

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 06.07.2004, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Hankhausen, Loyer Weg 91, 26180 Rastede

Rastede, den 24.06.2004

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.05.2004 | |
| TOP 4 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 - Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße)
Vorlage: 2004/120 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 5 | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 B- Ortszentrum Wahnbek
Vorlage: 2004/140 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 6 | Bebauungsplan 75 - Im Göhlen
Vorlage: 2004/141 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 7 | Straßenbenennung für die Straße am Sportplatz Neusüdende
Vorlage: 2004/133 | Berichterstatter: Herr Duddeck |
| TOP 8 | Neufassung des Abwasserbeitrages und Neufassung der Abwasserbeitrags-satzung
Vorlage: 2004/137 | Berichterstatter: Herr Finkeisen |

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/120

freigegeben am 28.04.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 03.05.2004

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 - Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.05.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.05.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 17.05.2004.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 – Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße) nebst Begründung wird als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 16.03.2004 (Vorlage 2004/052) wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30.03.2004 bis 30.04.2004 durchgeführt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage 1 beigefügt.

Nähere Erläuterungen hierzu wird das mit der Planung beauftragte Büro Diekmann und Mosebach in der Sitzung geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

GEMEINDE RASTEDE

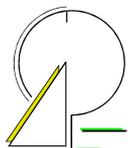
Landkreis Ammerland

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 „Rastede Ortskern“

öffentliche Auslegung
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Mai 2004



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

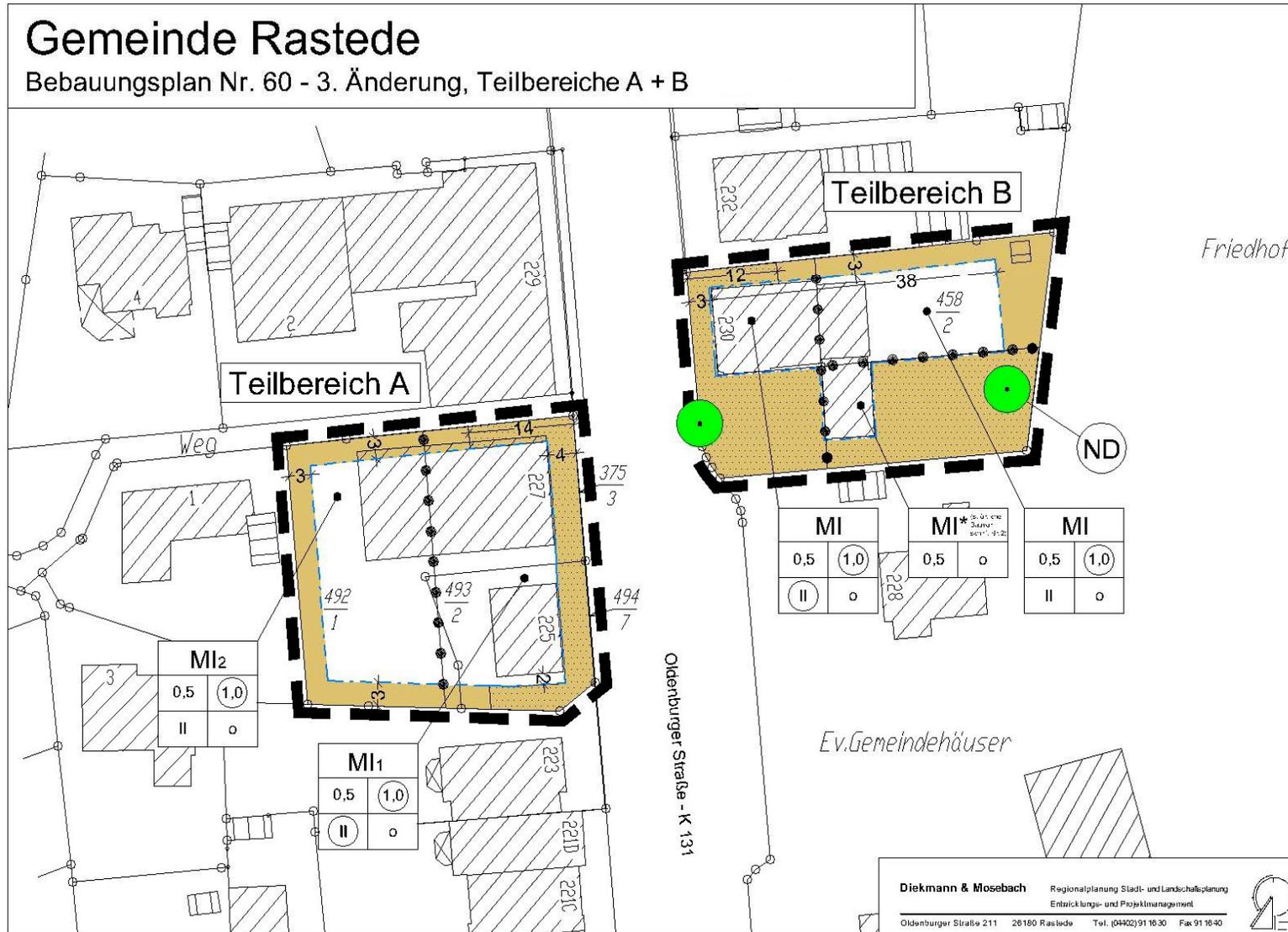
1. Entwässerungsverband Jade
Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake
2. Straßenbauamt Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
4. Deutsche Telekom AG – T-Com
Technik Niederlassung Oldenburg
Poststraße 1-3
26122 Oldenburg
5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
Region: Niedersachsen / Bremen
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandstraße 12
26655 Westerstede
2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandstraße 12 26655 Westerstede</p>		
<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf die dortige Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und teilt zu vorgenanntem Bebauungsplan mit, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen. Wir bedauern, dass unserem Vorschlag, die Verwendung von Ziegelmaterial innerhalb des Geltungsbereiches Teilbereich A auszuschließen, nicht gefolgt wird. Wir gehen jedoch weiterhin davon aus, dass durch eine fachliche Begleitung der oberen und unteren Denkmalbehörde das Bauvorhaben im Einklang mit der umliegenden Bausubstanz zur Errichtung kommen kann.</p> <p>Auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2004 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>		<p>Der Hinweis des Landkreises Ammerland wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.03.2004 wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ordnungsgemäß abgewogen. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden erfolgt gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der weiteren Planung.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>In unserem Schreiben vom 25.02.2004 – Tla-152/04/Go – haben wir bereits eine Stellungnahme zur 3. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem angesprochenen Schreiben werden ausschließlich technische Hinweise gegeben, die im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet (MI)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß



Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise



Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

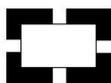


Erhalt von Einzelbäumen



Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Naturdenkmal (Linde, WST-45)

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Unzulässigkeit von Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauNVO) sowie von Nebenanlagen in Form von Gebäuden (§ 14 BauNVO) (s. textliche Festsetzung Nr. 1)

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 60 „Ortskern Rastede“ – 3. Änderung / Teilbereiche A und B

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Flächen sind gem. § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO Garagen und Stellplätze nicht zulässig.
2. Gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO sind innerhalb der in der Bebauungsplanänderung festgesetzten Mischgebiete (MI) Spielhallen nicht zulässig.
3. Innerhalb des Teilbereiches A des Geltungsbereiches ist gem. § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 70 % zulässig.
4. Die innerhalb der Bebauungsplanänderung festgesetzten Einzelbäume sind gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Im Umkreis von 7,00 m, ausgehend von der Stammmitte des gem. § 27 NNatG geschützten Naturdenkmales (Linde, WST-45, s. nachrichtliche Übernahme Nr. 2) sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen keine Versiegelungen zulässig.

Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Unmittelbar an die Teilbereiche A und B des Plangebietes angrenzend befinden sich zwei denkmalgeschützte Gebäude (Oldenburger Straße 228 und 229). Gemäß § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung dieser Baudenkmale nicht errichtet werden, wenn dadurch deren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Genehmigungspflichtig gem. § 10 (1) Nr. 4 NDSchG sind Anlagen in der Umgebung der Baudenkmale, die deren Erscheinungsbild beeinflussen. Genehmigungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (Teilbereich B) befindet sich ein gem. § 27 NNatG geschütztes Naturdenkmal (Linde, WST-45).

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Teilbereich A

1. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 60 „Ortskern Rastede“ gelten auch für den mit MI1 gekennzeichneten Bebauungsplanänderungsbereich innerhalb des Teilbereiches A mit Ausnahme der § 4 (1+6) – Dächer –, § 5 (1, 5 + 7) – Außenwände und § 6 (2) - Webeanlagen. An Stelle der vorgenannten Ausnahmen gelten die nachfolgenden Regelungen. Für den mit MI2 gekennzeichneten Bereich werden die örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

Dächer

§ 4 (1) Die Dächer sind nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit 16°-50° Dachneigung zulässig. Bei Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind Flachdächer zulässig, wenn die Gebäude eine Höhe von 4,25 m nicht überschreiten.

(6) Gemäß § 16 (3) BauNVO sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss Traufhöhen zwischen 3,20 m und 4,25 m, bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zwischen 5,50 m und 8,50 m zulässig. Wenn das oberste Geschoss um mindestens 2,50 m von der jeweiligen, äußeren Gebäudeseite zurückspringt, ist eine Traufhöhe von max. 10,50 m zulässig. Die Firsthöhe darf 12,50 m nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt der Schnittpunkt des äußeren Mauerwerks mit der Dachhaut bzw. die Oberkante der Attika; für die zulässige Firsthöhe ist der obere Bezugspunkt die obere Firstkante. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Geländeoberfläche.

Außenwände der Gebäude

§ 5 (1) entfällt

- (5) Bei Geschäftsgebäuden gilt für die Erdgeschosszone abweichend von § 5 (4): Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf 90 % der Gesamtbreite des Hauses betragen. Springt das oberste Geschoss an der jeweiligen, äußeren Gebäudeseite um mind. 2,50 m zurück, ist eine Verglasung bis zu 100 % zulässig.
- (7) Die Außenfassaden sind in Putz, als Ziegel- oder als Natursteinfassaden zu erstellen. Bei Ziegelfassaden sind rote bis rotbraune Ziegel zu verwenden. Als Rot bis Rotbraun gelten die Farben DIN RAL 2002, 3000, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 8004, 8012 und 8015. Putzfassaden oder Anstriche verputzter Fassaden sowie Natursteine sollen den Farben DIN RAL 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 9001, 9002, 9010 oder 9018 entsprechen.

Werbeanlagen

§ 6 (2) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses bis zur Unterkante Fenster des darüberliegenden Geschosses zulässig. Sofern eine Flächengröße der Werbeanlagen von 1,20 m x 1,00 m je Gebäudeseite nicht überschritten wird, sind diese auch im ersten Obergeschoss zulässig.

Teilbereich B

2. Für den Teilbereich B des Geltungsbereiches gelten die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 60 „Ortskern Rastede“ aufgestellten örtlichen Bauvorschriften. Innerhalb des besonders gekennzeichneten Mischgebietes (MI*) im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Teilbereich B) werden die Festsetzungen § 1; 4; 5 (Geltungsbereich; Dächer; Außenwände) der örtlichen Bauvorschrift außer Kraft gesetzt. An Stelle der vorgenannten Ausnahmen gelten nachfolgende Regelungen:

Dächer

§ 4 (1) Die Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 20°- 40° zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dachaus- und -aufbauten.

- (2) Als Dacheindeckungsmaterial ist nur Metall in seinen natürlichen Farbgebungen (z. B. Zink, Kupfer) sowie Glas zulässig.
- (3) Dachaus- und -aufbauten dürfen insgesamt eine Länge von 2/3 der dazugehörigen Seiten der Gebäude nicht überschreiten; der Mindestabstand der Dachaus- oder -aufbauten zu den Traufen der Gebäude beträgt 1,00 m.
- (4) Gemäß § 16 (3) BauNVO ist bei Gebäuden eine maximale Traufhöhe von TH: 3,20 m zulässig; die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 5,00 m. Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt der Schnittpunkt des äußeren Mauerwerks mit der Dachhaut; für die zulässigen Gebäudehöhen ist der obere Bezugspunkt die Oberkante des Gebäudes. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Geländeoberfläche.

Außenwände der Gebäude

§ 5 (1) Die Außenfassaden der Gebäude sind zur Oldenburger Straße mit einem Anteil von mindestens 80% und nach Süden und Osten zu mindestens 60 % aus Glas

herzustellen. Die verbleibende Fassadenfläche ist in Metall oder Holz auszuführen. Im Sockelbereich ist bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, ausgehend von der Geländeoberkante, auch Putz, Ziegel oder Naturstein zulässig. Bei Ziegeln sind rote bis rotbraune Farbtöne zu verwenden. Als Rot bis Rotbraun gelten die Farben DIN RAL 2002, 3000, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 8004, 8012 und 8015. Putze, Anstriche verputzter Fassaden oder Naturstein sollen den Farben DIN RAL 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 9001, 9002, 9010 oder 9018 entsprechen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/140

freigegeben am 13.05.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 13.05.2004

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 B- Ortszentrum Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 21.06.2004 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung wird bestätigt.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 B – Ortszentrum Wahnbek nebst Begründung wird als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Per Eilbeschluss vom 07.05.2004 (Vorlage 2004/131) wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und in der Zeit vom 18.05.2004 bis 18.06.2004 durchgeführt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung (siehe Anlage 2004/125)
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften



Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 63 B "Ortszentrum Wahnbek" – 1. vereinfachte Änderung)
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
------------	--	----------------------	---

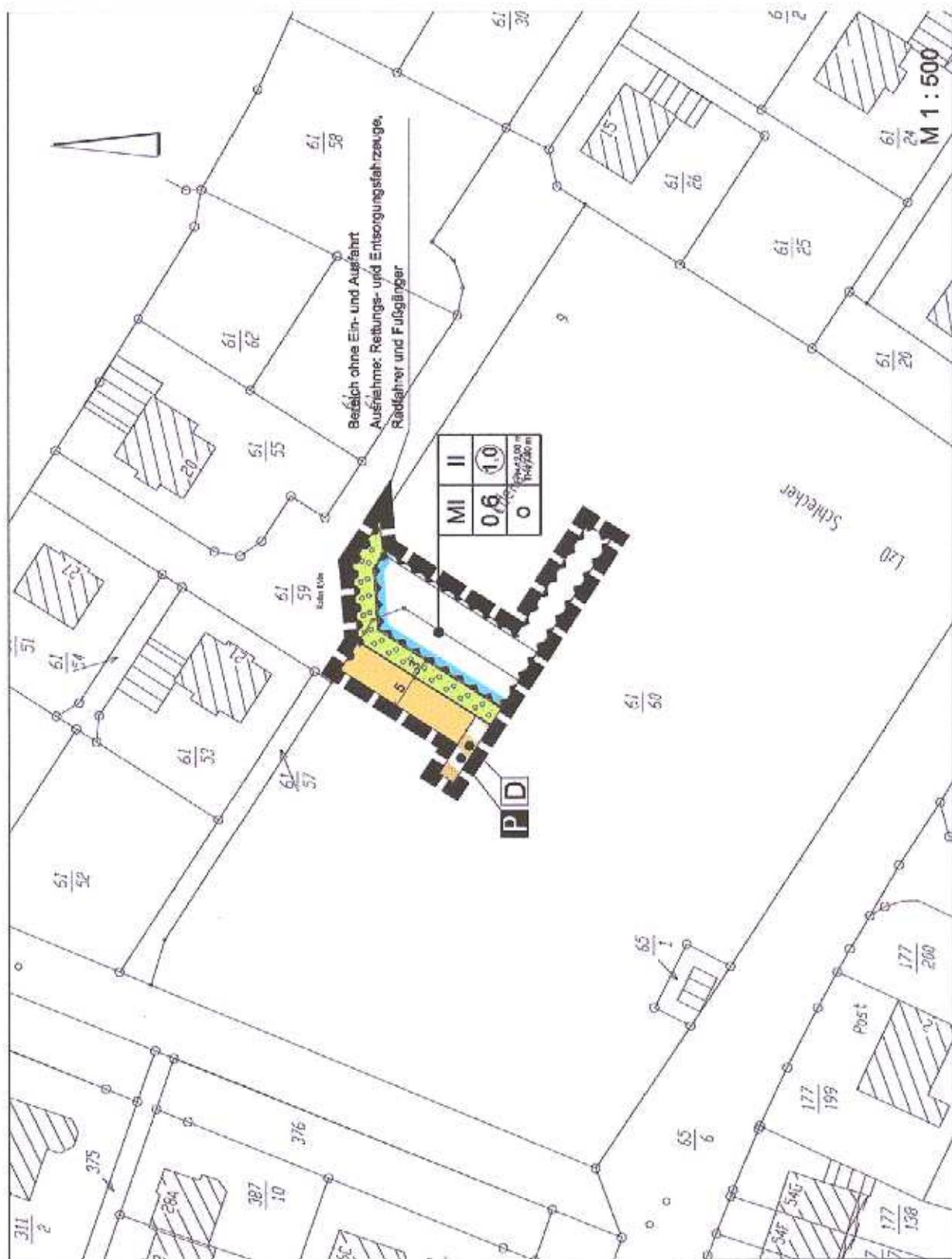
Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 27.05.2004
2. Straßenbauamt Oldenburg, Schreiben vom 24.05.2004
3. Landkreis Ammerland – Bauamt, Schreiben vom 25.05.2004



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1			

Anlage 2 zur Vorlage 2004/140



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

1,0 Geschosflächenzahl

0,6 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH= 12,00m maximale Firsthöhe

TH= 7,00m maximale Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

— Baugrenze

 überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

D Zweckbestimmung: Dorfplatz

••• Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9.

Grünflächen



Private Grünfläche

13.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15.

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. In den Mischgebieten (§ 6 [2] BauNVO) sind gemäß § 1 [5] BauNVO folgende allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nr. 2 BauNVO

In den Mischgebieten (§ 6 [3] BauNVO) sind gemäß § 1 [6] BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

2. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Höhe der baulichen Anlagen in den festgesetzten Mischgebieten nicht mehr als 12,00 m und die Traufhöhe (Schnittkante zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut) nicht mehr als 7,00 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Verkehrsfläche, gemessen jeweils in der Fahrbahnmitte und der Gebäudemitte.

3. Innerhalb der gemäß § 9 [1] Nr. 25a BauGB als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen ist eine Baumreihe aus mittelhohen Gehölzen anzulegen und mit einer strauchigen Unterpflanzung zu versehen.

Geeignete Arten sind:

Bäume: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pflanzqualität Hochstamm, StU 12 – 14, 3xv., m. B, Pflanzabstand 7 m.

Unterpflanzung: Kleinstrauchrosen (*Rosa* in Sorten), Fingerstrauch (*Potentilla fruticosa* in Sorten), Immergrün (*Vinca minor*), Geißblatt (*Lonicera nitida*), Zierquitten (*Chaenomeles* in Sorten).

Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, bei Ausfällen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

4. Im Mischgebiet sind innerhalb der als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Bereiche folgend passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen:

⇒ Für die gesamten Außenbauteile der dem Dorfplatz/Parkplatz zugewandten Bereiche von schutzbedürftigen Wohnräumen ist ein bewertetes Schalldämm-Maß von $R'_{w, res} = 35$ dB entsprechend dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109 einzuhalten.

⇒ Für die gesamten Außenbauteile der dem Dorfplatz/Parkplatz abgewandten Bereiche von schutzbedürftigen Wohnräumen ist ein bewertetes Schalldämm-Maß von $R'_{w, res} = 30$ dB entsprechend dem Lärmpegelbereich I bis II der DIN 4109 einzuhalten.

Örtliche Bauvorschriften

1. **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 B der Gemeinde Rastede.

2. **Dachform und Dachneigung**

Die Gebäude sind mit geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 25° und höchstens 50° im Mischgebiet zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.

3. **Dachaufbauten/Dachausbauten**

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Traufhöhe nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muß mindestens 1,50 m betragen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/141

freigegeben am 13.05.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 13.05.2004

Bebauungsplan 75 - Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 21.06.2004 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 75 – Im Göhlen mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.04.2004 (Vorlage 2003/064) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.05.2004 bis 07.06.2004 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden. Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken, die zur Änderung der bisherigen Planung führten, haben sich nicht ergeben.

Nunmehr kann daher der Satzungsbeschluss gefasst werden.

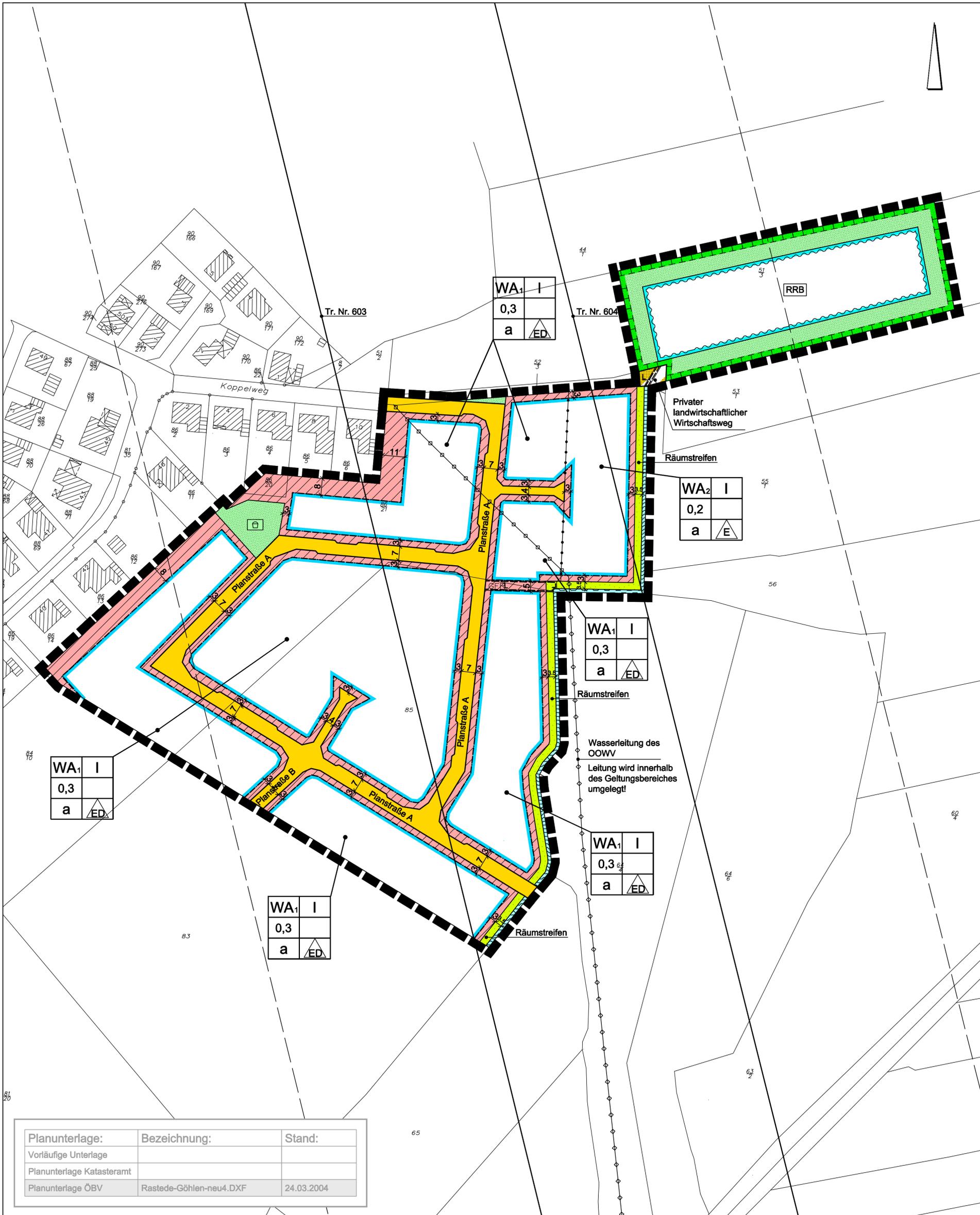
Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Lageplan
3. Planzeichnung + Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften



WA ₁	I
0,3	
a	ED

WA ₁	I
0,3	
a	ED

WA ₂	I
0,2	
a	E

WA ₁	I
0,3	
a	ED

WA ₁	I
0,3	
a	ED

WA ₁	I
0,3	
a	ED

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV	Rastede-Göhlen-neu4.DXF	24.03.2004

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

 Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

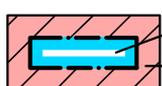
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 nur Einzelhäuser zulässig

 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise

 Baugrenze

 überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

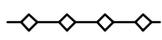
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

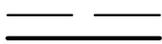
 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Privater landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

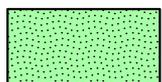
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

 unterirdische Leitung (Wasserleitung des OÖVV)

 Richtfunktrassen mit 100 m Schutzstreifen

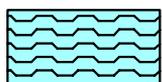
9. Grünflächen

 Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Räumstreifen

 Öffentliche Grünfläche

 Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

 Wasserfläche

 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

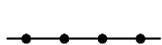
 Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

15. Sonstige Planzeichen

 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

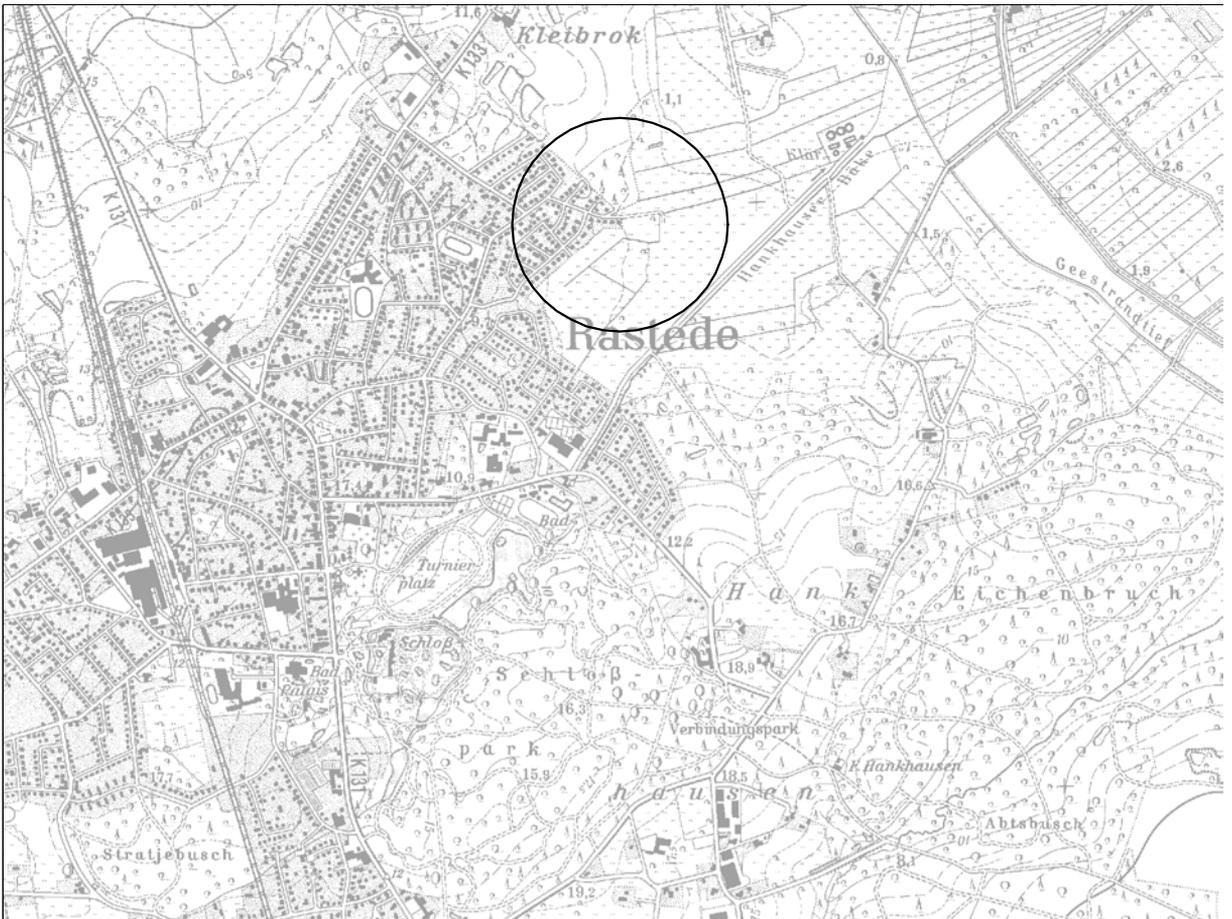
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 75

"Im Göhlen"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO



19. April 2004

M 1 : 1.000



NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0

· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/9717473

Textliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 500 qm Baugrundstück eine Wohneinheit und bei Doppelhäusern je angefangene 350 qm eine Wohneinheit zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 2) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 1000 qm Baugrundstück eine Wohneinheit zulässig.
2. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
4. In den Baugebieten gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1) sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 25 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 2) sind nur Einzelhäuser zulässig.
5. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 9,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte.
6. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Höhe des Erdgeschosssockels in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 0,3 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen am Rand der Fahrbahn.
7. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechendes Regenrückhaltebecken anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Verfahrens naturnah zu gestalten. Innerhalb der Fläche ist ein 3 m breiter Weg aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.
8. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Einfriedungen sind ebenfalls nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

1. **Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 der Gemeinde Rastede.
2. **Dachform und Dachneigung**
Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.
3. **Dachaufbauten/Dachausbauten**
Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muß mindestens 1,50 m betragen.
4. **Oberirdische Freileitungen**

Gemäß § 56 Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

Hinweise

8. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
9. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
10. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/133

freigegeben am 10.05.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Schmidt

Datum: 10.05.2004

Straßenbenennung für die Straße am Sportplatz Neusüdende

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die für die Bebauung des Sportplatzes Neusüdende notwendige Straße erhält den Namen **Schoolkamp**.

Sach- und Rechtslage:

Der Vorschlag für die Bezeichnung der Straße „Schoolkamp“ stammt aus der Versammlung der Bezirksvorsteher am 23.01.2004 vom Bezirksvorsteher und vom Heimatverein. Frau Pauly vom Gemeindearchiv hat keine anderen Vorschläge eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/137

freigegeben am 12.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 12.05.2004

Neufassung des Abwasserbeitrages und Neufassung der Abwasserbeitragssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede (Abwasserbeitragssatzung)“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Bei dieser Vorlage geht es um die Fortschreibung und Neufestsetzung der Abwasserbeiträge (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) für die nächsten rund zehn Jahre sowie um die Korrektur der Abwasserbeitragssatzung auch aus Anlass der beitragsrechtlichen Erkenntnisse im Zuge der für Nethen erlassenen Satzung nach § 34 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) sowie auf die Vorlage 2004/084 (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung) Bezug genommen.

Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation:

Das Ergebnis der Fortschreibung liegt vor, allerdings später als geplant, weil das Gemeindeentwicklungskonzept 2000 + berücksichtigt worden ist. Dies führte dazu, dass die Fa. noch zu einem recht späten Zeitpunkt ihre Flächenberechnungen ergänzen musste.

In der Anlage ist die gesamte Kalkulation beigelegt, weil sie aus rechtlichen Gründen allen Ratsmitgliedern bei der Entscheidung über die Beitragssätze vorliegen muss. Nicht beigelegt sind die zahlreichen Pläne, aus denen die Flächen und Einzelgrundstücke erkennbar sind, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind und werden sollen. Diese Karten werden in den Sitzungen vorliegen.

Die Fortschreibung ist umfangreich. Um sie zu verstehen lässt sich die ganze Kalkulation aber mit einem Satz umschreiben: Der Beitragssatz ergibt sich aus den Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung (bisherige Kosten und die in den nächsten zehn Jahren geplanten Kosten) geteilt durch die Flächen der Grundstücke, die an die Einrichtungen angeschlossen sind und angeschlossen werden sollen. Schwierig wird die Berechnung im Grunde lediglich dadurch, dass diese je Grundstück so durchgeführt wird, wie es die Abwasserbeitragsatzung vorschreibt, d.h., sämtliche Situationen, wie Außenbereich, im Zusammenhang bebaute Orteile, Festsetzungen der Bebauungspläne, tatsächliche Nutzungen je Grundstück usw. müssen berücksichtigt werden.

Die Beitragssätze sind nicht variabel, denn das NKAG schreibt vor, wie der Beitrag zu berechnen ist. Sie decken die Kosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung ab. Insofern stehen Kosten und damit der Beitrag fest; er ist schlicht das Ergebnis einer Berechnung.

Zum Verständnis ist darauf hinzuweisen, dass die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung noch nicht abgeschlossen ist, da ja noch – durch neue Baugebiete – eine ständige Erweiterung stattfindet.

Die Fortschreibung der Beitragskalkulation, gültig bis Ende 2015, hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Einrichtung	bisher Euro pro qm Nutzungsfläche	Neu Euro pro qm Nutzungsfläche
Schmutzwasser	10,19 Euro	13,24 Euro
Niederschlagswasser	1,76 Euro	3,02 Euro

Gegenüber dem zurückliegenden Kalkulationszeitraum von zehn Jahren ist nunmehr eine leichte Erhöhung des Beitragssatzes vorgesehen. Das liegt darin begründet, dass bei einer Abschnittskalkulation wie dieser für den zurückliegenden Zeitraum Planungskosten durch Eckkosten ersetzt und für den nächsten Zeitabschnitt Herstellungskosten über einen großen Zeitraum hinweg geschätzt werden müssen. Hinzu kommt noch die Flächenkomponente. Das Gemeindeentwicklungskonzept 2000 + mag einen Hinweis darauf geben, wie sich über einen längeren Zeitraum gesehen, Planungsüberlegungen ändern können, die Jahre zuvor gar nicht absehbar gewesen sind.

Die ausgerechneten Beitragssätze sind „höchstzulässige“ Beitragssätze. Der Ortsgesetzgeber hat die Möglichkeit, die Sätze zu reduzieren, nicht aber zu erhöhen. Bei einer Reduzierung der Beitragssatzhöhe ergeben sich negative Folgen für die Höhe der Abwassergebührensätze. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Beitragssätze nicht zu verändern, sondern in vorgeschlagener Höhe festzusetzen.

Neufassung der Abwasserbeitragsatzung

In der an den Verwaltungsausschuss gerichteten Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) wurden aus Anlass der Abwasserbeitragsfestsetzungen für Nethen Ausführungen zur ortsrechtlichen Situation gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation auch eine Überarbeitung der Abwasserbeitragsatzung insgesamt erfolgen muss, um der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Wird diese nicht beachtet, sind die Satzungen mindestens teilweise nichtig (geworden).

Die hier zu den Änderungen vorzutragenden Ausführungen entsprechen inhaltlich und textlich weitgehend der Vorlage 2004/084 (Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung). Auf die Vorlage 2004/084 wird deshalb an dieser Stelle verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Besondere finanzielle Auswirkungen gibt es auch durch die Neufestsetzung der Abwasserbeiträge nicht, weil die Kalkulation der Beitragssätze auf Kostendeckung ausgelegt ist und in der vorliegenden Angelegenheit lediglich eine Fortschreibung der Kalkulation erfolgt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext

Anlage 2: Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation

Anlage 1 zu Vorlage 2004/137

Satzung über die Erhebung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede (Abwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVB1. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVB1. S. 63), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVB1. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVB1. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBL S. 701) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom2004 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rastede betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.06.1995.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze **des zu** entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4

Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder Ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden durften, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
- 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und
Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
(i.S. von § 11 BauNVO) 0,8

Kerngebiete 1,0

- 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige
Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0
6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
1. Schmutzwasserbeseitigung 13,24 €/m²,
 2. Niederschlagswasserbeseitigung 3,02 €/m²,
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 **Veranlagung. Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 28.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 04.04.2000 i.d.F. vom 19.06.2001 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 28.06.2001 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 04.04.2000 i.d.F. vom 19.06.2001 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Rastede, den

Decker
Bürgermeister

Allgemeines zum Auftrag

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die Beitragssätze für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung neu festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung hat die Veranschlagung der Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes in einer Beitragskalkulation zu erfolgen. Die Festsetzung öffentlicher Abgaben und der damit verbundene Beschluss einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung fällt gemäß §§ 40 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeinde Rastede erteilte uns am 31.05.2001 den Auftrag zur Fortschreibung der zur Zeit noch gültigen Beitragskalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die rechtlichen Grundlagen der Beitragskalkulation bilden u. a. das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) mit der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Bestimmungen in den Abwassersatzungen der Gemeinde Rastede.

Bei der Erstellung der Kalkulationen haben wir neben den o. g. Rechtsvorschriften auch die bisher veröffentlichte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (OVG Lüneburg und BVerwG Leipzig) zum Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass eine Beitragskalkulation methodisch einwandfrei durchgeführt werden soll und auf sachgerechtem Datenmaterial aufbaut (OVG Lüneburg, Urteil vom 11.06.1991 - 9 L 186/89). Im Regelfall beinhaltet eine Beitragskalkulation sowohl vergangenheitsbezogene, als auch zukunftsbezogene Daten. Folglich fließen neben nachprüfbaren Daten ebenfalls Schätzungen, Prognosen und Wertungen zur künftigen Entwicklung der öffentlichen Einrichtung in die Kalkulation ein.

Das Werk wurde im Entwurfsstadium mit der Gemeindeverwaltung besprochen. Die örtlichen Besonderheiten wurden, soweit uns diese bekannt waren, in den Beitragskalkulationen berücksichtigt.

Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während der Erstellung der Kalkulationen bedanken wir uns an dieser Stelle.

Syke den 18. Mai 2004

COMUNA GmbH
i. A.

Oliver Gerds

Vorbemerkungen zu den Beitragskalkulationen

1. Einrichtungsbegriff

Die Gemeinde Rastede betreibt nach Maßgabe der aktuellen Abwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde Rastede leitet das in ihrem Entsorgungsgebiet anfallende Schmutzwasser in die gemeindeeigene Kläranlage, die Teil der öffentlichen Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist, ein.

Außerdem umfasst die zentrale Abwasserbeseitigung auch die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede erfolgt über zentrale Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen. Diese werden im Trennsystem, d.h. mittels separaten Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanälen, betrieben.

2. Erfordernis der Beitragskalkulation

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung ihrer öffentlichen Einrichtungen kann die Gemeinde Rastede nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG). Grundlage für die Erhebung von sogenannten Anschlussbeiträgen ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe, sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Beitragssatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung. Die Festsetzung des Beitragssatzes fällt gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Rates. Dabei hat er ein Auswahlermessen über die Höhe des Beitragssatzes.

Eine rechtlich fehlerfreie Entscheidung setzt jedoch voraus, dass dem Rat eine schriftliche Beitragskalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen ausüben sowie das Aufwandsüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen.

Liegt vor oder bei der Bestimmung des Beitragssatzes keine schriftliche Beitragskalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Beitragssatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.05.1988 - 3 A 91/87 - sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 24.05.1989 - 9 L 2/89).

3. Grundlagen der Beitragskalkulation

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG muss die Abgabensatzung den Beitragssatz bestimmen. Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung einer öffentlichen Einrichtung errechnet sich durch die Division der in der Kalkulation ermittelten und durch Beiträge zu finanzierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die für den Kalkulationszeitraum festzustellende Gesamtbeitragsfläche.

Dabei ist zu beachten, dass der umlagefähige Aufwand für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einerseits sowie für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung andererseits separat zu ermitteln und durch die in der Satzung festgelegten Maßstabseinheiten zu dividieren ist, da es sich um zwei rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen handelt.

Als Verteilungsmaßstäbe kommen sowohl für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als auch für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nutzungsbezogene Flächenmaßstäbe in Betracht.

Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist dabei der sogenannte Vollgeschossmaßstab (NF-Fläche) und für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der sogenannte Grundflächenzahlmaßstab (GRZ-Fläche) gemäß Satzung zu kalkulieren gewesen.

4. Ermittlung der ansatzfähigen Herstellungskosten

Bei der Erstellung der Beitragskalkulation zur Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungsbeiträgen ist zunächst zu bestimmen, welche einrichtungsbezogenen Maßnahmen den Beitragstatbestand der Herstellung erfüllen.

Unter dem Begriff der Herstellung ist grundsätzlich die erstmalige Schaffung einer öffentlichen Einrichtung zu verstehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.1982 - 3 A 106/79), wobei die Herstellung alle baulichen Maßnahmen umfasst, die diesem Zweck dienen. Bei der Ermittlung des Aufwandes für die Herstellung sind die tatsächlich angefallenen Kosten für diese Maßnahmen in der Beitragskalkulation zugrunde zu legen.

Die Gemeinde Rastede stellte hierzu Kostenaufstellungen zur Verfügung, die die Grundlage zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden. Aus diesen Aufstellungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung separat ermittelt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind untergliedert in Anlagegüter, die der Schmutzwasserbehandlung (Kläranlage) und der Schmutzwassersammlung (Leitungsnetz inkl. Pumpwerken) dienen. Diese Differenzierung ist vorzunehmen, um ggf. einrichtungsfremde Kosten, wie etwa Kostenanteile durch Einleitung externer Dritter oder durch Überkapazität, von den Kläranlagenkosten abgrenzen zu können. Eine derartige Überprüfung ist aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 25.10.1989 Az 9 L 71/89 erforderlich.

Nur die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede zuzurechnen sind, sind im Rahmen der Beitragskalkulation ansatzfähig.

Demnach sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in Grundstücksanschlüsse und Leitungsnetz zu untergliedern. Diese Differenzierung ist vorzunehmen, um einrichtungsfremde Kosten, wie etwa Kosten der Straßenoberflächenentwässerung aus dem ansatzfähigen Aufwand für die Grundstücksoberflächenentwässerung angrenzen zu können. Dabei sind in einem Trennsystem (d.h. separate Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) die Kosten der Niederschlagswasserkanäle im Regelfall zu 50 % der Straßenentwässerung zuzurechnen (vergl. Urteil des BVerwG vom 09.12.1983 8 C 112.83).

Nur die anteiligen Kosten der Grundstücksoberflächenentwässerung am Kanalnetz sowie die vollen Kosten der Grundstücksanschlüsse, die der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Rastede zuzurechnen sind, sind im Rahmen der Beitragskalkulation ansatzfähig.

In der Aufstellung der Gemeinde Rastede wurden lt. Vorgabe der Verwaltung die einrichtungsfremden Straßenentwässerungskostenanteile bereits ausgesondert, sodass ausschließlich die Anteile für die Grundstücksoberflächenentwässerung enthalten sind. Insofern wurden innerhalb der Beitragskalkulation für dieses Anlagevermögen keine Straßenentwässerungskostenanteile für die Niederschlagswasserkanalnetze abgegrenzt.

Durch diese Vorgehensweise ist sicher gestellt, dass die Abgabeschuldner nicht durch einen zu hohen umlagefähigen Aufwand belastet werden und keine Überdeckung aufgrund der Beitragserhebung stattfinden wird.

Neben den Anlageteilen, die die Gemeinde Rastede selbst gebaut und in vollem Umfang eigenfinanziert hat, befinden sich in der Aufstellung zum Anlagevermögen gemäß Aussage der Verwaltung keine Anlagegüter, die durch Dritte, sogenannte Erschließungsträger, gebaut, finanziert und anschließend der Gemeinde Rastede unentgeltlich übergeben wurden. Folglich war es nicht erforderlich, derartige Kostenanteile abzugrenzen.

Bei der Ermittlung des Herstellungsaufwandes in der Beitragskalkulation ist es nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert (Herstellungswert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung) oder gar den Wiederbeschaffungswert (Herstellungswert zum Zeitpunkt der künftigen Wiederherstellung) zurückzugreifen. Der Herstellungsbeitrag dient lediglich zur Deckung der Herstellungskosten einer öffentlichen Einrichtung und nicht zur Finanzierung des Aufwandes für die künftige Wiederherstellung der Einrichtung. Dies wäre nicht mit dem Aufwandsdeckungsgrundsatz gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG vereinbar (OVG Lüneburg, Urteil vom 14.03.1989 - 9 L 64/89).

Beitragsfähig sind nicht nur die bereits entstandenen tatsächlichen Kosten, sondern auch die künftig entstehenden Kosten der erstmaligen Herstellung. Da die zukünftigen Herstellungskosten in aller Regel nur im Wege einer Schätzung ermittelt werden können, müssen die Grundlagen der Schätzung aus der Kalkulation hervorgehen.

Die voraussichtlichen Herstellungskosten für zukünftige Maßnahmen der zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung wurden uns von der Verwaltung der Gemeinde Rastede, aufbauend auf eine Wertermittlung anhand eines Hektar-satzes, zur Verfügung gestellt. Dabei ist – gemäß Vorgabe der Verwaltung – davon auszugehen, dass die Gemeinde Rastede die zukünftigen Maßnahmen in vollem Umfang selbst finanziert.

Die zukünftigen Investitionskosten wurden analog zu den bisherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den o.g. Gründen dem jeweiligen Kostenträger (zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede zugeordnet.

5. Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteiles

Wie bereits oben beschrieben, dient der Niederschlagswasserkanal im Trennsystem der Grundstücksoberflächenentwässerung sowie der Straßenentwässerung zu gleichen Teilen.

Da die Rechtsprechung fordert, dass, sofern bestimmte Einrichtungsteile der Abwasserbeseitigung von verschiedenen Kostenträgern (auch innerhalb einer öffentlichen Einrichtung) gemeinsam benutzt werden (Mehrfachfunktionen von Abwasser-einrichtungen), der jeweilige Herstellungsaufwand für diese Einrichtungsteile aufzuteilen und den einzelnen Kostenträgern zuzuordnen ist, wurden die Kosten dahingehend überprüft.

Es ist nicht zulässig, dass Aufwendungen für die Anlagenteile einer öffentlichen Einrichtung, die sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksoberflächenentwässerung zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich über Abwasserbeiträge finanziert werden.

§ 128 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch bestimmt abschließend, dass die Kosten der Straßenentwässerung Erschließungsaufwand darstellen, der durch Erschließungsbeiträge zu decken ist (§ 127 Abs. 1 Baugesetzbuch). Hier entfaltet das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht eine Sperrwirkung gegenüber den landesrechtlichen Anschlussbeiträgen. Somit sind die Herstellungskosten, die auf die Straßenentwässerung entfallen, aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe der Aufwandsermittlung für die leitungsgebundenen Einrichtungen entzogen.

Im Trennsystem hat der Niederschlagswasserkanal in aller Regel eine Doppelfunktion, bei der zum Einen das Ableiten des Oberflächenwassers der Grundstücke und zum Anderen das Ableiten des Oberflächenwassers der Straßen gewährleistet werden soll.

Eine Abgrenzung der anteilig auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallenden Kosten, wurde im Rahmen der Beitragskalkulation für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der bereits dargelegten Systematik ausschließlich bei den zukünftigen Investitionskosten vorgenommen, da die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits um derartige Kostenanteile bereinigt waren.

6. Bereinigung der Herstellungskosten der Kläranlage um anteilige Kosten der Überkapazität bzw. einrichtungsfremde Kosten

Die ständige Rechtsprechung fordert eine zeitliche Kongruenz von Kosten- und Flächenseite einer Beitragskalkulation. Die Kapazitäten der Kläranlage müssen folglich dahingehend untersucht werden, ob diese über den in der Kalkulation festgelegten zukünftigen Bedarf hinaus dimensioniert sind.

Wird bei der Überprüfung der Kläranlagenkapazität eine Überkapazität festgestellt, sind die Herstellungskosten der Kläranlage entsprechend zu bereinigen.

Bei der Überprüfung der Kläranlagenkapazität wird der Gesamtkapazität zum Planungszeitraumende der Beitragskalkulation der leitungsgebundene Gesamtanschlussgrad (angeschlossene und anzuschließende Einwohnerwerte zum Planungszeitraumende der Beitragskalkulation) gegenüber gestellt.

Sollte dabei die Gesamtkapazität der Kläranlage größer sein, so sind diese über den Gesamtbedarf hinaus gehenden Überkapazitätsanteile prozentual von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kläranlage abzugrenzen, da diese dann einen nicht erforderlichen Aufwand darstellen.

Im Rahmen der Kläranlagenkapazitätsprüfung wurde festgestellt, dass zum Planungszeitraumende der Beitragskalkulation keine Überkapazitätsanteile zu berücksichtigen sind. Daher wurde von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zentralen Kläranlage kein Überkapazitätsanteil abgespalten.

7. Berücksichtigung der eingegangenen bzw. zu erwartenden Zuschüsse

Zur Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes ist der beitragsfähige Aufwand um Zuschüsse zu kürzen (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG).

Im Rahmen einer Gesamtanlagenkalkulation sind nicht nur Zuschüsse, die die Gemeinde Rastede für die bereits abgeschlossenen Maßnahmen erhalten hat, sondern auch die für zukünftige Maßnahmen zu erwartenden Zuschüsse einzustellen. Bei der Ermittlung der künftig zu erwartenden Zuschüsse und Zuwendungen Dritter sind die derzeitigen Zuwendungsrichtlinien maßgebend, es sei denn, es zeichnet sich eine Änderung der bisherigen Zuwendungspraktik bereits konkret ab.

Die erhaltenen bzw. erwarteten Zuweisungen und Zuschüsse wurden uns von der Gemeinde Rastede für den jeweiligen Kostenträger (zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) der zentralen Abwasserbeseitigung differenziert mitgeteilt. Für zukünftige Maßnahmen wird nicht mit einer Bezuschussung gerechnet.

Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse wird der umlagefähige Aufwand für den jeweiligen Kostenträger ermittelt. Der umlagefähige Aufwand stellt dabei die Kostenmasse dar, die kraft Gesetzes oder nach dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede durch Beiträge zu decken ist.

8. Anzusetzende Grundstücksfläche

Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsfläche ist zunächst erforderlich, die Beitragsfläche der Grundstücke festzustellen, die seit Bestehen der öffentlichen Einrichtung an diese angeschlossen wurden. Weiterhin sind auch die Grundstücke zu ermitteln, die anschließbar und im Kalkulationszeitraum noch anzuschließen sind.

Auszugehen ist dabei stets vom Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Nur wenn das Festhalten am bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff grob unangebracht ist, kann ausnahmsweise von diesem abgewichen werden. Weiter ist zu untersuchen, ob die beitragsrechtlich relevante Ausnutzbarkeit („Vorteil“) das ganze Grundstück erfasst.

In qualifiziert beplanten Gebieten lässt sich der Umfang der Ausnutzbarkeit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmen.

Für die Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen (§ 34 Abs. 1 BauGB) ist gemäß Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 19.01.1999, 9 M 3626/98) zu überprüfen, ob eine Tiefenbegrenzungsregelung anzuwenden ist. Dieses wird bei Grundstücken in Ortsrandlagen, die sich im Übergang vom Innen- in den Außenbereich befinden, der Fall sein. Bei Grundstücken, die dem unbepflanzten Innenbereich zuzurechnen sind, und die sich in sog. Ortsmittenlagen befinden, wird eine Tiefenbegrenzung hingegen gar nicht bzw. nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, da das Grundstück dann in der Regel als insgesamt bevorteilt anzusehen ist.

Bei Grundstücken im Außenbereich ist gemäß der Entscheidung des OVG Lüneburg, Urteil vom 24.05.1989 Az. 9 L 1/89, die angeschlossene Baulichkeit als bevorteilt zu betrachten. Somit beschränkt sich bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Flächenermittlung lediglich auf den Teil des Grundstücks, der den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. Ausgangspunkt ist daher die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl.

Bei der Ermittlung der zukünftig anzuschließenden Flächen ist zum einen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zum anderen von sonstigen Planungen wie z. B. einem bestehenden Entwässerungskonzept oder dem Flächennutzungsplan auszugehen.

9. Maß der baulichen Nutzbarkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 NKAG sind Beiträge nach Vorteilen zu bemessen. Da aufgrund unterschiedlicher baulicher und gewerblicher Nutzbarkeit unterschiedliche Vorteile gewährt werden, ist dieser unterschiedlichen Vorteilslage Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde Rastede hat folglich – sowohl für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als auch für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung – einen Maßstab festzulegen, der die unterschiedliche Vorteilslage der Grundstücke erfasst.

Der Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist, wie bereits genannt, der Vollgeschossmaßstab, für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist es der Grundflächenzahlmaßstab.

Für das Beitragsrecht der leitungsgebundenen Einrichtungen ist generell das Vorteilsprinzip zu beachten. Danach soll der Beitrag den individuellen wirtschaftlichen Vorteil abgelden, den das Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die von der Gemeinde bereitgestellte Einrichtung hat.

Bei der Flächenermittlung ist folglich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einzelne Grundstücke aufgrund des unterschiedlichen Gebrauchs- und Nutzungswertes nicht in gleichem Maße, beispielsweise durch unterschiedliche zulässige Geschossigkeiten oder aber Befestigungsfaktoren, bevorteilt sind. Da der Nutzungswert unmittelbar mit der baulichen Nutzbarkeit verknüpft ist, verliert die eigentliche Grundstücksfläche unter Vorteilgesichtspunkten ihre selbständige Bedeutung und scheidet daher als selbständiges Maßstabelement aus.

Der Vollgeschossmaßstab geht daher unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender Zahl der Vollgeschosse auch der Gebrauchs- und Nutzwert eines Grundstücks steigt.

Entsprechend der Vorteilsregelung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Rastede ist für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung die Anzahl der Vollgeschosse zu ermitteln.

Aus den Bebauungsplänen ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse für diese Gebiete.

Bei Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung. Dabei wurden alle Grundstücke mit gleicher Nutzung zu größeren Quartieren zusammengefasst.

Die Beitragsfläche ergibt sich folglich durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor.

Bei der Ermittlung der Beitragsfläche für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Bei der Ermittlung der Beitragsfläche für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden die relevanten Grundstücksflächen mit der jeweils maßgeblichen Grundflächenzahl vervielfacht.

Aus den Unterlagen zur Flächenermittlung (Flächentabellen und Kartenwerk) sind die erforderlichen Berechnungsgrundlagen ersichtlich. So sind neben den anzusetzenden Grundstücksflächen auch die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die Nutzungsfaktoren dargestellt.

10. Beitragssatz

Der jeweils höchstzulässige Beitragssatz für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus der Division des ermittelten umlagefähigen Aufwandes durch die für den entsprechenden Kalkulationszeitraum ermittelte Beitragsfläche.

Dem Rat der Gemeinde Rastede als zuständigem Ortsgesetzgeber steht bei der Beschlussfassung zum jeweiligen Beitragssatz ein Ermessen bezüglich der Höhe des Beitragssatzes zu. Das Ermessen wird jedoch durch das Aufwandsüberschreitungsverbot in dem Maße eingeschränkt, dass kein Beitragssatz über dem in der Kalkulation ermittelten höchstzulässigen Beitragssatz hinaus beschlossen werden darf.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkungen

Beitragskalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

1. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2002
2. Ermittlung der erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.12.2002
3. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2003 ("Anlagen im Bau")
4. Ermittlung der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für Anlagen im Bau
5. Ermittlung der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015
6. Ermittlung der erwarteten Zuschüsse für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015
7. Kläranlagenkapazitätsuntersuchung
8. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beitragskalkulation für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2002
2. Ermittlung der erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.12.2002
3. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2003 ("Anlagen im Bau")
4. Ermittlung der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für Anlagen im Bau
5. Ermittlung der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015
6. Ermittlung der erwarteten Zuschüsse für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015
7. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- Anlage 1:** Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 31.12.2002 u. Maßnahmen im Jahr 2003 (Anlagen im Bau)
- Anlage 2.1:** Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung bis zum 31.12.2000
- Anlage 2.2:** A) Zusätzliches Anlagevermögen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Jahren 2000 bis 2002
- B) Anlagevermögen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Jahr 2003 (Anlagen im Bau)
- Anlage 3:** Zuschüsse für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 1953 bis 2015
- Anlage 4:** Ermittlung der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für geplante Flächenerschließungsmaßnahmen bis zum Jahr 2015
- Anlage 5:** Kostenseite der Beitragsentwicklung "Konzept Rastede 2000+"

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AW	Abwasser
BA	Bauabschnitt
BPl.	Bebauungsplan
DRL	Druckrohrleitung
ehem.	ehemalig
gem.	gemäß
GewG	Gewerbegebiet
inkl.	inklusive
KA	Kläranlage
max.	maximal
MW	Mischwasser
MWK	Mischwasserkanal
MwSt	Mehrwertsteuer
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
RWK	Regenwasserkanal
RW-RHB	Regenwasser-Rückhaltebecken
SW	Schmutzwasser

SWDRL	Schmutzwasserdruckrohrleitung
SWHA	Schmutzwasserhausanschluss
SWK	Schmutzwasserkanal
SWPW	Schmutzwasserpumpwerk
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche

Beitragskalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede

1. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2002

(vgl. Anlagevermögen Schmutzwasserbeseitigung, Anlage 1)

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen)		4.808.354,19 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Schmutzwasserkanalnetz		15.956.510,08 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Hausanschlüsse		1.036.033,21 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Druckrohrleitungen		1.248.025,13 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Pumpwerke		1.426.767,14 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Rückhaltebecken (ehem. MW-Bauwerk)	0,00 €	
davon für die zentrale SW-Beseitigung (gem. Vorgabe der Gemeinde Rastede vom 22.11.2003)	0%	0,00 €

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2002		24.475.689,75 €
---	--	-----------------

2. Ermittlung der erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.12.2002

(vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2015)

Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kläranlagenbereich		906.275,07 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kanalnetzbereich		2.469.860,28 €

Summe der erhaltenen Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2002		3.376.135,35 €
---	--	----------------

3. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2003 ("Anlagen im Bau")

(vgl. Anlagevermögen Schmutzwasserbeseitigung, Anlage 1)

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen)	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Schmutzwasserkanalnetz	823.621,54 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Hausanschlüsse	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Druckrohrleitungen	200.000,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Pumpwerke	200.000,00 €
<hr/>	
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2003 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ("Anlagen im Bau")	1.223.621,54 €
<hr/>	

4. Ermittlung der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für Anlagen im Bau

(vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2015)
(gemäß Vorgabe der Gemeinde Rastede am 10.05.2004)

Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kläranlagenbereich	0,00 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kanalnetzbereich	0,00 €
<hr/>	
Summe der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für Anlagen im Bau	0,00 €
<hr/>	

5. Ermittlung der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015

Kläranlagenbereich (vgl. Vermerk der Verwaltung v. 05.01.2004)	3.847.500,00 €
Grundstücksanschlüsse an Druckrohrleitungen (vgl. Vermerk der Verwaltung v. 05.01.2004)	96.600,00 €
Schmutzwasserkanäle inkl. Druckrohrleitungen (vgl. Anlage 4)	4.928.750,32 €
Schmutzwasser-Hausanschlussleitungen (vgl. Anlage 4)	547.638,96 €
Schmutzwasser-Pumpwerke (vgl. Anlage 4)	3.149.160,00 €
<hr/>	
Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bis zum 31.12.2015	12.569.649,28 €
<hr/>	

6. Ermittlung der erwarteten Zuschüsse für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015

(vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2015)

(gemäß Vorgabe der Gemeinde Rastede am 10.05.2004)

Summe der erwarteten Zuschüsse für den Kläranlagenbereich	0,00 €
Summe der erwarteten Zuschüsse für den Kanalnetzbereich	0,00 €
<hr/>	
Summe der erwarteten Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bis zum 31.12.2015	0,00 €
<hr/>	

7. Kläranlagenkapazitätsuntersuchung

(gemäß Vorgabe der Gemeinde Rastede am 10.05.2004)

Gesamtkapazität der Kläranlage Rastede (Ausbaugröße hydraulisch)	100,00%	25.000 EW
abzüglich derzeit zentral an die Kläranlage angeschlossene Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte	-77,06%	-19.265 EW

Zwischensumme:	22,94%	5.735 EW
----------------	--------	----------

Zuwachs für zentralen Anschluss im Planungszeitraum	-8,00%	-2.000 EW
---	--------	-----------

ergibt freie bzw. ungenutzte Kapazität zum Planungsende	14,94%	3.735 EW
---	--------	----------

(Da lt. Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Urt. v. 08.08.1990, 9 L 182/89, max. 20% der Kläranlagenkapazität als Sicherheitsreserve vorgehalten werden dürfen, entfällt eine Abspaltung von Überkapazitätsanteilen)

**8. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

8.1 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2002 (vgl. Ziffer 1)	24.475.689,75 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Jahr 2003 ("Anlagen im Bau") (vgl. Ziffer 3)	1.223.621,54 €
Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2015 (vgl. Ziffer 5)	12.569.649,28 €
<hr/>	
Zwischensumme / beitragsfähiger Aufwand	38.268.960,57 €
abzüglich	
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2002 (vgl. Ziffer 2)	-3.376.135,35 €
Summe der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für Anlagen im Bau (vgl. Ziffer 4)	0,00 €
Summe der erwarteten Zuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2015 (vgl. Ziffer 6)	0,00 €
<hr/>	
Umlagefähiger Aufwand für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	34.892.825,22 €
<hr/>	

8.2 Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten

Gemäß § 4 Abs. 1 der aktuellen Abwasserbeseitigungsabgabensatzung wird der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten wird demnach für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab mit 60%iger Steigerung).

Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Kartenwerk mit Flächentabelle zur Globalberechnung)	263,453 ha
umgerechnet in Quadratmeter ergibt dies (Faktor 10.000):	2.634.530 m ²

8.3 Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwands durch die Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten:

Umlagefähiger Aufwand (vgl. Ziffer 8.1)	34.892.825,22 €
dividiert durch die	
Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Ziffer 8.2)	2.634.530 m ²
höchstzulässiger Beitragssatz	13,24 €/ m ²

Höchstzulässiger Beitragssatz für die	13,24 €/ m²
zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
nach dem nutzungsbezogenen	
Vollgeschoss-Beitragsmaßstab	

Beitragskalkulation für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke für die Gemeinde Rastede

1. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2002

1.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2000

(vgl. Anlagevermögen Regenwasserbeseitigung, Anlage 2.1)

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Regenwasserkanalnetz inkl. Regenrückhaltebecken (bereinigt um Straßenentwässerungskostenanteile)	2.165.162,41 €
---	----------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Hausanschlüsse	706.075,79 €
---	--------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Rückhaltebecken (ehem. MW-Bauwerk)	128.771,70 €	
davon für die zentrale NW-Beseitigung (gem. Vorgabe der Gemeinde Rastede vom 22.11.2003)	50%	64.385,85 €

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2000	2.935.624,05 €
--	----------------

1.2 Zusätzliche Anschaffungs- und Herstellungskosten in den Jahren 2000 bis 2002

(vgl. Anlagevermögen Regenwasserbeseitigung, Anlage 2.2)

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Regenwasserkanalnetz inkl. Regenrückhaltebecken (bereinigt um Straßenentwässerungskostenanteile)	640.750,48 €
---	--------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Hausanschlüsse	193.128,01 €
---	--------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke in den Jahren 2000 bis 2002	833.878,48 €
---	--------------

2. Ermittlung der erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.12.2002

(vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2015)

Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2002	618.696,46 €
--	--------------

3. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2003 ("Anlagen im Bau")

(vgl. Anlagevermögen Regenwasserbeseitigung, Anlage 2.2)

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Regenwasserkanalnetz inkl. Regenrückhaltebecken (bereinigt um Straßenentwässerungskostenanteile)	407.311,12 €
---	--------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Hausanschlüsse	120.290,80 €
---	--------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke für Anlagen im Bau (im Jahr 2003)	527.601,92 €
---	--------------

4. Ermittlung der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für Anlagen im Bau

(vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2015)

(gemäß Vorgabe der Gemeinde Rastede am 10.05.2004)	0,00 €
--	--------

Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2003	0,00 €
--	--------

5. Ermittlung der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015

(vgl. Anlage 4)

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasserkanäle (bereinigt um Anteile der Straßenoberflächenentwässerung)	2.540.091,86 €
--	----------------

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Sonderbauwerke (bereinigt um Anteile der Straßenoberflächenentwässerung)	1.556.715,00 €
---	----------------

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Hausanschlussleitungen	564.464,86 €
---	--------------

Summe der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung bis zum 31.12.2015 (bereinigt um Anteile der Straßenoberflächenentwässerung)	4.661.271,72 €
---	----------------

6. Ermittlung der erwarteten Zuschüsse für zukünftige Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2015

(vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2015)

(gemäß Vorgabe der Gemeinde Rastede am 10.05.2004)	0,00 €
--	--------

Summe der erwarteten Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 €
---	--------

7. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke

7.1 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2002 (vgl. Ziffern 1.1 und 1.2)	3.769.502,53 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke für Anlagen im Bau im Jahr 2003 (vgl. Ziffer 3)	527.601,92 €
Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2015 (vgl. Ziffer 5)	4.661.271,72 €
<hr/>	
Zwischensumme / beitragsfähiger Aufwand	8.958.376,17 €
abzüglich	
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2002 (vgl. Ziffer 2)	-618.696,46 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2002 (vgl. Ziffer 4)	0,00 €
Summe der erwarteten Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2015 (vgl. Ziffer 6)	0,00 €
<hr/>	
Umlagefähiger Aufwand für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke	8.339.679,71 €
<hr/>	

7.2 Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten

Gemäß § 4 Abs. 2 der aktuellen Abwasserbeseitigungsabgabensatzung wird der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten wird demnach die Grundstücksfläche mit der für das individuelle Grundstück zu bestimmenden Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht (Grundflächenzahlmaßstab).

Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Kartenwerk mit Flächentabelle zur Globalberechnung)	275,290 ha
umgerechnet in Quadratmeter ergibt dies (Faktor 10.000):	2.752.900 m ²

5.3 Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwands durch die Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten:

Umlagefähiger Aufwand (vgl. Ziffer 7.1)	8.339.679,71 €
dividiert durch die	
Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Ziffer 7.2)	2.752.900 m ²
höchstzulässiger Beitragssatz	3,02 €/ m ²

<p>Höchstzulässiger Beitragssatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke nach dem nutzungsbezogenen Grundflächenzahl-Beitragsmaßstab</p>	<p>3,02 €/ m²</p>
---	-------------------------------------

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
1	Kanal Baumg, Kleibrok, Bach, Beethoven, etc.	SWK	1959-1962	883.711,88 DM	451.834,71 €	0,00 €	451.834,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Hausanschlüsse	SWHA	1957	19.989,83 DM	10.220,64 €	0,00 €	0,00 €	10.220,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	Kanalleitungen Ortskern, BA 1 u. 2	SWK	1957	1.429.419,20 DM	730.850,43 €	0,00 €	730.850,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kanal Am Kleinenfelde, Königsberger, etc.	SWK	1956-1958	442.229,46 DM	226.108,33 €	0,00 €	226.108,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	Wilhelm-Behrens-Straße	SWK	1959	14.493,44 DM	7.410,38 €	0,00 €	7.410,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	Kanal Wahnbek, Emsstraße	SWK	1962-1966	790.759,46 DM	404.308,89 €	0,00 €	404.308,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7	Kanal Fasanen-, H-Löns-Straße	SWK	1962	98.905,50 DM	50.569,58 €	0,00 €	50.569,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Kanal Rohde-, Gloysteinstr.	SWK	1962-1963	106.350,00 DM	54.375,89 €	0,00 €	54.375,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Kanal Stratjebusch, Eichendorffstraße	SWK	1964	37.222,50 DM	19.031,56 €	0,00 €	19.031,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Kanalanlagen Hahn, Ersteinrichtung	SWK	1963-1967	897.114,74 DM	458.687,48 €	0,00 €	458.687,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Hausanschlüsse	SWHA	1964	11.641,76 DM	5.952,34 €	0,00 €	0,00 €	5.952,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Kanal v. Humboldt-Straße	SWK	1966	69.127,50 DM	35.344,33 €	0,00 €	35.344,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Gel. Klarmann, Goethestr., Danziger, etc.	SWK	1964-1966	331.812,00 DM	169.652,78 €	0,00 €	169.652,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Hausanschlüsse	SWHA	1965	2.844,60 DM	1.454,42 €	0,00 €	0,00 €	1.454,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Kanal Wilhelm-Kraatz-Straße	SWK	1966	47.857,50 DM	24.469,15 €	0,00 €	24.469,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	Hausanschlüsse	SWHA	1966	12.530,29 DM	6.406,64 €	0,00 €	0,00 €	6.406,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Kanal Gluckstraße	SWK	1966	14.889,00 DM	7.612,62 €	0,00 €	7.612,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Hausanschlüsse	SWHA	1967	11.114,34 DM	5.682,67 €	0,00 €	0,00 €	5.682,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Kanal Brucknerstraße	SWK	1967	55.302,00 DM	28.275,46 €	0,00 €	28.275,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Gel. Horstbusch, Waldstr, Am Hang, etc.	SWK	1967-1969	174.624,90 DM	89.284,29 €	0,00 €	89.284,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Kanal Weserstr., Lehtestr., Haarenstr., etc.	SWK	1968	61.091,46 DM	31.235,57 €	0,00 €	31.235,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Hausanschlüsse	SWHA	1968	14.521,90 DM	7.424,93 €	0,00 €	0,00 €	7.424,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	Kanal zur Windmühlenstraße	SWK	1968	297.783,00 DM	152.254,03 €	0,00 €	152.254,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	Hausanschlüsse	SWHA	1969	15.834,59 DM	8.096,10 €	0,00 €	0,00 €	8.096,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	Kanal Friedhofsweg	SWK	1969	6.382,07 DM	3.263,10 €	0,00 €	3.263,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	Kanal BPl.14, Elbe-, Sandberg-, Fulda-, etc.	SWK	1970-1975	337.692,70 DM	172.659,54 €	0,00 €	172.659,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
27	Hausanschlüsse	SWHA	1970	5.834,45 DM	2.983,11 €	0,00 €	0,00 €	2.983,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	Hauptsammler zur Kläranlage	SWK	1969-1972	486.839,16 DM	248.916,91 €	0,00 €	248.916,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29	Hausanschlüsse	SWHA	1971	17.459,02 DM	8.926,66 €	0,00 €	0,00 €	8.926,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	Kanal zur Windmühlenstr, Verl.z.GS Kleibrok	SWK	1971	14.521,70 DM	7.424,83 €	0,00 €	7.424,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	Kanal Buschweg	SWK	1972-1973	100.613,65 DM	51.442,94 €	0,00 €	51.442,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
32	Kanaldurchlass BAB Nethen	SWK	1972	30.840,50 DM	15.768,50 €	0,00 €	15.768,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33	Hausanschlüsse	SWHA	1972	29.550,65 DM	15.109,01 €	0,00 €	0,00 €	15.109,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34	Gel. Heinen, v.Humboldt-Str, Arndtstr.	SWK	1973-1974	46.867,52 DM	23.962,98 €	0,00 €	23.962,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35	BPl. 2A, J.-Eilers-Straße	SWK	1973	1.405,95 DM	718,85 €	0,00 €	718,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36	Hausanschlüsse	SWHA	1973	28.016,76 DM	14.324,74 €	0,00 €	0,00 €	14.324,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37	GewG Neusüdende, Klein Feldhus	SWK	1974/1980	439.949,50 DM	224.942,61 €	0,00 €	224.942,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
38	Gel. Rowolt, Hainbuchenstr., Hint.d.Linden	SWK	1974	214.361,39 DM	109.601,24 €	0,00 €	109.601,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
39	Hausanschlüsse	SWHA	1974	54.671,41 DM	27.953,05 €	0,00 €	0,00 €	27.953,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40	Gel. Mühlenhof, Dobben-, Spieker-, etc.	SWK	1975/1977	635.467,66 DM	324.909,46 €	0,00 €	324.909,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
41	Am Wiesenrand, Schilf-, Gras-, Farn-, etc.	SWK	1975-1976	237.778,21 DM	121.574,07 €	0,00 €	121.574,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
42	Kollberger Straße	SWK	1975-1976	33.950,17 DM	17.358,45 €	0,00 €	17.358,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43	Schutzrohr BAB	SWK	1975	12.000,00 DM	6.135,50 €	0,00 €	6.135,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
44	Hausanschlüsse	SWHA	1975	31.277,40 DM	15.991,88 €	0,00 €	0,00 €	15.991,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45	Kanal Balsterhörn	SWK	1975	10.509,12 DM	5.373,23 €	0,00 €	5.373,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
46	Am Waldrand, 1. BA	SWK	1976	105.724,77 DM	54.056,22 €	0,00 €	54.056,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
47	Gel. Harms, Osteweg, Am Turm, etc.	SWK	1976-1978	252.551,14 DM	129.127,35 €	0,00 €	129.127,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
48	Hausanschlüsse	SWHA	1976	44.451,82 DM	22.727,85 €	0,00 €	0,00 €	22.727,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
49	Kanal Am Hoogen Esch	SWK	1977	85.979,34 DM	43.960,54 €	0,00 €	43.960,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50	Durchlass Kleibroker Straße	SWK	1977	16.128,13 DM	8.246,18 €	0,00 €	8.246,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
51	Hausanschlüsse	SWHA	1977	28.903,04 DM	14.777,89 €	0,00 €	0,00 €	14.777,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52	Am Waldrand, 2. BA	SWK	1978-1979	36.600,00 DM	18.713,28 €	0,00 €	18.713,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53	Hausanschlüsse	SWHA	1980	53.684,45 DM	27.448,42 €	0,00 €	0,00 €	27.448,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54	Tegelbusch, Am Nordrand	SWK	1978-1979	328.644,53 DM	168.033,28 €	0,00 €	168.033,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55	Kanal Gartenstraße	SWK	1978-1979	90.836,66 DM	46.444,05 €	0,00 €	46.444,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
57	Sammelkanal Göhlen	SWK	1978	358.042,74 DM	183.064,35 €	0,00 €	183.064,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
58	Erw. Kanalnetz Am Turm, Sandbergstr., etc.	SWK	1979	239.556,63 DM	122.483,36 €	0,00 €	122.483,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
59	Anschl.-Leitung z. Gebäude Rohwolt, Ipwege	SWHA	1979-1980	26.471,44 DM	13.534,63 €	0,00 €	0,00 €	13.534,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60	Hausanschlüsse	SWHA	1979	91.865,92 DM	46.970,30 €	0,00 €	0,00 €	46.970,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
61	Am Waldrand, 3.BA	SWK	1980-1982	106.567,36 DM	54.487,03 €	0,00 €	54.487,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
62	Rückhaltebecken Rastede	RWK	1980-1983	251.855,56 DM	128.771,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	128.771,70 €
63	Hausanschlüsse	SWHA	1980	35.279,29 DM	18.038,01 €	0,00 €	0,00 €	18.038,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
64	Erw. Kanalnetz Kornweg	SWK	1980-1981	84.341,24 DM	43.122,99 €	0,00 €	43.122,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
65	GewG Wahnbek, Am Nordkreuz	SWK	1980-1981	258.773,03 DM	132.308,55 €	0,00 €	132.308,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
66	Göhlengelände	SWK	1981-1985	1.189.793,31 DM	608.331,66 €	0,00 €	608.331,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
67	Marienstr., 2. BA	SWK	1981-1982	93.819,42 DM	47.969,11 €	0,00 €	47.969,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
68	Kanal Gel. Feigenhof	SWK	1981-1982	155.248,68 DM	79.377,39 €	0,00 €	79.377,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
69	Hausanschlüsse	SWHA	1981	39.012,50 DM	19.946,77 €	0,00 €	0,00 €	19.946,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70	Verl. Kanal Sportplatz in Wahnbek	SWK	1982-1983	47.121,60 DM	24.092,89 €	0,00 €	24.092,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
71	Erw. Kanalnetz Feldstr, ab Hainbuchener, etc.	SWK	1982-1983	261.439,15 DM	133.671,71 €	0,00 €	133.671,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
72	Hausanschlüsse	SWHA	1982	40.233,23 DM	20.570,92 €	0,00 €	0,00 €	20.570,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
73	Hausanschlüsse	SWHA	1983	49.534,32 DM	25.326,50 €	0,00 €	0,00 €	25.326,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
74	Gelände Vahlenkamp	SWK	1983-1984	257.762,48 DM	131.791,86 €	0,00 €	131.791,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
75	Hausanschlüsse	SWHA	1984	28.306,89 DM	14.473,08 €	0,00 €	0,00 €	14.473,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
76	Kanal Heimvolkshochschule	SWK	1984-1985	129.663,01 DM	66.295,64 €	0,00 €	66.295,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
77	GewG Liehte, Gefälletg.	SWK	1984-1985	369.518,82 DM	188.931,97 €	0,00 €	188.931,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
78	Kanal Klinkerstraße	SWK	1984-1985	68.556,01 DM	35.052,13 €	0,00 €	35.052,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
79	Kanal GewG Liehte - DRL	SWDRL	1984-1985	340.040,62 DM	173.860,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	173.860,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80	Kanal BPl.21B-Am Renkenkamp, etc.	SWK	1984-1987	344.865,80 DM	176.327,08 €	0,00 €	176.327,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
81	Kanal Emsold, Kükper, Parkstr., etc.	SWK	1984-1986	331.427,25 DM	169.456,06 €	0,00 €	169.456,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
82	Hausanschlüsse	SWHA	1985	20.037,54 DM	10.245,03 €	0,00 €	0,00 €	10.245,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
83	Zaun KA Wahnbek, jetzt Pumpwerk	SWPW	1985	3.965,15 DM	2.027,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.027,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
84	Kanal Rastplatz Bekhausen	SWK	1985-1986	242.556,25 DM	124.017,04 €	0,00 €	124.017,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
85	Kanal Wellenstraße	SWK	1985-1986	131.926,44 DM	67.452,92 €	0,00 €	67.452,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
86	Kanal Fasanen-, Taubenstr, 2.BA	SWK	1985-1987	488.891,60 DM	249.966,31 €	0,00 €	249.966,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
87	Kanal Willehadstraße	SWK	1985-1986	34.490,62 DM	17.634,77 €	0,00 €	17.634,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
88	Kanal Zoilhaus Kleibrok	SWK	1985-1988	282.874,73 DM	144.631,55 €	0,00 €	144.631,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
89	Kanal Tauben-, Fasanenstr. techn.Einrichtung	SWK	1985-1987	21.479,54 DM	10.982,31 €	0,00 €	10.982,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
90	Hausanschlüsse	SWHA	1986	12.743,42 DM	6.515,61 €	0,00 €	0,00 €	6.515,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91	Kanal Hostemoster Str., DRL u. BW Pumpstation	SWK	1986-1987	152.536,46 DM	77.990,65 €	0,00 €	77.990,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
92	Kanal Leuchtenburger Straße	SWK	1986-1989	598.902,54 DM	306.214,01 €	0,00 €	306.214,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
93	Hausanschlüsse	SWHA	1987	17.013,38 DM	8.698,80 €	0,00 €	0,00 €	8.698,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
94	Hausanschlüsse	SWHA	1988	37.132,44 DM	18.985,52 €	0,00 €	0,00 €	18.985,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
95	Kanal Zum Damm	SWK	1988	107.203,85 DM	54.812,46 €	0,00 €	54.812,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
96	Kanal Stichstr. ab Hirschorweg	SWK	1988-1991	44.792,25 DM	22.901,91 €	0,00 €	22.901,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
97	Hausanschlüsse	SWHA	1989	56.652,31 DM	28.965,87 €	0,00 €	0,00 €	28.965,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
98	Kanal Am Strafbusch, Splittweg	SWK	1989-1990	427.079,20 DM	218.362,13 €	0,00 €	218.362,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
99	Hausanschlüsse	SWHA	1990	43.587,23 DM	22.285,80 €	0,00 €	0,00 €	22.285,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
100	Kanal Zum Damm Teil 2	SWK	1990	117.971,81 DM	60.318,03 €	0,00 €	60.318,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
101	Kanal Stichstr. ab Hirschorweg, Teil 2	SWK	1990	646,13 DM	330,36 €	0,00 €	330,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
102	Kanal Loy	SWK	1986-1989	2.724.673,87 DM	1.393.103,63 €	0,00 €	1.393.103,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
103	Kanal An der Brücke	SWK	1989	239.382,13 DM	122.394,14 €	0,00 €	122.394,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
104	Kanal Rastederberg	SWK	1989-1992	211.718,27 DM	108.249,83 €	0,00 €	108.249,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
105	Kanal Zur Bokelerburg	SWK	1989	457.614,00 DM	233.974,32 €	0,00 €	233.974,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
106	Kanal GewG Neusüdende Stichstr.	SWK	1989	28.510,42 DM	14.577,15 €	0,00 €	14.577,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
107	Kanal Am Brook	SWK	1991	94.508,97 DM	48.321,67 €	0,00 €	48.321,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
108	Kanal Tannenweg	SWK	1991	30.640,32 DM	15.666,15 €	0,00 €	15.666,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
109	Kanal Tannenweg DRL	SWDRL	1991	3.180,90 DM	1.626,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.626,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
110	Kanal Wiesenweg	SWK	1991	64.448,25 DM	32.951,87 €	0,00 €	32.951,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111	Kanal Wiesenweg, AW-Hebeanlage baul.	SWK	1991	39.008,27 DM	19.944,61 €	0,00 €	19.944,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
112	Kanal Weisenweg DRL	SWDRL	1991	11.233,65 DM	5.743,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.743,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
113	Kanal Hankhausen	SWK	1991	341.634,08 DM	174.674,73 €	0,00 €	174.674,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
114	Kanal Hankhausen	SWK	1991	26.670,30 DM	13.636,31 €	0,00 €	13.636,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
115	Kanal Hankhausen DRL	SWDRL	1991	44.772,29 DM	22.891,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.891,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
116	Kanal Hankhausen, AW-Hebeanlage baul.	SWK	1991	37.097,58 DM	18.967,69 €	0,00 €	18.967,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
117	Kanal Freibad Hahn	SWK	1991	9.436,96 DM	4.825,04 €	0,00 €	4.825,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
118	Kanal Freibad Hahn	SWK	1991	10.945,10 DM	5.596,14 €	0,00 €	5.596,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
119	Kanal Oldenburger Str, Trennsystem neu	SWK	1991	583.669,39 DM	298.425,42 €	0,00 €	298.425,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
120	Kanal BPl.43, Am Ostermoor, Weißdornweg	SWK	1991	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
121	Druckrohrftg. Wahnbek-Rastede	SWDRL	1991	877.674,50 DM	448.747,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	448.747,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
122	Druckrohrltg. Wahnbek-Rastede Vertiganl.	SWK	1991	902,65 DM	461,52 €	0,00 €	461,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
123	Druckrohrltg. Wahnbek-Rastede Schaltwarte	SWK	1991	564,44 DM	288,59 €	0,00 €	288,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
124	Druckrohrltg. Hahn-Lehmden	SWK	1993	903.417,80 DM	461.910,19 €	0,00 €	461.910,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
125	Sanierung Aug-Brötje-Straße	San	1998	10.442,42 DM	5.339,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.339,12 €
126	Sanierung Herm-Allmers-Straße	San	1998	13.166,48 DM	6.731,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.731,91 €
127	Sanierung Herm-Allmers-Straße	San	1998	13.719,66 DM	7.014,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.014,75 €
128	Sanierung Verläng. Koppelweg	San	1998	21.712,18 DM	11.101,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.101,26 €
129	Sanierung Kleibroker Straße	San	1998	19.103,30 DM	9.767,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.767,36 €
130	Sanierung Springerweg	San	1998	13.502,67 DM	6.903,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.903,81 €
131	Sanierung Springerweg	San	1998	14.740,10 DM	7.536,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.536,49 €
132	Sanierung Springerweg	San	1998	14.911,30 DM	7.624,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.624,03 €
133	Sanierung Springerweg	San	1998	15.898,06 DM	8.128,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.128,55 €
134	Sanierung Springerweg	San	1998	16.321,91 DM	8.345,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.345,26 €
135	Sanierung Springerweg	San	1998	18.404,65 DM	9.410,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.410,15 €
136	SW-Kanal BPI.21C, Zum Breen, Stollenkamp	SWK	1994-1998	228.357,17 DM	116.757,17 €	0,00 €	116.757,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
137	SW-Kanäle Bahnhofstraße	SWK	1998	317.608,24 DM	162.390,51 €	0,00 €	162.390,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
138	Erneuerung An der Bleiche	San	1998	5.886,06 DM	3.009,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.009,49 €
139	Erneuerung Voßbarg	San	1998	5.958,14 DM	3.046,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.046,35 €
140	Erneuerung Marienstraße	San	1998	8.515,82 DM	4.354,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.354,07 €
141	Erneuerung Windmühlenstraße	San	1998	3.550,76 DM	1.815,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.815,47 €
142	GewG Neusüdende Klinkerstr. BPI.33C u. 33b	SWK	1997	109.533,08 DM	56.003,37 €	0,00 €	56.003,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
143	Hausanschlüsse	SWHA	1999	69.894,84 DM	35.736,66 €	0,00 €	0,00 €	35.736,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
144	Sanierung Mühlenstraße	San	1998	16.790,89 DM	8.585,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.585,05 €
145	Sanierung Mühlenstraße	San	1998	14.884,10 DM	7.610,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.610,12 €
146	Sanierung Peterstraße	San	1998	11.577,25 DM	5.919,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.919,35 €
147	Sanierung Uhlhornstraße	San	1998	17.305,22 DM	8.848,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.848,02 €
148	BPI.43; Am Ostermoor/Weißdornweg	SWK	1991	163.850,26 DM	83.775,31 €	0,00 €	83.775,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
149	BPI.43; Am Ostermoor/Weißdornweg DRL	SWDRL	1991	17.414,03 DM	8.903,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.903,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
150	Konkenweg DRL	SWDRL	1998	24.192,46 DM	12.369,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.369,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
151	Hausanschlüsse	SWHA	1996	86.683,13 DM	44.320,38 €	0,00 €	0,00 €	44.320,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
152	BPI.33B GewG Neusüdende 1.u.2.Stichstraße	SWK	1995	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
153	Erweiterung SWK Ortslage Loy (Brumund)	SWK	1997	20.839,06 DM	10.654,84 €	0,00 €	10.654,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
155	Hausanschlüsse	SWHA	1997	38.518,42 DM	19.694,16 €	0,00 €	0,00 €	19.694,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
156	Hausanschlüsse	SWHA	1998	34.536,45 DM	17.658,21 €	0,00 €	0,00 €	17.658,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
157	Hakenstraße	SWK	1998	20.198,10 DM	10.327,12 €	0,00 €	10.327,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
158	Sanierung Aug-Brötje-Straße	San	1998	10.790,28 DM	5.516,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.516,98 €
159	Sanierung Aug-Brötje-Straße	San	1998	8.990,75 DM	4.596,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.596,90 €
160	SW-Kanal Nelkenstraße 30 (Sundermann)	SWK	1998	4.762,20 DM	2.434,87 €	0,00 €	2.434,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
161	BPI.47 Kanal GewG Leuchtenburg	SWK	1991-1994	1.229.890,14 DM	628.832,84 €	0,00 €	628.832,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
162	BPI.47 Kanal GewG Leuchtenburg DRL	SWDRL	1991-1994	44.528,84 DM	22.767,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.767,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
163	BPI.47 Kanal GewG Leuchtenburg Hausanschlüsse	SWHA	1991-1994	73.251,50 DM	37.452,90 €	0,00 €	0,00 €	37.452,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
164	Industrigeb. Liethe, DRL	SWDRL	1993	158.645,91 DM	81.114,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	81.114,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
165	Industrigeb. Liethe, DRL	SWDRL	1993-1994	56.558,74 DM	28.918,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.918,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
166	Industrigeb. Liethe, DRL Schieber	SWDRL	1993-1994	4.422,06 DM	2.260,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.260,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
167	Industrigeb. Liethe	SWK	1993-1994	18.834,61 DM	9.629,98 €	0,00 €	9.629,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
168	Industrigeb. Liethe DRL, Entsch.	SWDRL	1991-1992	1.525,00 DM	779,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	779,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
169	Industrigeb. Liehte	SWK	1991-1993	29.395,11 DM	15.029,48 €	0,00 €	15.029,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
170	Industrigeb. Liehte Hausanschlüsse	SWHA	1991-1993	15.175,36 DM	7.759,04 €	0,00 €	0,00 €	7.759,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
171	BPI.21D, Südende, Am Lüttjenkamp etc.	SWK	1991-1992	111.534,84 DM	57.026,86 €	0,00 €	57.026,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
172	BPI.21D, Südende, Am Lüttjenk. Hausanschlüsse	SWHA	1991-1993	31.551,76 DM	16.132,16 €	0,00 €	0,00 €	16.132,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
173	Neusüdende, Metjendorfer Str. etc.	SWK	1995	748.168,08 DM	382.532,27 €	0,00 €	382.532,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
174	Neusüdende, Metjend.Str. etc. Hausanschlüsse	SWHA	1995	212.870,72 DM	108.839,07 €	0,00 €	0,00 €	108.839,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
175	Neusüdende, Metjend.Str. etc. DRL	SWDRL	1995	404.783,38 DM	206.962,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	206.962,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
176	BPI.29, Am Brook	SWK	1994	97.951,98 DM	50.082,05 €	0,00 €	50.082,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
177	Kanal Barghorn	SWK	1991-1993	440.844,71 DM	225.400,32 €	0,00 €	225.400,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
178	Hausanschlüsse Barghorn	SWHA	1991-1993	98.520,61 DM	50.372,79 €	0,00 €	0,00 €	50.372,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
179	Barghorn DRL	SWDRL	1991-1993	34.900,86 DM	17.844,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.844,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
180	Kanal Nethen AW-RA.mech.Teil; jetzt Pumpwerk	SWPW	1990-1991	14.386,80 DM	7.355,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.355,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
181	Kanal Nethen	SWK	1990-1991	829.039,94 DM	423.881,39 €	0,00 €	423.881,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
182	Kanal Nethen DRL	SWDRL	1990-1991	132.490,75 DM	67.741,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.741,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
183	Kanal Nethenerfeld	SWK	1992	1.982.117,92 DM	1.013.440,80 €	0,00 €	1.013.440,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
184	Kanal Nethenerfeld DRL	SWDRL	1992	17.807,31 DM	9.104,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.104,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
185	Kanal Nethenerfeld DRL Schneckenpumpe	SWDRL	1992	8.382,42 DM	4.285,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.285,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
186	Kanal 6FII	SWK	1989-1992	322.860,79 DM	165.076,10 €	0,00 €	165.076,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
187	Kanal 6FII DRL	SWDRL	1989-1992	86.401,26 DM	44.176,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.176,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
188	Kanal BPI.13C	SWK	1988-1992	327.675,87 DM	167.538,01 €	0,00 €	167.538,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
189	BPI.45 Tegelbusch Hausanschlüsse	SWHA	1996	71.047,74 DM	36.326,13 €	0,00 €	0,00 €	36.326,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
190	BPI.45 Tegelbusch	SWK	1996	440.674,25 DM	225.313,17 €	0,00 €	225.313,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
191	BPI.45 Tegelbusch DRL	SWDRL	1996	49.480,70 DM	25.299,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.299,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
192	Hausanschlüsse	SWHA	2000	78.000,00 DM	39.880,77 €	0,00 €	0,00 €	39.880,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
193	Sanierung An der Bleiche	San	1998	18.464,36 DM	9.440,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.440,68 €
194	BPI.48 Wahnbek	SWK	1995	301.355,13 DM	154.080,43 €	0,00 €	154.080,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
195	BPI.48 Wahnbek Hausanschlüsse	SWHA	1995	53.626,88 DM	27.418,99 €	0,00 €	0,00 €	27.418,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
196	BPI.50 Schützenhofstr., Leharstr.	SWK	1995	41.055,28 DM	20.991,23 €	0,00 €	20.991,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
197	BPI.50 Schützenhofstr., Leharstr. Hausanschlüsse	SWHA	1995	10.084,95 DM	5.156,35 €	0,00 €	0,00 €	5.156,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
198	KA Rastede Gebäude Außenanlagen	KA	1969-1973	937.644,85 DM	479.410,20 €	479.410,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
199	KA Rastede Zaun Binsenkkläranlage	KA	1980	13.412,32 DM	6.857,61 €	6.857,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
200	KA Rastede Laborausrüstung	abgäng.	1981-1982	26.064,66 DM	13.326,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.326,65 €
201	KA Rastede Rechenhaus	KA	1982	24.702,53 DM	12.630,20 €	12.630,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
202	KA Rastede Schlammmzentrifuge masch. Ausrüst.	KA	1986	473.629,57 DM	242.162,95 €	242.162,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
203	KA Rastede ASK-Mulden Eisensulfatfällung	KA	1984	5.574,66 DM	2.850,28 €	2.850,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
204	KA Rastede Schraubenzentrifugalradpumpe	abgäng.	1984	5.278,77 DM	2.698,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.698,99 €
205	KA Rastede Pumpe	abgäng.	1984	5.592,70 DM	2.859,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.859,50 €
206	KA Rastede Maschinenhalle Schlammmzentrifuge	KA	1984-1985	398.776,25 DM	203.891,06 €	203.891,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
207	KA Rastede Kfz m. Zubehör f. Pumpst. (verkauft,97	KA	1986	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
208	KA Rastede Sauerstoffmessgerät	KA	1986	15.763,53 DM	8.059,76 €	8.059,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
209	KA Rastede Eurosignalempfänger	KA	1986	4.078,92 DM	2.085,52 €	2.085,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
210	KA Rastede Hochdruckreiniger	KA	1987	1.423,09 DM	727,61 €	727,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
211	KA Rastede PH-Messung f. Kläranlage	KA	1987	9.629,80 DM	4.923,64 €	4.923,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
212	KA Rastede Schweißgerät	KA	1987	1.968,57 DM	1.006,51 €	1.006,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
213	KA Rastede Werkstatkran	KA	1987	1.288,20 DM	658,65 €	658,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
214	KA Rastede Drehtorantrieb	KA	1987	3.991,71 DM	2.040,93 €	2.040,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
215	KA Rastede Kreiselpumpe f. Brauchwasser	KA	1987	4.414,82 DM	2.257,26 €	2.257,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
216	KA Rastede Einachsschlepper	KA	1988	4.254,31 DM	2.175,19 €	2.175,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217	KA Rastede Nebelgerät	KA	1988	2.149,34 DM	1.098,94 €	1.098,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
218	KA Rastede Flachbrettschreiber	KA	1988	2.268,60 DM	1.159,92 €	1.159,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
219	KA Rastede Gaswarngerät	KA	1989	4.574,94 DM	2.339,13 €	2.339,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
220	KA Rastede Störmelder f. Pumpstationen	KA	1989	34.466,97 DM	17.622,68 €	17.622,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
221	KA Rastede Motorsense	KA	1989	1.017,39 DM	520,18 €	520,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
222	KA Rastede Laborwaage	KA	1991	2.854,45 DM	1.459,46 €	1.459,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
223	KA Rastede Unkrautvernichtermaschine	KA	1991	4.323,56 DM	2.210,60 €	2.210,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
224	Kanal Hankhausen elt. Teil, jetzt Pumpwerk	SWPW	1991	13.599,81 DM	6.953,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.953,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
225	KA Rastede Schlauchpumpe m. Zubehör	KA	1999	1.523,24 DM	778,82 €	778,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
226	KA Rastede Schweißgerät	KA	1999	1.131,12 DM	578,33 €	578,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
227	KA Rastede Ultrafiltrationsanlage	KA	1999	8.468,00 DM	4.329,62 €	4.329,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
228	KA Rastede Datenspeichermodul Neotox XL	KA	1999	1.874,56 DM	958,45 €	958,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
229	KA Rastede Rettungsgerät	KA	1995	4.690,88 DM	2.398,41 €	2.398,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
230	KA Rastede Thermostatenschrank	KA	1995	1.597,53 DM	816,80 €	816,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
231	KA Rastede BSB ₂ -Gerät	KA	1995	2.401,86 DM	1.228,05 €	1.228,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
232	KA Rastede Trübungsonde	KA	1996	7.379,59 DM	3.773,12 €	3.773,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
233	KA Rastede Tiefbau	KA	1997	66.030,87 DM	33.761,05 €	33.761,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
234	Belüftungsanlage PW Kúpker-Hankh.2 masch.T.	SWPW	1996	23.503,44 DM	12.017,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.017,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
235	Belüftungsanlage PW Kúpker-Hankh.2 baul.T.	SWPW	1996	8.058,56 DM	4.120,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.120,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
236	KA Rastede Betriebsfahrzeug Kläranlage	Kfz	1997	34.127,60 DM	17.449,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.449,16 €	0,00 €
237	KA Rastede Gaswarngerät OFH, SC	KA	1997	4.110,10 DM	2.101,46 €	2.101,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
238	KA Rastede Trioxmatik, Sauerstoffelektrode 700-7	KA	1997	2.025,67 DM	1.035,71 €	1.035,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
239	KA Rastede Heckenschere Stihl HS80/700	KA	1997	917,85 DM	469,29 €	469,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
240	KA Rastede Tauchpumpe Amarex F50-210	KA	1997	2.397,64 DM	1.225,89 €	1.225,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
241	KA Rastede Redox Regelanlage	KA	1997	5.184,66 DM	2.650,87 €	2.650,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
242	KA Rastede Tauchkreiselpumpe F706PP135	KA	1997	3.836,31 DM	1.961,47 €	1.961,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
243	KA Rastede Schlammagerplatz Kläranlage	KA	1998	177.241,20 DM	90.621,99 €	90.621,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
244	KA Rastede AW-Pumpe KSB, Typ S50	KA	1998	3.020,36 DM	1.544,29 €	1.544,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
245	KA Rastede Dosierpumpe (4,8l/h)	KA	1998	556,80 DM	284,69 €	284,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
246	KA Rastede Tauchmotorpumpe Amarex	KA	1998	2.131,25 DM	1.089,69 €	1.089,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
247	KA Rastede Tauchmotorpumpe	KA	1998	854,71 DM	437,01 €	437,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
248	KA Rastede Präzisionswaage Bosch EP200	KA	1998	2.199,36 DM	1.124,51 €	1.124,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
249	KA Rastede Vielweckschlauch 80/1	KA	1998	1.254,32 DM	641,32 €	641,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
250	KA Rastede Edelstahl-Einstiegsleiter AGW 5m	KA	1998	1.011,75 DM	517,30 €	517,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
251	KA Rastede 4 Kunststoffcontainer 1000l	KA	1998	928,00 DM	474,48 €	474,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
252	KA Rastede Schlauchpumpe SR25-170 UPM	KA	1998	709,82 DM	362,93 €	362,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
253	KA Rastede Solitaxplus Prozesssonde	KA	1998	7.843,92 DM	4.010,53 €	4.010,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
254	KA Rastede Erw. Mess-u. Steuertechnik Phosphate	KA	1991-1993	104.849,36 DM	53.608,63 €	53.608,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
255	KA Rastede DV-Programm Kostenrechnung	Soft	1997	7.555,51 DM	3.863,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.863,07 €
256	KA Rastede Gerät für die H2S-Messung	KA	1995	3.417,80 DM	1.747,49 €	1.747,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
257	KA Rastede Erw. der KA-Zufahrt, Fahrbahnen	KA	1990	457.294,76 DM	233.811,10 €	233.811,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
258	KA Rastede Erw.KA biolog. Reinigung. baul. Teil	KA	1992	2.537.211,06 DM	1.297.255,42 €	1.297.255,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
259	KA Rastede Erw.KA biolog. Reinigung. mech. Ausr.	KA	1992	1.226.528,28 DM	627.113,95 €	627.113,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
260	KA Rastede Erw.KA Elektroinspeisung	KA	1990-1991	286.364,08 DM	146.415,63 €	146.415,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
261	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, Gebäude	KA	1991-1993	1.210.061,19 DM	618.694,46 €	618.694,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
262	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, Schaltanl.	KA	1991-1993	1.254,68 DM	641,51 €	641,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
263	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, Werkst.etc.	KA	1991-1993	66.520,47 DM	34.011,38 €	34.011,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
264	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, Schaltwart.	KA	1991-1993	694,23 DM	354,95 €	354,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
265	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, Labor	KA	1993	32.060,22 DM	16.392,13 €	16.392,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
266	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, masch.T.	KA	1993	11.284,38 DM	5.769,61 €	5.769,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
267	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, SchlEntw.	KA	1993	15.088,00 DM	7.714,37 €	7.714,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
268	KA Rastede Erw.KA Betriebsgebäude, Kanäle	KA	1992	122.000,00 DM	62.377,61 €	62.377,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
269	KA Rastede Erw.KA Dachaufstockung Werkst.	KA	1996	38.798,83 DM	19.837,53 €	19.837,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
270	KA Rastede Erw.KA Maschinenhaus, Gebäude	KA	1990-1992	315.850,08 DM	161.491,58 €	161.491,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
271	KA Rastede Erw.KA Maschinenhaus, Schaltanl.	KA	1990-1992	8.117,24 DM	4.150,28 €	4.150,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272	KA Rastede Erw.KA Maschinenhaus, Werkstatteir.	KA	1990-1992	4.192,65 DM	2.143,67 €	2.143,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
273	KA Rastede Erw.KA Maschinenhaus, Einfriedigg.	KA	1990-1992	847,40 DM	433,27 €	433,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
274	KA Rastede Erw.KA Maschinenhaus, masch.T.	KA	1990-1992	2.811,24 DM	1.437,36 €	1.437,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
275	KA Rastede Erw.KA Maschinenhaus, AW-Kanäle	KA	1990-1992	60.823,03 DM	31.098,32 €	31.098,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
276	KA Rastede KA-Erweiterung	KA	1995	365.216,87 DM	186.732,42 €	186.732,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
277	KA Rastede KA-Erweiterung	KA	1996	254.481,94 DM	130.114,55 €	130.114,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
278	KA Rastede Thermostat HAT 200 S	KA	2000	2.944,31 DM	1.505,40 €	1.505,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
279	KA Rastede Sanierung Schlammabzug	San	2000	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
280	KA Rastede Zentrifugalpumpe H-SKP-C50501PP	KA	2000	2.928,40 DM	1.497,27 €	1.497,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
281	KA Rastede Prüfgerät Metratester 5m m. Zubehör	KA	2000	2.022,36 DM	1.034,02 €	1.034,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
282	KA Rastede 3 Störmeldegeräte	KA	2000	4.933,60 DM	2.522,51 €	2.522,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
283	Kläranlage Wahnbek, jetzt Pumpwerk	SWPW	1962-1965	102.692,50 DM	52.505,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52.505,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
284	Kläranlage Wahnbek Schachtanlage, Pumpwerk	SWPW	1964	4.350,00 DM	2.224,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.224,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
285	Kläranlage Hahn; jetzt Pumpwerk	SWPW	1963-1967	132.755,00 DM	67.876,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.876,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
286	Kläranlage Hahn Schönungsteich	abgäng.	1978-1981	306.064,17 DM	156.488,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	156.488,13 €
287	Kläranlage Wahnbek Ausgleichsb.; Pumpwerk	SWPW	1981-1983	338.430,33 DM	173.036,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	173.036,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
288	Kläranlage Belüfter	abgäng.	1982	16.554,50 DM	8.464,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.464,18 €
289	Pumpwerk GewG Liethe techn. Einrichtung	SWPW	1985	51.367,76 DM	26.263,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.263,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
290	Pumpwerk GewG Liethe Bauwerk	SWPW	1985	5.130,00 DM	2.622,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.622,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
291	Pumpstation Reiterhof und Kypker	SWPW	1984-1986	41.253,43 DM	21.092,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.092,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
292	Pumpstation BPl.21B techn. Einrichtung	SWPW	1984-1987	15.955,36 DM	8.157,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.157,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
293	Pumpstation Zollhaus techn. Einrichtung	SWPW	1985-1987	22.115,71 DM	11.307,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.307,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
294	Pumpstationen Alarmanlagen	SWPW	1986-1987	10.396,00 DM	5.315,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.315,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
295	Kläranlage Hahn Schaltanlage; jetzt Pumpwerk	SWPW	1986	2.445,30 DM	1.250,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.250,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
296	Pumpstation Hostenoster Str. techn. Einrichtung	SWPW	1986-1987	12.568,81 DM	6.426,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.426,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
297	Pumpwerk Wahnbek Schulstraße	SWPW	1988	18.465,50 DM	9.441,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.441,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
298	Pumpwerk Ringstraße Loy, masch. Teil	SWPW	1986-1989	21.329,40 DM	10.905,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.905,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
299	Pumpwerk Ringstraße Loy, baul. Teil	SWPW	1986-1989	31.724,54 DM	16.220,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.220,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
300	Pumpwerk Loyerbergstr. Loy, masch. Teil	SWPW	1986-1989	67.286,22 DM	34.402,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	34.402,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
301	Pumpwerk Loyerbergstr. Loy, baul. Teil	SWPW	1986-1989	42.706,68 DM	21.835,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.835,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
302	Pumpwerk Tannenweg, techn. Teil	SWPW	1991	6.434,03 DM	3.289,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.289,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
303	Pumpwerk Wiesenweg, elt. Teil	SWPW	1991	6.101,24 DM	3.119,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.119,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
304	Pumpwerk Wiesenweg, masch. Einr. Schn-Pumpe	SWPW	1991	7.619,76 DM	3.895,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.895,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
305	Kanal Wiesenweg	SWPW	1991	10.681,80 DM	5.461,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.461,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
306	Schneckenpumpen Hankenhausen	SWPW	1991	16.598,40 DM	8.486,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.486,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
307	Freibad Hahn, Schaltwarte, elt. Teil	SWPW	1991	7.557,68 DM	3.864,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.864,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
308	Freibad Hahn, AW-Hebeanlage, baul. Teil	SWPW	1991	17.458,04 DM	8.926,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.926,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
309	Kanal Barghorn	SWPW	1991-1993	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
310	Sanierung Pumpwerk Loy AW-HebA baul. Teil	San	1997	27.361,05 DM	13.989,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.989,48 €
311	Sanierung Pumpwerk Loy, masch. Einr.u.Sonst.	San	1997	59.879,99 DM	30.616,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.616,15 €
312	Sanierung Pumpwerk Loy, masch.Einr.Pumpwerk	San	1997	25.715,52 DM	13.148,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.148,14 €
313	Pumpwerk BPI.43 Am Ostermoor/Weißdornweg	SWPW	1991	43.667,47 DM	22.326,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.326,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
314	Pumpwerk BPI.43 Am Osterm./W. masch.Teil	SWPW	1991	19.509,96 DM	9.975,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.975,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
315	Pumpwerk BPI.43 Am Osterm./W. Alarmsystem	SWPW	1991	1.883,02 DM	962,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	962,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
316	Pumpwerk BPI.43 Am Osterm./W. elektr. Teil	SWPW	1991	6.822,67 DM	3.488,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.488,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
317	Pumpwerk Eichenbruch - Kompressor	SWPW	1996	2.488,89 DM	1.272,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.272,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
318	Pumpwerk Klein Feldhus, elektr. Teil	SWPW	1995	23.645,38 DM	12.089,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.089,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
319	Pumpwerk Klein Feldhus, masch. Teil	SWPW	1995	6.966,42 DM	3.561,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.561,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
320	Pumpwerk Am Nordkreuz, elektr. Teil	SWPW	1995	21.989,47 DM	11.243,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.243,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
321	Pumpwerk Am Nordkreuz, masch. Teil	SWPW	1996	3.483,35 DM	1.781,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.781,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
322	Pumpwerk BPI.47 GewG Leuchtenb., masch.Einr.	SWPW	1991-1993	8.700,00 DM	4.448,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.448,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
323	Pumpwerk BPI.47 GewG Leuchtenb., masch.Einr.	SWPW	1991-1993	15.656,00 DM	8.004,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.004,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
324	Pumpwerk BPI.47 GewG Leuchtb., AW-HebA baul.	SWPW	1991-1994	40.516,73 DM	20.715,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.715,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
325	Pumpwerk Liethe II IndG baul. Teil	SWPW	1993-1994	127.322,79 DM	65.099,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.099,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
326	Pumpwerk Am Teich IndG Liethe, baul. Teil	SWPW	1993-1994	55.824,29 DM	28.542,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.542,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
327	Umtg. Pumpwerk I und II IndG Liethe	SWPW	1993-1994	29.133,13 DM	14.895,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.895,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
328	Pumpwerk IndG Liethe Störmelder	SWPW	1993-1994	4.009,96 DM	2.050,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.050,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
329	Pumpwerk Liethe Hausanschluss EWE	SWPW	1993-1994	59.742,50 DM	30.545,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.545,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
330	Pumpwerk Liethe Schaltwarte, ELT	SWPW	1991-1993	691,35 DM	353,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	353,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
331	Pumpwerk BPI.21D Südende, A.Ltjpk., Schaltwarte	SWPW	1991-1993	2.536,03 DM	1.296,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.296,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
332	Pumpwerk BPI.21D Südende, A.Ltjpk., Schaltwarte	SWPW	1991-1994	227,75 DM	116,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	116,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
333	Pumpwerk Neusüdende, Matjd.Str., baul. Teil	SWPW	1995	80.000,56 DM	40.903,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.903,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
334	Pumpwerk Neusüdende, Matjd.Str., masch. Teil	SWPW	1995	4.442,82 DM	2.271,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.271,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
335	Pumpwerk Neusüdende, Matjd.Str., Störmelder	SWPW	1995	3.804,72 DM	1.945,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.945,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
336	Pumpwerk Neusüdende, Matjd.Str., Schaltwarte	SWPW	1995	6.548,74 DM	3.348,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.348,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
337	Pumpwerk Neusüdende, Matjd.Str., Betonsockel	SWPW	1995	227,75 DM	116,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	116,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
338	Pumpwerk Barghorn, baul. Teil	SWPW	1991-1993	53.318,06 DM	27.261,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.261,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
339	Pumpwerk Barghorn, Pumpen	SWPW	1991-1993	19.782,42 DM	10.114,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.114,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
340	Pumpwerk Barghorn, Störmelder	SWPW	1991-1993	1.833,02 DM	937,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	937,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
341	Pumpwerk Nethen, Schaltwarte, elt. Teil	SWPW	1990-1991	12.882,55 DM	6.586,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.586,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
342	Pumpwerk Nethen, Schaltanlage Licht u. Kraft	SWPW	1990-1991	3.876,00 DM	1.981,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.981,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
343	Pumpwerk Nethen, masch. Einrichtungen	SWPW	1990-1991	22.998,36 DM	11.758,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.758,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
344	Kanal Nethen, AW-Hebeanlage, baul. Teil	SWPW	1990-1991	74.088,95 DM	37.881,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	37.881,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
345	Pumpwerk Nethenerfeld, Schaltwarte, elt. Teil	SWPW	1992	6.040,81 DM	3.088,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.088,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
346	Kanal Nethenerfeld, AW-Hebeanlage, baul. Teil	SWPW	1992	51.006,10 DM	26.079,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.079,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
347	Pumpwerk Nethenerfeld, masch. Einr.u.Sonst.	SWPW	1992	10.736,52 DM	5.489,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.489,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
348	Umbau KA Wahnbek, AW-Hebeanlage; Pumpwerk	SWPW	1993	359.301,75 DM	183.708,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	183.708,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
349	Umbau KA Wahnbek, AW-Reinigungsanl. masch.T.	SWPW	1993	178.268,40 DM	91.147,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	91.147,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
350	Pumpwerk BPI.6FII, Schaltwarte, elt. Teil	SWPW	1989-1992	4.202,29 DM	2.148,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.148,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
351	Pumpwerk BPI.6FII, Schaltanl. Licht u. Kraft	SWPW	1989-1992	2.622,00 DM	1.340,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.340,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
352	Pumpwerk BPI.6FII, masch.Einr. SchnPumpen	SWPW	1989-1992	8.454,24 DM	4.322,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.322,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
353	Pumpwerk BPI.6FII, masch. Einrichtung	SWPW	1989-1992	12.196,86 DM	6.236,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.236,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
354	Pumpwerk BPI.13C Schaltanl. Licht u. Kraft	SWPW	1988-1992	2.622,00 DM	1.340,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.340,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
355	Pumpwerk Barghorn, Sockel, elt. Teil	SWPW	1995	245,20 DM	125,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	125,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
356	Pumpwerk Barghorn, Schaltwarte, Elektro	SWPW	1995	6.183,01 DM	3.161,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.161,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
357	Sanierung Pumpwerk Kùpker u. Bruns, elektr.T.	San	1999	13.798,82 DM	7.055,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.055,22 €
358	Pumpwerk BPI.45 Tegelbusch, baul. Teil	SWPW	2000	38.470,95 DM	19.669,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.669,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
359	Pumpwerk BPI.45 Tegelbusch, elektr. Teil	SWPW	2000	5.659,36 DM	2.893,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.893,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
360	Pumpwerk BPI.45 Tegelbusch, masch. Teil	SWPW	2000	28.059,43 DM	14.346,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.346,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
361	Sanierung Pumpwerk Reiterhof Hankhausen	San	2000	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
362	Sanierung Pumpwerk Wahnbek u. Reiterhof Hkhsn	San	2000	65.000,00 DM	33.233,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	33.233,97 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon KA	davon SWK	davon SWHA inkl. Schächte	davon SW-DRL	davon SW-PW	davon MWK	davon Kfz	davon nicht ansatzfähige AHK
363	Unimog Kfz mit Druckpülgerät	abgäng.	1984	114.040,33 DM	58.307,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58.307,89 €
364	Rasenmäher für die Kläranlage	KA	1991	2.197,20 DM	1.123,41 €	1.123,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
365	BPI. 58, Leuchtenburg, Königstraße	SWK/SWPW	2000	630.664,62 DM	322.453,70 €	0,00 €	247.609,52 €	51.704,60 €	0,00 €	23.139,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
366	Tiefbaumaßnahme Kanal Bullings See	SWDRL/SWPW	2000	88.495,52 DM	45.247,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	28.452,71 €	16.794,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
368	Ausbau der Ladestraße	SW	2002	206.209,75 DM	105.433,37 €	0,00 €	86.750,66 €	18.682,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
370	BPI.51 Ziegelei Hankhausen	SWK	2001	144.390,21 DM	73.825,54 €	0,00 €	57.678,08 €	16.147,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
371	BPI.49 Kamphof	SWK	2000	105.848,42 DM	54.119,44 €	0,00 €	54.119,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
372	BPI.52 Bei der Landwehr / Am Heerweg	SW	2002	154.948,19 DM	79.223,75 €	0,00 €	66.531,84 €	12.691,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
373	Invest. f. Sanierungsmaßnahmen 1999/2000	San	1999/2000	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
375	Gewerbegebiet Brombeerweg	SW	2002	212.501,32 DM	108.650,20 €	0,00 €	45.560,54 €	6.050,96 €	0,00 €	57.038,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
376	BPI.67 Kleibrok, Graf-Huno-Str. (Endausbau)	SW	2001	26.511,71 DM	13.555,22 €	0,00 €	12.271,01 €	1.284,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
378	SWK Ausbau Domsheide	SWK	2002	43.566,25 DM	22.275,07 €	0,00 €	22.275,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
380	SWK Gut Nethen	SWDRL	1998	19.733,60 DM	10.089,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.089,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
381	BPI. 66, Schafjückenweg	SW	2002	304.748,36 DM	155.815,36 €	0,00 €	82.251,64 €	13.061,64 €	24.085,46 €	36.416,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
382	BPI.52 A Am Hingskamp	SW	2002	45.142,63 DM	23.081,06 €	0,00 €	14.987,11 €	8.093,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
383	BBPL.-Nr. 50 Schützenhofstr./Leharstraße	SWK	2000	63.607,89 DM	32.522,20 €	0,00 €	20.991,23 €	11.530,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme - Anlagevermögen bis zum 31.12.2002				49.123.813,88 DM	25.116.607,15 €	4.808.354,19 €	15.956.510,08 €	1.036.033,21 €	1.248.025,13 €	1.426.767,14 €	0,00 €	17.449,16 €	623.468,24 €
zzgl. Maßnahmen im Jahr 2003 (Anlagen im Bau)													
367	SWK BPI.62 Hahn-Lehmden BauG Meenheitsw.	SWK/SWPW	2003	365.000,00 DM	186.621,54 €	0,00 €	186.621,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
369	SWK BPI.63 Wahnbek II	SWK	2003	367.696,04 DM	188.000,00 €	0,00 €	188.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
374	Neuanschaffung v. Störmeldealagen	SWPW	2003	391.166,00 DM	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
377	SWK Schloßstraße/Aug.-Brötje-Straße	SWK	2003	684.540,50 DM	350.000,00 €	0,00 €	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
379	Verlängerung DRL v. Hankhsn z. Klärwerk	SWDRL	2003	391.166,00 DM	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	BPI. 49a	SWK	2003	68.454,05 DM	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	BPI. 63c	SWK	2003	125.173,12 DM	64.000,00 €	0,00 €	64.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	BPI. 63b	SWK	2003	58.283,73 DM	29.800,00 €	0,00 €	29.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Wahnbek Dorfzentrum (vgl. Anlage 4 Ziffer 11)	SWK	2003	52.713,06 DM	26.951,76 €	0,00 €	15.400,58 €	1.711,18 €	0,00 €	9.840,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Anlagevermögen bis zum 31.12.2003 (inkl. Anlagen im Bau)				51.628.006,38 DM	26.396.980,45 €	4.808.354,19 €	16.825.332,20 €	1.037.744,39 €	1.448.025,13 €	1.636.607,14 €	0,00 €	17.449,16 €	623.468,24 €

Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Aufstellungen zum Anlagevermögen der Gemeinde Rastede für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung)

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage	Baujahr	Länge (m)	Anzahl (Stück)	AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenentwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
								brutto (DM)	brutto (€)		
1	Mühlenstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1987	769,55				52.160,47 DM	26.669,22 €	26.669,22 €	0,00 €
1	Mühlenstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1987		31	25.192,20 DM	14%	28.719,11 DM	14.683,85 €	0,00 €	14.683,85 €
2	BPI.29 / Am Brook	RWK Kleibrok / Rastede I	1992	222,79				14.431,50 DM	7.378,71 €	7.378,71 €	0,00 €
2	BPI.29 / Am Brook	HA Kleibrok / Rastede I	1992		14	14.950,70 DM	14%	17.043,80 DM	8.714,36 €	0,00 €	8.714,36 €
3	Marienstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1982	345,50				26.927,62 DM	13.767,87 €	13.767,87 €	0,00 €
3	Marienstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1982		18	21.360,60 DM	13%	24.137,48 DM	12.341,30 €	0,00 €	12.341,30 €
4	BPI.35 Göhlenwiesen	RWK Kleibrok / Rastede I	1983	996,98				81.716,69 DM	41.781,08 €	41.781,08 €	0,00 €
4	BPI.35 Göhlenwiesen	HA Kleibrok / Rastede I	1983		48	43.784,20 DM	14%	49.913,99 DM	25.520,62 €	0,00 €	25.520,62 €
5	BPI.35 D-Bonhoeffer-Str.	RWK Kleibrok / Rastede I	1983	568,20				47.662,52 DM	24.369,46 €	24.369,46 €	0,00 €
5	BPI.35 D-Bonhoeffer-Str.	HA Kleibrok / Rastede I	1983		34	28.419,10 DM	13%	32.113,58 DM	16.419,41 €	0,00 €	16.419,41 €
6	BPI.27 Tegelbusch	RWK Kleibrok / Rastede I	1979	618,33				54.492,93 DM	27.861,79 €	27.861,79 €	0,00 €
6	BPI.27 Tegelbusch	HA Kleibrok / Rastede I	1979		40	27.013,14 DM	12%	30.254,72 DM	15.468,99 €	0,00 €	15.468,99 €
7	BPI.27 Tegelbusch	RWK Kleibrok / Rastede I	1982	354,45				30.419,09 DM	15.553,03 €	15.553,03 €	0,00 €
7	BPI.27 Tegelbusch	HA Kleibrok / Rastede I	1982		19	12.831,24 DM	13%	14.499,30 DM	7.413,37 €	0,00 €	7.413,37 €
8	BPI.20 Am Wiesenrand	RWK Kleibrok / Rastede I	1976	140,20				6.459,66 DM	3.302,77 €	3.302,77 €	0,00 €
8	BPI.20 Am Wiesenrand	HA Kleibrok / Rastede I	1976		5	5.666,65 DM	13%	6.403,31 DM	3.273,96 €	0,00 €	3.273,96 €
9	BPI.20 Am Wiesenrand	RWK Kleibrok / Rastede I						77.340,52 DM	39.543,58 €	39.543,58 €	0,00 €
9	BPI.20 Am Wiesenrand	HA Kleibrok / Rastede I							0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	BPI.23 Mühlenhof	RWK Kleibrok / Rastede I	1982	1534,64				102.786,11 DM	52.553,70 €	52.553,70 €	0,00 €
10	BPI.23 Mühlenhof	HA Kleibrok / Rastede I	1982		74	37.631,00 DM	12%	42.146,72 DM	21.549,28 €	0,00 €	21.549,28 €
11	Wald-/Am Hang/Tonkuhlen-/Ziegelstr.	RWK Kleibrok / Rastede I	1969/1970	745,00				24.389,10 DM	12.469,95 €	12.469,95 €	0,00 €
11	Wald-/Am Hang/Tonkuhlen-/Ziegelstr.	HA Kleibrok / Rastede I	1969/1970		43	4.530,35 DM	11%	5.028,69 DM	2.571,13 €	0,00 €	2.571,13 €
12	Mozart-/Lizt-/Haydn-/Händel-/Lortzstr.	RWK Kleibrok / Rastede I	1961/1977	512,40				12.844,72 DM	6.567,40 €	6.567,40 €	0,00 €
12	Mozart-/Lizt-/Haydn-/Händelstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1961		38	4.945,14 DM	4%	5.142,95 DM	2.629,55 €	0,00 €	2.629,55 €
12	Lortzstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1977		6	596,68 DM	11%	662,31 DM	338,63 €	0,00 €	338,63 €
13	Am Horstbusch	RWK Kleibrok / Rastede I	1968	495,45				15.781,40 DM	8.068,90 €	8.068,90 €	0,00 €
13	Am Horstbusch	HA Kleibrok / Rastede I	1968		17	1.978,22 DM	11%	2.195,82 DM	1.122,70 €	0,00 €	1.122,70 €
14	Zur Windmühlen-/Schumann-/Wagnerstr.	RWK Kleibrok / Rastede I	1963/1969	766,30				20.659,24 DM	10.562,90 €	10.562,90 €	0,00 €
14	Zur Windmühlen-/Schumann-/Wagnerstr.	HA Kleibrok / Rastede I	1963/1969		46	2.674,85 DM	4%	2.781,84 DM	1.422,33 €	0,00 €	1.422,33 €
15	Schubert-/Brahms-/Beethoven-/Weber-/Str.	RWK Kleibrok / Rastede I	1961/1976	913,53				8.619,72 DM	4.407,19 €	4.407,19 €	0,00 €
15	Schubert-/Brahms-/Beethoven-/Weber-/Str.	HA Kleibrok / Rastede I	1961/1976		53	5.639,15 DM	4%	5.864,72 DM	2.998,58 €	0,00 €	2.998,58 €
16	Bachstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1963	626,25				15.605,98 DM	7.979,21 €	7.979,21 €	0,00 €
16	Bachstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1963		33	3.646,39 DM	4%	3.792,25 DM	1.938,95 €	0,00 €	1.938,95 €
17	Eichendorffstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1982	277,20				24.687,78 DM	12.622,66 €	12.622,66 €	0,00 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage	Baujahr	Länge Anzahl		AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenerwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
				(m)	(Stück)			brutto (DM)	brutto (€)		
17	Eichendorffstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1982		5	495,51 DM	13%	559,93 DM	286,29 €	0,00 €	286,29 €
18	Eichendorffstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1953	396,85				3.373,71 DM	1.724,95 €	1.724,95 €	0,00 €
18	Eichendorffstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1953		30	2.382,59 DM	4%	2.477,89 DM	1.266,93 €	0,00 €	1.266,93 €
19	Graf-von-Galen-Straße	RWK Kleibrok / Rastede I	1982	635,90				52.160,01 DM	26.668,99 €	26.668,99 €	0,00 €
19	Graf-von-Galen-/von-Bodelschwing-Str.	HA Kleibrok / Rastede I	1982		25	6.034,15 DM	13%	6.818,59 DM	3.486,29 €	0,00 €	3.486,29 €
20	Gölen	RWK Kleibrok / Rastede I	1982	570,40				37.880,98 DM	19.368,24 €	19.368,24 €	0,00 €
20	Martin-Luther-/Jochen-Klepper-Straße	HA Kleibrok / Rastede I	1982		26	6.275,52 DM	13%	7.091,34 DM	3.625,74 €	0,00 €	3.625,74 €
21	Ulhorn-/Marien-/Elisabethstr./Am Winkel	RWK Kleibrok / Rastede I	1974-1998					103.434,32 DM	52.885,13 €	52.885,13 €	0,00 €
21	Ulhorn-/Elisabethstr./Am Winkel	HA Kleibrok / Rastede I	1974-1998		35	4.179,20 DM	11%	4.638,91 DM	2.371,84 €	0,00 €	2.371,84 €
22	Bruckner-/Schützenhofstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1962/1966					29.875,79 DM	15.275,25 €	15.275,25 €	0,00 €
22	Bruckner-/Schützenhofstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1962/1966		35	3.780,37 DM	4%	3.931,58 DM	2.010,18 €	0,00 €	2.010,18 €
23	Schützenhof-/Ostland-/K-Willms-/A.d.Esch	RWK Kleibrok / Rastede I	1961-1978					10.067,28 DM	5.147,32 €	5.147,32 €	0,00 €
23	Auf dem Esch	HA Kleibrok / Rastede I	1978		12	1.197,01 DM	12%	1.340,65 DM	685,46 €	0,00 €	685,46 €
23	Ostland-/Kögel-Willms-Straße	HA Kleibrok / Rastede I	1967/1970		26	1.579,41 DM	11%	1.753,15 DM	896,37 €	0,00 €	896,37 €
23	Schützenhofstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1961		18	912,06 DM	4%	948,54 DM	484,98 €	0,00 €	484,98 €
24	Gluckstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1963					1.856,45 DM	949,19 €	949,19 €	0,00 €
24	Lehardstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1996					15.701,10 DM	8.027,84 €	8.027,84 €	0,00 €
24	Lehardstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1996		10	17.232,09 DM		17.232,09 DM	8.810,63 €	0,00 €	8.810,63 €
25	Schützenhofstraße	RWK Kleibrok / Rastede I	1961					6.802,38 DM	3.478,00 €	3.478,00 €	0,00 €
25	Schützenhofstraße	HA Kleibrok / Rastede I	1961		12	1.189,22 DM	4%	1.236,79 DM	632,36 €	0,00 €	632,36 €
26	Friedhofsweg	RWK Kleibrok / Rastede I						2.639,29 DM	1.349,45 €	1.349,45 €	0,00 €
26	Friedhofsweg	HA Kleibrok / Rastede I			4	441,98 DM	11%	490,60 DM	250,84 €	0,00 €	250,84 €
27	BPI.45 nördl. Tegelbusch	RWK Kleibrok / Rastede I		1349,25				81.716,69 DM	41.781,08 €	41.781,08 €	0,00 €
27	BPI.45 nördl. Tegelbusch	HA Kleibrok / Rastede I			48	43.784,20 DM	14%	49.913,99 DM	25.520,62 €	0,00 €	25.520,62 €
28	Koppel-/Fuchsweg/Föhrenkamp	RWK Kleibrok / Rastede I	1971					42.029,50 DM	21.489,34 €	21.489,34 €	0,00 €
28	Koppel-/Fuchsweg/Föhrenkamp	HA Kleibrok / Rastede I	1971		19	2.821,13 DM	11%	3.131,45 DM	1.601,08 €	0,00 €	1.601,08 €
1	Anton-Günter-Straße	RWK Rastede II / Außenbereich	1992	313,22				66.156,55 DM	33.825,31 €	33.825,31 €	0,00 €
1	Anton-Günter-Straße	HA Rastede II / Außenbereich	1992		31	41.174,59 DM	14%	46.939,03 DM	23.999,54 €	0,00 €	23.999,54 €
2	BPI.6f2-Finkenstraße	RWK Rastede II / Außenbereich	1991	402,91				87.418,04 DM	44.696,13 €	44.696,13 €	0,00 €
2	BPI.6f2-Finkenstraße	HA Rastede II / Außenbereich	1991		0	0,00 DM	14%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	BPI.6f2-Am Nordpol/Auf der Raade	RWK Rastede II / Außenbereich	1991	1001,17				125.596,02 DM	64.216,23 €	64.216,23 €	0,00 €
3	BPI.6f2-Auf der Raade	HA Rastede II / Außenbereich	1991		67	62.817,14 DM	14%	71.611,54 DM	36.614,40 €	0,00 €	36.614,40 €
4	Wilhelm-/Thoradestr./Ollerkamp	RWK Rastede II / Außenbereich	1954-1976					11.089,38 DM	5.669,91 €	5.669,91 €	0,00 €
4	Wilhelmstr./Ollerkamp	HA Rastede II / Außenbereich	1954/1966		14	1.453,73 DM	4%	1.511,88 DM	773,01 €	0,00 €	773,01 €
4	Thoradestraße	HA Rastede II / Außenbereich	1976		10	1.764,49 DM	11%	1.958,58 DM	1.001,41 €	0,00 €	1.001,41 €
5	Diedrich-Freels-Straße	RWK Rastede II / Außenbereich	1956					2.300,08 DM	1.176,01 €	1.176,01 €	0,00 €
5	Diedrich-Freels-Straße	HA Rastede II / Außenbereich	1956		10	794,20 DM	4%	825,97 DM	422,31 €	0,00 €	422,31 €
6	An der Bleiche	RWK Rastede II / Außenbereich	1954					4.663,56 DM	2.384,44 €	2.384,44 €	0,00 €
6	An der Bleiche	HA Rastede II / Außenbereich	1954		37	4.088,37 DM	4%	4.251,90 DM	2.173,96 €	0,00 €	2.173,96 €
7	Sophien-/Hagendorffsb./D-Freels-Str.	RWK Rastede II / Außenbereich	1954/1956					4.043,44 DM	2.067,38 €	2.067,38 €	0,00 €
7	Sophien-/Hagendorffsb./D-Freels-Str.	HA Rastede II / Außenbereich	1954/1956		20	2.209,91 DM	4%	2.298,31 DM	1.175,11 €	0,00 €	1.175,11 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage	Baujahr	Länge Anzahl		AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenentwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
				(m)	(Stück)			brutto (DM)	brutto (€)		
8	Sophienstraße	RWK Rastede II / Außenbereich	1969					7.058,98 DM	3.609,20 €	3.609,20 €	0,00 €
8	Sophienstraße	HA Rastede II / Außenbereich	1969		9	1.053,51 DM	11%	1.169,40 DM	597,90 €	0,00 €	597,90 €
9	Drosselleitung BPl.6f2	RWK Rastede II / Außenbereich	1991					32.822,68 DM	16.781,97 €	16.781,97 €	0,00 €
9	Drosselleitung BPl.6f2	HA Rastede II / Außenbereich	1991		0	0,00 DM	14%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	BPl.15a-Industriegebiet Liethe	RWK Rastede II / Außenbereich	1995	588,15				192.933,56 DM	98.645,36 €	98.645,36 €	0,00 €
10	BPl.15a-Industriegebiet Liethe/Hohe Liethe	HA Rastede II / Außenbereich	1995		1	7.546,32 DM	15%	8.678,27 DM	4.437,13 €	0,00 €	4.437,13 €
11	BPl.51-Ziegelei Hankhausen	RWK Rastede II / Außenbereich	1998	374,5				72.643,35 DM	37.141,96 €	37.141,96 €	0,00 €
11	BPl.51-Ziegelei Hankhausen/Lauwstraße	HA Rastede II / Außenbereich	1998		25	22.270,89 DM	15%	25.611,52 DM	13.094,96 €	0,00 €	13.094,96 €
12	Leuchtenburger Straße	RWK Rastede II / Außenbereich	1989	645,9				82.398,52 DM	42.129,69 €	42.129,69 €	0,00 €
12	Leuchtenburger Straße	HA Rastede II / Außenbereich	1989		34	42.421,93 DM	14%	48.361,00 DM	24.726,59 €	0,00 €	24.726,59 €
13	BPl.47-Leuchtenburg	RWK Rastede II / Außenbereich	1994	859,7				203.187,74 DM	103.888,24 €	103.888,24 €	0,00 €
13	BPl.47-Leuchtenburg	HA Rastede II / Außenbereich	1994		30	68.793,20 DM	14%	78.424,25 DM	40.097,68 €	0,00 €	40.097,68 €
14	BPl.33C-Klinkerstraße	RWK Rastede II / Außenbereich	1998	140,8				10.278,94 DM	5.255,54 €	5.255,54 €	0,00 €
14	BPl.33C-Klinkerstraße	HA Rastede II / Außenbereich	1998		5	7.357,67 DM	15%	8.461,32 DM	4.326,20 €	0,00 €	4.326,20 €
1	Südender Straße	RWK Südende	1994	340				70.376,10 DM	35.982,73 €	35.982,73 €	0,00 €
1	Südender Straße	HA Südende	1994		12	14.785,73 DM	15%	17.003,59 DM	8.693,80 €	0,00 €	8.693,80 €
2	BPl.21b-RWK K131	RWK Südende	1985	565,6				20.853,94 DM	10.662,45 €	10.662,45 €	0,00 €
2	BPl.21b-RWK K131	HA Südende	1985		0	0,00 DM		0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	BPl.21b Kreisstraße RWK K131	RWK Südende	1985	214,85				29.023,13 DM	14.839,29 €	14.839,29 €	0,00 €
3	BPl.21b Kreisstraße RWK K131	HA Südende	1985		0	0,00 DM		0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	BPl.38 - Hirschtoweg	RWK Südende	1991	126,2				14.695,83 DM	7.513,86 €	7.513,86 €	0,00 €
4	BPl.38 - Hirschtoweg	HA Südende	1991		6	2.071,74 DM	14%	2.361,78 DM	1.207,56 €	0,00 €	1.207,56 €
5	BPl.38 - Hirschtoweg	RWK Südende	1991	29,75				2.899,59 DM	1.482,54 €	1.482,54 €	0,00 €
5	BPl.38 - Hirschtoweg	HA Südende	1991		2	1.318,00 DM	14%	1.502,52 DM	768,23 €	0,00 €	768,23 €
6	BPl.21c-Südende	RWK Südende	1997	774,76				135.325,79 DM	69.190,98 €	69.190,98 €	0,00 €
6	BPl.21c-Südende	HA Südende	1997		40	56.687,63 DM	15%	65.190,77 DM	33.331,51 €	0,00 €	33.331,51 €
7	BPl.21a-Gartenstraße	RWK Südende	1979	158,1				13.152,86 DM	6.724,95 €	6.724,95 €	0,00 €
7	BPl.21a-Gartenstraße	HA Südende	1979		10	3.452,90 DM	12%	3.867,25 DM	1.977,29 €	0,00 €	1.977,29 €
8	BPl.21d-Am Lüttjen Kamp	RWK Südende	1994	310,73				95.122,21 DM	48.635,21 €	48.635,21 €	0,00 €
8	BPl.21d-Am Lüttjen Kamp	HA Südende	1994		19	21.148,96 DM	15%	24.321,30 DM	12.435,28 €	0,00 €	12.435,28 €
9	BPl.21b-Eichenstr./Renkenkamp etc.	RWK Südende	1985	565,6				53.904,63 DM	27.561,00 €	27.561,00 €	0,00 €
9	BPl.21b-Eichenstr./Renkenkamp etc.	HA Südende	1985		29	26.481,60 DM	14%	30.189,02 DM	15.435,40 €	0,00 €	15.435,40 €
10	Friedrichstraße	RWK Südende	1973					9.606,86 DM	4.911,91 €	4.911,91 €	0,00 €
10	Friedrich-/Schützenhofstraße	HA Südende	1973		33	3.656,42 DM	11%	4.058,63 DM	2.075,14 €	0,00 €	2.075,14 €
11	Feldbreite	RWK Südende	1977					15.120,35 DM	7.730,91 €	7.730,91 €	0,00 €
11	Feldbreite	HA Südende	1977		20	2.969,60 DM	11%	3.296,26 DM	1.685,35 €	0,00 €	1.685,35 €
12	Feldbreite	RWK Südende	1971					20.811,28 DM	10.640,64 €	10.640,64 €	0,00 €
12	Feldbreite	HA Südende	1971		18	2.672,64 DM	11%	2.966,63 DM	1.516,81 €	0,00 €	1.516,81 €
13	Hirschtoweg/Hubertusstraße	RWK Südende	1966					10.635,57 DM	5.437,88 €	5.437,88 €	0,00 €
13	Hirschtoweg/Hubertusstraße	HA Südende	1966		44	4.861,84 DM	4%	5.056,31 DM	2.585,25 €	0,00 €	2.585,25 €
13	Fasanenstraße	HA Südende	1966		4	441,98 DM	11%	490,60 DM	250,84 €	0,00 €	250,84 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage		Baujahr	Länge (m)	Anzahl (Stück)	AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenentwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
									brutto (DM)	brutto (€)		
14	Fasanen-/Tauben-/H-Löns-Straße	RWK	Südende	1966-1985					2.953,77 DM	1.510,24 €	1.510,24 €	0,00 €
14	Fasanen-/H-Löns-Straße	HA	Südende	1966/1967		26	2.785,90 DM	4%	2.897,34 DM	1.481,39 €	0,00 €	1.481,39 €
14	Taubenstraße	HA	Südende	1985		12	2.950,25 DM	14%	3.363,29 DM	1.719,62 €	0,00 €	1.719,62 €
15	Süderender Straße	RWK	Südende	1977					11.329,99 DM	5.792,93 €	5.792,93 €	0,00 €
15	Süderender Straße	HA	Südende	1977		25	4.566,61 DM	11%	5.068,94 DM	2.591,71 €	0,00 €	2.591,71 €
16	Buschweg	RWK	Südende	1967					7.779,41 DM	3.977,55 €	3.977,55 €	0,00 €
16	Buschweg	HA	Südende	1967		0	0,00 DM	4%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Eichenstraße	RWK	Südende	1967					2.530,28 DM	1.293,71 €	1.293,71 €	0,00 €
17	Eichenstraße	HA	Südende	1967		16	1.585,63 DM	4%	1.649,06 DM	843,15 €	0,00 €	843,15 €
18	Gartenstraße	RWK	Südende	1978					4.217,41 DM	2.156,33 €	2.156,33 €	0,00 €
18	Gartenstraße	HA	Südende	1978		12	2.345,29 DM	12%	2.626,72 DM	1.343,02 €	0,00 €	1.343,02 €
19	Springerweg	RWK	Hostemost	1975					7.935,12 DM	4.057,16 €	4.057,16 €	0,00 €
19	Springerweg	HA	Hostemost	1975		13	2.253,45 DM	11%	2.501,33 DM	1.278,91 €	0,00 €	1.278,91 €
20	Königsberger Straße	RWK	Hostemost	1957					2.384,45 DM	1.219,15 €	1.219,15 €	0,00 €
20	Königsberger Straße	HA	Hostemost	1957		14	1.111,87 DM	4%	1.156,34 DM	591,23 €	0,00 €	591,23 €
21	Stormstraße	RWK	Hostemost	1978					29.845,75 DM	15.259,89 €	15.259,89 €	0,00 €
21	Stormstraße	HA	Hostemost	1978		5	975,47 DM	12%	1.092,53 DM	558,60 €	0,00 €	558,60 €
22	Raabe-/Hebbelstraße	RWK	Hostemost	1967/1971					3.438,88 DM	1.758,27 €	1.758,27 €	0,00 €
22	Hebbelstraße	HA	Hostemost	1967		12	1.267,95 DM	4%	1.318,67 DM	674,23 €	0,00 €	674,23 €
22	Raabestraße	HA	Hostemost	1971		5	742,39 DM	11%	824,05 DM	421,33 €	0,00 €	421,33 €
23	Goethe-/Kleist-/Herderstraße	RWK	Hostemost	1967/1968					10.560,09 DM	5.399,29 €	5.399,29 €	0,00 €
23	Goethestraße	HA	Hostemost	1967		11	1.162,29 DM	4%	1.208,78 DM	618,04 €	0,00 €	618,04 €
23	Kleist-/Herderstraße	HA	Hostemost	1968		8	892,25 DM	11%	990,40 DM	506,38 €	0,00 €	506,38 €
24	Mörike-/Goethe-/Reuter-/Umlandstr.	RWK	Hostemost	1967					5.986,09 DM	3.060,64 €	3.060,64 €	0,00 €
24	Mörike-/Reuter-/Umlandstr.	HA	Hostemost	1967		30	3.169,85 DM	4%	3.296,64 DM	1.685,55 €	0,00 €	1.685,55 €
25	Breslauer-/Stettiner/Danziger Straße	RWK	Hostemost	1967/1973					4.662,15 DM	2.383,72 €	2.383,72 €	0,00 €
25	Danziger Straße	HA	Hostemost	1967		10	1.056,62 DM	4%	1.098,88 DM	561,85 €	0,00 €	561,85 €
25	Breslauer-/Stettiner Straße	HA	Hostemost	1973		24	3.828,69 DM	11%	4.249,85 DM	2.172,91 €	0,00 €	2.172,91 €
26	Danziger Straße	RWK	Hostemost	1967					4.027,64 DM	2.059,30 €	2.059,30 €	0,00 €
26	Danziger Straße	HA	Hostemost	1967		13	1.373,62 DM	4%	1.428,56 DM	730,41 €	0,00 €	730,41 €
27	Buschweg	RWK	Hostemost	1966					4.657,85 DM	2.381,52 €	2.381,52 €	0,00 €
27	Buschweg	HA	Hostemost	1966		14	1.387,43 DM	4%	1.442,93 DM	737,76 €	0,00 €	737,76 €
28	Gloysteinstr./Am Stratjebusch	RWK	Hostemost	1962/1966					7.819,78 DM	3.998,19 €	3.998,19 €	0,00 €
28	Gloysteinstr./Am Stratjebusch	HA	Hostemost	1962/1966		28	3.011,72 DM	4%	3.132,19 DM	1.601,46 €	0,00 €	1.601,46 €
29	Wilhelm-Behrens-Straße	RWK	Hostemost	1976					7.906,54 DM	4.042,55 €	4.042,55 €	0,00 €
29	Wilhelm-Behrens-Straße	HA	Hostemost	1976		11	1.940,95 DM	11%	2.154,45 DM	1.101,55 €	0,00 €	1.101,55 €
30	Buschweg/Morissestraße	RWK	Hostemost	1966/1972					8.975,66 DM	4.589,18 €	4.589,18 €	0,00 €
30	Buschweg/Morissestraße	HA	Hostemost	1966		12	1.325,95 DM	4%	1.378,99 DM	705,07 €	0,00 €	705,07 €
30	Buschweg/Morissestraße	HA	Hostemost	1972		5	766,57 DM	11%	850,89 DM	435,05 €	0,00 €	435,05 €
31	Voßbarg	RWK	Hostemost	1962					15.711,24 DM	8.033,03 €	8.033,03 €	0,00 €
31	Voßbarg	HA	Hostemost	1962		17	1.796,25 DM	4%	1.868,10 DM	955,14 €	0,00 €	955,14 €
32	CL-Bosse-Str./W-Kraatz-Str.	RWK	Hostemost	1976/1977					7.320,38 DM	3.742,85 €	3.742,85 €	0,00 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage		Baujahr	Länge Anzahl		AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenentwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
					(m)	(Stück)			brutto (DM)	brutto (€)		
32	CL-Bosse-Str./W-Kraatz-Str.	HA	Hostemost	1976/1977		26	4.656,05 DM	11%	5.168,22 DM	2.642,47 €	0,00 €	2.642,47 €
33	Carl-Rohde-Straße	RWK	Hostemost	1967					3.787,15 DM	1.936,34 €	1.936,34 €	0,00 €
33	Carl-Rohde-Straße	HA	Hostemost	1967		18	1.901,93 DM	4%	1.978,01 DM	1.011,34 €	0,00 €	1.011,34 €
34	Schiller-/Lessingstr./Voßbarg	RWK	Hostemost	1962/1967					8.221,96 DM	4.203,82 €	4.203,82 €	0,00 €
34	Schiller-/Lessingstraße	HA	Hostemost	1962/1967		9	950,96 DM	4%	989,00 DM	505,67 €	0,00 €	505,67 €
35	Am Kleinenfelde	RWK	Hostemost	1967					7.308,45 DM	3.736,75 €	3.736,75 €	0,00 €
35	Am Kleinenfelde	HA	Hostemost	1967		12	1.267,95 DM	4%	1.318,67 DM	674,23 €	0,00 €	674,23 €
36	Springerweg	RWK	Hostemost	1975					14.894,35 DM	7.615,36 €	7.615,36 €	0,00 €
36	Danziger Straße	HA	Hostemost	1975		13	1.436,46 DM	11%	1.594,47 DM	815,24 €	0,00 €	815,24 €
37	Jan-Eilers-Straße	RWK	Hostemost	1975					10.116,73 DM	5.172,60 €	5.172,60 €	0,00 €
37	Jan-Eilers-Straße	HA	Hostemost	1975		17	3.316,62 DM	12%	3.714,61 DM	1.899,25 €	0,00 €	1.899,25 €
38	Bahnweg	RWK	Hostemost	1961					2.689,01 DM	1.374,87 €	1.374,87 €	0,00 €
38	Bahnweg	HA	Hostemost	1961		5	495,51 DM	4%	515,33 DM	263,48 €	0,00 €	263,48 €
39	Köttersweg/Schillerstraße	RWK	Hostemost	1998	109,75				25.534,11 DM	13.055,38 €	13.055,38 €	0,00 €
39	Köttersweg/Schillerstraße	HA	Hostemost	1998		0	0,00 DM	16%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40	BPI.32-Hostemost	RWK	Hostemost	1987	311,69				30.322,02 DM	15.503,40 €	15.503,40 €	0,00 €
40	BPI.32-Hostemost	HA	Hostemost	1987		11	9.901,50 DM	12%	11.089,68 DM	5.670,06 €	0,00 €	5.670,06 €
41	BPI.5a-Arndtstraße	RWK	Hostemost	1974	291,41				13.928,89 DM	7.121,73 €	7.121,73 €	0,00 €
41	BPI.5a-Arndtstraße	HA	Hostemost	1974		17	12.645,52 DM	12%	14.162,98 DM	7.241,42 €	0,00 €	7.241,42 €
42	Springerweg	RWK	Hostemost	1980	112,8				51.213,49 DM	26.185,04 €	26.185,04 €	0,00 €
42	Springerweg	HA	Hostemost	1980		18	17.681,65 DM	12%	19.803,45 DM	10.125,34 €	0,00 €	10.125,34 €
43	BPI.7c-Gelände Köster (Kollberger Str.)	RWK	Hostemost	1970	153				6.087,55 DM	3.112,51 €	3.112,51 €	0,00 €
43	BPI.7c-Gelände Köster (Kollberger Str.)	HA	Hostemost	1970		13	7.826,50 DM	12%	8.765,68 DM	4.481,82 €	0,00 €	4.481,82 €
1	BPI.13 - 2. BA	RWK	Wahnbek	1983	491,15				46.877,79 DM	23.968,23 €	23.968,23 €	0,00 €
1	BPI.13 - 2. BA	HA	Wahnbek	1983		26	6.275,30 DM	13%	7.091,09 DM	3.625,62 €	0,00 €	3.625,62 €
2	BPI.13c- Vogelbeerweg	RWK	Wahnbek	1991	82,5				5.007,82 DM	2.560,46 €	2.560,46 €	0,00 €
2	BPI.13c- Vogelbeerweg	HA	Wahnbek	1991		8	2.450,18 DM	14%	2.793,21 DM	1.428,15 €	0,00 €	1.428,15 €
3	BPI.13-Drosseltg.RHB-Schulstraße	RWK	Wahnbek	1980	221,31				30.706,81 DM	15.700,14 €	15.700,14 €	0,00 €
3	BPI.13-Drosseltg.RHB-Schulstraße	HA	Wahnbek	1980		0	0,00 DM	12%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	BPI.13-Gelände Hullmann	RWK	Wahnbek	1977	251,3				45.225,65 DM	23.123,51 €	23.123,51 €	0,00 €
4	BPI.13-Gelände Hullmann	HA	Wahnbek	1977		10	5.494,30 DM	11%	6.098,67 DM	3.118,20 €	0,00 €	3.118,20 €
5	BPI.13c-Gelände Diedrichs	RWK	Wahnbek	1990	1018,1				88.507,58 DM	45.253,21 €	45.253,21 €	0,00 €
5	BPI.13c-Gelände Diedrichs	HA	Wahnbek	1990		52	15.926,16 DM	12%	17.837,30 DM	9.120,07 €	0,00 €	9.120,07 €
6	BPI.13 - 2. BA	RWK	Wahnbek	1980	699,5				53.144,59 DM	27.172,40 €	27.172,40 €	0,00 €
6	BPI.13 - 2. BA	HA	Wahnbek	1980		44	10.513,74 DM	13%	11.880,53 DM	6.074,42 €	0,00 €	6.074,42 €
7	Am Sportplatz	RWK	Wahnbek	1993	502,11				54.248,43 DM	27.736,78 €	27.736,78 €	0,00 €
7	Am Sportplatz	HA	Wahnbek	1993		20	26.502,61 DM	15%	30.478,00 DM	15.583,15 €	0,00 €	15.583,15 €
8	Memelstraße	RWK	Wahnbek	1994	295,52				44.324,84 DM	22.662,93 €	22.662,93 €	0,00 €
8	Memelstraße	HA	Wahnbek	1994		0	0,00 DM	15%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage	Baujahr	Länge Anzahl		AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenentwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
				(m)	(Stück)			brutto (DM)	brutto (€)		
9	BPl.14 Wahnbek	RWK Wahnbek	1974	2233,7				170.040,10 DM	86.940,12 €	86.940,12 €	0,00 €
9	BPl.14 Wahnbek	HA Wahnbek	1974		123	79.989,47 DM	11%	88.788,31 DM	45.396,74 €	0,00 €	45.396,74 €
10	Sandbergstr. (Postgrdst.-Jadestr.)	RWK Wahnbek	1981	166,9				12.645,83 DM	6.465,71 €	6.465,71 €	0,00 €
10	Sandbergstr. (Postgrdst.-Jadestr.)	HA Wahnbek	1981		5	1.848,75 DM	13%	2.089,09 DM	1.068,13 €	0,00 €	1.068,13 €
11	Am Turm (Stichstraße)	RWK Wahnbek	1981	65,1				4.808,72 DM	2.458,66 €	2.458,66 €	0,00 €
11	Am Turm (Stichstraße)	HA Wahnbek	1981		5	3.367,75 DM	13%	3.805,56 DM	1.945,75 €	0,00 €	1.945,75 €
12	Sandbergstr. (Hohlweg-Postgrdst.)	RWK Wahnbek	1981	225,2				20.059,39 DM	10.256,20 €	10.256,20 €	0,00 €
12	Sandbergstr. (Hohlweg-Postgrdst.)	HA Wahnbek	1981		6	4.930,25 DM	13%	5.571,18 DM	2.848,50 €	0,00 €	2.848,50 €
13	Am Turm (ohne Stichstraße)	RWK Wahnbek	1981	316,4				18.443,20 DM	9.429,86 €	9.429,86 €	0,00 €
13	Am Turm (ohne Stichstraße)	HA Wahnbek	1981		30	19.909,50 DM	13%	22.497,74 DM	11.502,91 €	0,00 €	11.502,91 €
14	Willehadstraße (alter Teil)	RWK Wahnbek	1986	78,5				9.515,44 DM	4.865,17 €	4.865,17 €	0,00 €
14	Willehadstraße (alter Teil)	HA Wahnbek	1986		5	3.807,80 DM	14%	4.340,89 DM	2.219,46 €	0,00 €	2.219,46 €
15	BPl.48-Weichsel-/Saalestraße	RWK Wahnbek	1997	1328,3				160.720,15 DM	82.174,91 €	82.174,91 €	0,00 €
15	BPl.48-Weichsel-/Saalestraße	HA Wahnbek	1997		85	81.897,00 DM	15%	94.181,55 DM	48.154,26 €	0,00 €	48.154,26 €
16	Lesumstraße/Weserstraße	RWK Wahnbek	1977	355,9				20.305,04 DM	10.381,80 €	10.381,80 €	0,00 €
16	Lesumstraße/Weserstraße	HA Wahnbek	1977		18	6.429,89 DM	11%	7.137,18 DM	3.649,18 €	0,00 €	3.649,18 €
17	Osteweg/Am Turm/Emsstraße	RWK Wahnbek	1977	158,2				22.304,18 DM	11.403,95 €	11.403,95 €	0,00 €
17	Osteweg/Am Turm/Emsstraße	HA Wahnbek	1977		9	3.215,25 DM	11%	3.568,93 DM	1.824,76 €	0,00 €	1.824,76 €
18	Am Nordkreuz	RWK Wahnbek	1980					33.011,11 DM	16.878,31 €	16.878,31 €	0,00 €
18	Am Nordkreuz	HA Wahnbek	1980		13	7.100,05 DM	13%	8.023,06 DM	4.102,13 €	0,00 €	4.102,13 €
19	Hohlweg	RWK Wahnbek	1974					8.194,97 DM	4.190,02 €	4.190,02 €	0,00 €
19	Hohlweg	HA Wahnbek	1974		0	0,00 DM	11%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Emsstraße	RWK Wahnbek	1965-1977					20.519,08 DM	10.491,24 €	10.491,24 €	0,00 €
20	Emsstraße/Leheweg	HA Wahnbek	1965-1977		24	3.764,48 DM	11%	4.178,57 DM	2.136,47 €	0,00 €	2.136,47 €
21	Wapel-/Jadestraße	RWK Wahnbek	1964/1967					10.040,10 DM	5.133,42 €	5.133,42 €	0,00 €
21	Wapel-/Jadestraße	HA Wahnbek	1964/1967		29	3.254,46 DM	4%	3.384,64 DM	1.730,54 €	0,00 €	1.730,54 €
22	Weser-/Berne-/Lethe-/Haaren-/Ochtum-	RWK Wahnbek	1965-1968					33.674,23 DM	17.217,36 €	17.217,36 €	0,00 €
22	Weser-/Lethe-/Haaren-/Ochtum-	HA Wahnbek	1965-1967		22	2.361,88 DM	4%	2.456,36 DM	1.255,92 €	0,00 €	1.255,92 €
22	Berneweg	HA Wahnbek	1968		10	1.115,33 DM	11%	1.238,02 DM	632,99 €	0,00 €	632,99 €
23	Jümme-/Hunte-/Ledastraße	RWK Wahnbek	1965-1967					11.254,98 DM	5.754,58 €	5.754,58 €	0,00 €
23	Jümme-/Hunte-/Ledastraße	HA Wahnbek	1965-1967		18	1.953,03 DM	4%	2.031,15 DM	1.038,51 €	0,00 €	1.038,51 €
24	Havel-/Neiße-/Spree-/Oderstraße	RWK Wahnbek	1964-1966					5.078,10 DM	2.596,39 €	2.596,39 €	0,00 €
24	Havel-/Neiße-/Spree-/Oderstraße	HA Wahnbek	1964-1966		34	3.759,30 DM	4%	3.909,67 DM	1.998,98 €	0,00 €	1.998,98 €
25	RRB Weichsel-/Butjadingerstr./A.Sportpl.	RWK Wahnbek	1980/1997					132.176,38 DM	67.580,71 €	67.580,71 €	0,00 €
1	Heideweg	RWK Hahn-Lehmnden	1980	280,4				23.265,55 DM	11.895,49 €	11.895,49 €	0,00 €
1	Heideweg	HA Hahn-Lehmnden	1980		5	5.926,30 DM	13%	6.696,72 DM	3.423,98 €	0,00 €	3.423,98 €
2	BPl.43-Weißdornweg	RWK Hahn-Lehmnden	1993	723,5				87.133,16 DM	44.550,48 €	44.550,48 €	0,00 €
2	BPl.43-Weißdornweg	HA Hahn-Lehmnden	1993		50	42.498,53 DM	14%	48.448,32 DM	24.771,23 €	0,00 €	24.771,23 €
3	BPl.36-Schlehenweg	RWK Hahn-Lehmnden	1984					56.063,69 DM	28.664,91 €	28.664,91 €	0,00 €
3	BPl.36-Schlehenweg	HA Hahn-Lehmnden	1984		38	9.394,97 DM	14%	10.710,27 DM	5.476,07 €	0,00 €	5.476,07 €
4	BPl.28-Am Waldrand	RWK Hahn-Lehmnden	1981	165,8				17.502,13 DM	8.948,70 €	8.948,70 €	0,00 €
4	BPl.28-Am Waldrand	HA Hahn-Lehmnden	1981		3	737,56 DM	13%	833,44 DM	426,13 €	0,00 €	426,13 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage	Baujahr	Länge Anzahl		AHK HA netto (DM)	MwSt. (%)	Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Straßenentwässerung (50% f. RWK)		davon für Ortssammler brutto (€)	davon für Hausanschl. brutto (€)
				(m)	(Stück)			brutto (DM)	brutto (€)		
5	BPI.28-Am Waldrand, 3.BA, Gel. Dachs	RWK	Hahn-Lehmnden	1981	58,1			5.729,90 DM	2.929,65 €	2.929,65 €	0,00 €
5	BPI.28-Am Waldrand, 3.BA, Gel. Dachs	HA	Hahn-Lehmnden	1981		491,72 DM	13%	555,64 DM	284,09 €	0,00 €	284,09 €
6	BPI.28-Am Waldrand, Verlängerung	RWK	Hahn-Lehmnden	1981	289,4			23.535,40 DM	12.033,46 €	12.033,46 €	0,00 €
6	BPI.28-Am Waldrand, Verlängerung	HA	Hahn-Lehmnden	1981		983,41 DM	13%	1.111,25 DM	568,17 €	0,00 €	568,17 €
7	Nethener Weg/Wiesenweg	RWK	Hahn-Lehmnden	1980	151,5			12.913,81 DM	6.602,73 €	6.602,73 €	0,00 €
7	Nethener Weg/Wiesenweg	HA	Hahn-Lehmnden	1980		282,40 DM	13%	319,11 DM	163,16 €	0,00 €	163,16 €
8	BPI.24-Kornweg	RWK	Hahn-Lehmnden	1981	227,37			18.658,50 DM	9.539,94 €	9.539,94 €	0,00 €
8	BPI.24-Kornweg	HA	Hahn-Lehmnden	1981		12.904,00 DM	13%	14.581,52 DM	7.455,41 €	0,00 €	7.455,41 €
9	Balsterhörn/Kindergarten Hahn	RWK	Hahn-Lehmnden	1975				6.243,22 DM	3.192,11 €	3.192,11 €	0,00 €
9	Balsterhörn/Kindergarten Hahn	HA	Hahn-Lehmnden	1975		1.256,89 DM	11%	1.395,15 DM	713,33 €	0,00 €	713,33 €
10	Amselstraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1966				2.586,80 DM	1.322,61 €	1.322,61 €	0,00 €
10	Amselstraße	HA	Hahn-Lehmnden	1966		1.325,95 DM	4%	1.378,99 DM	705,07 €	0,00 €	705,07 €
11	Bienenweide	RWK	Hahn-Lehmnden	1975				2.875,17 DM	1.470,05 €	1.470,05 €	0,00 €
11	Bienenweide	HA	Hahn-Lehmnden	1975		1.256,89 DM	11%	1.395,15 DM	713,33 €	0,00 €	713,33 €
12	Spechtstraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1966				1.382,11 DM	706,66 €	706,66 €	0,00 €
12	Spechtstraße	HA	Hahn-Lehmnden	1966		1.546,94 DM	4%	1.608,82 DM	822,58 €	0,00 €	822,58 €
13	Spillestraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1966				3.810,52 DM	1.948,29 €	1.948,29 €	0,00 €
13	Spillestraße	HA	Hahn-Lehmnden	1966		1.546,94 DM	4%	1.608,82 DM	822,58 €	0,00 €	822,58 €
14	BPI.28-Am Waldrand, 1.BA	RWK	Hahn-Lehmnden	1976	518,58			48.024,32 DM	24.554,44 €	24.554,44 €	0,00 €
14	BPI.28-Am Waldrand, 1.BA	HA	Hahn-Lehmnden	1976		4.042,90 DM	11%	4.487,62 DM	2.294,48 €	0,00 €	2.294,48 €
15	Pirol-/Wachtelstraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1966				969,02 DM	495,45 €	495,45 €	0,00 €
15	Pirol-/Wachtelstraße	HA	Hahn-Lehmnden	1966		1.104,97 DM	4%	1.149,17 DM	587,56 €	0,00 €	587,56 €
16	Zum Haltepunkt	RWK	Hahn-Lehmnden	1976				1.020,04 DM	521,54 €	521,54 €	0,00 €
16	Zum Haltepunkt	HA	Hahn-Lehmnden	1976		211,33 DM	11%	234,58 DM	119,94 €	0,00 €	119,94 €
17	Paradiesstraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1968				918,09 DM	469,41 €	469,41 €	0,00 €
17	Paradiesstraße	HA	Hahn-Lehmnden	1968		1.163,66 DM	11%	1.291,66 DM	660,42 €	0,00 €	660,42 €
18	Lerchenstraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1965				5.208,75 DM	2.663,19 €	2.663,19 €	0,00 €
18	Lerchenstraße	HA	Hahn-Lehmnden	1965		1.317,66 DM	4%	1.370,37 DM	700,66 €	0,00 €	700,66 €
19	Stöltjstraße	RWK	Hahn-Lehmnden	1966				1.762,46 DM	901,13 €	901,13 €	0,00 €
19	Stöltjstraße	HA	Hahn-Lehmnden	1966		994,46 DM	4%	1.034,24 DM	528,80 €	0,00 €	528,80 €
20	Am Sternbusch	RWK	Hahn-Lehmnden	1998	92			28.132,75 DM	14.384,05 €	14.384,05 €	0,00 €
20	Am Sternbusch	HA	Hahn-Lehmnden	1998			0%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Wendeweg	RWK	Hahn-Lehmnden	2000	293			27.312,01 DM	13.964,41 €	13.964,41 €	0,00 €
21	Wendeweg	HA	Hahn-Lehmnden	2000			16%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Nethener Weg	RWK	Hahn-Lehmnden	1990	136			19.224,32 DM	9.829,24 €	9.829,24 €	0,00 €
22	Nethener Weg	HA	Hahn-Lehmnden	1990			15%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	Am Sternbusch, Verlängerung	RWK	Hahn-Lehmnden	1958				9.303,24 DM	4.756,67 €	4.756,67 €	0,00 €
23	Am Sternbusch, Verlängerung	HA	Hahn-Lehmnden	1958			0%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	Golfplatz	RWK	Hahn-Lehmnden	1963				7.587,72 DM	3.879,54 €	3.879,54 €	0,00 €
24	Golfplatz	HA	Hahn-Lehmnden	1963			0%	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	RRB Am Ostermoor/Am Waldrand	RWK	Hahn-Lehmnden	1981/1993				39.904,75 DM	20.402,97 €	20.402,97 €	0,00 €
Gesamtsumme Regenwasser-Anlagevermögen bis 31.12.2000 (bereinigt um Straßenentwässerungskostenanteile)									2.871.238,20 €	2.165.162,41 €	706.075,79 €

Idf. Nr.	Bezeichnung	Art	Baujahr	Summe AHK (DM)	Summe AHK (€)	davon RWK inkl. RRB (50%)	davon RWHA	davon nicht ansatzfähige AHK
A. Zusätzliches Anlagevermögen in den Jahren 2000 bis 2002								
1	GewG Leuchtenburg II, Königstraße, BPl.58	RW	2000	590.707,37 DM	302.023,88 €	228.353,14 €	73.670,74 €	0,00 €
2	Tiefbaumaßnahme Kanal Bullings See	RW	2000	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	Ausbau d. Ladestraße, Bahnhof Vorplatz	RW	2002	390.186,44 DM	199.499,16 €	164.077,71 €	35.421,45 €	0,00 €
4	BPl.51 Ziegelei Hankhausen	RW	2001	80.275,26 DM	41.044,09 €	26.888,37 €	14.155,72 €	0,00 €
5	BPl.49 Loy Osterbergstraße / Kamphof	RW	2000	96.201,23 DM	49.186,91 €	49.186,91 €	0,00 €	0,00 €
6	BPl.52 Bei der Landwehr / Am Heerweg	RW	2001	121.848,97 DM	62.300,39 €	46.670,27 €	15.630,12 €	0,00 €
7	Invest. f. Sanierungsmaßnahmen 1999/2000	RW	1999/2000	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	BPl. 68 A, Gewerbegebiet Brombeerweg	RW	2002	53.298,44 DM	27.251,06 €	17.089,14 €	10.161,92 €	0,00 €
9	BPl.67 Kleibrok, Graf-Huno-Str. (Endausbau)	RW	2001	10.559,15 DM	5.398,81 €	4.827,02 €	571,79 €	0,00 €
10	RWK Ausbau Domsheide	RW	2002	55.539,40 DM	28.396,84 €	20.771,17 €	7.625,68 €	0,00 €
11	RWK Gut Nethen	RW	1998	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	BPl. 66, Schlafjückenweg	RW	2002	162.720,79 DM	83.197,82 €	64.968,61 €	18.229,21 €	0,00 €
13	BPl.52 A Am Hingskamp	RW	2002	31.615,56 DM	16.164,78 €	8.811,34 €	7.353,44 €	0,00 €
14	BBPL.-Nr. 50 Schützenhofstr./Leharstraße	RW	2000	37.971,93 DM	19.414,74 €	9.106,80 €	10.307,94 €	0,00 €
Summe zusätzl. Anlagevermögen in den Jahren 2000 bis 2002				1.630.924,54 DM	833.878,48 €	640.750,48 €	193.128,01 €	0,00 €
B. Anlagevermögen im Jahr 2003 (Anlagen im Bau)								
15	RWK BPl.62 Hahn-Lehmden BauG Meenheitsw.	RW	2003	347.000,00 DM	177.418,28 €	71.580,86 €	34.256,56 €	71.580,86 €
16a	RWK BPl.63 Wahnbek II (B-Plan 63A)	RW	2003	205.000,00 DM	104.814,84 €	44.738,04 €	15.338,76 €	44.738,04 €
16b	RWK BPl.63 Wahnbek II (B-Plan 63B)	RW	2003	68.454,05 DM	35.000,00 €	15.000,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €
17	<i>Neuanschaffung v. Störmeldeanlagen</i>	RW	2003	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	RWK Schloßstraße/Aug.-Brötje-Straße	RW	2004	899.681,80 DM	460.000,00 €	198.044,26 €	63.911,49 €	198.044,26 €
19	<i>Verlängerung DRL v. Hankhsn z. Klärwerk</i>	RW	2003	0,00 DM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	BPl. 49a	RW	2003	66.498,22 DM	34.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €	17.000,00 €
	BPl. 63c	RW	2003	187.759,68 DM	96.000,00 €	48.000,00 €	0,00 €	48.000,00 €
	Wahnbek Dorfzentrum (vgl. Anlage 4 Ziffer 11)	RW	2003	28.813,19 DM	14.731,95 €	12.947,96 €	1.783,99 €	0,00 €
Summe Anlagevermögen im Jahr 2003 (inkl. Anlagen im Bau)				1.803.206,94 DM	921.965,07 €	407.311,12 €	120.290,80 €	394.363,16 €

Anlage 3 - Zuschüsse 1953 bis 2015								
ZUSCHÜSSE LT. AKTUELLEN LISTEN DER GEMEINDE RASTEDE (LISTE "AB 1953" UND LISTE "AB 1980")								
Bezeichnung	Jahr	Zuschussgeber	Gesamt	Gesamt	davon für SW		davon RW	Bemerkungen
			DM	€	Kläranlagen	SW-Kanal		
(vgl. alte Beitragskalkulation="Globalberechnung" aus 1994 und aktuelle Aufstellungen der Gemeinde zu den Zuschüssen)								
<u>Zuschüsse 1953 bis 1976</u>								
Ortskern	1953	Bund	43.701,00 DM	22.343,97 €		11.171,99 €	11.171,98 €	
Ortskern	1953	Bund	21.850,00 DM	11.171,73 €		5.585,87 €	5.585,86 €	
Ortskern	1953	Arbeitsamt	50.000,00 DM	25.564,59 €		12.782,30 €	12.782,29 €	
Ortskern	1954	Arbeitsamt	15.000,00 DM	7.669,38 €		3.834,69 €	3.834,69 €	
Ortskern	1956	ABM	6.088,00 DM	3.112,74 €		1.556,37 €	1.556,37 €	
Kleinenfelde	1957	Arbeitsamt	26.472,00 DM	13.534,92 €		6.767,46 €	6.767,46 €	
Kleinenfelde	1958	Arbeitsamt	12.440,00 DM	6.360,47 €		3.180,24 €	3.180,23 €	
	1959	Arbeitsamt	17.330,00 DM	8.860,69 €		4.430,35 €	4.430,34 €	
Baugebiet Kleibrok	1960	Bund	60.000,00 DM	30.677,51 €		15.338,76 €	15.338,75 €	
Baugebiet Kleibrok	1961	Arbeitsamt	9.562,00 DM	4.888,97 €		2.444,49 €	2.444,48 €	
Kläranlage Hahn	1968	Landkreis	50.000,00 DM	25.564,59 €	25.564,59 €	- €	- €	
Horstbusch	1968	Land	34.239,00 DM	17.506,12 €		8.753,06 €	8.753,06 €	
Kläranlage Hahn	1969	Landkreis	25.000,00 DM	12.782,30 €	12.782,30 €	- €	- €	
Horstbusch	1969	Land, Grundförderung	2.011,00 DM	1.028,21 €		514,11 €	514,10 €	
Horstbusch	1969	Land, verstärkte Förd.	1.250,00 DM	639,11 €		319,56 €	319,55 €	
Kläranlage Hahn	1970	Landkreis	25.000,00 DM	12.782,30 €	12.782,30 €	- €	- €	
Kläranlage Rastede	1970	Landkreis, Grundförd.	34.805,00 DM	17.795,51 €	17.795,51 €	- €	- €	
Kläranlage Rastede	1971	Landkreis, Grundförd.	3.715,00 DM	1.899,45 €	1.899,45 €	- €	- €	
Autobahndurchlass	1974	Bund	2.580,42 DM	1.319,35 €		659,68 €	659,67 €	
Gewerbeg. Hahn	1976	Bund	48.226,14 DM	24.657,63 €		12.328,82 €	12.328,81 €	
<u>Zuschüsse 1981 bis 1983</u>								
GewGeb Neusüdende	1981	Land	120.058,01 DM	61.384,69 €		30.692,35 €	30.692,34 €	
GewGeb Neusüdende	1982	Land	56.057,59 DM	28.661,79 €		14.330,90 €	14.330,89 €	
GewGeb Hahn-Lehmnden	1982	Land	32.935,32 DM	16.839,56 €		8.419,78 €	8.419,78 €	

Bezeichnung	Jahr	Zuschussgeber	Gesamt	Gesamt	davon für SW		davon RW	Bemerkungen
			DM	€	Kläranlagen	SW-Kanal		
<u>Zuschüsse 1984 bis 1990</u>								
Gewerbeg. Liethe	1984	Land	150.000,00 DM	76.693,78 €		38.346,89 €	38.346,89 €	
Kanal Emsold	1984	Land	75.000,00 DM	38.346,89 €		38.346,89 €		
Rastplatz Bekhausen	1985	Land	219.212,44 DM	112.081,54 €		112.081,54 €		
Gewerbegebiet Liethe	1986	Land	10.575,00 DM	5.406,91 €		2.703,46 €	2.703,45 €	
Gewerbegebiet Liethe	1986	Land	42.299,00 DM	21.627,14 €		10.813,57 €	10.813,57 €	
Rastplatz Bekhausen	1986	Land	25.000,00 DM	12.782,30 €		12.782,30 €		
Südende	1986	Land	100.000,00 DM	51.129,19 €		51.129,19 €		
Südende	1986	Landkreis	100.000,00 DM	51.129,19 €		51.129,19 €		
Kleibrok	1986	Land	75.000,00 DM	38.346,89 €		38.346,89 €		
Loy	1986	Land	160.000,00 DM	81.806,70 €		81.806,70 €		
Rastplatz Bekhausen	1987	Land	17.180,20 DM	8.784,10 €		8.784,10 €		
Leuchtenburger Str.	1987	Landkreis	80.000,00 DM	40.903,35 €		20.451,68 €	20.451,67 €	
Loy	1987	Land	190.000,00 DM	97.145,46 €		97.145,46 €		
Leuchtenburger Str.	1988	Land	20.000,00 DM	10.225,84 €		16.000,00 €	- 5.774,16 €	
Rastplatz Bekhausen	1988	Land	6.376,05 DM	3.260,02 €		3.260,02 €		
Südende	1988	Landkreis	10.000,00 DM	5.112,92 €			5.112,92 €	
Loy	1988	Land	100.000,00 DM	51.129,19 €		51.129,19 €		
Loy	1989	Land	200.000,00 DM	102.258,38 €		102.258,38 €		
Südende	1989	Landkreis	10.880,30 DM	5.563,01 €			5.563,01 €	
Störmelder	1989	Landkreis	2.056,45 DM	1.051,45 €		1.051,45 €		
Erweiterung d. Kläranlage	1989	Land	800.000,00 DM	409.033,50 €	409.033,50 €			
Erweiterung d. Kläranlage	1990	Land	300.000,00 DM	153.387,56 €	153.387,56 €			
An der Brücke	1990	Land	87.000,00 DM	44.482,39 €		44.482,39 €		
Rastederberg/Hahnermoor	1990	Land	26.000,00 DM	13.293,59 €		13.293,59 €		
Bokelerburg	1990	Land	222.530,00 DM	113.777,78 €		113.777,78 €		
Am Stratjebusch	1990	Land	138.500,00 DM	70.813,93 €		70.813,93 €		
Brunsweg	1990	Land	163.000,00 DM	83.340,58 €		83.340,58 €		

Bezeichnung	Jahr	Zuschussgeber	Gesamt	Gesamt	davon für SW		davon RW	Bemerkungen
			DM	€	Kläranlagen	SW-Kanal		
<u>Zuschüsse 1991 bis 1995</u>								
Erweiterung d. Kläranlage	1991	Land	501.000,00 DM	256.157,23 €	256.157,23 €			
Parkstr. / Eichenbruch	1992	Land	70.000,00 DM	35.790,43 €		35.790,43 €		
Druckrohrf. v. Hahn-Lehmden	1992	Land	237.000,00 DM	121.176,18 €		121.176,18 €		
Druckrohrf. v. Wahnbek	1992	Land	165.000,00 DM	84.363,16 €		84.363,16 €		
Nethenerfeld	1992	Land	720.000,00 DM	368.130,15 €		368.130,15 €		
Barghorn	1993	Land	100.000,00 DM	51.129,19 €		51.129,19 €		
Gewerbegebiet Leuchtenburg	1993	Land	214.000,00 DM	109.416,46 €		54.708,23 €	54.708,23 €	
Gewerbegebiet Leuchtenburg	1994	Land	300.000,00 DM	153.387,56 €		76.693,78 €	76.693,78 €	
Barghorn	1994	Land	400.000,00 DM	204.516,75 €		204.516,75 €		
Industriegebiet Liethe	1994	Land	694.282,00 DM	354.980,75 €		177.490,38 €	177.490,37 €	
Gewerbegebiet Leuchtenburg	1995	Land	350.000,00 DM	178.952,16 €		89.476,08 €	89.476,08 €	
<u>Zuschüsse 1996 bis 2002</u>								
Schlammagerplatz	1998	Land	33.000,00 DM	16.872,63 €	16.872,63 €			
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2002			7.813.211,92 DM	3.994.831,81 €	906.275,07 €	2.469.860,28 €	618.696,46 €	
<u>Zuschüsse für Anlagen im Bau</u>			0,00 DM	- €				keine Zuschüsse lt. Aussage der Verwaltung
Summe der Zuschüsse für Anlagen im Bau			0,00 DM	- €	- €	- €	- €	
<u>Zuschüsse ab 2003 bis 2015</u>			0,00 DM	- €				keine Zuschüsse lt. Aussage der Verwaltung
Summe der erwarteten Zuschüsse für die Abwasserbeseitigung 2003 bis 2015			0,00 DM	- €	- €	- €	- €	

Ermittlung der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für geplante Flächenerschließungsmaßnahmen (bis 2015)												
(vgl. Planungskonzeption Abwasser der Gemeinde Rastede und Flächentabelle zur Beitragskalkulation)												
Hinweis: Die Darstellung erfolgt bereits bereinigt um die Anteile der Straßenentwässerung (RWK und RWRHB: 50%)												
1. Karte Rastede												
Karte	Block Nr.	Bezeichnung	Grundstücks- flächen	SW gepl.?	RW gepl.?	Anlage im Bau?	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
							SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
A	280	Göhlen/Im Wiesenrand	3,187 ha	ja	ja	nein	149.639,21 €	16.626,58 €	95.610,00 €	78.003,42 €	47.805,00 €	17.334,09 €
A	81	"von Essen"	10,904 ha	ja	ja	nein	511.975,51 €	56.886,17 €	327.120,00 €	266.880,85 €	163.560,00 €	59.306,86 €
A	86	"Ulhorn-/Elisabethstr."	0,647 ha	ja	ja	nein	30.378,59 €	3.375,40 €	19.410,00 €	15.835,65 €	9.705,00 €	3.519,03 €
A	550	"Oberhalb auf der Raade"	4,348 ha	ja	ja	nein	204.151,64 €	22.683,52 €	130.440,00 €	106.419,47 €	65.220,00 €	23.648,77 €
A	552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559,	"Göhlen"	6,236 ha	ja	ja	nein	292.798,91 €	32.533,21 €	187.080,00 €	152.629,22 €	93.540,00 €	33.917,60 €
A	567	"Albertzard"	7,524 ha	ja	ja	nein	353.274,37 €	39.252,71 €	225.720,00 €	184.153,66 €	112.860,00 €	40.923,04 €
Gesamtsumme Karte A			32,846 ha				1.542.218,23 €	171.357,59 €	985.380,00 €	803.922,27 €	492.690,00 €	178.649,39 €

2. Karte Leuchtenburg												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
	Nr.		flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
B	101	Fläche Brötje	1,377	ja	ja	nein	64.654,28 €	7.183,81 €	41.310,00 €	33.702,76 €	20.655,00 €	7.489,50 €
Gesamtsumme Karte B			1,377 ha				64.654,28 €	7.183,81 €	41.310,00 €	33.702,76 €	20.655,00 €	7.489,50 €
3. Karte Barghorn Loyerberg												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
	Nr.		flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
D	66	Fünfhäuserweg	1,750 ha	ja	ja	nein	82.167,75 €	9.129,75 €	52.500,00 €	42.832,13 €	26.250,00 €	9.518,25 €
D	62	Bruns Weg	0,710 ha	ja	ja	nein	33.336,63 €	3.704,07 €	21.300,00 €	17.377,61 €	10.650,00 €	3.861,69 €
D	105	Bruns Weg rechts	1,540 ha	ja	ja	nein	72.307,62 €	8.034,18 €	46.200,00 €	37.692,27 €	23.100,00 €	8.376,06 €
Gesamtsumme Karte D			4,000 ha				187.812,00 €	20.868,00 €	120.000,00 €	97.902,01 €	60.000,00 €	21.756,00 €
4. Karte Wahnbek												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
	Nr.		flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
E	76	BBPL.-Nr. 63 c	3,615 ha	ja	ja	nein	169.735,10 €	18.859,46 €	108.450,00 €	88.478,93 €	54.225,00 €	19.661,99 €
E	207	BBPL.-NR	3,116 ha	ja	ja	nein	146.305,55 €	16.256,17 €	93.480,00 €	76.265,66 €	46.740,00 €	16.947,92 €
E	201	BBPL.-NR. 63 D	0,953 ha	ja	ja	nein	44.746,21 €	4.971,80 €	28.590,00 €	23.325,15 €	14.295,00 €	5.183,37 €
E	184	"Havelstraße"	5,660 ha	ja	ja	nein	265.753,98 €	29.528,22 €	169.800,00 €	138.531,33 €	84.900,00 €	30.784,74 €
E	168	Sandbergstraße	0,708 ha	ja	ja	nein	33.242,72 €	3.693,64 €	21.240,00 €	17.328,65 €	10.620,00 €	3.850,81 €
E	169	Sandbergstraße	0,688 ha	ja	ja	nein	32.303,66 €	3.589,30 €	20.640,00 €	16.839,14 €	10.320,00 €	3.742,03 €
E	24	Am Nordkreuz	2,079 ha	ja	ja	nein	97.615,29 €	10.846,14 €	62.370,00 €	50.884,56 €	31.185,00 €	11.307,68 €
E	20	Brombeerweg	8,151 ha	ja	ja	nein	382.713,90 €	42.523,77 €	244.530,00 €	199.499,80 €	122.265,00 €	44.333,29 €

Gesamtsumme Karte E		24,970 ha					1.172.416,41 €	130.268,50 €	749.100,00 €	611.153,22 €	374.550,00 €	135.811,83 €
5. Karte Klein Feldhus												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
	Nr.		flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
F	12	Gebeit Janßen	3,086 ha	ja	ja	nein	144.896,96 €	16.099,66 €	92.580,00 €	75.531,39 €	46.290,00 €	16.784,75 €
F	100	Gebeit Janßen nördlich	10,156 ha	ja	ja	nein	476.854,67 €	52.983,85 €	304.680,00 €	248.573,18 €	152.340,00 €	55.238,48 €
Gesamtsumme Karte F		13,242 ha					621.751,63 €	69.083,51 €	397.260,00 €	324.104,57 €	198.630,00 €	72.023,23 €
6. Karte Neusüdende												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
	Nr.		flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
G	50 ,51	Sportplatz	0,593 ha	ja	ja	nein	27.843,13 €	3.093,68 €	17.790,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
G	4	Erweiterungsfläche	0,598 ha	ja	ja	nein	28.077,89 €	3.119,77 €	17.940,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Karte G		1,191 ha					55.921,02 €	6.213,45 €	35.730,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Karte Rehorn												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
	Nr.		flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))							46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
H	5	Liethe/Rehorn	6,645 ha	ja	ja	nein	312.002,69 €	34.666,97 €	199.350,00 €	162.639,70 €	99.675,00 €	36.142,16 €
H	9	Liethe/Kleine Loge	6,845 ha	ja	ja	nein	321.393,29 €	35.710,37 €	205.350,00 €	167.534,80 €	102.675,00 €	37.229,96 €
Gesamtsumme Karte H		13,490 ha					633.395,98 €	70.377,34 €	404.700,00 €	330.174,50 €	202.350,00 €	73.372,12 €

8. Karte Hahn-Lehmden												
Karte	Block	Bezeichnung	Grundstücks	SW	RW	Anlage	zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
							Nr.	flächen	gepl.?	gepl.?	im Bau?	SWK und SWDRL
		(Gesamtkosten pro Hektar (vgl. Anlage 5->))					46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
I	113	Ostermoor	6,160 ha	ja	ja	nein	289.230,48 €	32.136,72 €	184.800,00 €	150.769,08 €	92.400,00 €	33.504,24 €
I	65	Sportplatz Hahn-Lehmden	1,485 ha	ja	ja	nein	69.725,21 €	7.747,25 €	44.550,00 €	36.346,12 €	22.275,00 €	8.076,92 €
I	93	Nethener Weg	2,438 ha	ja	ja	nein	114.471,41 €	12.719,05 €	73.140,00 €	59.671,27 €	36.570,00 €	13.260,28 €
I	120	Ostermoor	3,773 ha	ja	ja	nein	177.153,67 €	19.683,74 €	113.190,00 €	92.346,06 €	56.595,00 €	20.521,35 €
Gesamtsumme Karte I			13,856 ha				650.580,77 €	72.286,76 €	415.680,00 €	339.132,53 €	207.840,00 €	75.362,79 €

Block-Nr.	Bezeichnung	Grundstücksflächen		zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für							
				SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.		
9. Zusammenfassung:											
	Gesamtsummen OT Rastede	32,846 ha	SW		1.542.218,23 €	171.357,59 €	985.380,00 €				
	Gesamtsummen OT Rastede	32,846 ha	RW					803.922,27 €	492.690,00 €	178.649,39 €	
	Gesamtsummen OT Leuchtenburg	1,377 ha	SW		64.654,28 €	7.183,81 €	41.310,00 €				
	Gesamtsummen OT Leuchtenburg	1,377 ha	RW					33.702,76 €	20.655,00 €	7.489,50 €	
	Gesamtsummen OT Barghorn Loyerberg	4,000 ha	SW		187.812,00 €	20.868,00 €	120.000,00 €				
	Gesamtsummen OT Barghorn Loyerberg	4,000 ha	RW					97.902,01 €	60.000,00 €	21.756,00 €	
	Gesamtsummen OT Wahnbek	24,970 ha	SW		1.172.416,41 €	130.268,50 €	749.100,00 €				
	Gesamtsummen OT Wahnbek	24,970 ha	RW					611.153,22 €	374.550,00 €	135.811,83 €	
	Gesamtsummen OT Klein Feldhus	13,242 ha	SW		621.751,63 €	69.083,51 €	397.260,00 €				
	Gesamtsummen OT Klein Feldhus	13,242 ha	RW					324.104,57 €	198.630,00 €	72.023,23 €	
	Gesamtsummen OT Neusüdende	1,191 ha	SW		55.921,02 €	6.213,45 €	35.730,00 €				
	Gesamtsummen OT Neusüdende		RW					0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Gesamtsummen OT Rehorn	13,490 ha	SW		633.395,98 €	70.377,34 €	404.700,00 €				
	Gesamtsummen OT Rehorn	13,490 ha	RW					330.174,50 €	202.350,00 €	73.372,12 €	
	Gesamtsummen OT Hahn-Lehmden	13,856 ha	SW		650.580,77 €	72.286,76 €	415.680,00 €				
	Gesamtsummen OT Hahn-Lehmden	13,856 ha	RW					339.132,53 €	207.840,00 €	75.362,79 €	
	Gesamtsumme aller Ortsteile	104,972 ha	SW		4.928.750,32 €	547.638,96 €	3.149.160,00 €				
	Gesamtsumme aller Ortsteile	103,781 ha	RW					2.540.091,86 €	1.556.715,00 €	564.464,86 €	

10. Gesamtsumme zukünftiger Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 2015 für							Summe (brutto)					
Schmutzwasserkanäle inkl. Druckrohrleitungen							4.928.750,32 €					
Schmutzwasser-Hausanschlussleitungen							547.638,96 €					
Schmutzwasser-Pumpwerke							3.149.160,00 €					
Regenwasserkanäle (ohne Straßenentwässerung)							2.540.091,86 €					
Regenwasserrückhaltebecken (ohne Straßenentwässerung)							1.556.715,00 €					
Regenwasser-Hausanschlussleitungen							564.464,86 €					
11. Kostenermittlung nach Hektarsatz für bestehende Anlagen im Bau, die noch nicht im Anlagenachweis dokumentiert sind												
Karte	Block Nr.	Bezeichnung	Grundstücks flächen	SW gepl.?	RW gepl.?	Anlage im Bau?	prognostizierte Anschaffungs- und Herstellungskosten für					
							SWK und SWDRL	SW-Hausanschl.	SWPW	RWK	RW-RHB	RW-Hausanschl.
		(Gesamtkosten pro Hektar ->)					46.953,00 €	5.217,00 €	30.000,00 €	24.475,50 €	15.000,00 €	5.439,00 €
E	11	Wahnbek Dorfzentrum	0,328 ha	ja	ja	ja	15.400,58 €	1.711,18 €	9.840,00 €	8.027,96 €	4.920,00 €	1.783,99 €
Gesamtsumme			0,328 ha				15.400,58 €	1.711,18 €	9.840,00 €	8.027,96 €	4.920,00 €	1.783,99 €

Kostenseite der Beitragsentwicklung "Konzept Rastede 2000 +"						
Gesehen auf 15 Jahre sind für die Gemeinde Rastede ca. 75 ha Wohnbauland zur Verfügung zu stellen (Rastede: 32 ha - Hahn-Lehmden: 18 ha - Wahnbek: 25 ha)						
<u>Berechnung eines Hektar-Satzes (Kosten pro ha)</u>						
<u>Verkehrsfläche</u>						
Größe in [qm]	Prozentsatz für Verkehrsfläche	Verkehrsfläche in m ²	Breite in m	Länge in m	Kosten pro m ²	Gesamtkosten
10000	20,00%	2000	9	222	80,00 EUR	160.000,00 EUR
<u>Abwasserbeseitigung</u>						
		Länge in Meter	Kosten pro lfd. Meter			Gesamtkosten
Schmutzwasserkanal		222	235,00 €			52.170,00 €
Regenwasserkanal		222	245,00 €			54.390,00 €
Regenwasserrückhaltebecken		pauschal	30.000,00 €			30.000,00 €
Schmutzwasserpumpwerk baulicher und maschineller Teil		pauschal	30.000,00 €			30.000,00 €
Gesamtkosten pro ha (ausschließlich für die Abwasserbeseitigung)						166.560,00 EUR

<u>Untergliederung der Kosten der Abwasserbeseitigung pro Hektar:</u>						
	Gesamtkosten	davon Hausan- schlussleitungen 10,00%	davon Druck- rohrleitungen	davon Kanäle u.a. Bauwerke	Straßenentwäs- serungsanteil (RWK: 50%)	anzusetzende Kosten pro ha
Schmutzwasserkanal	52.170,00 €	5.217,00 €	0,00 €	46.953,00 €	0,00 €	52.170,00 €
Regenwasserkanal	54.390,00 €	5.439,00 €	0,00 €	48.951,00 €	-24.475,50 €	29.914,50 €
Regenwasserrückhaltebecken	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	-15.000,00 €	15.000,00 €
Schmutzwasserpumpwerk baulicher und maschineller Teil	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €
Summen der aufgeteilten Kosten für die AW-Beseitigung	166.560,00 €	10.656,00 €	0,00 €	155.904,00 €	-39.475,50 €	127.084,50 €

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/129

freigegeben am 07.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Michael Hollmeyer

Datum: 04.05.2004

Haushalt 2002 - Beschluss über die Jahresrechnung / Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird mit einem Ergebnis in der Einnahme und in der Ausgabe i. H. v. jeweils **31.390.594,36 Euro** beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 100 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) stellt der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Die Jahresrechnung wird zusammen mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2002 und der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht dem Rat vorgelegt. Der Rat beschließt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters. Die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung 2002 können dem als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Die Jahresrechnung ist nebst Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland zur Prüfung vorgelegt worden. Die einzelnen Prüfbemerkungen sind dem anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 zu entnehmen. Auch die verwaltungsseitige Stellungnahme zum Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der Prüfung der Jahresrechnung 2002 keine Anhaltspunkte ergeben haben, die der vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie der Entlastung des Bürgermeisters als jetzigem Hauptverwaltungsbeamten durch den Rat der Gemeinde Rastede gemäß § 110 Abs. 1 NGO entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

-entfällt -

Anlagen:

1. Feststellung der Jahresrechnung durch den Bürgermeister
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung
(Hinweis: das Inhaltsverzeichnis befindet sich am Ende des Dokuments)
4. Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

Jahresrechnung 2002

**Die Vollständigkeit und Richtigkeit
der Jahresrechnung 2002 wird
festgestellt.**

Rastede im April 2004



Der Bürgermeister





Rechenschaftsbericht

der Gemeinde Rastede

zum Haushaltsjahr

2002

Inhaltsverzeichnis

A - Ergebnisse der Jahresrechnung 2002

- 1.1 Haushaltsplanung**
 - 1.1.1 im Verwaltungshaushalt
 - 1.1.2 im Vermögenshaushalt
 - 1.1.3 Kreditermächtigung
 - 1.1.4 Verpflichtungsermächtigungen
 - 1.1.5 Nachtragssatzung
 - 1.1.6 Hebesätze
 - 1.1.7 Kassenkredite
- 1.2 Haushaltrechnung**
- 1.3 Kassenmäßiger Abschluss**
- 1.4 Zuführung zum Vermögenshaushalt**
- 1.5 Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Zuführung**
- 1.6 Schuldenentwicklung**
- 1.7 Übersicht über Rücklagen**
- 1.8 Vermögensentwicklung**
- 1.9 Nebenrechnung nach § 12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung für die leistungsgebundenen kostenrechnenden Einrichtungen**
 - 1.9.1 öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung
 - 1.9.2 öffentliche Einrichtung Regenwasserbeseitigung

B - Besondere Abweichungen des Jahresrechnungsergebnisses von den Haushaltsansätzen

- 1.1 Vergleich Haushaltssoll – Anordnungssoll auf der Ebene der Teilbudgets**
- 1.2 Unterjährige Zuführung zum Vermögenshaushalt**
- 2. Schulbudgets**
- 3. Betrachtung nach Einnahme- und Ausgabearten**
- 4. Betrachtung der Reste und der Zuführung zum Vermögenshaushalt**
 - 4.1 Verwaltungshaushalt
 - 4.2 Vermögenshaushalt
- 5. Betrachtung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 €**
- 6. Nachrichtlich: Ergebnis nach herkömmlicher Haushaltsbetrachtung auf der Ebene der Einzelpläne**

C - Überblick über die Haushaltswirtschaft

- 1. Allgemeines**
- 2. Verwahrung und Vorschüsse**
 - 2.1 Vorschüsse
 - 2.2 Verwahrgelder
- 3. Abgeschlossene Baumaßnahmen**
- 4. Schlussbemerkung**

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

der KDO als zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt, welches 2003 zurückgezahlt werden muss.

- b) Teilbudget 4644 – Kindergarten Marienstraße **75.000 €**

Die o.a. Summe wird nach Abrechnung erst 2003 benötigt, da der Beschluss zur Baudurchführung verspätet erfolgt ist.

- c) Teilbudget 6310 – Erschließungsmaßnahme

Tiefbaumaßnahme Bplan Nr. 62 – Hahn, nördlich Meenheitsweg **30.000 €**

Der Maßnahmebeginn hat sich verzögert, da die Vergabe verspätet erfolgt ist.

- d) Teilbudget 6320 – Straßenausbaumaßnahme

Tiefbaumaßnahme; SAB Eichendorffstraße **650.000 €**

Die Maßnahme kann dieses Jahr nicht mehr begonnen werden. Darüber hinaus hat die Kostenschätzung zu der Maßnahme ergeben, dass der Kostenrahmen erhöht werden muss.

- e) Teilbudget 7000 - Abwasserbeseitigung

Neuanschaffung von Störmeldealagen **78.500 €**

Es liegt eine aktuelle Kostenschätzung vor. Die Durchführung der Maßnahme wurde im Verwaltungsausschuss beschlossen.

- f) Teilbudget - SW - Kanäle

Tiefbaumaßnahme; Erneuerung SW – Kanal, SAB Eichendorffstraße **85.000 €**

Es liegt eine aktuelle Kostenschätzung vor und die Maßnahme kann in 2002 nicht mehr begonnen werden.

- g) Teilbudget 7910 – Gewerbeansiedlung / Gewerbeförderung **186.900 €**

Die Mittel wurden ursprünglich 2002 für den Ankauf des Bahnhofes veranschlagt. Es wird davon ausgegangen, dass der Kaufvertrag nicht mehr in diesem Jahr abgewickelt wird. Die Mittel werden daher 2003 als VE veranschlagt.

1.1.5 Nachtragssatzung

Im Rahmen des Erlasses der Nachtragshaushaltssatzung wurden zahlreiche Haushaltsansätze geändert. Eine rechtliche Verpflichtung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung bestand nicht, sie war eine Ermessensentscheidung. Nachfolgend werden die bedeutenden Änderungen (ab 25.000 €) aufgezählt.

I. Nachtragshaushaltssatzung

Ant.-Bud.	Glied.	Grupp.	Haushaltsstellentext	HHSoll	Ansatz Nachtrag	Neuer Ansatz	Begründung
2106			Grundschule Leuchtenburg				
	21060	940000	Umbau Grundschule Leuchtenburg	200.000,00 €	- 30.000,00 €	170.000,00 €	Die Mittel für den Umbau der Grundschule Leuchtenburg werden erst in 2003 benötigt und sind daher für 2003 als Verpflichtungsermächtigung angemeldet worden.
2301			KGS				
	28100	940001	Hochbaumaßnahme - Flachdachsanierung	0,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €	Eine Sanierung des gesamten Flachdaches der KGS war dringend erforderlich und mußte noch in 2002 durchgeführt werden.
3100			Palais				
	36600	987000	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – Wegebau Palaisgarten	0,00 €	30.700,00 €	30.700,00 €	Die Mittel wurden als Haushaltsrest 2001 nicht übertragen und mußten daher erneut angemeldet werden.
4505			Kindergarten Marienstraße				
	46440	940000	Hochbaumaßnahme; Umbau und Erweiterung	500.000,00 €	- 125.000,00 €	375.000,00 €	Bei der Baumaßnahme entstanden Einsparungen von 50.000,00 €, die für Verlängerung der Druckrohrleitung von Hankhausen zur Kläranlage benötigt wurden. Die übrigen Mittel i. H. v. 75.000,00 € werden erst in 2003 benötigt und daher als VE angemeldet.

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Ant.-Bud.	Glied.	Grupp.	Haushaltsstellentext	HHSoll	Ansatz Nachtrag	Neuer Ansatz	Begründung
5200			Sportplätze (Vereinshaus Wahnbek)				
	56060	940001	Hochbaumaßnahme (Vereinshaus Wahnbek)	51.200,00 €	55.000,00 €	106.200,00 €	Durch zusätzlich angefallene Arbeiten wurden die Aufträge überschritten.
6100			Straßen				
	63000	350000	Erschließungsbeiträge	581.800,00 €	- 116.900,00 €	464.900,00 €	Mindereinnahmen bei dem Verkauf von Baugrundstücken.
6101			Straßen				
	63200	950005	Tiefbaumaßnahmen; Schloßstraße / August-Brötje-Straße	998.000,00 €	303.000,00 €	1.301.333,00 €	Kosten lt. Berechnung Ing.-Büro für das Reststück August-Brötje-Straße / Anbindung Raiffeisenstraße
	63200	950014	Tiefbaumaßnahmen; Sanierung Brücke Logemanns	111.000,00 €	- 90.000,00 €	21.000,00 €	Die Mittel wurden bei der Sanierung der Brücke nicht benötigt und daher überplanmäßig für die Verlängerung der Druckrohrleitung von Hankhausen zur Kläranlage zur Verfügung gestellt.
	63100	950018	Tiefbaumaßnahme; BPl. 62 Hahn Nördlich Meenheitsweg	187.500,00 €	50.000,00 €	237.500,00 €	Im Haushalt 2002 wurden für den Endausbau zu wenig Mittel angemeldet.
	63100	950038	Tiefbaumaßnahme; Gewerbegebiet Brombeerweg	150.000,00 €	180.000,00 €	330.000,00 €	Die Verpflichtungsermächtigung für 2002 wurde bei den Mittelanmeldungen 2002 nicht berücksichtigt und mußte daher veranschlagt werden.
	63100	950041	Tiefbaumaßnahme; Wahnbek II (Marktplatz)	0,00 €	85.000,00 €	85.000,00 €	Die hinterliegenden Grundstücke des Dorfplatzes sollten noch in 2002 erschlossen werden.
	63200	950041	Tiefbaumaßnahme; SAB Eichendorffstraße	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	Der Ausbau der Eichendorffstraße wurde in 2002 nicht mehr begonnen. Die beantragten Mittel werden für Ing.-Honorare und Grunderwerb benötigt.
	63100	960043	Planungskosten; BPl. 63 c, Hohe Brink	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	Planungsarbeiten und hydraulische Berechnungen.
	63100	981000	Rückzahlung von Landesmitteln; Gew. Klinkerstraße, 2. BA	0,00 €	55.200,00 €	55.200,00 €	Die Bez.-Reg. forderte für die Maßnahme Gewerbegebiet Klinkerstraße, 2. BA, einen Betrag i. H. v. 55.117,26 € zurück (Rückzahlung eines gewährten Zuschusses).
7100			Schmutzwasser				
	70000	935001	Neuanschaffung von Störmeldeanlagen	61.500,00 €	80.000,00 €	141.500,00 €	Aktuelle Kostenschätzung lag vor.
	70300	950001	Tiefbaumaßnahme; Sanierungsmaßnahmen	230.000,00 €	- 50.000,00 €	180.000,00 €	Die Mittel wurden überplanmäßig für den Endausbau B-Plan Nr. 62 bereitgestellt.

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Ant.-Bud.	Glied.	Grupp.	Haushaltsstellentext	HHSoll	Ansatz Nachtrag	Neuer Ansatz	Begründung
	70100	950003	Tiefbaumaßnahme; Erneuerung der Zentrifuge	100.000,00 €	- 80.000,00 €	20.000,00 €	Die Sanierung wird aufgrund der Beschaffung eines Ersatzrotors erst in 2004 notwendig. Die Mittel wurden für die Neuanschaffung von Störmeldealagen überplanmäßig zur Verfügung gestellt.
			Tiefbaumaßnahme; BPl. 63, Wahnbek II (Marktplatz)	0,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	Die hinterliegenden Grundstücke des Dorfplatzes sollten noch in 2002 erschlossen werden.
			Tiefbaumaßnahme; Verlängerung der Druckrohrleitung von Hankhausen zur Kläranlage	180.000,00 €	140.000,0 €	320.000,00 €	Die Mittel wurden überplanmäßig aus den Maßnahmen ‚KG Marienstraße‘ und Ausbau ‚Logemanns Damm‘ bereitgestellt.
7200			Regenwasser				
	71200	950005	Tiefbaumaßnahme; Schloßstraße / August-Brötje-Straße	20.000,00 €	160.000,00 €	180.000,00 €	Die Verpflichtungsermächtigung aus 2002 wurde bei der Mittelanmeldung 2002 nicht berücksichtigt.
	71100	950041	Tiefbaumaßnahme; BPl. 63, Wahnbek II (Marktplatz)	0,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	Die hinterliegenden Grundstücke des Dorfplatzes sollten noch in 2002 erschlossen werden.
8200			Allgemeine Finanzen				
	91000	377000	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.332.400,0 €	1.539.500,00 €	4.302.800,00 €	Es wurde eine Anpassung an die erhöhten Ausgaben des Vermögenshaushaltes vorgenommen.
8500			Liegenschaften				
	88000	341000	Einnahmen aus grundstücksgleichen Rechten	250.000,00 €	- 249.900,00 €	100,00 €	Aufgrund des aktuellen Sachstandes im Rahmen der Verhandlungen mit dem Sandkontor ist in 2002 mit höheren Einnahmen nicht zu rechnen gewesen.
	88000	932000	Erwerb von Grundstücken	6.500,00 €	28.100,00 €	36.600,00 €	Ankauf von Flächen in Nethen; Nethener Seen
87000			Kommunalmarketing				
	62000	340000	Einnahme aus der Veräußerung von Grundstücken (Wohnungsbauförderung)	490.000,00 €	- 290.000,00 €	200.000,00 €	Aufgrund der geringen Nachfrage nach Baugrundstücken war mit höheren Einnahmen nicht zu rechnen.
	62000	932000	Erwerb von Grundstücken (Wohnungsbauförderung)	225.000,00 €	175.000,00 €	50.000,00 €	In 2002 war kein weiterer Ankauf von Bauerwartungsland vorgesehen.
	79100	932000	Erwerb von Grundstücken (Förderung der Wirtschaft)	143.500,00 €	- 142.000,00 €	1.500,00 €	Die Mittel wurden seinerzeit für den Ankauf des Bahnhofes veranschlagt. Es wurde davon ausgegangen, dass der Kaufvertrag nicht mehr in 2002 abgewickelt wird. Die Mittel werden daher für 2003 als VE angemeldet.

1.1.6 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern wurden - wie auch für 2001 - in folgender Höhe festgesetzt:

Grundsteuer A	240 v.H.
Grundsteuer B	260 v.H.
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	285 v.H.

1.1.7 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wurde auf 1.500.000 Euro festgesetzt. Kassenkredite wurden in Anspruch genommen.

1.2 Haushaltrechnung

Die Haushaltsrechnung für 2002 weist folgendes Ergebnis aus:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	25.177.937,61 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.595.168,44 €
Summe Soll-Einnahmen	30.773.106,05 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	639.154,01 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	12.235,86 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	9.429,84 €
<hr/>	
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	31.390.594,36 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	24.941.288,54 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	4.579.860,03 €
(darin enthalten Überschuss nach § 42 III 2 GemHVO:	0,00 €)
Summe Soll-Ausgaben	29.521.148,57 €
+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	300.871,87 €
Vermögenshaushalt	1.991.580,12 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	72.236,60 €
Vermögenshaushalt	349.353,56 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	1.416,04 €
<hr/>	
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	31.390.594,36 €
Etwaiger Unterschied	
bereinigte Soll-Einnahme	31.390.594,36 €
abzüglich bereinigte Soll-Ausgabe	<u>31.390.594,36 €</u>
Fehlbetrag	<u>0,00 €</u>
Im Abschluss sind enthalten:	
Zuführung an den Vermögenshaushalt	1.653.352,10 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 €

1.3 Kassenmäßiger Abschluss

nach § 41 Abs. 1 GemHVO	Verwaltungs- haushalt - Euro -	Vermögens- haushalt - Euro -
<u>Einnahmen</u>		
Reste aus dem Vorjahr	729.690,86	1.613.930,27
Anordnungssoll	25.168.507,77	6.222.086,44
Ist-Einnahme	25.253.709,02	7.047.832,37
Einnahmereste	644.489,61	788.184,49
- davon		
Kasseneinnahmereste	644.489,61	149.030,48
<u>Ausgaben</u>		
Reste aus dem Vorjahr	729.690,86	1.613.930,27
Anordnungssoll	25.168.507,77	6.222.086,59
Ist-Ausgabe	25.579.369,42	5.644.782,03
Ausgabereste	318.829,21	2.191.234,83
- davon		
Kassenausgabereste	0,00	0,00
<hr/>		
Ist-Einnahmen	25.253.709,02	7.047.832,37
- Ist-Ausgaben	<u>25.579.369,42</u>	<u>5.644.782,03</u>
= Ist-Überschuss	- 325.660,40	+ 1.403.050,34
Kassenstand nach § 41 Satz 2 GemHVO		<u>1.077.389,94 €</u>

1.4 Zuführung zum Vermögenshaushalt

1.4.1 Mindesthöhe der Zuführung (Pflichtzuführung)

Ordentliche Tilgung von Krediten	547.619,50 €
+ Kreditbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	0,00 €
./. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4 GemHVO	<u>0,00 €</u>
= Pflichtzuführung nach § 22 Abs.1 2 GemHVO	<u>547.619,50 €</u>

1.4.2 Mindestzuführung in Höhe der durch spezielle

Entgelte gedeckten Abschreibungen	
Schmutzwasser, einschl. Käkalschlamm	581.875,78 €
Regenwasser	42.200,00 €
Märkte	0,00 €
Obdachloseneinrichtung	5.389,02 €
Straßenreinigung	<u>0,00 €</u>
	⇒ <u>629.464,80 €</u>

1.4.3 Höhere Summe 1.4.1 oder 1.4.2 629.464,80 €

1.4.4 Tatsächliche Zuführung 1.653.352,10 €

1.4.5 Differenz 1.023.887,30 €

1.4.6 Nettozuführung 1.023.887,30 €

1.5 Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Zuführung

Höhe der Zuführung an den Vermögenshaushalt	1.653.352,10 €
Anteil der Bruttozuführung an den Ist-Ausgaben des Vermögenshaushaltes ohne Überschuss (Zuführung an Rücklage) ⇒ 1.653.352,10 € zu 5.644.782,03 €	29,29 %
Anteil der Nettozuführung (1.023.887,30 €) an den Ist-Ausgaben (5.644.782,03 €) des Vermögenshaushalts ohne Ausgaben für Tilgung und Kreditbeschaffungskosten und sonstiges (547.619,50 €)	20,09 %
davon Zuführungen im Sinne der §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO = 0,00 €	0,00 %
Anteil der Zuführung an den Ausgaben des Vermögenshaushaltes nicht für Ausgaben des Vermögenshaushaltes	0,00 %

1.6 Schuldenentwicklung

Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.381.650,00 €
übrige Kreditaufnahmen	<u>276.571,94 €</u>
Neuverschuldung	<u>1.658.221,94 €</u>
Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	310.660,54 €
Sondertilgung	0,00 €
übrige Tilgung	<u>236.958,96 €</u>
Gesamttilgung	547.619,50 €
Schuldenstand am 01.01.2002	9.732.336,76 €
Zugang durch Neuverschuldung	1.658.221,94 €
Abgang durch Tilgung	547.619,50 €
Abgang durch Sondertilgung	0,00 €
sonstige Zugänge	1.482,75 €
sonstige Abgänge	<u>0,00 €</u>
Schuldenstand am 31.12.2002	<u>10.844.421,95 €</u>
Schuldendienstleistungen	983.465,95 €
davon Zinsen	435.846,45 €
davon Tilgung	547.619,50 €
nachrichtlich:	
dafür gewährte Schuldendiensthilfen (AWO)	357,90 €
dafür verbuchte kalkulatorische Einnahmen	<u>1.507.087,25 €</u>
insgesamt	<u>1.507.445,15 €</u>

Der Schuldenstand beträgt pro Einwohner der Gemeinde Rastede 545,60 Euro; bei einem Schuldenstand gesamt i. H. v. 10.844.421,95 Euro und 19.876 Einwohnern zum Stichtag 30.6.2002.

Von den Schuldendienstleistungen sind durch Schuldendiensthilfen und kalkulatorische Einnahmen gedeckt (1.507.445,15 € zu 983.465,95 €) = 153,28 %

1.7 Übersicht über Rücklagen

Rücklagenbestand am 01.01.2002	276.579,00 €
Rücklagenzuführung in 2002	0,00 €
Rücklagenentnahme in 2002	0,00 €
Rücklagenbestand am 31.12.2002	276.579,00 €

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage soll nach § 20 Abs.2 Satz 2 GemHVO 244.707 Euro betragen.

1.8 Vermögensentwicklung unter Berücksichtigung der Schulden

Stand des Vermögens am 01.01.2002	83.845.304,12 €
Veränderung Anlagevermögen durch Berichtigungen	- 244.255,36 €
Veränderung Anlagevermögen durch Bewertung	- 1.820.103,76 €
Vermehrung Haushalt	3.047.788,63 €
Verminderung Haushalt	- 306.179,15 €
Stand des Vermögens am 31.12.2002	84.522.554,48 €

1.9 Nebenrechnung nach § 12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die leitungsgebundenen kostenrechnenden Einrichtungen

Über die Gebühr zahlt der Gebührenpflichtige die Abschreibungen für die Einrichtung Abwasserbeseitigung. Diesen vom Gebührenzahler entrichteten Abschreibungen stehen die Aufwendungen gegenüber, die die Gemeinde als Finanzier und Errichter der Einrichtung bisher gehabt hat. Die Differenz zwischen den Spalten 1 und 2 der nachfolgenden Tabellen ist das Ergebnis der Nebenrechnung, das in der Spalte 3 beziffert ist.

Ein Ergebnis mit negativem Vorzeichen sagt aus, dass der entsprechende Betrag vom Gebührenzahler noch an die Gemeinde „zurückzahlen“ ist. Ein Ergebnis mit positivem Vorzeichen sagt dagegen aus, dass der entsprechende Betrag von der Gemeinde in der Rücklage für Investitionen bereitgehalten werden muss.

1.9.1 öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

		Abschreibungen	Aufwendungen auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	Noch nicht verwendete Abschreibungen („-“ = noch Rückzahlung an Gem.)
		1	2	3
1 a)	bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= „bisherige Abschreibungen“) des Musters 12 (= Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	8.799.355,67 €		
1 b)	bisherige Abschreibungen (1a) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	8.555.251,72 €		
2 a)	bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind.		1.126.246,95 €	
2 b)	bisherige Tilgungen von Krediten für diese Einrichtung			
	- spezielle Darlehen		2.847.931,79 €	
	- allgemeine Darlehen		1.613.569,65 €	
2 c)	bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde)		6.652.095,80 €	
	Summe Spalte 2:		12.239.844,20 €	
3.	bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung	8.555.251,72 €	12.239.844,20 €	- 3.684.592,48 €

nachrichtlich:

- aufgenommene Fremddarlehen in der Gesamtsumme seit 1953:
 - speziell für Abwasser aufgenommen 3.703.550,68 €
 - Anteil an den Allgmeindeckungsdarlehen 2.457.494,95 €
- von der Gemeinde gegebene Darlehen 8.219.198,57 €

1.9.2 öffentliche Einrichtung Regenwasserbeseitigung

		Abschreibungen	Aufwendungen auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen („-“ = noch Rückzahlung an Gem.)
		1	2	3
1 a)	bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= „bisherige Abschreibungen“) des Musters 12 (= Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	348.782,09 €		
1 b)	bisherige Abschreibungen (1a) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	- 75.003,31 €		
2 a)	bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind.		1.315.166,94 €	
2 b)	bisherige Tilgungen von Krediten für diese Einrichtung			
	- spezielle Darlehen		185.916,28 €	
	- allgemeine Darlehen		460.120,58 €	
2 c)	bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde)		408.598,55 €	
	Summe Spalte 2		2.369.802,35 €	
3.	bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung	- 75.003,31 €	2.369.802,35 €	- 2.444.805,65 €

Hinweis:

Die Zahlen entsprechen der Realität insoweit nicht, als Erkenntnisse über die genaue Höhe des Vermögens noch nicht bestehen. Überprüfungen des Vermögens hatten ergeben, dass in erheblichem Umfang als Regenwasser betrachtetes Vermögen dem Schmutzwasser zuzuordnen ist. Diese „Umgruppierung“ wurde vorgenommen. Nachermittlungen bezüglich des Vermögens Regenwasser sind noch erforderlich. Es wird dann auch wieder der Wert der erwirtschafteten Abschreibungen (Zeile 1b)) im positiven Bereich liegen.

nachrichtlich:

- aufgenommene Fremddarlehen in der Gesamtsumme seit:
 - speziell für Regenwasser aufgenommen 210.742,01 €
 - Anteil an den Allgemeindeckungsdarlehen 581.909,64 €
- von der Gemeinde gegebene Darlehen 520.562,40 €

B) Besondere Abweichungen des Jahresrechnungsergebnisses von den Haushaltsansätzen

Die Haushaltsplanung ist, wie das Wort bereits sagt, eine Planung und keine „vorweggenommene Jahresrechnung“. Es liegt in der Natur der Sache, dass in den wenigsten Fällen die Haushaltsansätze in ihrer veranschlagten Höhe in Anspruch genommen oder realisiert werden. Aus diesem Grunde ist es im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes nicht von besonderem Interesse, wenig bedeutende Abweichungen einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Nachfolgend wird somit lediglich auf bemerkenswerte Abweichungen eingegangen. Außerdem ist auf die Ergebnisse der Budgetierung einzugehen. Diese erlauben es, die bemerkenswerten Abweichungen jeweils unter dem Aspekt einer gemeindlichen Aufgabe zu betrachten. Innerhalb der Budgetierung spielt der Bereich der Schulen eine besondere Bedeutung. Hierauf wird unten unter 2.) eingegangen.

Vorweg sollten die nachstehenden Bemerkungen berücksichtigt werden.

Die in der Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehene Budgetierung wird in ihren Gestaltungsmöglichkeiten weitestgehend umgesetzt. Es wurde allerdings nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben den gebildeten Budgets, die jeweils alle Einnahme- und Ausgabepositionen einer gemeindlichen Aufgabe abdeckt (Einrichtung einer gegenseitigen Deckung in vertikaler Richtung), auch noch Sammelnachweise (horizontale Deckung) einzurichten. Hiervon wurde Abstand genommen, weil die Deckungsfähigkeit gleichzeitig in beide Ausrichtungen zu Unübersichtlichkeiten führen könnte.

1.1 Vergleich Haushaltssoll – Anordnungssoll auf der Ebene der Teilbudgets

In den beiden nachfolgenden Tabellen erfolgt getrennt für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt ein Vergleich des Haushaltssoll mit dem Anordnungssoll auf der Ebene der Teilbudgets:

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Verwaltungshaushalt									
Teilbudget	Einnahmen			Ausgaben			Defizitabdeckung		
	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß
1100 Ordnung	150.900,00	188.400,58	37.500,58	701.500,00	622.840,35	78.659,65	-550.600,00	-434.439,77	116.160,23
2100 Grundschulen	80.200,00	84.661,28	4.461,28	1.009.200,00	859.091,21	150.108,79	-929.000,00	-774.429,93	154.570,07
2200 Sonderschule	80.900,00	90.208,36	9.308,36	218.500,00	187.455,38	31.044,62	-137.600,00	-97.247,02	40.352,98
2300 KGS	565.700,00	568.104,74	2.404,74	839.300,00	746.478,80	92.821,20	-273.600,00	-178.374,06	95.225,94
2400 Jugendpfl./-hilfe	39.000,00	44.805,72	5.805,72	287.600,00	231.884,65	55.715,35	-248.600,00	-187.078,93	61.521,07
3100 Palais	8.500,00	64.756,73	56.256,73	310.900,00	251.577,67	59.322,33	-302.400,00	-186.820,94	115.579,06
3200 Bücherei	12.000,00	4.090,05	-7.909,95	276.700,00	249.521,21	27.178,79	-264.700,00	-245.431,16	19.268,84
3300 Heimatpflege	1.000,00	1.523,50	523,50	105.600,00	96.895,60	8.704,40	-104.600,00	-95.372,10	9.227,90
4100 Allg. Soz.Verw.	6.800,00	7.715,24	915,24	363.500,00	330.561,98	32.938,02	-356.700,00	-322.846,74	33.853,26
4200 Leist. BSHG	2.510.100,00	2.698.106,89	188.006,89	2.512.900,00	2.739.723,76	-226.823,76	-2.800,00	-41.616,87	-38.816,87
4300 Leis. AsylbLG	530.000,00	487.909,41	-42.090,59	529.800,00	504.280,85	25.519,15	200,00	-16.371,44	-16.571,44
4400 Sozialstation	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4500 Kindertagesstätten	584.500,00	563.255,34	-21.244,66	2.610.300,00	2.367.057,34	243.242,66	-2.025.800,00	-1.803.802,00	221.998,00
4600 Renten	0,00	0,00	0,00	31.900,00	29.328,67	2.571,33	-31.900,00	-29.328,67	2.571,33
4800 Obdachl.Angeleg.	157.700,00	141.597,91	-16.102,09	235.200,00	227.450,35	7.749,65	-77.500,00	-85.852,44	-8.352,44
4900 Sonstige Soz.Leist.	410.600,00	389.353,23	-21.246,77	413.400,00	392.242,81	21.157,19	-2.800,00	-2.889,58	-89,58
5100 Bäder	413.600,00	367.085,57	-46.514,43	889.000,00	766.019,50	122.980,50	-475.400,00	-398.933,93	76.466,07
5200 Sportplätze	0,00	0,00	0,00	264.200,00	156.453,84	107.746,16	-264.200,00	-156.453,84	107.746,16
5300 Sporthallen	0,00	0,00	0,00	397.600,00	352.224,84	45.375,16	-397.600,00	-352.224,84	45.375,16
5400 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	86.600,00	85.520,93	1.079,07	-86.600,00	-85.520,93	1.079,07
6100 Straßen	319.400,00	363.478,40	44.078,40	1.701.700,00	1.297.776,65	403.923,35	-1.382.300,00	-934.298,25	448.001,75
6200 Plätze	9.100,00	13.983,73	4.883,73	756.400,00	546.572,99	209.827,01	-747.300,00	-532.589,26	214.710,74
7100 Schmutzwasser	1.956.300,00	2.068.610,36	112.310,36	2.193.500,00	2.065.667,49	127.832,51	-237.200,00	2.942,87	240.142,87
7200 Regenwasser	1.000,00	628,94	-371,06	359.300,00	283.929,62	75.370,38	-358.300,00	-283.300,68	74.999,32
7300 Sonst. öffentl. Einr.	0,00	0,00	0,00	76.100,00	60.180,83	15.919,17	-76.100,00	-60.180,83	15.919,17
8100 Personal	172.800,00	147.058,52	-25.741,48	170.800,00	161.736,13	9.063,87	2.000,00	-14.677,61	-16.677,61
8200 Allg. Finanzen	14.868.800,00	13.867.059,92	-1.001.740,08	6.191.300,00	6.397.149,54	-205.849,54	8.677.500,00	7.469.910,38	-1.207.589,62
8300 Bauwesen	246.600,00	221.551,36	-25.048,64	247.600,00	243.116,85	4.483,15	-1.000,00	-21.565,49	-20.565,49
8400 Planung	189.300,00	141.860,40	-47.439,60	186.900,00	171.023,46	15.876,54	2.400,00	-29.163,06	-31.563,06
8500 Liegenschaften	195.100,00	186.751,15	-8.348,85	127.900,00	106.108,91	21.791,09	67.200,00	80.642,24	13.442,24
8600 Bauhof	1.733.600,00	1.469.077,75	-264.522,25	1.078.500,00	1.314.834,49	-236.334,49	655.100,00	154.243,26	-500.856,74
8700 Kommunalmarketing	223.400,00	173.095,81	-50.304,19	256.800,00	241.762,09	15.037,91	-33.400,00	-68.666,28	-35.266,28
8800 Organisation	1.042.000,00	787.381,61	-254.618,39	1.081.200,00	1.053.903,25	27.296,75	-39.200,00	-266.521,64	-227.321,64
8900 Frauenbeauftragte	30.500,00	26.395,27	-4.104,73	27.700,00	28.135,73	-435,73	2.800,00	-1.740,46	-4.540,46
Gesamthaushalt	26.539.400,00	25.168.507,77	-1.370.892,23	26.539.400,00	25.168.507,77	1.370.892,23	0,00	0,00	0,00

Darstellung in Euro

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Vermögenshaushalt									
Teilbudget	Einnahmen			Ausgaben			Defizitabdeckung		
	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß
1100 Ordnung	0,00	2.776,99	2.776,99	148.000,00	115.555,25	32.444,75	-148.000,00	-112.778,26	35.221,74
2100 Grundschulen	23.500,00	19.762,47	-3.737,53	261.200,00	247.659,93	13.540,07	-237.700,00	-227.897,46	9.802,54
2200 Sonderschule	487.200,00	227.904,09	-259.295,91	1.129.500,00	1.107.761,85	21.738,15	-642.300,00	-879.857,76	-237.557,76
2300 KGS	105.600,00	60.763,82	-44.836,18	282.700,00	199.268,58	83.431,42	-177.100,00	-138.504,76	38.595,24
2400 Jugendpfl./-hilfe	0,00	0,00	0,00	2.600,00	3.898,62	-1.298,62	-2.600,00	-3.898,62	-1.298,62
3100 Palais	100,00	0,00	-100,00	39.300,00	39.257,35	42,65	-39.200,00	-39.257,35	-57,35
3200 Bücherei	0,00	0,00	0,00	4.100,00	2.659,88	1.440,12	-4.100,00	-2.659,88	1.440,12
3300 Heimatpflege	0,00	0,00	0,00	64.900,00	64.355,72	544,28	-64.900,00	-64.355,72	544,28
4100 Allg. Soz. Verw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4200 Leist. BSHG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4300 Leis. AsylbLG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4400 Sozialstation	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4500 Kindertagesstätten	105.000,00	500,00	-104.500,00	416.100,00	408.273,56	7.826,44	-311.100,00	-407.773,56	-96.673,56
4600 Renten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4800 Obdachl. Angeleg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4900 Sonstige Soz. Leist.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5100 Bäder	0,00	0,00	0,00	13.100,00	5.081,42	8.018,58	-13.100,00	-5.081,42	8.018,58
5200 Sportplätze	5.000,00	28.509,32	23.509,32	157.200,00	160.541,67	-3.341,67	-152.200,00	-132.032,35	20.167,65
5300 Sporthallen	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.594,74	7.594,74	0,00	7.594,74	7.594,74
5400 Sportförderung	0,00	12.500,00	12.500,00	28.200,00	28.200,00	0,00	-28.200,00	-15.700,00	12.500,00
6100 Straßen	990.000,00	746.568,64	-243.431,36	2.500.700,00	1.871.439,92	629.260,08	-1.510.700,00	-1.124.871,28	385.828,72
6200 Plätze	0,00	0,00	0,00	53.500,00	39.466,84	14.033,16	-53.500,00	-39.466,84	14.033,16
7100 Schmutzwasser	109.300,00	175.501,88	66.201,88	852.500,00	746.659,22	105.840,78	-743.200,00	-571.157,34	172.042,66
7200 Regenwasser	29.400,00	42.643,59	13.243,59	546.000,00	351.570,34	194.429,66	-516.600,00	-308.926,75	207.673,25
7300 Sonst. öffentl. Einr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8100 Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8200 Allg. Finanzen - davon Istüberschuß	5.233.200,00	4.121.062,65 2.697.242,11	-1.112.137,35	550.700,00	547.619,50	3.080,50	4.682.500,00	3.573.443,15	-1.109.056,85
8300 Bauwesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8400 Planung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8500 Liegenschaften	88.700,00	47.404,00	-41.296,00	34.600,00	26.040,66	8.559,34	54.100,00	21.363,34	-32.736,66
8600 Bauhof	0,00	19.907,59	19.907,59	180.000,00	184.959,90	-4.959,90	-180.000,00	-165.052,31	14.947,69
8700 Kommunalmarketing	466.300,00	716.281,55	249.981,55	332.600,00	48.022,89	284.577,11	133.700,00	668.258,66	534.558,66
8800 Organisation	0,00	0,00	0,00	45.800,00	31.388,23	14.411,77	-45.800,00	-31.388,23	14.411,77
8900 Frauenbeauftragte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamthaushalt	7.643.300,00	6.222.086,59	-1.421.213,41	7.643.300,00	6.222.086,59	1.421.213,41	0,00	0,00	0,00

Darstellung in Euro

1.2 Unterjährige Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Gemeindehaushaltsverordnung erlaubt es in Verbindung mit einer eingeführten Budgetierung Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt zu sparen, um sie im Vermögenshaushalt für Anschaffungen bereitzustellen. Die Bereitstellung im Vermögenshaushalt setzt eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt nach dem bekannten haushaltsrechtlichen Verfahren voraus.

Insgesamt sind durch dieses Verfahren in elf Fällen insgesamt 9.773,82 Euro dem Vermögenshaushalt zugeführt worden. 2001 lag dieser Betrag noch bei 12.526,65 Euro.

2. Schulbudgets

Die Schulbudgetierung ist mittlerweile ein eingeführtes Verfahren. Die Schulen bekommen das in den Haushaltsstellen veranschlagte Geld auf ihr Girokonto überwiesen und bewirtschaften daraus ihre Ausgaben. Wichtig ist dabei, dass die Haushaltsgrundsätze beachtet werden und die Ausgaben wie bisher eine sachliche Zuordnung zu den Haushaltsstellen erfahren. Dies bedeutet, dass zum Jahresende ein Abschluss gefertigt werden muss, in dem sich bei den Haushaltsstellen des gemeindlichen Haushaltes mindestens die summenmäßigen Belastungen wiederfinden müssen. Diese Abstimmung ist noch schwierig und noch keine Routine.

Der Vorteil der Budgetierung liegt darin, dass die Schulen ihre Mittel ohne Einschaltung des Rathauses bewirtschaften und so die Entscheidungs- und Ausführungswege kurz sind. Eine Einschaltung des Rathauses ist allerdings dort angeordnet, wo die „Haushaltsansätze“ überschritten und deshalb innerhalb des Budgets Mittelverschiebungen erforderlich werden. Im Hinblick auf einen einfacheren Jahreabschluss hinsichtlich der Restebildung bei einzelnen Haushaltsstellen ist die Einschaltung des Rathauses sinnvoll, um vor Überraschungen zu schützen. Die Beteiligung beschränkt sich auf die Mitteilung, dass ein bestimmter Betrag von einer „Haushaltsstelle“ zur anderen „Haushaltsstelle“ übertragen wird. Im Rathaus wird diese Mittelübertragung im Haushalt bei den Haushaltsstellen nachvollzogen, und es sollten sich dann beim Jahresabschluss bei der Resteübertragung keine Probleme ergeben.

3. Betrachtung nach Einnahme- und Ausgabearten

Im Rahmen der Budgetierung ist die haushaltsmäßige Entwicklung mehr aus dem Blickwinkel der einzelnen gemeindlichen Aufgaben (Budgets) zu betrachten und nicht mehr so sehr aus dem Blickwinkel der verschiedenen Einnahme- und Ausgabearten. Gleichwohl ist eine entsprechende Betrachtung sinnvoll, wenn z.B. Auskunft darüber gegeben werden soll, wie sich insgesamt die Personalkosten entwickelt haben. Aus diesem Grunde wurden die Jahresergebnisse nach wichtigen Einnahme- und Ausgabearten zusammengestellt. Die folgenden Tabellen geben hierüber Auskunft. Zu einzelnen Ausgabearten werden nachfolgend einige Erläuterungen gegeben, die weiteren Informationen ergeben sich unter 4. bei Betrachtung der einzelnen Budgets.

Abweichungen zwischen HH-Soll und Anordnungssoll 2002 – nach Gruppierungen

Einnahmen		AOSoll 2002	HHSoll 2002	Abweichung absolut	Abweichung in %
Verwaltungs- haus- halt	Steuern	8.907.529,06 EUR	9.550.200,00 EUR	-642.670,94 EUR	-6,73
	Allg. Zuweisungen, Umlagen usw.	3.084.926,16 EUR	3.016.400,00 EUR	68.526,16 EUR	2,27
	Gebühren und ähnl. Entgelte	2.947.211,29 EUR	2.849.100,00 EUR	98.111,29 EUR	3,44
	Mieten, Pachten usw.	252.270,63 EUR	234.500,00 EUR	17.770,63 EUR	7,58
	Erstattungen (insbes. Sozialhilfe)	3.337.714,05 EUR	3.351.600,00 EUR	-13.885,95 EUR	-0,41
	Verrechnung Bauhof und Budget 80	3.427.930,65 EUR	4.466.700,00 EUR	-1.038.769,35 EUR	-23,26
	Zinsen	20.424,99 EUR	12.900,00 EUR	7.524,99 EUR	58,33
	Sonst. Einnahmen	1.689.295,53 EUR	1.496.400,00 EUR	192.895,53 EUR	12,89
	Kalk. Einnahmen und Zuf. vom VermH.	1.507.087,25 EUR	1.561.500,00 EUR	-54.412,75 EUR	-3,48
		25.174.389,61 EUR	26.539.300,00 EUR	-1.364.910,39 EUR	
Vermögens- haus- halt	Zuf. v. VerwH	1.653.352,05 EUR	555.600,00 EUR	1.097.752,05 EUR	197,58
	Entnahme aus Rücklage	0,00 EUR	24.800,00 EUR	-24.800,00 EUR	-100,00
	Rückfl. v. Darl., Veräußerung von Anlageverm.	852.647,64 EUR	551.900,00 EUR	300.747,64 EUR	54,49
	Beiträge und ähnliche Entgelte	731.948,53 EUR	801.000,00 EUR	-69.051,47 EUR	-8,62
	Zuweisungen und Zuschüsse	870.639,30 EUR	1.404.000,00 EUR	-533.360,70 EUR	-37,99
	Einnahmen aus Krediten	1.474.148,59 EUR	4.302.800,00 EUR	-2.828.651,41 EUR	-65,74
	Umschuldungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
	5.582.736,11 EUR	7.640.100,00 EUR	-2.057.363,89 EUR		

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

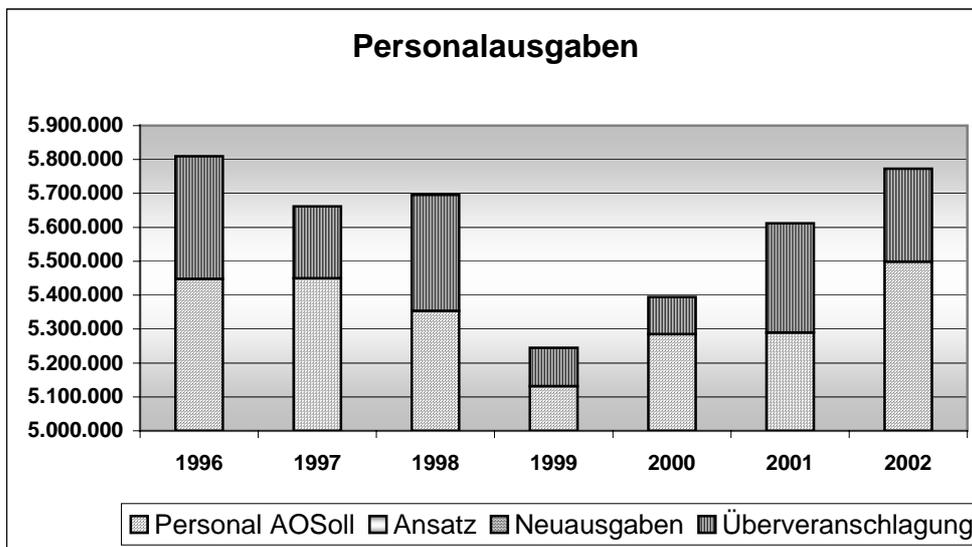
Ausgaben		AOSoll 2002	HHSoll 2002	Abweichung absolut	Abweichung in %	
Verwaltungs- haus- halt	Personalausgaben	5.457.255,21 EUR	5.772.900,00 EUR	-315.644,79 EUR	-5,47	
	Bauliche Unterhaltung	289.967,87 EUR	307.400,00 EUR	-17.432,13 EUR	-5,67	
	Unterhaltung Außenanlagen	493.533,26 EUR	741.100,00 EUR	-247.566,74 EUR	-33,41	
	Unterhaltung/Ergänz. bewegl. Vermögen	82.724,89 EUR	86.800,00 EUR	-4.075,11 EUR	-4,69	
	Bewirtschaftungskosten	1.347.485,65 EUR	1.420.900,00 EUR	-73.414,35 EUR	-5,17	
	Geschäftsausgaben	281.484,29 EUR	323.100,00 EUR	-41.615,71 EUR	-12,88	
	Verrechnung Bauhof und Budget 80	3.427.930,65 EUR	4.466.700,00 EUR	-1.038.769,35 EUR	-23,26	
	Sonst. sachl. Betriebsausgaben	2.339.015,68 EUR	2.161.900,00 EUR	177.115,68 EUR	8,19	
	Kalkulatorische Kosten	1.507.087,25 EUR	1.530.100,00 EUR	-23.012,75 EUR	-1,50	
	Zuweisungen, Zuschüsse soziale Zwecke	697.534,62 EUR	759.400,00 EUR	-61.865,38 EUR	-8,15	
	Sozialhilfe	2.436.454,48 EUR	2.565.300,00 EUR	-128.845,52 EUR	-5,02	
	Asylbewerberleistungsgesetz	486.963,90 EUR	525.500,00 EUR	-38.536,10 EUR	-7,33	
	Zinsausgaben	210.772,65 EUR	542.200,00 EUR	-331.427,35 EUR	-61,13	
	Zuweisungen, Umlagen	4.224.297,91 EUR	4.775.500,00 EUR	-551.202,09 EUR	-11,54	
	Zuf. z. VermH	1.653.352,05 EUR	555.600,00 EUR	1.097.752,05 EUR	197,58	
	Sonstiges	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
		24.935.860,36 EUR	26.534.400,00 EUR	-1.598.539,64 EUR		
	Vermögens- haus- halt	Zuf. z. VerwH	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
		Zuf. z. Rücklage	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
Gewährung von Darlehen		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Zuweisungen und Zusch. f. Investitionen		174.768,42 EUR	440.000,00 EUR	-265.231,58 EUR	-60,28	
Erwerb von Grundstücken		63.737,30 EUR	126.100,00 EUR	-62.362,70 EUR	-49,45	
Erwerb von bewegl. Sachen		617.871,20 EUR	800.500,00 EUR	-182.628,80 EUR	-22,81	
Hochbau		1.261.692,48 EUR	1.947.500,00 EUR	-685.807,52 EUR	-35,21	
Tiefbau		1.823.780,84 EUR	3.665.000,00 EUR	-1.841.219,16 EUR	-50,24	
Planungskosten		10.627,26 EUR	29.600,00 EUR	-18.972,74 EUR	-64,10	
Tilgung		547.619,50 EUR	550.700,00 EUR	-3.080,50 EUR	-0,56	
Umschuldung/Sondertilgung		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
		4.500.097,00 EUR	7.559.400,00 EUR	-3.059.303,00 EUR		

Innere Verrechnungen

Verrechnet wurden das Budget 80 (Organisation) sowie Budget 8600 (Bauhof). Für die Veranschlagung der Haushaltsmittel gibt es zwischenzeitlich gefestigtere Erkenntnisse. Dennoch gibt es in einigen Fällen erheblichere Abweichungen von den Veranschlagungen, was darin begründet liegt, dass die Verrechnungen sich nach den Salden beurteilen. Diese können sich in Einzelfällen naturgemäß mehr oder weniger stark von der Haushaltsplanung abheben; auf die zahlreichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Wie sich die Inneren Verrechnungen berechnen, ist im Haushaltsplan erläutert.

Personalkosten

Die Personalkosten schließen 5,47 % unter dem Haushaltssoll ab. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass von Jahr zu Jahr eine Überveranschlagung festzustellen ist. Diese liegt in verschiedenen ‚Unbekannten‘ begründet. Veranschlagt wird nach der Überlegung, welches Personal im kommenden Haushaltsjahr bezahlt werden muss und mit welcher Tarifierhöhung gerechnet wird. Darüber hinaus werden auch Schwangerschaftsvertretungen, die naturgemäß insbesondere im Kindergartenbereich auftreten, und vorauszusehende Krankheitsvertretungen veranschlagt. Geringere Tarifabschlüsse, Personalausfall wegen unvorhergesehener Krankheitsvertretungen, Verzögerungen bei Wiedereinstellungen oder Wiedereinstellungen zu niedrigeren Kosten, weil die einzustellende Kraft z.B. jünger als gedacht ist, führen zu den Überveranschlagungen. Dennoch besteht das Ziel diese regelmäßige Überveranschlagung zu reduzieren.



Unterhaltung der Außenanlagen

Im Bereich Unterhaltung der Außenanlagen, zu dem auch der Bereich Straßenunterhaltung gehört, wurden insgesamt 741.100 Euro veranschlagt. Das Anordnungssoll beläuft sich auf 493.533,26 Euro. Dies spiegelt eine Minderausgabe von 33,41 % wieder, die sich auf verschiedene Teil- bzw. Anteilbudgets erstreckt. Zudem wurden Haushaltsausgabereste i. H.v. 122.638,10 Euro gebildet.

Insbesondere die veranschlagten 103.000 Euro im Budget Park- und Garatenanlagen wurden nur unwesentlich mit 4.480,15 Euro in Anspruch genommen. Umfangreich vorgesehene Baumpflegemaßnahmen konnten in 2002 nicht umgesetzt werden.

Im Bereich Sportplatzpflege wurden die Pflegearbeiten nicht in der vorgesehenen Intensität durchgeführt. Die veranschlagten 55.000 Euro wurden nur i. H. v. 3.996,82 Euro in Anspruch genommen.

Von den veranschlagten 376.200 Euro für die Straßenunterhaltung sind 90.875,57 Euro verausgabt worden. Darüber hinaus wurden Haushaltsausgabereste i. H. v. 96.950,00 Euro gebildet.

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten wurden in Höhe von 1.420.900 Euro veranschlagt. Davon ausgegeben wurden 1.347.485,65 Euro, was einer Abweichung von 5,17 % entspricht. Verteilt auf 67 Haushaltsstellen sind die Abweichungen äußerst gering und damit voll zufriedenstellend.

Geschäftsausgaben

Geschäftsausgaben wurden in Höhe von 323.100 Euro veranschlagt. Ausgegeben wurden 301.669,92, was einer Abweichung von 6,63 % entspricht. Auch hier verteilen sich alle Abweichungen über alle 171 Haushaltsstellen weitgehend gleichmäßig. Zwei sich heraushebende Abweichungen betreffen den Bauhof (16.380 Euro) und den Bereich Organisation (13.818,59 Euro). Für den Bauhof sind ungeplante Kosten im Rahmen der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung entstanden und für den Bereich Organisation mussten Kosten für einen Rechtsstreit getragen werden, die die Kündigung einer Software betrafen.

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Betrachtung einzelner Haushaltsstellen:

Die Aufstellung enthält Haushaltsstellen, soweit die Abweichungen vom Haushaltssoll über 25 % betragen und der Betrag höher als 10.000 Euro ist. Sie enthält aber nicht die Haushaltsstellen betreffend Innere Verrechnungen und Sozialhilfe. Auf die Inneren Verrechnungen wurde bereits oben eingegangen und was die Sozialhilfe betrifft ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben durch die Zuweisungen des Landkreises gedeckt sind. Bei insgesamt 1.919 Haushaltsstellen sollte diese Verfahrensweise akzeptabel sein.

Nr.	Glied.	Grupp	Budget	Haushaltsstellentext	HHSoll	Ergebnis	AOSoll	Differenz	Abweichung in Prozent
Verwaltungshaushalt - Einnahmen									
1.	90000	265000	8200	Zinseinnahmen für Steuernachzahlungen	15.000,00		40.295,00	25.295,00	168,63
2.	13000	157000	1102	Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.300,00		16.922,84	15.622,84	1.201,76
Vermögenshaushalt – Einnahme									
3.	70000	350100	7100	Abwasserbeiträge Schmutzwasser	104.000,00		159.441,30	55.441,30	53,31
4.	21400	345000	2201	Einnahmen aus der Ver-äußerung von bewegl. Sachen	0,00		19.429,09	19.429,09	100,00
5.	77100	345000	8600	Einnahme aus dem Verkauf von bewegl. Vermögen (Verkauf alte Fahrzeuge)	0,00		19.907,59	19.907,59	100,00
6.	56060	347000	5200	Einnahmen aus der Ab-wicklung von Baumaß-nahmen	0,00		27.676,96	27.676,96	100,00
7.	55000	362100	5400	Zuschuss des Kreises	0,00		12.500,00	12.500,00	100,00
8.	62000	340000	8700	Einnahmen aus der Ver-äußerung von Grundstücken (Wohnungsbauförderung)	200.000,00		479.969,70	279.969,70	139,98
9.	91000	300000	8200	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	555.600,00		1.653.352,05	1.097.752,05	197,58
10.	88000	368000	8500	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen vom übrigen Bereichen	3.200,00		13.212,00	10.012,00	312,88
Verwaltungshaushalt – Ausgabe									
11.	77100	550000	8600	Haltung von Fahrzeugen	100.000,00		123.873,62	23.873,62	23,87
12.	13000	550000	1102	Haltung von Fahrzeugen	32.000,00		45.604,07	13.604,07	42,51
13.	2000	500000	8800	Bauliche Unterhaltung	0,00		41.566,73	41.566,73	100,00
14.	77100	510100	8600	Unterhaltung v. Straßen, Wegen und Plätzen (durchl. Material u. Subaufträge für die Verrechnung mit den Budgets)	0,00		225.989,60	225.989,60	100,00
15.	77100	655000	8600	Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00		16.380,00	16.380,00	100,00
16.	70000	540500	7100	Abgaben	20.000,00		40.081,15	20.081,15	100,41
17.	91000	860000	8200	Zuführung zum Vermögenshaushalt	555.600,00		1.653.352,05	1.097.752,05	197,58
18.	46400	510000	4501	Unterhaltung der Außenanlagen	3.500,00		15.004,62	11.504,62	328,70
19.	2000	655000	8800	Gerichts- u. ähnliche Kosten	2.600,00		16.418,59	13.818,59	531,48
20.	77100	636000	8600	Kosten der EDV	500,00		10.769,65	10.269,65	2.053,93
Vermögenshaushalt – Ausgabe									
21.	56060	940001	5200	Hochbaumaßnahmen (Vereinshaus Wahnbek)	106.200,00		133.876,96	27.676,96	26,06
22.	71200	950005	7200	Tiefbaumaßnahme; Schloßstraße/Aug.-Brötje- Straße	180.000,00		230.300,00	50.300,00	27,94
23.	70200	950005	7100	Tiefbaumaßnahmen; Schloßstraße/Aug.-Brötje- Straße	0,00		36.000,00	36.000,00	100,00

Erläuterung zu einzelnen Haushaltsstellen der vorstehenden Tabelle:

1. Diese Einnahme lässt sich nie berechnen oder anhand von Erfahrungswerten festmachen. Abhängig von der Zahlungsbereitschaft und Liquidität der Unternehmen werden die fälligen Steuern gezahlt. Für nicht fristgerechte Zahlungen werden Zinsen verlangt.
2. Aufgrund eines Unfalls mussten die Kosten für den Einsatz eines Tankwagens erstattet werden. Den Einnahmen gingen entsprechende Ausgaben voraus.
3. Die Mehreinnahme bei den Abwasserbeiträgen resultiert aus entsprechenden Mehrverkäufen von Wohn- und Gewerbegrundstücken.
4. Durch den Verkauf der Mobilkasse bei der Schule Voßbarg wurde die Einnahme erzielt.
5. Durch den Verkauf von Altfahrzeugen des Bauhofes wurde die Einnahme erzielt.
6. Die Vereine haben sich mit dem Geld an der Baumaßnahme Vereinshaus Wahnbek beteiligt.
7. Der Landkreis hat sich mit einem Zuschuss an der Erweiterung des KK-Standes des Schützenvereins Hahn beteiligt.
8. Die Einnahme resultiert aus ungeplanten Mehrverkäufen von erschlossenen Baugrundstücken
9. Die erhöhte Einnahme ergibt sich aus dem Jahresabschluss für den Verwaltungshaushalt
10. Bei der Mehreinnahme handelt es sich um eine Firmenzahlung für Kosten durch Anlegung von Kompensationsflächen.
11. Der Mehraufwand für die Unterhaltung alter Bauhoffahrzeuge war nicht vorausgesehen worden.
12. Es gilt sinngemäß dasselbe wie unter 11., nur hier für die Feuerwehrfahrzeuge
13. Es war kein Ansatz gebildet worden, weil damit gerechnet wurde, dass die aus dem Vorjahr übertragenen Mittel in Höhe von rd. 11.000 Euro ausreichen würden. Tatsächlich haben sich höhere Ausgaben eingestellt für Umbau- und Renovierungsmaßnahmen aufgrund dessen, dass auf einen Rathouserweiterungsbau verzichtet wurde.
14. Es handelt sich hierbei nicht um eine echte Mehrausgabe. Aufgrund dessen, dass es sich um vom Bauhof verursachte Kosten handelt, sind diese auch dem Budget zu belasten. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben an anderer (bisher üblicher) Stelle gegenüber. Hierbei handelt es sich um vorbereitende Handlungen im Hinblick auf die Verselbständigung des Bauhofes als optimierter Regiebetrieb.
15. Die Ausgabe ist durch Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens entstanden, welches bei der Erstellung einer Eröffnungsbilanz für den Bauhof behilflich war.

16. Hier wurde eine Abwassergebühr für die Wassermengen gebucht, die das Klärwerk nach Eigengebrauch selbst der Abwasseranlage zugeführt hatte.
17. Das was der Verwaltungshaushalt zuführt, muss im Vermögenshaushalt als Einnahme wieder ankommen (siehe 9.).
18. Für ein nicht veranschlagtes Spielgerät sind Mehrausgaben angefallen.
19. Wegen einem nicht vorgesehenen Rechtsstreit im Rahmen des Kaufs einer Software waren Sach-, Anwalts- und Gerichtskosten entstanden.
20. Für die Einrichtung des Bauhofes als optimierter Regiebetrieb musste eine Software für die kaufmännische Buchführung gekauft werden, was nicht veranschlagt worden war.
21. Für das Vereinshaus in Wahnbek sind Mehrkosten entstanden, die nicht vorgesehen und dementsprechend auch nicht veranschlagt wurden.
- 22.,
23. Nicht vorhersehbare Mehrausgaben sind bei der Straßenbaumaßnahme Schloßstraße / August-Brötje-Straße entstanden, für die Haushaltsmittel nicht veranschlagt worden waren.

4. Betrachtung der Reste und der Zuführung zum Vermögenshaushalt

§ 19 GemHVO regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsausgabeansätzen. Darin war schon immer geregelt, dass auch Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes übertragen werden können. Mit Einführung der Budgetierung gelten nach § 8 Abs. 3 der GemHVO die Voraussetzungen für die Übertragung von Ausgabeansätzen des Verwaltungshaushaltes als von vornherein erfüllt. U.a. aus diesem Grunde hat die Gemeinde die Übertragung von Ansätzen des Verwaltungshaushaltes vorgenommen.

Der in der GemHVO rechtlich verankerte Gedanke der Budgetierung erlaubt auch eine Restebildung für den Verwaltungshaushalt. Dieser Gedanke wird auch bei der Gemeinde Rastede aufgegriffen. So wurden im Verwaltungshaushalt in Höhe von 318.829,21 Euro Reste gebildet. Von diesem Betrag entfallen 211.509,95 Euro auf bereits gebundene Haushaltsmittel, weil dafür bereits Aufträge erteilt worden waren.

Damit ergibt sich eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.643.576,70 Euro. Auf die Pflichtzuführung entfallen 547.619,50 Euro, so dass für die Nettozuführung ungeplante 1.095.957,20 Euro verbleiben.

Weil eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage nicht erfolgt ist, wurde der Betrag vollständig dazu verwendet, eine Kreditaufnahme zu reduzieren.

Im Hinblick auf die begonnenen Investitionsmaßnahmen mussten im Vermögenshaushalt Reste in Höhe von 2.191.234,83 Euro gebildet werden. Weil die Kassenliquidität nicht ausreicht, diese Reste zu finanzieren, musste im Rahmen der Kreditermächtigung ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 639.154,01 Euro angeordnet werden.

Über die Zusammensetzung der Reste gibt die nachfolgende Aufstellung einen Gesamtüberblick.

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

4.1. Verwaltungshaushalt

GB	A.-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
Feuerwehr						
3	1102	1300	500000	bauliche Unterhaltung	307167, 307174	750,00 EUR
3	1102	1300	510100	Unterhaltung der Löschwasserstellen	307171, 307232	381,21 EUR
2	1102	1300	560000	Dienst- und Schutzkleidung	200007	2.494,37 EUR
Grundschule Kleibrok						
3	2102	2102	500000	bauliche Unterhaltung	306200, 306201	2.460,00 EUR
3	2102	2102	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	328133	280,00 EUR
2	2102	2102	636000	Kosten der EDV	200001	369,00 EUR
Grundschule Hahn-Lehmden						
3	2103	2103	500000	bauliche Unterhaltung	306236	2.500,00 EUR
2	2103	2103	636000	Kosten der EDV		317,00 EUR
2	2103	2920	641110	Schülerunfallversicherung GS Hahn-Lehmden		150,00 EUR
Grundschule Wahnbek						
3	2104	2104	500000	bauliche Unterhaltung	306166, 306167, 306181, 307169	1.469,39 EUR
2	2104	2104	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen		1.073,59 EUR
2	2104	2104	636000	Kosten der EDV		314,00 EUR
2	2104	2920	641120	Schülerunfallversicherung GS Wahn-bek		100,00 EUR
Grundschule Loy						
2	2105	2105	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen		230,48 EUR
2	2105	2105	590500	Kosten für das Schulschwimmen		247,99 EUR
2	2105	2105	636000	Kosten der EDV		144,00 EUR
2	2105	2105	651000	Bücher und Zeitschriften		401,49 EUR
2	2105	2920	641130	Schülerunfallversicherung GS Loy		50,00 EUR
Grundschule Leuchtenb.						
3	2106	2106	500000	bauliche Unterhaltung	306224	200,00 EUR
2	2106	2106	520000	Unterhaltung und Erg. bewegl. Vermögen		500,00 EUR
2	2106	2106	590000	Lehr- und Lernmittel		102,88 EUR
2	2106	2106	590500	Kosten für das Schulschwimmen		337,02 EUR
2	2106	2106	600000	Schulveranstaltungen		37,35 EUR
2	2106	2106	636000	Kosten der EDV		154,00 EUR
2	2106	2106	651000	Bücher und Zeitschriften		196,64 EUR
2	2106	2106	652000	Post- und Fernmeldegebühren		151,37 EUR
Grundschule Feldbreite						
3	2107	2107	500000	bauliche Unterhaltung	306233, 307194	4.480,00 EUR
2	2107	2107	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen		273,36 EUR
2	2107	2107	636000	Kosten der EDV		263,00 EUR
Schule f. Lernbehinderte Voßbarg						
3	2201	2140	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	328114	2.100,00 EUR
2	2201	2920	641200	Schülerunfallversicherung Schule am Voßbarg		50,00 EUR
KGS						

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

GB	A.-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
3	2301	2810	500000	bauliche Unterhaltung	305059, 305063, 305067, 305068, 305069, 307053, 307062, 307084, 307106, 307181, 307191, 307197, 307200	14.907,54 EUR
2	2301	2810	636000	Kosten der EDV		2.741,00 EUR
2	2301	2810	655000	Honorarkosten zur Stärkung der Hauptschule		4.337,70 EUR
2	2301	2810	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		9.255,54 EUR
				Ausstellungen, Veranstaltungen		
2	3103	3000	570000	Veranstaltungen (Palais)	200001	100,80 EUR
				Bücherei		
3	3200	3520	500000	bauliche Unterhaltung	307126	100,00 EUR
				Allgem. Sozialverwaltung		
2	4101	4000	718000	Spende von privaten Unternehmen		100,00 EUR
				Kindergarten Mühlenstraße		
2	4501	4640	562000	Aus- u. Fortbildung		3.126,00 EUR
				Förderung von Kindertagesstätten		
2	4507	4648	718100	Zuschuss an übrige Bereiche (Diako- nisches Werk Hahn-Lehmnden e.V.)		7.500,00 EUR
				Einrichtungen für Wohnungslose		
3	4801	4350	500000	bauliche Unterhaltung	306221	250,00 EUR
				Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer		
3	4802	4360	500000	bauliche Unterhaltung	306139	60,00 EUR
				Freibad Rastede		
3	5101	5700	500000	bauliche Unterhaltung	306175, 307073, 307139	2.774,00 EUR
				Hallenbad		
3	5103	5720	500000	bauliche Unterhaltung	306223, 307175	1.700,00 EUR
3	5103	5720	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	306228	200,00 EUR
				Sportplätze		
3	5200	5600	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	309019	450,00 EUR
				Sporthalle Hahn-Lehmnden		
3	5302	5652	500000	bauliche Unterhaltung	307195	200,00 EUR
				Mehrzweckhalle Feldbreite		
3	5306	5656	500000	bauliche Unterhaltung	306219	50,00 EUR
				Turnhalle Wilhelmsstraße		
3	5307	5657	500000	bauliche Unterhaltung	305007, 307173	1.200,00 EUR
				Sportförderung		
2	5400	5500	655000	Kosten für Erstellung Sportentwick- lungsplan		3.370,00 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

GB	A.-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
				Straßen		
3	6101	6300	510200	Unterhaltung Straßen, Wege und Brücken	328005, 328040, 328042, 328059, 328061, 328073, 328100, 328104, 328106, 328127, 328130, 328132, 329001, 660129	21.250,00 EUR
3	6101	6300	510400	Unterhaltung Straßen, Wege, Brücken -Deckenprogramm-	301099	75.700,00 EUR
3	6101	6300	510500	Instandhaltung und Ergänzung der Verkehrsschilder	304002	406,26 EUR
3	6101	6700	510000	Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen	200002	500,00 EUR
3	6101	7800	718000	Zuschüsse an übrige Bereiche (Wegegenossenschaften)	200001, 660290	9.399,92 EUR
				Straßenreinigung		
3	6102	6750	570000	Kosten der Straßenreinigung	660187	1.566,00 EUR
				Park- u. Gartenanlagen		
3	6201	5800	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	603027	575,00 EUR
				Kinderspielplätze		
3	6203	4600	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	328112	377,60 EUR
				Schmutzwasser		
3	7100	7000	500000	bauliche Unterhaltung	307190	615,00 EUR
3	7100	7000	510300	Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen	620003	2.500,00 EUR
3	7100	7000	560000	Dienst- und Schutzkleidung für Bedienstete	620004, 620005	230,00 EUR
3	7100	7000	570000	Verbrauchsmittel	620040, 620051	1.150,00 EUR
1	7100	7000	638100	Fremdvergabe Beitragsbescheide - Altlasten		8.000,00 EUR
3	7100	7000	650000	Geschäftsausgaben		2.413,00 EUR
3	7100	7000	655400	Untersuchungsgebühren usw.	200001	3.200,00 EUR
1	7100	7000	672000	Erstattung an die Gemeinde Jade		4.463,97 EUR
				Regenwasser		
3	7200	7100	510300	Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen	309006, 328018, 329002	7.700,00 EUR
1	7200	7100	638100	Fremdvergabe Beitragsbescheide - Altlasten		8.000,00 EUR
3	7200	7100	650000	Geschäftsausgaben		2.413,00 EUR
				Sonst. Öffentl. Einrichtungen		
3	7300	7600	500000	bauliche Unterhaltung	306235	1.000,00 EUR
				Allgem. Finanzen		
1	8200	300	410000	Beamtenbezüge		8.000,00 EUR
1	8200	300	414000	Angestelltenvergütung		6.000,00 EUR
				Bauwesen		
3	8300	6000	650000	Geschäftsausgaben		4.428,00 EUR
				Planung		
3	8400	6100	630100	Kosten der Ortsplanung	000001, 000002, 000003, 060000, 200003	19.064,14 EUR
3	8400	6100	653000	Öffentliche Bekanntmachungen		830,00 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

GB	A.-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
				Bauhof		
3	8600	7710	510100	Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen (durchlaufendes Material u		10.218,03 EUR
3	8600	7710	652000	Post- und Fernmeldegebühren		114,85 EUR
3	8600	7710	655000	Gerichts- u. ähnliche Kosten		10.000,00 EUR
				Kommunalmarketing		
9	8700	7900	591700	Sachkosten Fremdenverkehr		3.068,00 EUR
				Orgnisation		
1	8800	200	414000	Angestelltenvergütung	200001	8.000,00 EUR
3	8800	200	500000	bauliche Unterhaltung	200002, 301104, 301107, 306227	17.325,00 EUR
1	8800	200	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen	200001 200002	1.474,72 EUR
1	8800	200	562000	Aus- und Fortbildung		1.900,00 EUR
1	8800	200	650100	Geschäftsausgaben		1.946,00 EUR

Summe: **318.829,21
EUR**

Aufträge insgesamt: 211.509,95 EUR
Beträge insgesamt: 107.319,26 EUR
**Haushaltsreste Verw.-
H.** **318.829,21 EUR**

Überschuss **1.962.405,91 EUR**
Reste **318.829,21 EUR**
Zuf. Z. Vermögenshaush. **1.643.576,70 EUR**

4.2 Vermögenshaushalt

GB	A.-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
				Feuerwehr		
2	1102	1300	935000	Neuanschaffung von bew. Vermögen	200010	800,00 EUR
				Grundschule Kleibrok		
2	2102	2102	935000	Neuanschaffung von bewegl Vermö- gen (Schulbudget)		3.095,63 EUR
				Grundschule Hahn-Lehmden		
2	2103	2103	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Schulbudget)		1.475,23 EUR
2	2103	2103	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lern- mitteln		1.922,59 EUR
				Grundschule Wahnbek		
2	2104	2104	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Schulbudget)		4.006,08 EUR
				Grundschule Loy		
2	2105	2105	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermö- gen		832,54 EUR
2	2105	2105	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lern- mitteln		184,60 EUR
3	2105	2105	940001	Erweiterung eines Klassenraumes	301014	5.746,92 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

GB	A-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
				Grundschule Leuchtenburg		
2	2106	2106	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		485,06 EUR
3	2106	2106	940000	Hochbaumaßnahme; Umbau GS Leuchtenburg	301023, 301024, 301025, 301051, 301052, 301054, 301055, 301056, 301057, 301058, 301059, 301060, 301061, 301098	121.120,32 EUR
				Grundschule Feldbreite		
2	2107	2107	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Schulbudget)		563,81 EUR
2	2107	2107	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		70,28 EUR
				Schule f. Lernbehinderte Voßbarg		
3	2201	2140	940004	Neubau Klassenraum	200006, 200007, 200008, 301042, 301043, 301044, 301047, 301048, 301050, 301122, 301273, 311108, 311117, 311119, 311122	261.666,04 EUR
2	2201	2140	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (Schulbudget)		1.221,52 EUR
				KGS		
2	2301	2810	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (Schulbudget)		4.263,49 EUR
2	2301	2810	935300	Medienbeschaffung im EDV-Bereich		17.062,93 EUR
3	2301	2810	940001	Flachdachsanierung		110.000,00 EUR
				Kindergarten Marienstraße		
2	4505	4644	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen		33.822,95 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

GB	A-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
3	4505	4644	940000	Umbau und Erweiterung	301014, 301027, 301031, 301032, 301033, 301064, 301065, 301066, 301067, 301068, 301069, 301075, 301076, 301077, 301090, 301112, 301114, 301153, 328121	207.932,88 EUR
				Hallenbad		
3	5103	5720	960001	Planungskosten; Attraktivitätssteigerung des Hallenbades	301135, 301136	25.564,59 EUR
				Sportplätze		
3	5200	5606	940001	Hochbaumaßnahme; Vereinshaus Wahnbek	301017, 301036, 301039, 301040, 301041, 301099, 301100	7.280,78 EUR
				Sportförderung		
2	5400	5500	987000	Investitionszuschüsse an Vereine		7.467,00 EUR
2	5400	5500	988200	Investive Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung		2.448,93 EUR
				Straßen		
3	6101	6310	950015	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 52 - Leuchtenburg		5.000,00 EUR
3	6101	6310	950018	Tiefbaumaßnahme; BPL. 62 Hahn - nördlich Meenheitsweg	301044, 301070, 301183, 301296, 301297, 301298, 328084	73.544,85 EUR
3	6101	6310	950031	Tiefbaumaßnahme; Wahnbek II, nördlich Schulstraße	301034, 301035	78.108,06 EUR
3	6101	6310	950036	Gewerbegebiet Schafjückenweg		963,29 EUR
3	6101	6310	950041	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 63 Wahnbek (Marktplatz)	301079, 301082	46.822,33 EUR
3	6101	6310	960043	Planungskosten, BBPL. 63c Hohe Brink	301078	14.678,95 EUR
3	6101	6310	981000	Rückzahlung von Landesmitteln Gew. Klinkerstraße 2.BA		3.146,33 EUR
3	6101	6320	950005	Tiefbaumaßnahme; Schloßstraße/August-Brötje-Straße	200001, 301001, 301007, 301061, 301157, 301309, 311301	647.899,92 EUR
3	6101	6320	950009	Tiefbaumaßnahme; Bahnhofsvorplatz/Ladestraße		964,45 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

GB	A-budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste 2002/2003/€
3	6101	6320	950012	Tiefbaumaßnahme; Bushaltestelle Neusüdende		4.117,92 EUR
3	6101	6320	950019	Tiefbaumaßnahme; SAB Domsheide		8.374,55 EUR
3	6101	6320	950020	Gewerbegebiet Am Waldrand		25.000,00 EUR
3	6101	6320	960041	Planungskosten; SAB Eichendorffstraße	301022, 301023	5.871,43 EUR
				Schmutzwasser		
3	7100	7000	935001	Neuanschaffung von Störmeldealagen	301072	250,00 EUR
3	7100	7000	950100	Grundstücksanschlüsse (nur Anschluss-Stutzen)	308211, 328078, 328099	5.300,81 EUR
3	7100	7011	950041	BBPL. 63, Wahnbek II (Marktplatz)	301079, 301080	6.350,00 EUR
3	7100	7020	950005	Tiefbaumaßnahme, Schloßstraße/August-Brötje-Straße	301301, 301308	74.037,08 EUR
3	7100	7020	950007	Tiefbaumaßnahme; Erneuerung SW-Kanal SAB Eichendorffstraße	301019	4.101,00 EUR
3	7100	7020	950042	Verlängerung der DRL von Hankhausen zur Kläranlage	301001, 301006, 301020, 301043	32.841,34 EUR
3	7100	7030	950001	Tiefbaumaßnahmen; Sanierungsmaßnahmen	301117, 308105, 328088, 328124, 328125, 328126	98.470,00 EUR
				Regenwasser		
3	7200	7100	950100	Grundstücksanschlüsse (nur Anschluss-Stutzen)	308212, 328116	3.300,81 EUR
3	7200	7110	950041	Tiefbaumaßnahme; BBPL. 63 Wahnbek II (Marktplatz)	301079, 301081	7.600,00 EUR
3	7200	7120	950005	Tiefbaumaßnahme; Schloßstraße/August-Brötje-Straße	300301, 301308, 311301	144.939,24 EUR
3	7200	7120	950028	Tiefbaumaßnahme; BBPL. 62 Hahn nördlich Meenheitsweg	301184, 301295, 301298, 309008	16.061,08 EUR
3	7200	7120	950036	Tiefbaumaßnahme; Gewerbegebiet Schafjückenweg		11.100,00 EUR
3	7200	7120	950041	Tiefbaumaßnahme; Erneuerung RWK Eichendorffstraße	301021	3.035,28 EUR
3	7200	7130	950001	Tiefbaumaßnahme; Sanierungsmaßnahmen	328033, 328108, 328131	16.659,64 EUR
				Bauhof		
3	8600	7710	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen	660285	4.408,00 EUR
				Kommunalmarketing		
9	8700	7910	935000	Neuanschaffung bewegliches Vermögen (Beschilderung f. Gewerbegebiete)		2.748,74 EUR
				Organisation		
1	8800	200	935000	Unterhaltung u. Ergänzung bewegl. Vermögen	200004	4.673,40 EUR
3	8800	200	960000	Planungskosten	301086, 301095, 301096, 301097	21.832,16 EUR

2.191.234,83 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Aufträge insgesamt: 1.101.526,63 EUR
Beträge insgesamt: 1.089.708,20 EUR
Haushaltsreste Vermö.-H. 2.191.234,83 EUR

Zuführung v. Verw.-Haushalt 1.643.578,23 EUR
Ergebnis Vermö.Haushalt -91.497,41 EUR
verfügbar 1.552.080,82 EUR
abzüglich Reste -2.191.234,83 EUR
Bildung Haushaltseinnahmerest -639.154,01 EUR

Haushaltseinnahmereste

GB	A.- budg.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Reste 2002/2003/€
1	8200	9100	377000	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	639.154,01 EUR

5. Betrachtung der über und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 Euro

Allgemeine Bemerkung:

Unvorhergesehene Ausgabebedarfe machen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich. Die Deckung erfolgte in 2002 fast ausschließlich durch Einsparungen an anderen Stellen.

Innerhalb der Budgets auf jeweils unterster Ebene sind im Rahmen des Budgetierungsgedankens Haushaltsmittelverschiebungen ohne jegliches Formalverfahrens erlaubt. Darüber hinausgehende Mittelverschiebungen zu Gunsten von über- und außerplanmäßige Ausgaben sind über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der GemHVO. Solche Ausgaben sind in diesem Abschnitt gemeint.

Der Rat wird im Laufe des Jahres über alle über- und außerplanmäßige Ausgaben informiert. Nachfolgend sind die Ausgaben aufgelistet, die über den Betrag von 10.000 Euro hinausgehen. Innere Verrechnungen sind dabei nicht berücksichtigt.

Datum:	Glied.:	Grupp.:	Betrag:	Begründung:
13.12.2002	200	500000	12.000,00 EUR	Die Mittel werden für die nicht im Haushalt 2002 veranschlagten Kosten für die derzeitigen Umbauarbeiten im Rathaus benötigt. Bei den Bewirtschaftungskosten entstehen Einsparungen durch geringere Verbräuche (Gasverbrauch).
19.08.2002	4640	510000	10.900,00 EUR	Da der Kindergartenbetrieb in der Uhlhornstr. noch nicht aufgenommen worden ist, können hier Personal-kosten eingespart werden. Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung eines Spielgerätes beim Kiga Mühlenstr. benötigt.
17.06.2002	5606	940001	50.000,00 EUR	Der Haushaltsansatz wurde seinerzeit auf der Grundlage der Kostenschätzung gebildet. Aufgrund diverser Planungsänderungen sind Mehrkosten entstanden, die planungsrechtlich noch bereinigt wurden. Es fehlen rund 50.000 €, die für den I. Nachtrag 2002 angemeldet wurden. Um weitere Rechnungen bezahlen zu können müssen bereits jetzt die fehlenden Mittel verfügbar gemacht werden. Bei der Haushaltsstelle Sonderschule am Voßbarg stehen zur Zeit noch rund 170.000 € zur Verfügung die vor-aussichtlich nicht mehr in voller Höhe benötigt werden. Es können somit 50.000 € als Deckungsvorschlag herangezogen werden.
21.11.2002	6300	510200	22.000,00 EUR	Die Mittel für die Pflege des Straßenbegleitgrüns wurden bei der HHSt "Park- und Gartenanlagen; Unterhaltung Außenanlagen" angemeldet und bereitgestellt. Die Pflege des Straßenbegleitgrüns ist als Maßnahme im Budget Straßen einzuordnen. Somit wird eine Verschiebung der Mittel zur richtigen HHSt. notwendig.
13.06.2002	6310	950018	50.000,00 EUR	In der Beschlussvorlage 2002/157 über den End-ausbau Am Schieß

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

				stand/Hochbornteich BBPl. Nr. 62 Meenheitsweg wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,- € und 30.000,- € als VE in 2003 beschlossen. Die Deckung dieser Mittel erfolgt zu-nächst durch die Haushaltsstelle "Sanierung der Regenwasserkanalisation" deren Abwicklung erst im weiteren Verlauf des Jahres erfolgt. Die Bereinigung der Mittel erfolgt durch den 1. Nachtragshaushalt.
24.02.2002	6310	950036	10.814,83 EUR	Durch diverse Nachtragsaufträge haben sich die Herstellkosten beim Straßenbau erhöht. Somit erhöht sich auch das Ing.-Honorar. Hierfür stehen bei der Haushaltsstelle "Stäßenbau" nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung. Da die Schlußrechnung für den Bereich SWK günstiger als der Auftrag ausfällt, stehen hier noch Mittel zur Verfügung.
24.10.2002	7000	540500	10.668,38 EUR	Bei den Reinigungsarbeiten auf dem Klärwerk und bei der Flockungsmittelnachverdünnung wird seit 2002 Grundwasser verwendet, welches anschließend wieder gereinigt wird. Die anfallenden Kosten wurden nicht veranschlagt.
09.12.2002	7020	950005	42.300,00 EUR	Die Mittel für die Anbindung an die Raiffeisenstraße wurden im Nachtrag komplett im Budget Straßen veranschlagt. Die Mittelverschiebung wird beantragt, weil eine Aufteilung auf die Budgets Schmutzwasser und Regenwasser nötig ist.
26.03.2002	7020	950042	140.000,00 EUR	Die Haushaltsmittel für die Verlängerung der DRL von Hankhausen zur Kläranlage sind seinerzeit durch VA-Beschluss vom 17.09.2001 bereitgestellt worden. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist um Rahmen der Haushaltsplanerstellung 2002 versehentlich nicht erfolgt. Für die Gesamtmaßnahme, für die Aufträge zum Teil bereits erteilt wurden, sind Haushaltsmittel in Höhe von 140.000,-€ überplanmäßig bereitzustellen. Die Ausgaben werden gedeckt durch Einsparungen beim Umbau Kindergarten Marienstraße und beim Ausbau Logemanns Damm.
09.12.2002	7120	950005	50.300,00 EUR	Die Mittel für die Anbindung an die Raiffeisenstraße wurden im Nachtrag komplett im Budget Straßen veranschlagt. Die Mittelverschiebung wird beantragt, weil eine Aufteilung auf die Budgets Schmutzwasser und Regenwasser nötig ist.
21.05.2002	7710	636000	10.124,24 EUR	Es geht um die EDV-technische Einrichtung des Bauhofes in Hinblick auf den Aufbau eines optimierten Regiebetriebes. Die HH-Mittel waren für 2002 nicht angemeldet. Bei der Hhst. 4515.4140 sind Personal-kosten frei, da für 2002 eine Praktikantenstelle (Jugendpflege) eingeplant wurde, die nicht besetzt ist.
11.04.2002	8800	932000	28.100,00 EUR	Kauf einer Fläche im Bereich der Nethener Seen
17.12.2002	9100	972000	18.353,63 EUR	Die Schule "Am Voßbarg" hat einen Klassencontainer an die Stadt Westerstede verkauft. Der Kaufpreis entspricht den noch zu tilgenden Darlehen aus der KSBK in Höhe von 18.353,63 EUR. Die Stadt Westerstede hat die Rückzahlung des Darlehens für die Gemeinde Rastede an den Landkreis Ammerland vorgenommen. Dies ist im Haushalt noch zu voll-ziehen.

6. Nachrichtlich: Ergebnis nach herkömmlicher Haushaltsbetrachtung auf der Ebene der Einzelpläne

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:

Einzel- plan	Haushalts- soll	Anordnungs- soll	Abweichung	
			AOSoll - HHPLAN in EUR	in %
0	2.416.000,00	1.708.946,11	-707.053,89	-29,27
1	118.500,00	149.826,44	31.326,44	26,44
2	726.800,00	742.974,38	16.174,38	2,23
3	20.500,00	68.846,78	48.346,78	235,84
4	4.238.700,00	4.332.743,74	94.043,74	2,22
5	422.700,00	381.069,30	-41.630,70	-9,85
6	469.800,00	401.136,70	-68.663,30	-14,62
7	3.712.700,00	3.561.885,29	-150.814,71	-4,06
8	257.800,00	261.609,34	3.809,34	1,48
9	14.155.900,00	13.559.469,69	-596.430,31	-4,21
gesamt	26.539.400,00	25.168.507,77	-1.370.892,23	-5,17

Einnahmen des Vermögenshaushaltes:

Einzel- plan	Haushalts- soll	Haushaltsreste	Anordnungs- soll	Abweichung	
				AOSoll -HHPLAN in EUR	in %
0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	0,00	0,00	1.997,32	1.997,32	0,00
2	616.300,00	0,00	308.430,38	-307.869,62	-49,95
3	100,00	0,00	0,00	-100,00	-100,00
4	105.000,00	0,00	500,00	-104.500,00	-99,52
5	5.000,00	0,00	41.009,32	36.009,32	720,19
6	1.196.200,00	0,00	1.245.985,99	49.785,99	4,16
7	398.800,00	0,00	467.932,79	69.132,79	17,34
8	88.700,00	0,00	47.404,00	-41.296,00	-46,56
9	5.233.200,00	196.309,21	4.108.826,79	-1.320.682,42	-24,32
gesamt	7.643.300,00	196.309,21	6.222.086,59	-1.617.522,62	-20,63

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Einzel- plan	Haushalts- soll	Haushaltsreste	Anordnungs- soll	Abweichung	
				AOSoll -HHPLAN in EUR	in %
0	1.783.200,00	46.905,91	1.715.806,71	-114.299,20	-6,25
1	549.900,00	25.832,43	496.567,56	-79.164,87	-13,75
2	2.081.800,00	105.933,33	1.805.059,90	-382.673,43	-17,49
3	681.500,00	13.804,88	586.722,08	-108.582,80	-15,62
4	7.085.200,00	30.085,77	6.910.393,02	-204.892,75	-2,88
5	2.247.400,00	107.345,49	1.781.436,71	-573.308,78	-24,35
6	2.158.300,00	80.492,30	1.728.635,45	-510.156,85	-22,79
7	3.946.000,00	90.762,63	3.943.926,64	-92.835,99	-2,30
8	127.900,00	2.029,83	106.108,91	-23.820,92	-18,33
9	5.878.200,00	225.073,80	6.093.850,79	-9.423,01	-0,15
gesamt	26.539.400,00	728.266,37	25.168.507,77	-2.099.158,60	-7,70

Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Einzel- plan	Haushalts- soll	Haushaltsreste	Anordnungs- soll	Abweichung	
				AOSoll -HHPLAN	
				in EUR	in %
0	45.800,00	79.603,48	31.388,23	-94.015,25	-74,97
1	148.000,00	48.120,32	115.555,25	-80.565,07	-41,08
2	1.673.400,00	143.633,31	1.554.690,36	-262.342,95	-14,44
3	107.300,00	0,00	105.730,25	-1.569,75	-1,46
4	418.700,00	34.055,67	412.172,18	-40.583,49	-8,96
5	252.000,00	332.367,11	225.695,19	-358.671,92	-61,38
6	2.550.700,00	432.989,36	1.898.977,97	-1.084.711,39	-36,35
7	1.862.100,00	515.958,83	1.304.217,00	-1.073.841,83	-45,16
8	34.600,00	27.202,19	26.040,66	-35.761,53	-57,86
9	550.700,00	0,00	547.619,50	-3.080,50	-0,56
gesamt	7.643.300,00	1.613.930,27	6.222.086,59	-3.035.143,68	-32,79

C) Überblick über die Haushaltswirtschaft

1. Allgemeines

Die Haushaltsplanung ist und kann keine vorweggenommene Jahresrechnung sein. Die Erwartung, dass die Haushaltsansätze erfüllt werden, ist deshalb auch nur eher Wunschenken als Realität. Erfreulich ist es sicherlich, wenn sich nach Rechnungslegung herausstellt, dass Überschüsse vorhanden sind, die in den nächsten Jahren als Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Dennoch muss angestrebt werden, genauere Haushaltsansätze zu bilden, um einerseits glaubwürdig zu bleiben und andererseits mit zu hohen Ausgabeansätzen oder zu niedrigen Einnahmeansätzen den kommunalpolitischen Handlungsspielraum nicht unnötig einzuschränken.

Es gibt insbesondere im Bereich Verwaltungshaushalt einige spezielle Gruppierungsbereiche (z.B. bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten), die Jahr für Jahr nicht unerhebliche Minderausgaben verzeichnen. Genauere Veranschlagungen würden bei den eher zurückgehenden als zunehmenden allgemeinen Deckungsmitteln, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben, die Herstellung des Haushaltsausgleichs im Bereich Verwaltungshaushalt erleichtern. Im Vorbericht zum Haushaltsplan wurde bereits ausgeführt, wie wenig Möglichkeiten die Kommunen haben, gerade im Verwaltungshaushalt die Einnahmen zu erhöhen. Im Gegenteil, die allgemeinen Deckungsmittel, die z.B. im Rahmen des Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden, werden allein durch die Auswirkungen der Steuerreform voraussichtlich geringer. Nicht nur das, es fehlt mittlerweile überhaupt an einer Berechenbarkeit der Finanzausstattung. Darüber hinaus kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass in Anbetracht der Finanzsituation des Landes keine große Motivation besteht, den Kommunen die ihr verfassungsrechtlich zustehende Finanzausstattung zukommen zu lassen. Heute, so scheint es, werden die Rechtsvorschriften eher den Situationen angepasst, als dass Ursachen verändert werden. Die Kommunen können sich nicht darauf verlassen, von einer gleichbleibenden und damit berechenbaren Finanzausstattung auszugehen.

Die Verwaltung der Gemeinde Rastede hat, wie an verschiedenen Stellen schon angesprochen, intern insbesondere die Verantwortlichkeiten für gemeindliche Aufgaben anders geregelt. Damit geht einher die Einführung einer Budgetierung mit der dazugehörigen Budgetverantwortung. Die Gemeinde kann jetzt auf vier Jahre Erfahrung zurückblicken. Entgegen mancher Erwartung „hat sich etwas getan“. Es wird über die Geldverwendung anders nachgedacht. Dies ist u.a. ein Ziel der neuen Steuerungsstrukturen. Es werden sicherlich noch ein paar Jahre vergehen, bis die neue Organisation vollends ihre Früchte trägt.

Im Hinblick auf eine „ehrliche“ Veranschlagung muss von den Verantwortlichen die Erfahrung gemacht werden können, dass deren Budgetausstattung für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht und grundsätzlich nicht angetastet wird. Die Budgetzusicherung hat ihre Grenze allerdings in der Solidarität für den Gesamthaushalt, die sich darin äußert, dass ggfs. über Eckwerte eine Beteiligung an der Vermeidung eines Fehlbedarfes hergestellt werden muss oder gemeinschaftlich an Investitionszielen gearbeitet werden soll (z.B. Erwirtschaftung einer bestimmten Nettoinvestitionsrate). Die Unsicherheiten und gewisse „Überreaktionen“ (z.B. die Höhe der beantragten Haushaltsreste) sollten sich im Laufe der Zeit verlieren. Die Gemeinde geht davon aus, mit ihrer neuen Steuerungsstruktur zu mehr Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit zu kommen. Dies ist ein wichtiger Weg, Finanzspielräume freizumachen, um den Haushaltsausgleich dauerhaft zu erreichen, Kreditaufnahmen zu reduzieren und weiterhin Schulden abzubauen.

2. Verwahrung und Vorschüsse (auf „Ist“-Basis)

2.1 Vorschüsse

Am Jahresende wurden folgende Kontostände nachgewiesen:

.010101 Vorschüsse an Bedienstete	-2.519,93 Euro
.010102 Sonstige Vorschüsse Amt 10	-34,89 Euro
.010103 Vorschüsse für Ehrungen	0,00 Euro
.010104 Personalkosten Bauhof	0,00 Euro
.010110 Grundschule Kleibrok – Kassenvorschuss -	-3.286,02 Euro
.010111 Grundschule Hahn-Lehmden – Kassenvorschuss -	-3.338,62 Euro
.010112 Grundschule Wahnbek – Kassenvorschuss -	-6.452,88 Euro
.010113 Grundschule Loy – Kassenvorschuss -	-2.398,01 Euro
.010114 Grundschule Leuchtenburg – Kassenvorschuss -	-2.088,23 Euro
.010115 Grundschule Feldbreite – Kassenvorschuss -	-1.471,11 Euro
.010116 Schule für Lernbehinderte Voßbarg – Kassenvorschuss -	-2.350,32 Euro
.010117 Kooperative Gesamtschule – Kassenvorschuss -	-16.971,05 Euro
.010401 Hallenbadautomat - Fehlbuchungen	0,00 Euro
.010402 Kommunaler Schadenausgleich Bagatellschäden	0,00 Euro
.010403 Jugendpflege	-19,50 Euro
.010404 Sonstige Vorschüsse - Amt 40	-9.999,30 Euro
.020201 Betriebsmittelvorschüsse	-6.725,00 Euro
.020202 Sonstige Vorschüsse Amt 20	2.587,05 Euro
.050321 Sonstige Vorschüsse Amt 32	-1.099,60 Euro
.050501 Sonstige Vorschüsse Amt 50	0,00 Euro
.050601 Sonstige Vorschüsse Amt 60	0,00 Euro
.060661 Sonstige Vorschüsse Amt 66	-765,91 Euro

2.2 Verwahrgelder

Am Jahresende wurden folgende Verwahrbestände nachgewiesen:

.000001 Lohnsteuer	0,00 Euro
.000002 Kirchensteuer	0,00 Euro
.010103 Sonstige durchlaufende Gelder Amt 10	3.481,81 Euro
.010105 Kommunaler Schadenausgleich - Schadenfälle	0,00 Euro
.010401 Ferienmaßnahme	0,00 Euro
.010402 Sonstige durchlaufende Gelder Amt 40	172.125,11 Euro
.020201 Allgemeine Rücklage	0,00 Euro
.020202 Rücklage LBS	0,00 Euro
.020203 Rücklage - Förderung sozialer Einrichtungen einschließlich Jugendarbeit	36.362,91 Euro
.020205 Spenden	0,00 Euro
.020206 Sonstige durchlaufende Gelder Amt 20	0,00 Euro
.020207 Irrläufer	0,00 Euro
.020211 Einziehungsersuchen fremder Behörden	0,00 Euro

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

.020212 Vollstreckungskosten	0,00 Euro
.020221 Müllabfuhrgebühren	-43.808,39 Euro
.020222 Verkaufserlöse - Müllsäcke	1.322,16 Euro
.050321 Zählerentschädigungsstatistik	0,00 Euro
.050322 Fundsachen - Geldbeträge	0168,21 Euro
.050323 Sonstige durchlaufende Gelder - Amt 32	1.476,59 Euro
.050501 Sonstige durchlaufende Gelder - Amt 50	0,00 Euro
.050502 Gebühren (Anträge f. EU-Führerscheine)	167,97 Euro
.050601 Sonstige durchlaufende Gelder - Amt 60	29.066,25 Euro
.060661 Sicherheitssummen	0,00 Euro
.060662 Sonstige durchlaufende Gelder - Amt 66	0,00 Euro

3. Abgeschlossene Baumaßnahmen

In 2002 konnten folgende bauliche Maßnahmen zum Abschluss gebracht werden:

Glied.	Grupp.	Anteilsbudget		Bezeichnung	Baukosten gesamt
1310	950000	1102	Feuerwehren	Feuerwehrezufahrt FW Rastede	4.996,52 EUR
2140	940004	2201	Schulen	Neubau Klassenraum Sonderschule Am Voßbarg	1.382.738,43 EUR
5606	940001	5200	Sportplätze	Neubau Vereinshaus Wahnbek	429.113,82 EUR
5606	950000	5200	Sportplätze	Verbindungsweg zur Schule Wahnbek	26.229,71 EUR
5607	940000	6201	Plätze	Neue Trafostation Rennplatz; Verlegung Leerrohre Rennplatz	34.472,88 EUR 76.507,27 EUR
5608	940001	5302	Sporthallen	Neubau Sporthalle Hahn-Lehmden	2.460.767,46 EUR
5657	940000	5307	Turnhallen	Erneuerung Fenster Turnhalle Wilhelmstraße	25.325,78 EUR
6310	950015	6101	Straßen	Erschließung BBPL.-Nr. 52 - Bei der Landwehr; Erschließung BBPL.-Nr .52a - Am Hingskamp	287.695,11 EUR 98.826,05 EUR
6310	950036	6101	Straßen	Erschließung BBPL.-Nr. 66 - Schafjückenweg	462.109,96 EUR
6310	950038	6101	Straßen	Erschließung BBPL.-Nr. 68 A - Brombeerweg	215.755,46 EUR
6320	950009	6101	Straßen	Ausbau der Ladestraße	1.432.030,05 EUR
6320	950012	6101	Straßen	Bushaltestellen Neusüdende	13.522,08 EUR
6320	950013	6101	Straßen	Bushaltestelle Bekhausen	6.117,93 EUR
6320	950019	6101	Straßen	Ausbau der Domsheide	287.129,17 EUR
7020	950019	7100	Schmutzwasser	Ausbau der Ladestraße	106.731,06 EUR
7020	950025	7100	Schmutzwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 52 - Bei der Landwehr	79.328,35 EUR
7020	950025	7100	Schmutzwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 52 a - Am Hingskamp	22.763,10 EUR
7020	950029	7100	Schmutzwasser	Ausbau der Domsheide	20.046,76 EUR
7020	950036	7100	Schmutzwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 66 - Schafjückenweg	154.181,73 EUR
7011	950038	7100	Schmutzwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 68 A - Brombeerweg	77.272,55 EUR
7120	950019	7200	Regenwasser	Ausbau der Ladestraße	180.402,57 EUR
7120	950025	7200	Regenwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 52 - Bei der Landwehr	94.925,71 EUR
7120	950025	7200	Regenwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 52 a - Am Hingskamp	24.042,95 EUR
7120	950029	7200	Regenwasser	Ausbau der Domsheide	46.468,85 EUR
7120	950036	7200	Regenwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 66 - Schafjückenweg	206.033,08 EUR
7110	950038	7200	Regenwasser	Erschließung BBPL.-Nr. 68 A - Brombeerweg	44.322,15 EUR

4. Schlussbemerkung

Unter Pkt. C) 1. wurden bereits Ausführungen gemacht, die auch als Schlussbemerkung Verwendung finden. Mit den dort gemachten kritischen Bemerkungen über die Höhe des positiven Abschlusses ist die Gemeinde mit dem Ergebnis der Jahresrechnung 2002 durchaus zufrieden. Diese Aussage gilt umso mehr, als die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zufriedenstellend sind.

Die Gemeinde Rastede hat 1998 insbesondere mit dem Ziel begonnen, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns zu erhöhen und eine höhere Kostentransparenz zu erreichen. Dies wurde auch im Haushaltsjahr 2002 fortgesetzt. Allgemein würde man hier vom „Neuen Steuerungsmodell“ sprechen. Es gibt für das Umdenken in der Verwaltung keine verbindlichen Regeln. Die Kommunen sind auf eigene Erfahrungen und ihren Mut Neues auszuprobieren angewiesen, wobei auch der örtlichen Situation Rechnung getragen werden muss. Dabei sollte akzeptiert werden, dass auch einmal falsche Wege eingeschlagen werden können. Nach mittlerweile vier Jahren besteht allerdings nicht der Eindruck, dass hier ein falscher Weg betreten wurde, so dass die Gemeinde ihre eingeschlagene Richtung beibehalten wird. Nach der sich einstellenden Routine wird in naher Zukunft auch über den Erfolg der Veränderungen eine Bewertung abgegeben werden können.

Rastede im April 2004

gez. Decker

Decker

- Bürgermeister -

Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Ammerland

Bericht

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede
für das Haushaltsjahr
2002**

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 30.10. bis 11.12.2003 durch die Prüfer KOAR Becker und KA Hullen geprüft.

Der Verwaltung wurde am 23.01.2004 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand am 17.02.2004 statt.

1.3 Jahresrechnung 2001

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.12.2003 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Das vorgeschriebene Verfahren (aufsichtsbehördliches Anzeigeverfahren, Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht, Bericht des RPA und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde beachtet.

1.4 Prüfungsunterlagen

- 1 Dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) wurden die vorgeschriebenen Unterlagen zur Prüfung der Jahresrechnung 2002 nicht vollständig vorgelegt (vgl. Ziff. 3.2). Bereits bei Jahresabschlussprüfung 2001 waren sie ebenfalls nicht komplett. Gem. § 100 NGO ist die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Unabhängig von dem gesetzlichen Erfordernis sollte die Verwaltung stärker bemüht sein, die Jahresrechnung mit den nötigen Unterlagen termingerechter zu erstellen. Das RPA sieht diese Tätigkeit als dringlich an. Es geht dabei nicht nur um die Einhaltung einer Formalie, sondern auch um die erforderliche zeitnahe Analyse und Auswertung der Jahresergebnisse aus Sicht der Gemeinde für weitere finanzwirtschaftliche Überlegungen/Entscheidungen.

1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2002 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde. Kassenvorgänge und Belege wurden im Rahmen der Prüfung stichprobenweise geprüft.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen. Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung einschließlich Nachtragssatzung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 05.03.2002 beschlossen. Die Satzung wurde durch Nachtragssatzung vom 16.09.2002 verändert.

Das Verfahren nach § 86 Abs. 2 NGO (Genehmigung, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) wurde beachtet. Die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzung sind rechtswirksam geworden.

2.2 Haushaltsplan 2002

Der Haushaltsplan schloss unter Berücksichtigung der Nachtragssatzung in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

- **Verwaltungshaushalt : 26.539.400,00 €**
- **Vermögenshaushalt: 7.643.300,00 €**

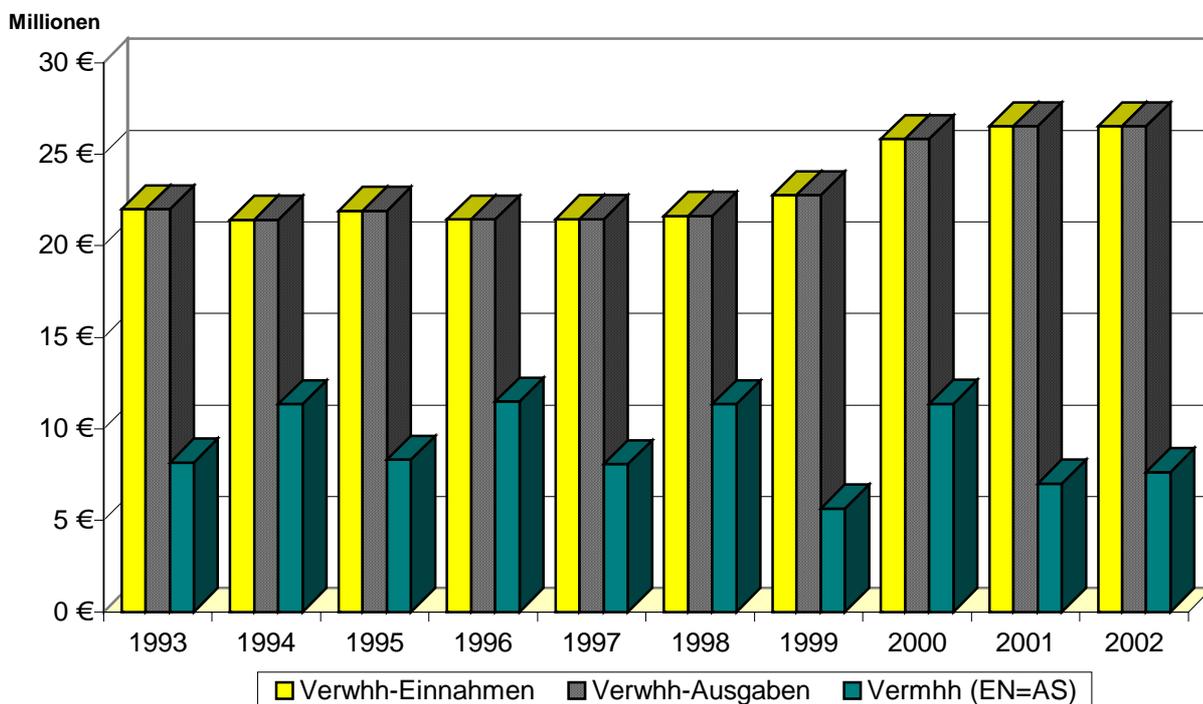
Ein ausgeglichener Haushalt nach § 82 Abs. 3 NGO lag vor.

Die nach § 5 Abs. 1 GemHVO vorgeschriebene Gliederung der Einzelpläne, Unterabschnitte und Abschnitte nach Aufgabenbereichen mit entsprechenden Teilabschlüssen war nicht als Pflichtbestandteil im Haushaltsplan 2002 enthalten. Als Alternativdarstellung wurde -wie bereits in den Vorjahren- ein **budgetorientierter Haushalt** (mit 8 Budgets) aufgestellt. Sie ist grundsätzlich nach § 5 Abs. 5 GemHVO erlaubt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Einführung der Budgetierung nicht mehr eingerichtet.

Die dem Haushaltsplan beizufügenden **Pflichtanlagen** waren bis auf den Wirtschaftsplan der Sozialstation Rastede gGmbH vorhanden. Er ist erstmalig dem Haushaltsplan 2003 beigelegt.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1993 bis 2002 stellt sich grafisch wie folgt dar:

Einnahmen und Ausgaben nach den Haushaltsplänen



2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Der erstellte Finanzplan (§ 90 Abs. 2 NGO) umfasst die Planungsjahre 2001 bis 2005. Er ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 05.03.2002 das Investitionsprogramm und nahm den Finanzplan zur Kenntnis. Entsprechendes gilt für die Fortschreibung im Zusammenhang mit der Nachtragssatzung.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde vom Rat durch die o. g. Nachtragshaushaltssatzung auf **2.917.500,00 €** festgesetzt.

Die der Jahresrechnung beizufügende Übersicht über den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der VE lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Zur Überwachung der Inanspruchnahme der VE ergaben sich keine Feststellungen.

2.5 Veranschlagung/Einhaltung der Haushaltsansätze

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls (Planansatz) mit dem von der Verwaltung tatsächlich ausgeführten lfd. Anordnungssoll (ohne Haushaltsreste) ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Es werden die Salden der Mehr-/Mindereinnahmen und Mehr-/Minderausgaben sowie die Abweichung in % vom Ansatz dargestellt.

Verwaltungshaushalt	Einnahmen in €	Abw. in %	Ausgaben in €	Abw. in %
1	2	3	4	5
Haushaltsansatz	26.539.400,00		26.539.400,00	
lfd. Anordnungssoll	<u>25.177.937,61</u>		<u>24.941.288,54</u>	
Saldo	- 1.361.462,39	- 5,1	- 1.598.111,46	- 6,0

Vermögenshaushalt	Einnahmen in €	Abw. in %	Ausgaben in €	Abw. in %
1	2	3	4	5
Haushaltsansatz	7.643.300,00		7.643.300,00	
lfd. Anordnungssoll	<u>5.595.168,44</u>		<u>4.579.860,03</u>	
Saldo	- 2.048.131,56	- 26,8	- 3.063.439,97	- 40,1

Im **Verwaltungshaushalt** fallen die Abweichungen zwischen den angeordneten Einnahmen und Ausgaben im Verhältnis zum Haushaltsansatz mit bis zu max. 6,0 % im Saldo noch angemessen aus. Gegenüber 2001 (max. Abweichung von 10,4 % im Saldo) hat sich die Planungsgenauigkeit verbessert. Absolut bzw. prozentual hohe Abweichungen ergeben sich bei den Einnahmen im Einzelplan (EP) 0 mit - 706 T€ (- 29,2 % Differenz im Verhältnis zum Planansatz) und im EP 9 mit - 595 T€ (- 4,2 %) sowie bei den Ausgaben in den EP 5 und 6 mit - 467 T€ (20,8 %) bzw. - 532 T€ (- 24,7 %).

Im **Vermögenshaushalt** fallen die Abweichungen der angeordneten Einnahmen und Ausgaben im Verhältnis zum Haushaltsansatz höher als im Verwaltungshaushalt aus. Im Vergleich zu 2001 haben sich die Unterschiede zwischen Planung und Ausführung deutlich ungünstiger gestaltet (Einnahmen: 2001 = - 6,2 %, 2002 = - 26,8 %, Ausgaben: 2001 = - 24,3 %, 2002 = - 40,1 %). Bei den Einnahmen ergeben sich betraglich hohe Differenzen im EP 2 mit - 307 T€ (- 50,0 %) und EP 9 mit - 1.751 T€ (- 33,5 %). Bei den Ausgaben sind große Abweichungen im EP 6 mit - 1.339 T€ (- 17,67 %) sowie im EP 7 mit - 823 T€ (- 44,2 %) festzustellen.

Nach § 44 Abs. 4 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht insbesondere die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den beschlossenen Haushaltsplanansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht lag im Prüfungszeitraum noch nicht vor.

2.6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die eingeräumte Ermächtigung musste im Haushaltsjahr 2002 zeitweise zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität in Anspruch genommen werden. Es wurden mehrfach äußere Kassenkredite in Anspruch genommen. Dafür waren im Kj. 2002 insges. **5.428,18 €** (Vj. 2.922,89 €) an Zinsen zu zahlen.

2.7 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahmeermächtigung und tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellte sich im Haushaltsjahr wie folgt dar:

Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung	4.302.800,00 €
Haushaltseinnahmerest aus 2001	196.309,21 €
Gesamtkreditermächtigung	4.499.109,21 €
-Kreditaufnahme vom öffentlichen Bereich	- 276.571,94 €
-Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	- 1.381.650,00 €
Restbetrag Kreditermächtigung	2.840.887,27 €
Davon Übertrag nach 2003 (Haushaltseinnahmerest)	639.154,01 €
Davon nicht ausgeschöpfter Betrag	2.201.733,26 €

Bei der Kreditaufnahme wurden die Formalitäten (Kreditermächtigung, Einholung der Beschlüsse und Unterzeichnung der Schuldurkunden) beachtet. Im Übrigen wird zur Schuldenentwicklung auf die Ziff. 6.4 verwiesen.

Mit den Kreditaufnahmen wurden rd. 26,7 % (Vj. 46,9 %) der Ausgaben des Vermögenshaushaltes in 2002 finanziert. Im Vergleich zum Vorjahr ist es eine positive Entwicklung.

2.8 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. (Grundsteuer A = **240 %**, Grundsteuer B = **260 %** und Gewerbesteuer = **285 %**).

3. Jahresrechnung 2002

3.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Die Gemeindekasse hat den kassenmäßigen Abschluss entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO erstellt. Der Kassenabschluss 2002 (27.10.2003) mit einem Ist-Bestand von **1.460.983,91 €** stimmt mit dem Stand im Hauptbuch Nr.267/2002 vom 27.10.2003 überein.

- 2 Die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2002 gem. § 100 Abs. 3 NGO durch den Bürgermeister lag nicht vor, da die Jahresrechnung von der Gemeinde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vollständig fertiggestellt war. Die Haushaltsrechnung wurde in der endgültigen Fassung am 26.06.2003 mittels dem UVN-Fin-Programm erstellt. Sie enthält die eingegebenen Daten unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes und des Nachtrages. Die Übernahme der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung sowie die jeweilige Addition ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb grundsätzlich verzichtet.

Die Haushaltsrechnung wurde gem. § 42 GemHVO (Muster 13/14) erstellt und das Jahresergebnis nach Muster 15 GemHVO am 26.06.2003 festgestellt.

3.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Nach § 40 Abs. 2 GemHVO sind der Jahresrechnung die notwendigen Unterlagen (Vermögensübersicht, Übersichten über Schulden/Rücklagen, Rechnungsquerschnitt/Gruppierungsübersicht, Nebenrechnungen für Schmutz und Regenwasser (§ 12 Abs. 2 GemHVO) und Übersicht über in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen) beizufügen.

- 3 Im Prüfungszeitraum lagen die Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen, die o. g. Nebenrechnungen und der Rechenschaftsbericht nicht vor.

3.3 Ergebnis des Haushaltsjahres

3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2002 wie folgt ab:

	endg. Haushaltssoll	Reste aus Vorjahren	Anordnungssoll (lfd. Jahr)	Anordnungssoll (bereinigt)	Ist	Reste auf Nachjahre	Haushaltsvergleich Sp. 2./4
1	-€	-€	-€	-€	-€	-€	-€
2	3	4	5	6	7	8	
Verwaltungshaushalt							
Einnahme	26.539.400,00	729.690,86	25.177.937,61	25.168.507,77	25.253.709,02	644.489,61	- 1.361.462,39
Ausgabe	<u>26.539.400,00</u>	729.690,86	24.941.288,54	<u>25.168.507,77</u>	<u>25.579.369,42</u>	<u>318.829,21</u>	- 1.598.111,46
Ergebnis	0,00			0,00	- 325.660,40	+ 325.660,40	
Vermögenshaushalt							
Einnahme	7.643.300,00	1.613.930,27	5.595.168,44	6.222.086,59	9.616.297,13	788.184,49	- 1.204.186,40
Ausgabe	<u>7.643.300,00</u>	1.613.930,27	4.579.860,03	<u>6.222.086,59</u>	<u>9.144.381,67</u>	<u>2.191.234,83</u>	- 1.773.520,06
Ergebnis	0,00			0,00	+ 1.403.050,34	- 1.403.050,34	

Der **Ist-Fehlbetrag** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. 325.660,40 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Teilhaushalt ausgewiesenen Kasseneinnahmereste abzüglich der Haushaltsausgabereste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. 1.403.050,34 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Haushalt ausgewiesenen Haushaltsausgabereste abzüglich der Haushalts- und Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 267/2002 vom 27.10.2003 ausgewiesen. Eine ordnungsgemäße Übernahme in die Bücher des Folgejahres ist erfolgt (s. Ziff. 3.7).

3.3.2 Finanzlage in Form von Bilanzen

Die Finanzsituation der Gemeinde Rastede wird durch vom RPA erstellte, vereinfachte Bilanzen für die Jahre 2001 und 2002 dargestellt. Die Daten sind der Haushaltsrechnung (Anordnungssoll) und der Vermögensrechnung der Gemeinde entnommen worden.

A. Sachanlagevermögen			
Bebaute Grundstücke (Kinder- g., Schwimmb., Schulen, Ka- nalisationsanlagen usw.)	51.477.212,23	Kapital per 31.12.2002	84.795.448,16
Straßen, Wege, Plätze usw.	29.609.044,07		
Gebäude auf fremden Grund u. Boden	2.635.479,19		
Unbebaute Grundstücke (oh- ne Bauland)	2.260.990,23		
Bebaute Grundstücke (Wohnhäuser.,Garagen usw.)	688.888,08		
Erbbaurechte	1.008.828,64		
Betriebs- und Geschäftsaus- stattung (bewegl. Vermögen)	4.010.463,15	II. Verbindlichkeiten	
Bau- und Gewerbegebiete	1.559.113,11	Kredite	10.844.421,95
	-----	davon:	
	93.250.018,70	Kreditmarkt	8.525.011,03
B. Finanzanlagen		öffentlicher Bereich	2.319.410,92
Beteiligungen	51.699,47		
	93.301.718,17		
II. Umlaufvermögen		III. Rechnungsabgrenzungs- posten	
Baudarlehen	135.593,30	Verbindlichkeiten gegenüber	639.154,01
KfH-Darlehn	16.713,66	dem Haushaltsjahr 2003	
Geldbestände Schulbudgets	38.356,24	(Haushaltseinnahmereste)	-----
Rücklagen	276.578,71		
	467.241,91	Bilanzsumme	96.279.024,12
III. Rechnungsabgrenzungs- posten			
Forderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsausgabereste)	2.510.064,04		

Bilanzsumme	96.279.024,12		

Beim **Anlagevermögen** ist in 2002 ein geringer Nettozuwachs (Investitionen abzgl. Abschreibungen und Abgänge) von rd. **158 T€** auf **93,3 Mio. €** festzustellen. Die stärksten Zuwächse ergeben sich bei den Straßen, Wegen... mit + 651 T€ und den beb. Grundstücken mit + 300 T€. Gegenüber 2001 sind die Bestände an Bau- und Gewerbegebiete (- 420 T€) und die Gebäude auf fremden Grundstücken (- 584 T€) gesunken.

Die **Investitionsausgaben** beliefen sich 2002 auf insges. rd. **4,7 Mio. €**. Die Hauptinvestitionstätigkeit mit **2,5 Mio. €** erfolgte im Vermögensbereich „beb. Grundstücke“ (Kanalisation: 1.034 T€, Schule Am Voßbarg: 914 T€, Sportplatz Wahnbek: 248 T€) sowie dem Bereich „Straßen, Wege,...“ mit einem Volumen von **1,3 Mio. €**. Für das bewegliche Vermögen (Betriebs-/Geschäftsausstattung) wurden **689 T€** an investiven Ausgaben geleistet.

Die **Anlagenintensität** ist weiterhin hoch und beläuft sich 2002 auf 96,9 % (Vj.: 97,1 %). Diese Vermögensstruktur verursacht hohe Abschreibungsbeträge. Dementsprechende Reinvestitionen sind nötig, um die Vermögenssubstanz zu bewahren. Der gesamte jährliche Werteverzehr ausgedrückt durch die **Abschreibungen** beläuft sich lt. Vermögensrechnung auf **3,9 Mio. €** (für 2002). Anhand dieses Vermögensverzehr ist erkennbar, dass jährlich

erhebliche Mittel für Ersatzinvestitionen bzw. den Erhalt des Bestandes an Anlagevermögen erforderlich und gebunden sind. Bei Investitionsplanungen und -entscheidungen ist daher insbesondere auch dieser Aspekt zu berücksichtigen.

Nach der geplanten Haushaltsrechtsreform und der Einführung der Doppik sollen die kommunalen **Beteiligungen** nach dem anteiligen Eigenkapital der Gemeinde an der Gesellschaft/dem Eigenbetrieb (sog. Equity-Wert) bewertet werden. Nach dieser Bewertungsmethode sind die in der Bilanz aufgeführten Beteiligungswerte weitaus höher anzusetzen. Insofern ergeben sich in der o. a. Vermögensdarstellung noch stille Reserven. Folgende Bilanzwerte würden sich beispielsweise ergeben: Sozialstation Rastede gGmbH 159 T€ (statt: 25 T€) und Ammerl. Wohnungsbaugesellschaft mbH (AWG) 811 T€ (statt: 19 T€).

Das **Umlaufvermögen** beinhaltet u. a. Forderungen aus KfH- bzw. Wohnbaudarlehen (152 T€). Sie wurden teilweise zinslos bzw. deutlich zinsverbilligt gewährt und weisen überwiegend noch sehr lange Restlaufzeiten auf (KfH-Darlehen: max. bis 2065, Wohnbaudarlehen: max. bis 2041). In der Bilanz sind sie mit Nominalwerten bewertet. Der finanzwirtschaftliche Wert ist jedoch aufgrund der Zinskonditionen bzw. den langen Laufzeiten gravierend geringer. Dies wird beim Vergleich der Nominalwerte zu den abgezinsten Barwerten deutlich. Der Barwert stellt den aktuellen tatsächlichen Preis/Wert der Forderung dar. So haben z. B. 2 zinslose Baudarlehen (mit Restlaufzeiten von 39 Jahren) mit einem Nominalwert von 132 T€ lediglich einen Barwert per 31.12.02 von insges. rd. **66 T€** (bei 4%). Dieser Wert und die lfd. jährliche Verzinsung von 0,29 % für die o. g. Darlehen (152 T€) zeigen, dass die Darlehen für die Gemeinde wirtschaftlich nachteilig sind. Die stichprobenartige Prüfung der Darlehensakten hat ergeben, dass im Einzelfall eine vertragliche Zinserhöhung realisierbar ist. Die Verwaltung wurde gebeten, die vertraglichen Ansprüche durchzusetzen und den gesamten Darlehensbestand ebenfalls dahingehend zu überprüfen.

Das **Eigenkapital** hat sich im Wirtschaftsjahr 2002 um **1,2 Mio. €** auf **84,7 Mio. €** verringert. Der Stand der Eigenkapitalquote der letzte Jahre von rd. 90 % konnte nicht gehalten werden. Sie ist auf nunmehr 88 % abgesunken.

Die **Schuldenentwicklung** ist im Vergleich zum Vorjahr weiter negativ. Die Verbindlichkeiten haben sich um **1,1 Mio. €** auf **10,8 Mio. €** erhöht. Die in den letzten Jahren eingetretene Verschlechterungstendenz bei den Schulden zeigt sich gleichfalls durch den Anstieg des Verschuldungsgrades (Fremdkapital im Verhältnis zum Eigenkapital) auf 12,8 % in 2002 (2001: 11,3 % und 2000: 8,3 %) (s. auch Ziff. 6.4).

Die **Investierungsstruktur**, die ausdrückt, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert wurde (Deckungsgrad I), hat sich in 2002 ebenfalls mit 90,9 % (Vj. 92,3 %) verschlechtert. Seit 1999 (96,6 %) ist eine stetig abnehmende Eigenkapitaldeckung festzustellen. Zwar ist insgesamt das Anlagevermögen durch das gesamte langfristige Kapital (Eigenkapital + Fremdkapital) gedeckt (Deckungsgrad II), was als stabiles Verhältnis zu werten ist, aber immer weniger Anlagevermögen ist durch Eigenkapital gedeckt. Damit sind die Einengung der finanzwirtschaftlichen Spielräume und zunehmende lfd. Zins- und Tilgungsleistungen verbunden.

3.4 Reste

3.4.1 Haushaltseinnahmereste

Die Gemeinde Rastede hat im Hj. 2002 Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt bei den Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt in Höhe von **639.154,01 €** gebildet.

3.4.2 Haushaltsausgabereste

Im **Verwaltungshaushalt** wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2002 Haushaltsausgabereste i. H. v. insges. **318.829,21 €** gebildet. Die Reste setzen sich wie folgt zusammen:

a)	Bereich Strassen =	107.256,18 €
b)	Bereich Schulen =	53.920,72 €
c)	übrige Bereiche =	<u>157.652,31 €</u>
	zusammen	<u>318.829,21 €</u>

Der Trend der ständig steigenden Reste (2001: 728 T€, 2000: 409 T€, 1999: 389 T€) konnte in 2002 gestoppt werden. Von den 728 T€ Resten aus 2001 wurden in 2002 638 T€ (87,6 %) tatsächlich beansprucht. 72 T€ wurden nicht benötigt und 18 T€ weiter nach 2003 übertragen. Nach § 19 Abs. 2 GemHVO dürfen die Mittel des Verwaltungshaushaltes jedoch nur einmal übertragen werden.

Im **Vermögenshaushalt** wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2002 Haushaltsausgabereste i. H. v. insges. **2.191.234,83 €** gebildet und nach 2003 übertragen. Die Mittel hierfür ergeben sich aus den restlichen Haushaltsresten aus 2001 von 199.654,71 € und aus neu angeordneten Haushaltsresten des laufenden Jahres von 1.991.580,12 €.

Die Höhe der gebildeten Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt hat sich in den Jahren 1999 bis 2002 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Haushaltsreste</u>	<u>% im Verhältnis zum Anordnungssoll-Ergebnis-</u>
1999	2.874.216,93 €	60,03 %
2000	4.983.483,72 €	70,11 %
2001	1.613.930,28 €	24,34 %
2002	2.191.234,83 €	35,22 %

Das Niveau der Haushaltsausgabereste hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich erhöht. Das RPA geht davon aus, dass die Gemeinde die Bildung von Haushaltsausgaberesten zukünftig wieder stärker reduziert.

Die im Haushaltsjahr 2001 gebildeten Haushaltsreste wurden in 2002 wie folgt verwendet:

Haushaltsrest Jahr/Betrag	Im Folgejahr (2002) in Anspruch genommen	Im Folgejahr (2002) <u>nicht</u> in Anspruch genommen	
		neue Hh-reste	Einsparungen
2001		3	4
1	2	3	4
1.613.930,27 €	1.064.922,00 €	199.654,71 €	349.353,56 €
	65,98 %	12,37 %	21,65 %
Zahlen Vorjahr	(94,21 %)	(1,95 %)	(3,84 %)

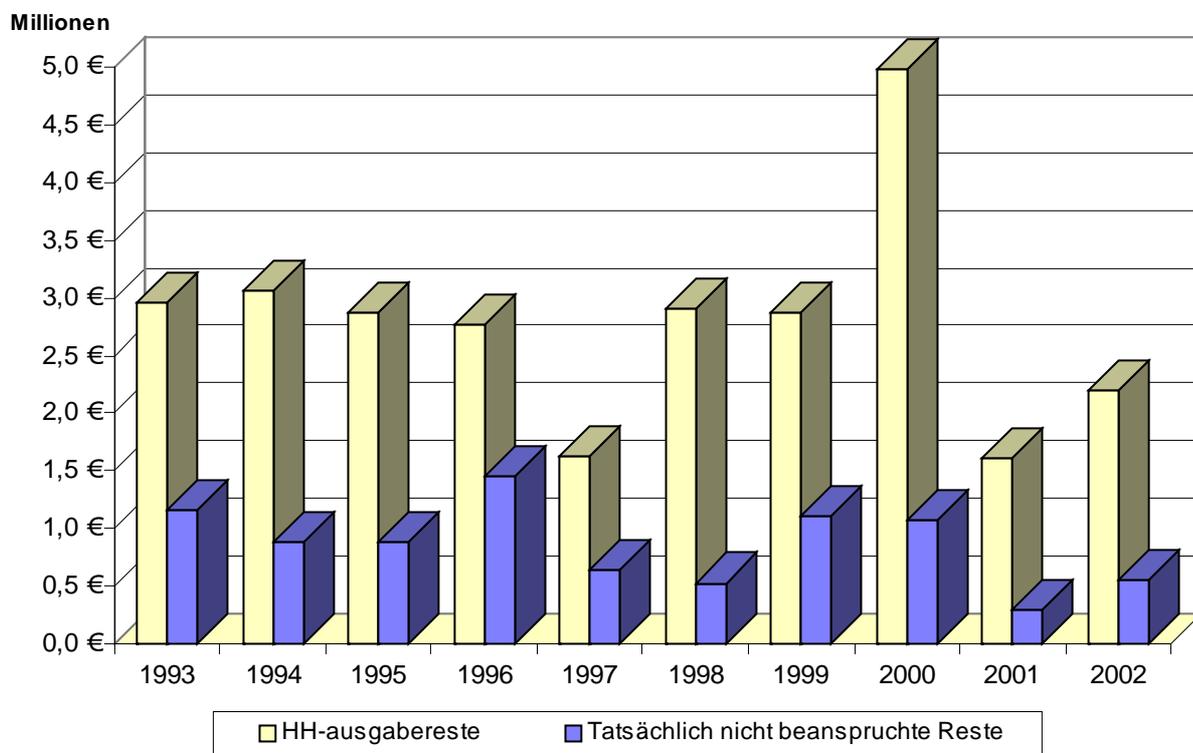
Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die in 2001 gebildeten Reste mit einem Anteil von rd. 66 % im Folgejahr in Anspruch genommen worden sind. Gegenüber den Vorjahren ist es eine erhebliche Verschlechterung.

Das Restevolumen, das zwar als Haushaltsrest übertragen, im nachfolgenden Jahr tatsächlich jedoch nicht in Anspruch genommen wurde (Spalte 3 und 4 der vorstehenden Tabelle), stellt sich wie folgt dar:

1999 (HR aus 1998)	1.105.426,73 € (38,0 %)
2000 (HR aus 1999)	1.067.330,05 € (37,1 %)
2001 (HR aus 2000)	288.644,05 € (5,8 %)
2002 (HR aus 2001)	549.008,27 € (34,0 %)

In 2002 sind im Vorjahresvergleich wieder mehr Haushaltsmittel im Folgejahr tatsächlich nicht in Anspruch genommen bzw. geplante/veranschlagte Investitionen wurden de facto nicht kassenwirksam. Da es sich bei der Bildung von Haushaltsresten um eine Ausnahme vom Kassenwirksamkeitsprinzip handelt, sollten somit so wenig Mittel wie möglich für mehrere Jahre durchgeschoben werden. Des Weiteren bedeutet die Bildung von Haushaltsausgaberesten auch immer die Bindung von kreditfinanzierten Haushaltsmitteln. Außerdem sind Reste nur insoweit zu übertragen, soweit sie im Folgejahr auch tatsächlich noch benötigt werden. Gerade der Anteil der im Folgejahr eingesparten Mittel (Spalte 4) ist gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen (von 3,8 % auf 21,7%). Die Gemeinde sollte verstärkt bemüht sein, dem Anstieg des nicht beanspruchten Restevolumens entgegenzuwirken und den Umfang deutlich zu reduzieren.

Haushaltsausgabereste (Vermögenshaushalt)



3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)

Die Bildung von KER im **Vermögenshaushalt** stellte sich für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt dar (im Vgl. dazu Vorjahreszahlen):

	<u>2002</u>	<u>2001</u>
Kassenreste insges.	149.030,48 €	25.314,19 €
abzgl. Bereinigung	0,00 €	0,00 €
restlicher Betrag	<u>149.030,48 €</u>	<u>25.314,19 €</u>

Die Außenstände in diesem Teilhaushalt sind gegenüber 2001 deutlich gestiegen. Die größten offenen Posten sind Erschließungsbeiträge (114 T€) und Grundstücksverkaufserlöse (24 T€). Bis auf ca. 87 T€ Erschließungsbeiträge konnte die o. g. Forderung bis zum Prüfungszeitraum realisiert werden. Die Beiträge sind aufgrund von lfd. Widerspruchsverfahren seit 12/2002 zinslos gestundet. Nach Auskunft des Servicebereiches Finanzen soll über die Widersprüche bis Ende März 2004 abschließend entschieden werden.

Die Bildung von KER im **Verwaltungshaushalt** stellte sich für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt dar (im Vergleich dazu Zahlen des Vorjahres):

	<u>2002</u>	<u>2001</u>
Kassenreste insges.	644.489,61 €	612.584,39 €
abzgl. Bereinigung	0,00 €	0,00 €
restlicher Betrag	<u>644.489,61 €</u>	<u>612.584,39 €</u>

Abgänge/Abschreibungen auf alte KER/Forderungen aus Vorjahren, die z. B. auf Niederschlagungen, Erlassen, Reduzierung von Forderungen beruhen, sind im Verwaltungshaushalt i. H. v. 9.429,84 € (Vj. 114.522,00 €) angefallen.

Die Außenstände des Verwaltungshaushaltes sind geringfügig gestiegen. Die größten offenen Posten sind Gewerbesteuern (550 T€), Zinsen für Steuernachzahlungen (46 T€) und Grundsteuer B (15 T€). Die Grundsteuerrückstände konnten in 2003 überwiegend eingezogen werden. Bei der Gewerbesteuer haben sich in 2003 die Forderungen zum Teil mittels Neufestsetzungen bzw. Zahlungen reduziert. Im Übrigen sind sie aufgrund von anhängigen Rechtsmittelverfahren beim Finanzamt vom Vollzug noch weiter ausgesetzt. In einem Fall hat die Gemeinde noch über einen Widerspruch aus 08/2002 gegen einen Gewerbesteuerfestsetzungsbescheid (260 T€) zu entscheiden.

Die Einziehung der offenen Forderungen in beiden Teilhaushalten wurde überprüft. In Einzelfällen wurden vom RPA Hinweise zur zeitgerechten und vollständigen Anspruchs-/ Forderungsgeltendmachung gegeben.

- 4 Der Ausweis der o. g. Forderungen v. insges. rd. **794 T€** ergibt in der Gesamtbetrachtung keine korrekte Übereinstimmung mit dem tatsächlich realisierbaren Forderungsbestand. Die vorgeschriebene Überprüfung und Bereinigung der am Jahresende noch offenen Forderungen/KER wurde nicht vorgenommen (§ 42 Abs. 4 GemHVO). Sie ist insbes. für eine korrekte Jahresergebnisdarstellung und Ausweisung der Forderungen, mit deren Eingang die Gemeinde noch rechnen kann, notwendig. Die in den vergangenen Jahren und auch in 2003 angefallenen Forderungsabgänge/-abschreibungen zeigen die Notwendigkeit einer Forderungsbereinigung zum Jahresende auf.

3.4.4 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste sind 2002 nicht angefallen.

3.5 Einhaltung des Haushaltsplans/Haushaltsausführung

3.5.1 Budgetierung

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden in 8 Budgets ausgewiesen, die wiederum in Teilbudgets und Anteilsbudgets unterteilt sind. Im Haushaltsplan wurden dabei im Abschnitt „Regelungen und Erläuterungen zur Neugestaltung und Bewirtschaftung des Haushalts“ generelle Regelungen zur flexiblen Mittelbewirt

schaftung (gegenseitige/unechte Deckungsfähigkeit, Zweckbindung und Übertragbarkeit) getroffen sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Für die verschiedenen Anteilsbudgets wurden jeweils eigene Deckungskreise eingerichtet.

Weitere Regelungen enthält die Dienstanweisung v. 05.02.1998 (mit Stand v. 01.02.2002). Die hier vorgesehenen unterjährigen Berichte für ein Controlling über die Aufgaben-/Budgetentwicklungen wurden nach Auskunft des Servicebereiches bisher nicht gefertigt. Ein aussagefähiges Berichtswesen soll nach Aussage der Verwaltung nunmehr aufgebaut werden.

- 5 Wie bereits in den RPA-Vorberichten dargelegt, sind die Budgetergebnisse der Haushaltsrechnung nicht zu entnehmen. Die von der Gemeinde in der Stellungnahme von 04.02.2002 angekündigte Darstellung erfolgte bisher in der Jahresrechnung nicht. Der Rechenschaftsbericht lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

3.5.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Aufgrund der Budgetierung und der damit verbundenen flexiblen Mittelbewirtschaftung wurden mit Ratsbeschluss vom 17.09.2001 sowie im Haushaltsplan 2002 Regelungen zur Abwicklung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben getroffen.

Das RPA hat sich die Abwicklung des Verfahrens bei den über-/außerplanmäßigen Ausgaben (gem. § 89 NGO) anhand der vorgelegten Unterlagen stichprobenweise angesehen. Die erforderlichen Genehmigungen durch den Gemeindedirektor und den Bürgermeister wurden in den jeweiligen Einzelfällen eingeholt. Der Rat wurde regelmäßig über die angefallenen über-/außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2002 unterrichtet, zuletzt in der Sitzung am 08.07.2003.

In 2002 wurden Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes durch Mitteleinsparungen im Verwaltungshaushalt i. H. v. **9.773,82 €** gedeckt. Die dadurch notwendige zusätzliche Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (§ 18 Abs. 3 GemHVO) wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

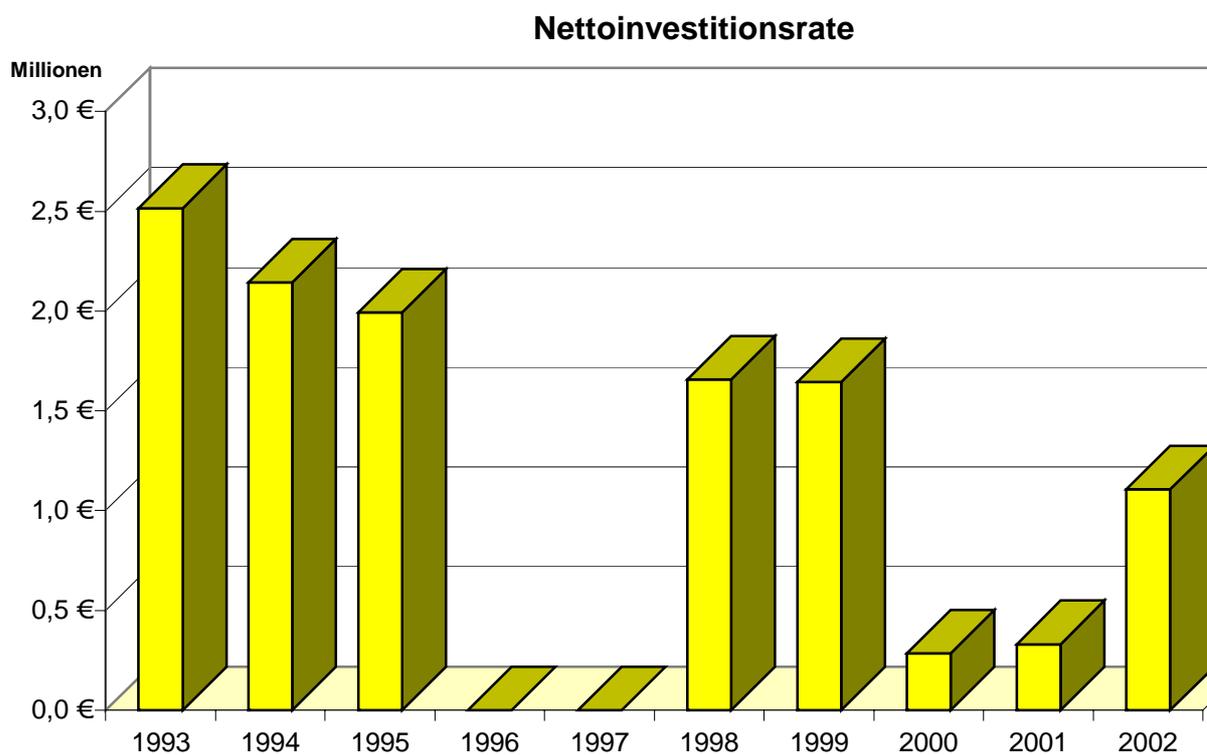
3.6 Haushaltsausgleich

3.6.1 Verwaltungshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

Die Zuführung muss mindestens i. H. der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten (= Pflichtzuführung) erfolgen. Dieser Betrag wurde mit **547.619,50 €** errechnet. Sie soll aber mind. in Höhe der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen vorgenommen werden (= Sollzuführung). Sie beträgt **586.638,64 €** (gedeckte Abschreibungen aus dem Schmutzwasserbereich).

Die tatsächliche Zuführung erfolgte i. H. v. **1.653.352,05 €**. Somit hat sich eine **Nettoinvestitionsrate**, d. h. Betrag über der Pflichtzuführung, von **1.105.732,55 €** ergeben. Gegenüber dem Vorjahr ist es eine positive Entwicklung. Die Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Mit der Nettoinvestitionsrate konnten die Ausgaben des Vermögenshaushaltes unter Berücksichtigung des Anordnungssolls (ohne Einzelplan 9) **zu rd. 19,5 %** finanziert werden (Vorjahre: 2001 = 5,4 %, 2000 = 6,7 %). Gegenüber den Vorjahren konnten damit wieder wesentlich mehr Investitionen über laufende Einnahmen finanziert werden. Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist es ein positiver Aspekt.

3.6.2 Vermögenshaushalt

Die im Laufe des Haushaltsjahres im Vermögenshaushalt nicht verbrauchten Einnahmen sind, soweit sie nicht zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeiträgen benötigt werden, am Schluss des Jahres der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Im Haushaltsplan 2002 war eine Rücklagenzuführung nicht eingeplant und am Jahreschluss erfolgte tatsächlich auch keine Zuführung.

3.7 Übertragungen

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes, der Ist-Überschuss des Vermögenshaushaltes und die Vorschuss-/Verwahrbestände (Gesamtsaldo: + 1.460.983,91 lt. Hauptbuch Nr. 267, 27.10.2003) wurden in die Bücher des Folgejahres übernommen. Sie sind im Zeitbuch zum Hauptbuch Nr. 66/2003 vom 20.03.2003 und Nr. 218/2003 vom 28.10.2003 enthalten.

Eine stichprobenweise Überprüfung der übertragenen Haushalts- und Kassenreste ergab keine Beanstandungen.

3.8 Kassenwirtschaft/ -lage

Das RPA hat vom 18.02. bis 22.02.2002 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Die Kassenlage war in 2002 zeitweise angespannt. Es mussten zur Aufrechterhaltung der Liquidität vereinzelt Kassenkredite (s. Ziff. 2.6) sowie die Mittel der allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden.

Andererseits konnten Zinseinnahmen in 2002 von **19.963,48 €** (Vj. 47.866,76 €) erwirtschaftet werden. Der Kassenabschluss weist zum Jahresende 2002 einen Bestand von **+ 1.460.983,91 €** aus, der ordnungsgemäß in die Bücher 2003 übertragen wurde (s. Ziff. 3.7).

4. Bemerkungen zu den Einzelplänen

4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns

Zu den Regelungen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisungen usw.) hat das RPA im Rahmen der Prüfung stichprobenweise die wesentlichen Grundlagen gesichtet. Beanstandungen von grundsätzlicher Bedeutung haben sich dabei nicht ergeben.

4.2 Vergaben

4.2.1 Regelungen

Die Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF trat mit Wirkung vom 21.09.2001 in Kraft. In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	15.000,00 €
VOB -Hoch-/Tiefbaumaßnahmen	26.000,00 €/55.000,00 €

Von der Gemeinde wurden dem RPA im Jahr 2002 15 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Stichprobenweise wurden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung weitere Vergaben überprüft. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.3 Kostenrechnende Einrichtungen

4.3.1 Allgemeines

Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden, sind kostenrechnende Einrichtungen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben (Kostendeckungsprinzip). Danach soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken, aber nicht übersteigen.

Bei einer öffentlichen Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Für die Ergebnisfeststellung (Über- oder Unterdeckung) sind Betriebsabrechnungen zu erstellen. Die frühere hauswirtschaftliche (kameralistische) Betrachtungsweise hat im Gebührenrecht keine Gültigkeit mehr.

4.3.2 Abwasserbeseitigung (UA 7000/Betriebsabrechnung)

Die Betriebsabrechnungen der letzten Jahre weisen die nachstehenden Ergebnisse aus und in der Fortschreibung ergibt sich im Gebührenhaushalt für diese Einrichtung folgender Bestand (Saldo):

Jahr	Jahresergebnis	Bestand (Saldo)
2000	- 124.844,31 €	- 118.678,44 €
2001	- 276.866,74 €	- 395.545,18 €
2002	+ 68.659,65 €	- 326.885,53 €

- 6 In diesem Bereich liegt keine Übereinstimmung zwischen den Beträgen nach der Haushaltsrechnung und den Anfangsbeträgen der Betriebsabrechnung vor (Abweichung rd. 42 T€). Die Beträge der Haushaltsrechnung müssen unverändert in die Betriebsabrechnung übernommen werden. Die dann notwendigen Korrekturen und Abgrenzungen sind nachvollziehbar und belegbar in der Betriebsabrechnung vorzunehmen. Diese Notwendigkeit ist nicht beachtet worden. Diese Feststellung wurde bereits im RPA-Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 aufgenommen. Nach Angaben des Fachamtes soll ab dem Kj. 2003 ein anderes Softwareprogramm für Betriebsabrechnungen eingesetzt werden.

An kalkulatorischen Kosten wurden 586.638,64 € (Zinsen) und 600.016,98 € (Abschreibungen) berücksichtigt. Bei den Zinsen wurde - wie in den Vorjahren - ein Zinssatz von 6% zugrunde gelegt. Die Abschreibungsbeträge wurden individuell für die einzelnen Anlagegüter nach den empfohlenen Abschreibungssätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung berechnet. Für das Kj. 2002 ergab sich ein durchschnittlicher Abschreibungssatz von 3,7%.

Die Abwassergebühr für das Hj. 2003 wurde vom Rat am 9.12.2002 auf 2,60 € (vorher 2,15 € je cbm Abwasser festgelegt).

4.3.3 Hauskläranlagen (Fäkalschlammentsorgung UA 7001/Betriebsabrechnung)

Die Betriebsabrechnungen der letzten Jahre weisen folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Jahresergebnis	Bestand (Saldo)
2000	+ 5.544,55 €	- 5.962,32 €
2001	- 7.661,21 €	- 13.623,53 €
2002	- 1.494,31 €	- 15.117,84 €

Die Benutzungsgebühren für 2003 wurden wie folgt festgesetzt:

- ◆ 43,00 € je cbm Abwasser
- ◆ 32,50 € je cbm Abwasser aus abflusslosen Gruben.

4.3.4 Straßenreinigung (UA 6750/Betriebsabrechnung)

Die Betriebsabrechnungen weisen folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Jahresergebnis	Bestand (Saldo)
2000	+ 926,71 €	+ 4.702,85 €
2001	+ 4.505,48 €	+ 9.208,33 €
2002	- 4.542,85 €	+ 4.665,48 €

Der Endbestand 2002 ist mit zukünftigen Gebührensatzungen zu verrechnen.

Die Gebühr wurde durch Ratsbeschluss wie folgt festgesetzt:

	<u>Reinigungsklasse 1</u>	<u>Reinigungsklasse 2 (14-tägig)</u>
2001	16,26 €	13,84 €
2002	10,93 €	7,26 €
2003	15,55 €	7,37 €

- 7 Auch in diesem Bereich liegt keine Übereinstimmung zwischen den Beträgen nach der Haushaltsrechnung und den Beträgen der Betriebsabrechnung vor. Außerdem entspricht die Struktur der Betriebsabrechnung nicht dem vorgegebenen System. Die Ausgaben wurden nicht von den tatsächlichen Zahlungen abgeleitet, sondern von den mit der beauftragten Reinigungsfirma vereinbarten Preisen.

4.3.5 Märkte (UA 7300/Betriebsabrechnung)

Die Betriebsabrechnungen „Wochenmarkt“ weisen folgende Ergebnisse aus:

	1999	2000	2001	2002
Erlöse	11.083,70 €	11.168,41 €	13.356,21 €	14.114,38 €
Kosten	<u>16.729,62 €</u>	<u>15.646,33 €</u>	<u>9.670,67 €</u>	<u>17.970,73 €</u>
Ergebnis	- 5.645,92 €	- 4.477,92 €	+ 3.685,54 €	- 3.856,35 €

Als Bestand/kumuliertes Ergebnis der vorstehenden Jahre ergibt sich Ende 2002 ein Betrag von - **10.294,65 €**. Dieser Betrag soll nach Angaben des Fachamtes durch Änderung der Interessenquote von 55% auf 22% bzw. 20 % verändert werden, so dass ein Vortrag/Übertrag auf zukünftige Zeiträume nicht erfolgt. Hierüber wird in Kürze in den Gremien beraten.

Durch Ratsbeschluss vom 27.09.2000 wurde die Standgebühr mit Wirkung vom 01.01.2001 auf 2,50 DM (= 1,28 €) je angefangenen Meter Frontlänge pro Marktbesuch festgelegt.

4.4 Schulbudgetierung

Durch die 1998 eingeführte Budgetierung für die Schulen der Gemeinde Rastede bewirtschaften diese wesentliche Haushaltsmittel des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in eigener Verantwortung. Seit dem Haushaltsjahr 2002 werden die Finanzmittel den Schulen über Vorschusskonten in vier Abschlägen zur eigenständigen Bewirtschaftung und kasentechnischen Abwicklung auf Girokonten zur Verfügung gestellt. Zum Jahresende wer

den die verbrauchten Mittel nach Vorlage entsprechender Abrechnungen im Haushalt der Gemeinde sachbezogen auf den einzelnen Haushaltsstellen verbucht.

- 8 In der Haushaltsplanung sind die einzelnen Schulen jeweils in einem Anteilsbudget und in der Gesamtheit im Budget 20 enthalten. Für eine einfache und flexible Bewirtschaftung wurden in 2002 für die Schulen eigene Deckungskreise (Schulbudgets) innerhalb der Anteilsbudgets eingerichtet. Sie wurden in 2003 nicht wieder eingerichtet. Die Ergebnisse der Schulbudgets/Anteilsbudgets sind aus der Haushaltsrechnung nicht ersichtlich.

Für die eigenverantwortliche und selbständige Budgetabwicklung und Mittelverwaltung hat die Gemeinde Bewirtschaftungsregeln i. d. F. v. 01.04.2002 aufgestellt.

- 9 Die zum Jahresende nicht verbrauchten Finanzmittel (= Geldbestände bei den Schulen) sind in gleicher Höhe auf den Vorschusskonten und als Haushaltsreste auszuweisen. Ein Abgleich (per Ende 2002) der Kontobestände bzw. der Buchführung (Registerberichte) bei den Schulen mit den ausgewiesenen Haushaltsausgaberesten und Vorschussbeständen ergab zunächst keine Übereinstimmung. Die Budgetabrechnung und der nötige Bestandsabgleich für das Jahr 2002 wurde erheblich verspätet vorgenommen (Ende 2003). Nach Ziff. 8.2 bzw. 9. der o. g. Budgetregelungen ist die Abrechnung/der Abgleich zum Jahresschluss vorzunehmen.

- 10 Zum Jahresende 2002 haben die Schulen die notwendigen Jahresabrechnungen und Unterlagen (Rechnungsordner, Kontoauszüge und Registerberichte) dem Fachamt zur Prüfung und haushaltsmäßigen Verbuchung vorgelegt. Nicht alle Schulabrechnungen entsprachen den Vorgaben der vg. Budgetrichtlinien (vollständige Verbuchung der Zahlungsvorgänge in den Registerberichten, Abgleich Ergebnis Registerbericht und Girokontostand).

- 11 Nach den Budgetregelungen (Ziff. 10) hat der Fachbereich Schulen die Kassengeschäfte und Buchführung bei den Schulen unvermutet zu prüfen. Diese Aufgabe wurde bisher nicht wahrgenommen. Diese Überwachungsaufgabe sollte vom vg. verantwortlichen Fachbereich intensiver wahrgenommen werden.

4.5 Personalwirtschaft

4.5.1 Organisationsanalyse/Personalbemessung im Bereich Hausmeisterwesen

Im Jahre 1999 ist von der Gemeinde ein Entwurf eines Berichtes über eine Organisationsuntersuchung für den Bereich der Schulhausmeister erstellt worden. Auf Grundlage dieses Berichtes wurde seitens der Gemeinde u. a. eine Überprüfung der Personalbemessung für das Hausmeisterwesen (Schulhausmeister und deren Gehilfen) sowie Untersuchungen der Arbeitsorganisation/-abläufe für den vg. Bereich durchgeführt. Die endgültigen Ergebnisse der Erhebungen wurden von der Verwaltung mit Vermerken vom 31.07. und 14.08.2003 festgestellt. Im Gesamtergebnis ergaben sich Überkapazitäten von rd. 91 Hausmeisterstunden wöchentlich. Aufgrund der Resultate wurden Umstrukturierungen bereits vollzogen. So wurde der o. g. Stundenüberhang bis auf 17 Std./Woche abgebaut. Weitere Umgestaltungen und Anpassungen sind lt. Aussage der Verwaltung kurz- und mittelfristig geplant.

4.5.2 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Die Gemeinde hat 17 Personen (Stand Nov. 2003) in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt. Aufgrund von Neuregelungen richtet sich die Vergütung dieser Beschäftigungsverhältnisse nunmehr nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (BAT bzw. BMT-G). Die Gemeinde hat die Arbeitsverträge dementsprechend in 2002 bzw. Anfang 2003 umgestellt. Die stichprobenartige Prüfung der Personalfälle ergab keine grundsätzlichen Feststellungen.

4.5.3 Richtlinie für Verbesserungsvorschläge (Leistungsprämien/-zulagen)

- 12 Die Gemeinde hat per 01.07.1997 eine Richtlinie für Verbesserungsvorschläge erlassen. Sie beinhaltet das Verfahren und die finanzielle Vergütung von eingereichten Verbesserungsvorschlägen der Gemeindemitarbeiter. Seitdem wurden mehrfach Prämien für Mitarbeiter ausgezahlt. Das RPA hat mit Einzelfeststellung vom 05.01.2001 die o. g. Richtlinie beanstandet (gemeindliche Geldzuwendungen und -prämien müssen sich im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen bewegen, Grundsatzbeschluss des Rates ist notwendig, gesonderte Ausweisung von Haushaltsmitteln für Prämien und die Prämienhöhe stellt den steuer-/sozialversicherungspflichtigen Bruttowert des Verbesserungsvorschlages dar). Der Sachverhalt ist unverändert, da eine Überarbeitung bzw. Bereinigung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgenommen wurde. Die Angelegenheit sollte nunmehr abschließend abgearbeitet werden.

4.6 Baulandbewirtschaftung

Die Gemeinde Rastede bewirtschaftet ihre Wohnbauflächen in finanzieller Hinsicht nicht in einer verselbständigten Wirtschaftseinheit mit einer besonderen Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts, sondern innerhalb des allgemeinen Haushalts.

- 13 Im Rahmen der Festlegung der Verkaufspreise der Grundstücke werden umfangreiche Kostenermittlungen vorgenommen und den Gremien vorgelegt. Die erforderliche Darstellung der Einzelmaßnahmen/-gebiete im Vorbericht zum Haushaltsplan und im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung erfolgt nicht. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Grundlage einer ausreichenden Information gegenüber den Gremien und der Bürger nach der GemHVO (§ 3 Nr. 3 und § 44 (4)). Im Vorbericht sind die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen als Planungsmaßnahmen aufzunehmen und nach Ausführung sind die abgeschlossenen Maßnahmen des Vermögenshaushalts im Rechenschaftsbericht darzustellen.

Die Problematik der Bewirtschaftung von Wohnbauflächen hat das RPA im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 ausführlich dargestellt und gebeten, die rechtliche Form der Bewirtschaftung zu überprüfen. Eine Stellungnahme der Gemeinde hierzu liegt noch nicht vor.

- 14 Die Maßnahme für den Bereich „Wahnbek – BPlan 63 C – wurde bezügl. der Kaufpreisfestsetzung überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass zwar umfangreiche Berechnungen erstellt, jedoch einige Kostenarten nicht oder abweichend von den tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt wurden (Zinsaufwendungen, Flächen f. Gemeinbedarf, Folgekosten f. Kompensationsflächen usw.). Die ursprünglich vorgesehenen Grundstückspreis von insges. 95,18 €/pro qm wurden letztlich auf 98,00 €/pro qm festgesetzt (Ratsbeschluss vom 8.7.2003). Das RPA schlägt vor, die Berechnungsgrundlagen für die Kaufpreisermittlung durch (einfache) Gegenüberstellung der Kosten und Erträge erheblich zu vereinfachen. Hierbei ist z.B. die Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Erschließungsmaßnahmen (Schmutzwasser, Regenwasser, Kinderspielplatz usw.) und das Beitragsrecht zunächst nachrangig zu betrachten. Im Ergebnis hat die Berechnung des Kaufpreises ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis darzustellen.

4.7 Vermietung/Nutzungsüberlassung des „Alten Feuerwehrhauses“ an die KVHS

Mit Nutzungsvertrag vom 23.06.2000 hat die Gemeinde das vorgenannte Gebäude (mit rd. 300 qm) an die Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Ammerland vermietet. Aufgrund einer vom Landkreis getätigten Investition in das Gebäude (= Mietvorauszahlung) von rd. 186 T€ wurde eine Mietfreistellung von 15 Jahren (bis 31.07.2015) vereinbart.

Entscheidungs- und Beschlussgrundlage der Gemeinde war ein von ihr errechneter/kalkulierter mtl. Mietzins von 6,57 €/qm (Kaltmiete von mtl. 1.971,00 €) für das o. g. Objekt. Nach finanzmathematischer Berechnung beträgt der von der Gemeinde tatsächlich erzielte mtl. Mietzins jedoch nur 5,17 €/qm (1.550,00 €). Bezogen auf den Zeitraum der Mietfreiheit entsteht daraus für die Gemeinde ein Minderertrag von rd. 76 T€ bzw. letztlich ist die vereinbarte Mietlaufzeit in Anbetracht des von der Gemeinde gewollten und beschlossenen Vermietungspreises von 6,57 €/qm zu lang. Das RPA rät, bei derartigen Entscheidungen stärker betriebswirtschaftliche und finanzmathematische Überlegungen zu berücksichtigen.

4.8 Sozialstation Rastede gGmbH

Die Sozialstation Rastede gGmbH mit Sitz in Rastede wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 gegründet. Die Gemeinde Rastede ist alleinige Gesellschafterin. Die Stammeinlage beträgt 25.564,59 € und wurde von der Gemeinde eingezahlt.

Mit Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 30.04.2003 wurde der Jahresabschluss 2002 geprüft. Die Gesellschafterversammlung hat am 09.07.2003 das geprüfte Jahresergebnis festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung des Rates sowie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind noch nicht erfolgt.

Im Jahr 2002 wurde ein **Gewinn** von **14 T€** erzielt. Das **Eigenkapital** hat sich um 14 T€ auf **159 T€** erhöht. Die **Schulden** betragen **42 T€** (Vj. 29 T€). Das **Vermögen** hat sich auf **279 T€** erhöht (Vj. 265 T€).

4.9 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (technische Prüfung)

Die vorgelegten Vergaben und Verwendungsnachweise wurden in bautechnischer Hinsicht während des Haushaltsjahres und die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in diesem Zeitraum stichprobenweise geprüft.

Neubau Sporthalle Hahn-Lehmden

Im April 2000 wurden die Bauarbeiten nach öffentlicher Ausschreibung (26 Fachlose) an die wirtschaftlichsten Bieter mit einer Auftragssumme von rd. 1,89 Mio. € (3,7 Mio. DM) vergeben. Die Sporthalle wurde im Juli 2001 fertiggestellt.

Bei der technischen Prüfung der einzelnen Fachlose wurde bei 3 Fachlosen eine Überzahlung i. H. v. insges. 22.828,31 € (44.648,29 DM) festgestellt. Die Rückforderung der Gemeinde erhöht sich noch um die vertraglich vereinbarten Überzahlungszinsen.

Die Abrechnungsunterlagen der Fachlose Heizung (371.000,00 DM) und Sanitär (156.000,00 DM) werden in Absprache mit dem Bauamt und dem Ing.-Büro z. Zt. überarbeitet. Anschließend werden sie nochmals geprüft.

- 15 Das Honorar für den Architekten, evtl. auch für den Fachingenieur, muss aufgrund der geänderten Bausummen neu berechnet werden.

5. Vorschüsse/Verwahrungen (Ist-Bestände)

Die am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Vorschüsse</u>	<u>Stand 31.12.2002</u>
Vorschüsse an Bedienstete	- 2.571,06 €
Sonst. Vorsch. Personal u. Inn. Dienste	- 34,89 €
Vorschüsse an Schulen	
- GS Kleibrok	- 3.286,02 €

- GS Hahn-Lehmden	- 3.338,62 €	
- GS Wahnbek	- 6.452,88 €	
- GS Loy	- 2.398,01 €	
- GS Leuchtenburg	- 2.088,23 €	
- GS Feldbreite	- 1.471,11 €	
- Schule Voßbarg	- 2.350,32 €	
- KGS	- <u>16.971,05 €</u>	- 38.356,24
Vorschuss Jugendpflege		- 19,50 €
Sonst. Vorschuss FB Schule/Sport/Kultur		- 9.999,30 €
Betriebsmittelvorschüsse		- 6.725,00 €
Sonstige Vorschüsse Finanzverw.-Amt		+ 2.587,05 €
Sonstige Vorschüsse Ordnung		- 1.099,60 €
Sonstige Vorschüsse Tiefbau		- <u>765,91 €</u>
Gesamtbestand		- <u>56.984,45 €</u>

Die am Jahresende noch nicht abgewickelten Verwahrbeträge schlüsseln sich wie folgt auf:

<u>Verwahrungen</u>	<u>Stand 31.12.2002</u>
Durchl. Gelder Personal u. Inn. Dienste	3.481,81 €
Durchl. Gelder Schule/Sport/Kultur	172.125,11 €
Allgemeine Rücklage	240.215,80 €
Förderung soz. Einrichtungen (Rücklage)	36.362,91 €
Müllabfuhrgebühren (Abr. mit Landkreis)	- 43.808,39 €
Verkaufserlöse Müllsäcke (Abr. mit Landkreis)	1.322,16 €
Fundsachen	168,21 €
Sonst. durchlaufende Gelder	1.476,59 €
Gebühren (Anträge auf Euro-Führerschein)	167,97 €
Sicherheitsleistungen/Bauleistungen	<u>29.066,25 €</u>
Gesamtbestand	<u>+ 440.578,42 €</u>
Zusammenstellung der Vorschuss- und Verwahrbestände	
Vorschüsse	- 56.984,45 €
Verwahrgelder	<u>+ 440.578,42 €</u>
Bestand am Jahresende 2002	<u>+ 383.593,97 €</u>

Bei den Vorschüssen an die Schulen handelt es sich um am Jahresende noch vorhandene Budgetbestände (=Bestände auf den Girokonten) in den Schulen. Diese Geldbestände stehen den Schulen im laufenden Jahr zur dezentralen Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung. Finanziert sind sie über die gebildeten Haushaltsausgabereste in 2002 (zur Schulbudgetabrechnung s. auch Ziff. 4.4).

Bei den Betriebsmittelvorschüssen handelt es sich um Beträge, die den Zahlstellen der Gemeindekasse und einzelnen Bediensteten der Gemeinde für geringfügige Barzahlungen bzw. als Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden.

Bei den Müllabfuhrgebühren hat die Gemeinde in 2002 an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises rd. 43 T€ zuviel gezahlt. Bei den Müllsäcken war noch eine Nachzahlung von rd. 1 T€ zu leisten. Die Schlussabrechnung für 2002 wurde vom Fachamt Anfang 2003 vorgenommen. Die Überprüfung der Schlussabrechnung ergab eine Überzahlung (+ 414,88 €) seitens der Gemeinde. Vom Fachamt wurde die Rückerstattung veranlasst.

Die stichprobenartige Prüfung der Abwicklung und der Bestände auf den Verwahrvorschusskonten ergab keine weitere Feststellung. Die Bestände wurden ordnungsgemäß in das Jahr 2003 übertragen.

6. Vermögen, Beteiligungen, Rücklagen, Schulden**6.1 Vermögen**

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO. Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind grds. Bestandsverzeichnisse zu führen. Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert je Einrichtung Anlagennachweise zu führen.

Die Vermögenswerte der Gemeinde sind gegenwärtig in einer **Vermögensrechnung** erfasst. Nach den Aufzeichnungen der Verwaltung hat sich das Vermögen 2002 wie folgt entwickelt:

Stand zum 01.01.2002:		93.579.123,63 €
+ Zugänge		
a) haushaltsmäßig	+ 4.706.010,57 €	
b) Wertberichtigung	+ 290.393,44 €	
- Abgänge		
a) haushaltsmäßig	- 853.798,65 €	
b) Wertminderung/Abschreibungen	- 3.991.125,16 €	
		+ 151.480,20 €
Stand am 31.12.2002:		93.730.603,83 €

Die notwendige Abstimmung der Gesamtbuchungen in der Vermögensbuchführung mit dem Ergebnis des Vermögenshaushaltes wurde für 2002 vorgenommen.

Die derzeitige Vermögensrechnung ist wegen der pauschalen Übernahme von Investitionsausgaben aus dem Vermögenshaushalt und des fehlenden Bezuges zu einzelnen Investitionsmaßnahmen (z. B. bei den Straßen) nur bedingt aussagefähig und daher als Planungs- und Entscheidungsgrundlage kaum geeignet. Notwendige Veränderungen werden sich zwangsläufig mit der geplanten Haushaltsrechtsreform und der damit verbundenen Einführung der kaufmännischen Buchführung ergeben. Seitens der Verwaltung werden derzeit die dafür notwendigen Vorbereitungen geplant.

Die notwendigen Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte) wurden erstellt.

6.2 Beteiligungen

Die Gemeinde ist in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59 €	100 %
„Huno“ Verlag GmbH Rastede	5.200,00 €	20 %
Ammerl. Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00 €	3,81 %
Musikschule Ammerland e. V.		(Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung)
		(Umlage für 2002: 26.542,66 €)

Außerdem liegen Beteiligungen an der Raiffeisenwarengenossenschaft Rastede mit einem Geschäftsanteil von 1.071,38 € und an der Raiba Rastede mit einem Geschäftsanteil von 123,50 € vor.

Die Gemeinde hat nach § 116a NGO einen Beteiligungsbericht über ihre Beteiligungen erstellt. Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. wird nach Aussage des Fachamtes zukünftig im Bericht aufgenommen.

6.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Die Gemeinde hatte hierfür im Jahr 2002 eine Rücklage von 244.385,88 € bereitzuhalten. Der Bestand belief sich am Jahresende auf **276.578,71 €** (allgem. Rücklage 240.215,80 €, Rücklage Förderung soz. Einrichtungen 36.362,91 €), welcher im Kassenbestand ordnungsgemäß ausgewiesen wurde. Das Vorhalten des Mindestbetrages wurde somit erfüllt.

Die Rücklagenmittel sind im Verwahrbestand 2002 (Nr. 0000.020201/-020203) ordnungsgemäß nachgewiesen und ins Jahr 2003 übertragen.

Sie wurden im Haushaltsjahr 2002 zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität benötigt.

Der Rücklagenbestand hat sich in 2002 nicht verändert.

6.4 Schulden

Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich wie folgt entwickelt:

Bestand zu Beginn des Jahres		9.732.336,76 €
-Zugänge		
haushaltsmäßig	+ 1.658.221,94 €	
Wertberichtigung	+ 1.482,75 €	
-Abgänge		
haushaltsmäßig (Tilgung)	- 547.619,50 €	
Wertberichtigung		<u>+ 1.112.085,19 €</u>
Bestand am Ende des Jahres		10.844.421,95 €

Bei den **Zugängen** handelt es sich um zinslose Kredite aus der Kreisschulbaukasse i. H. v. 276.571,94 € (für Sonderschule Am Voßbarg u. Sporthalle Hahn-Lehmden) und Kredite vom Kreditmarkt i. H. v. 1.381.650,00 €. Die Wertberichtigung (sonst. Zugang) wurde aufgrund einer Falschbuchung in 2001 vorgenommen. Die Abgänge umfassen die ordentliche Tilgung von Krediten.

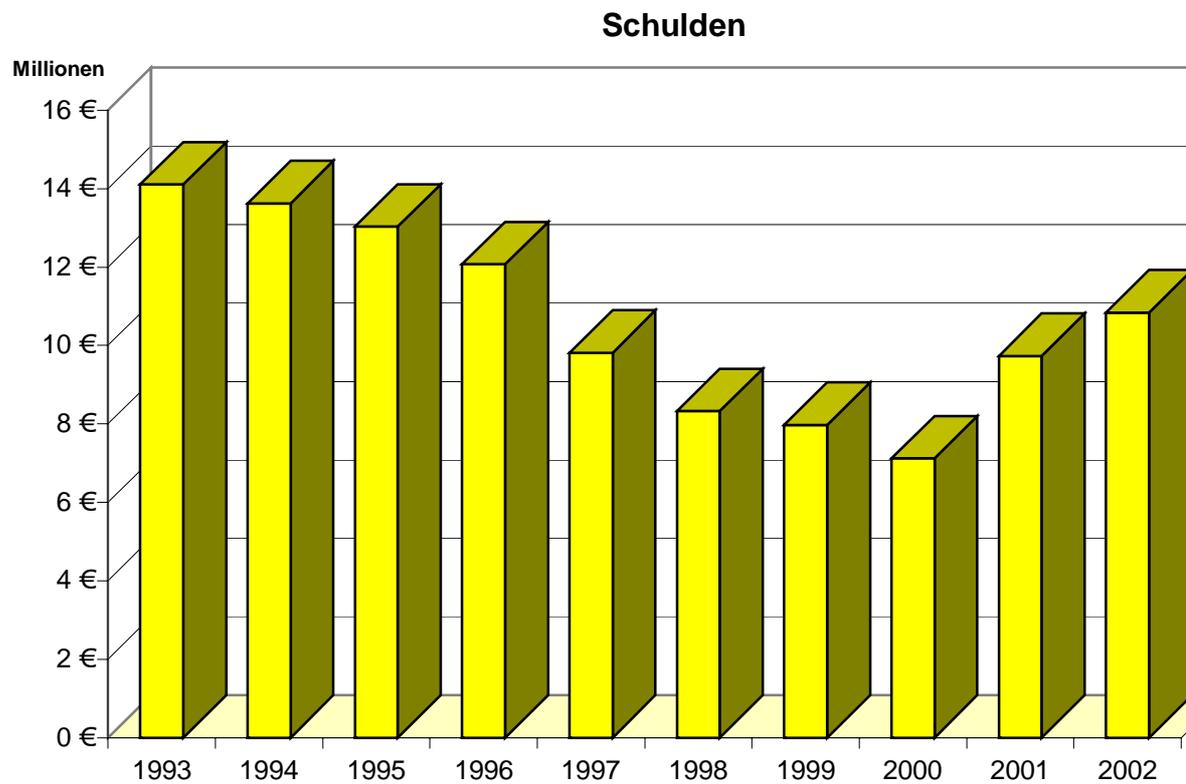
Die **Nettoneuverschuldung** hat um rd. **1,11 Mio. €** zugenommen. Sie konnte gegenüber 2001 mit rd. 2,61 Mio. € gesenkt werden. Im Haushaltsjahr 2002 wurden an **Zinsausgaben 435.846,45 €** (Vj. 391.367,30 €) geleistet. Dies entspricht rd. 1,73 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (2001 = 1,65 %, 2000 = 1,43 %, 1999 = 1,7 %). Seit 2000 ist eine stetige Steigerung der Zinsausgaben festzustellen.

Nach dem Stand der Finanzplanung aus dem Haushaltsjahr 2003 ist für die Zukunft keine nachhaltige Verringerung der Kreditverbindlichkeiten eingeplant. Lediglich für das Jahr 2005 ist eine Entschuldung von 874 T€ vorgesehen. Ansonsten ist nach der Planung eine jährliche Neuverschuldung vorgesehen. Danach würden die Schulden **Ende 2006** einen Stand von rd. **15,9 Mio. €** erreichen. Mit dem Schuldenanstieg sind eine steigende Abhängigkeit,

Einengung der finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten und zunehmende lfd. Zins- und Tilgungsleistungen verbunden. Diese finanzwirtschaftliche Situation ist bei anstehenden Entscheidungen ausreichend zu bewerten und zu berücksichtigen. Die voraussichtliche Entwicklung der Nettoneuverschuldung von 2003 bis 2006 stellt sich lt. Finanzplanung 2003 wie folgt dar (Beträge in T€):

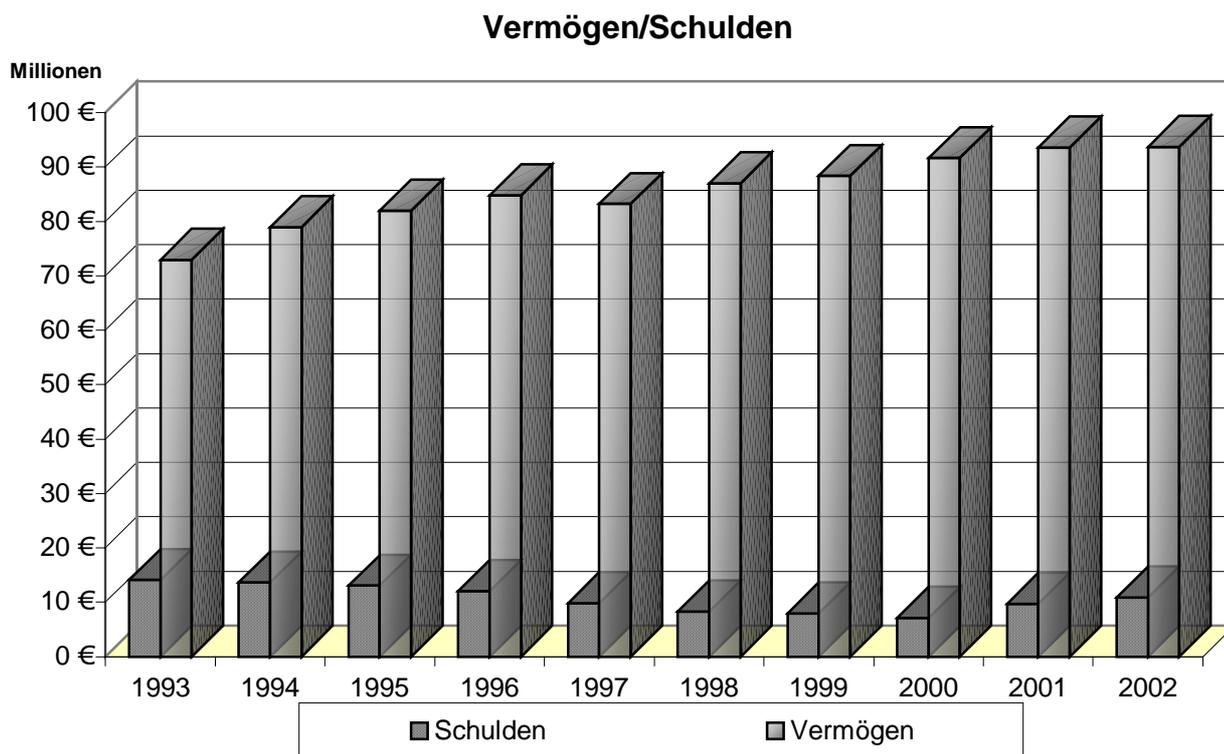
	2003	2004	2005	2006
Nettoneuverschuldung	+ 1.590	+ 2.916	- 874	+ 1.430
Schuldenstand per 31.12.	12.434	15.350	14.510	15.940

Das nachstehende Diagramm zeigt die Schuldenentwicklung von 1993 bis 2002. Deutlich wird, dass der konstante Entschuldungstrend der Jahre 1993 bis 2000 (von 14,1 Mio. € auf 7,1 Mio. €) vorbei ist. Nunmehr nehmen die Schulden tendenziell stetig zu (s. dazu auch Ziff. 3.3.2, Bilanzauswertung S. 8).



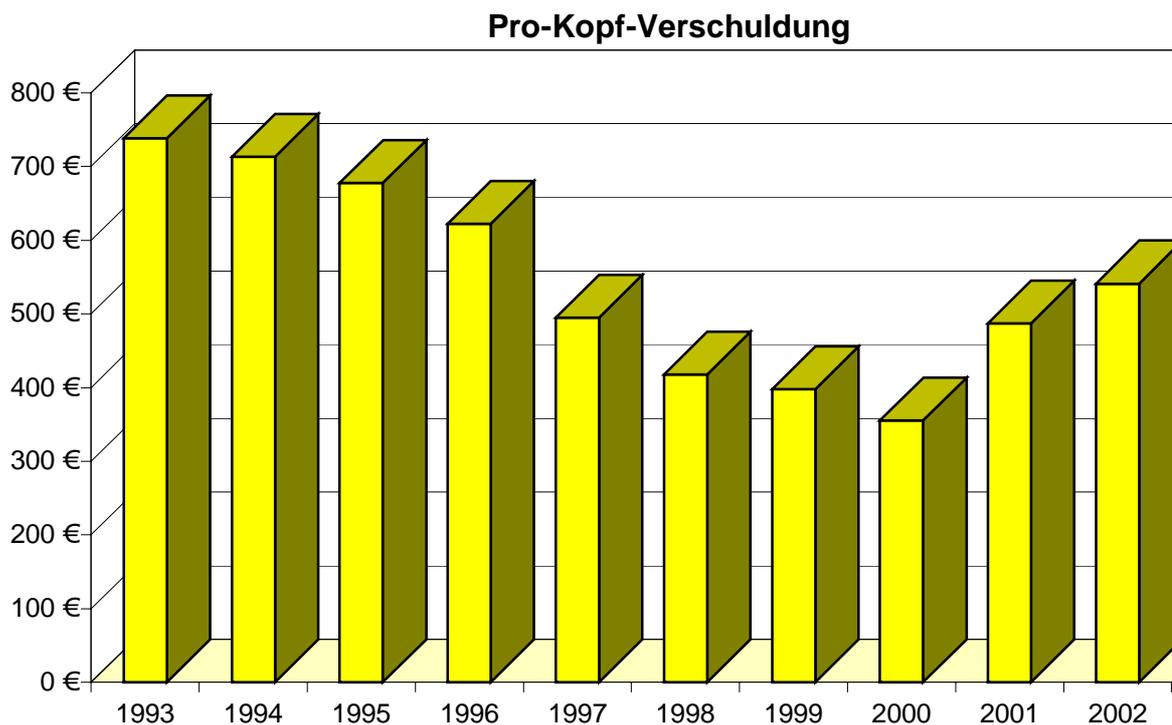
6.5 Vermögens-/Schuldenentwicklung

Das Vermögen und die Schulden haben sich von 1993 bis 2002 wie folgt entwickelt:

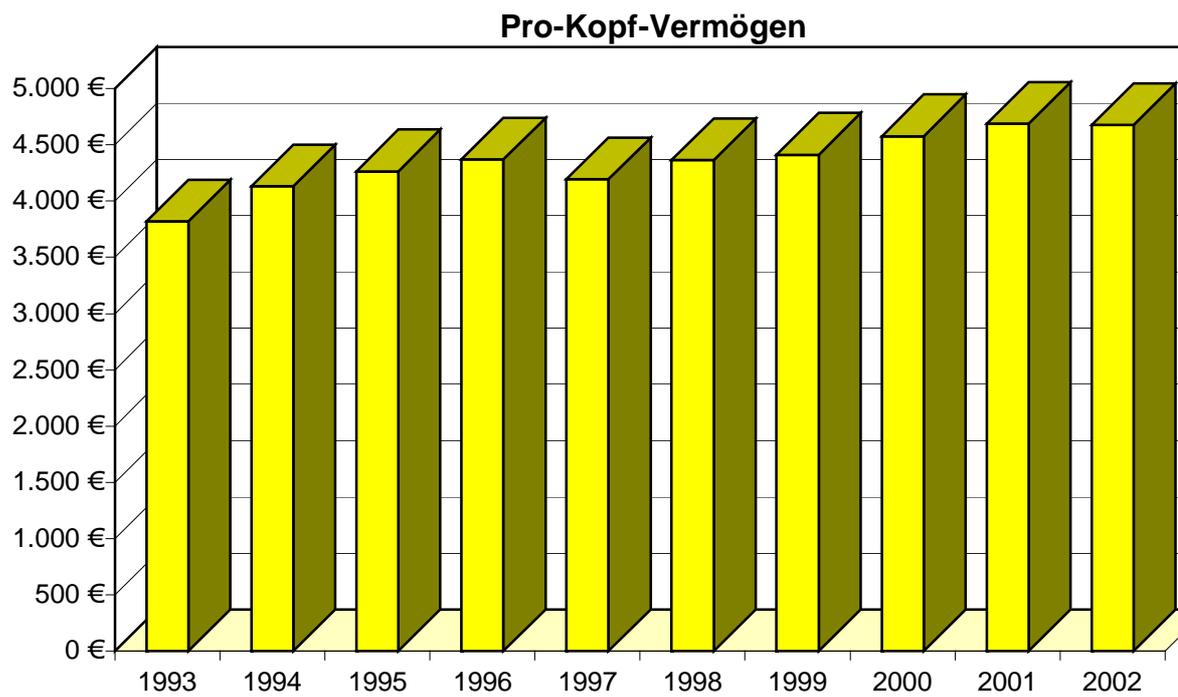


6.6 Pro-Kopf-Verschuldung/Pro-Kopf-Vermögen

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.035 (Stand: 31.12.2002) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2002 auf **541,27 €** (Vorjahr: 487,49 €).



Am Jahresende 2002 betrug das **Pro-Kopf-Vermögen** unter Berücksichtigung der o. a. Einwohnerzahl **4.678,34 €** (Vorjahr: 4.687,39 €) und hat sich gegenüber dem vergangenen Jahr somit kaum verändert.



7. Kurzdarstellung der Prüfungsbemerkungen		Seite
1	Die Jahresrechnung ist fristgerecht gem. § 100 Abs. 2 NGO aufzustellen, d. h., 3 Monate nach Schluss des Haushaltsjahres. Die Aufstellung der Jahresrechnung sollte zukünftig termingerechter erfolgen. Wichtig ist es insbes. auch für die eigenen finanzwirtschaftlichen Überlegungen und Entscheidungen der Gemeinde.	1
2	Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung ist noch vom Bürgermeister zu bestätigen.	4
3	Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (§ 40 Abs. 2 GemHVO) zur Jahresrechnung 2002 sind noch zu erstellen (Rechenschaftsbericht, Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2 GemHVO und Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen).	5
4	Zur korrekten Jahresergebnisdarstellung und Ausweisung des realisierbaren Forderungsbestandes ist die Durchführung einer Überprüfung und Bereinigung der Kasseneinnahmereste zum Jahresende von der Gemeinde gem. § 42 Abs. 4 GemHVO durchzuführen.	11
5	Die Budgetergebnisse sind zukünftig in der Haushaltsrechnung darzustellen.	12
6/7	In die Betriebsabrechnungen sind die Beträge aus der Haushaltsrechnung unverändert zu übernehmen und erst <u>danach</u> dürfen die Korrekturen vorgenommen werden. Zudem sind bei der Betriebsabrechnung „Straßenreinigung“ die tatsächlich angefallenen Zahlungen als Ausgaben/Kosten der Rechnungsperiode zu Grunde zu legen.	15/16
8	Zur flexiblen und unkomplizierten Mittelbewirtschaftung bzw. haushaltsmäßigen Abwicklung der Schulbudgets sollten aus Sicht des RPA die Deckungskreise zukünftig wieder eingerichtet werden.	16
9	Die Schulbudgetabrechnung und Abstimmung der Bestände auf den Vorschuss- und Girokonten sowie der zu übertragenen Haushaltsausgaberreste sind nach den Budgetrichtlinien vom 01.04.2002 zum Jahresschluss des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen. Eine zeitgerechte Abwicklung ist zukünftig sicherzustellen.	16
10	Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass die Schulen ihre Abrechnungen ordnungsgemäß entsprechend den Budgetregelungen vom 01.04.2002 vornehmen. Insbes. sind die Zahlungsvorgänge auf den Girokonten vollständig in den Büchern bzw. im Registerbericht zu erfassen.	16
11	Der zuständige Geschäfts-/Fachbereich Schulen sollte entsprechend den Budgetrichtlinien die Kassengeschäfte bei den Schulen durch unvermutete Prüfungen überwachen.	17
12	Die von der Gemeinde erlassene Richtlinie für Verbesserungsvorschläge v. 01.07.1997 wurde vom RPA mit Einzelfeststellung vom 05.02.2001 beanstandet. Da der Sachverhalt weiterhin unverändert ist, sollte die Angelegenheit nunmehr abschließend abgearbeitet werden.	17

- | | | |
|----|--|-----------|
| 13 | Im Vorbericht sind u. a. die gemeindlichen Investitionen in die Wohnbauerschließung/-veräußerung als Planungsmaßnahme aufzunehmen. Nach Ausführung sind die abgeschlossenen Maßnahmen des Vermögenshaushaltes im Einzelnen im Rechenschaftsbericht darzustellen. Die Dokumentation in den Berichten ist notwendig zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gem. §§ 3 Nr. 3, 44 Abs. 4 GemHVO). | 17 |
| 14 | Das RPA schlägt vor, die Berechnungsgrundlagen für die Kaufpreisermittlung der Wohnbaugrundstücke durch (einfache) Gegenüberstellung der Kosten und Erträge erheblich zu vereinfachen, insbes. indem z. B. die Kostenzuordnung zu einzelnen Erschließungsmaßnahmen (Schmutzwasser, Regenwasser, Kinderspielplatz usw.) und das Beitragsrecht zunächst nachrangig betrachtet werden. | 18 |
| 15 | Für die Baumaßnahme Sporthalle Hahn-Lehmden sind die Honorarabrechnungen für den Architekten und evtl. den Fachingenieur neu festzusetzen. | 19 |

8. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die besonderen Feststellungen hierzu sind in der Kurzdarstellung (Seiten 25 und 26) zusammengefasst.

Die Kapital-, Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Rastede wird in Form von Bilanzen für die Jahre 2001 und 2002 (Seiten 6 - 8) dargestellt.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

Westerstede, den 17. Februar 2004

gez. Unterschrift

Becker

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Prüfungsauftrag	1
1.2	Prüfungszeit/Prüfer	1
1.3	Jahresrechnung 2001.....	1
1.4	Prüfungsunterlagen.....	1
1.5	Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang	1
2.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2
2.1	Haushaltssatzung einschl. Nachtragssatzung	2
2.2	Haushaltsplan 2002	2
2.3	Finanzplan/Investitionsprogramm	3
2.4	Verpflichtungsermächtigungen	3
2.5	Veranschlagung/Einhaltung der Haushaltsansätze	3
2.6	Kassenkredite	4
2.7	Kreditaufnahme	4
2.8	Steuerhebesätze	4
3.	Jahresrechnung 2002	4
3.1	Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung	4
3.2	Anlagen zur Jahresrechnung	5
3.3	Ergebnis des Haushaltsjahres	5
3.3.1	Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung	5
3.3.2	Finanzlage in Form von Bilanzen	6
3.4	Reste	9
3.4.1	Haushaltseinnahmereste	9
3.4.2	Haushaltsausgabereste	9
3.4.3	Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung).....	10
3.4.4	Kassenausgabereste	11
3.5	Einhaltung des Haushaltsplans/Haushaltsführung	11
3.5.1	Budgetierung	11
3.5.2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	12
3.6	Haushaltsausgleich	12
3.6.1	Verwaltungshaushalt	12
3.6.2	Vermögenshaushalt	13
3.7	Übertragungen	13
3.8	Kassenwirtschaft und -lage.....	13
4.	Bemerkungen zu den Einzelplänen	14
4.1	Grundlagen des Verwaltungshandelns	14
4.2	Vergaben	14
4.3	Kostenrechnende Einrichtungen	14
4.3.1	Allgemeines	14
4.3.2	Abwasserbeseitigung	14
4.3.3	Hauskläranlagen.....	15
4.3.4	Straßenreinigung.....	15
4.3.5	Märkte	16
4.4	Schulbudgetierung	16
4.5	Personalwirtschaft	17
4.5.1	Organisationsanalyse/Personalbemessung im Bereich Hausmeisterwesen	17
4.5.2	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	17
4.5.3	Richtlinie für Verbesserungsvorschläge (Leistungsprämien/-zulagen).....	17
4.6	Baulandbewirtschaftung	17

4.7	Vermietung/Nutzungsüberlassung des „Alten Feuerwehrhauses“	18
4.8	Sozialstation Rastede gGmbH	18
4.9	Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (technische Prüfung)	19
5.	Vorschüsse/Verwahrungen (Ist-Bestände)	19
6.	Vermögen, Beteiligungen, Rücklagen, Schulden	20
6.1	Vermögen	20
6.2	Beteiligungen	21
6.3	Rücklagen	21
6.4	Schulden	22
6.5	Vermögens-/Schuldenentwicklung	23
6.6	Pro-Kopf-Verschuldung/Pro-Kopf-Vermögen	24
7.	Kurzdarstellung der Prüfungsbemerkungen	25
8.	Schlussbetrachtung	27

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2002

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 wird wie folgt Stellung genommen:

zu Textziffer 1 der Prüfungsbemerkungen

„Die Jahresrechnung ist fristgerecht gem. § 100 Abs. 2 NGO aufzustellen, d. h., 3 Monate nach Schluss des Haushaltsjahres. Die Aufstellung der Jahresrechnung sollte zukünftig termingerechter erfolgen. Wichtig ist es insbesondere auch für die eigenen finanzwirtschaftlichen Überlegungen und Entscheidungen der Gemeinde.“

Aufgrund der angespannten Personalsituation im Servicebereich Haushalt und Finanzen und der daraus resultierenden Arbeitsüberlastung ist die Aufstellung der Jahresrechnung in 2003 nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2002 erfolgt.

zu Textziffer 2 der Prüfungsbemerkungen

„Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung ist noch vom Bürgermeister zu bestätigen.“

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2002 durch den Bürgermeister gemäß § 100 Abs. 3 S. 1 NGO wird umgehend nach Abschluss der Zusammenstellung der Haushaltsrechnung und der Anlagen nachgeholt.

zu Textziffer 3 der Prüfungsbemerkungen

„Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (§ 40 Abs. 2 GemHVO) zur Jahresrechnung 2002 sind noch zu erstellen (Rechenschaftsbericht, Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2 GemHVO und Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen).“

Die Aufstellung der zum jetzigen Zeitpunkt noch fehlenden gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO zur Jahresrechnung 2002 wird nachgeholt.

zu Textziffer 4 der Prüfungsbemerkungen

„Zur korrekten Jahresergebnisdarstellung und Anweisung des realisierbaren Forderungsbestandes ist die Durchführung einer Überprüfung und Bereinigung der Kasseneinnahmereste zum Jahresende von der Gemeinde gem. § 42 Abs. 4 GemHVO durchzuführen.“

Eine Fortschreibung des realisierbaren Forderungsbestandes erfolgt z. Zt. nicht stichtagsbezogen, sondern fortlaufend während des Haushaltsjahres. Es erfolgt noch eine Absprache mit dem Kassenverwalter, inwieweit zukünftig zum Jahresende die im Laufe des Jahres durchgeführten Bereinigungen dokumentiert werden können und ob hinsichtlich der Feststellung des Rechnungsergebnisses eine erneute Überprüfung der Kasseneinnahmereste und eine daraus resultierende Restebereinigung stichtagsbezogen notwendig ist.

zu Textziffer 5 der Prüfungsbemerkungen

„Die Budgetergebnisse sind zukünftig in der Haushaltsrechnung darzustellen.“

Im Rechenschaftsbericht werden zusammenfassend, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Nachtragshaushaltes, getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt die Ergebnisse des Haushaltsjahres auf Teilbudgetebene dargestellt. Eine komplexere Darstellung ist nach meiner Auffassung derzeit nicht erforderlich. Eine Neustrukturierung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des neuen Haushaltsrechts.

zu Textziffer 6/7 der Prüfungsbemerkungen

„In die Betriebsabrechnungen sind die Beträge aus der Haushaltsrechnung unverändert zu übernehmen und erst danach dürfen die Korrekturen vorgenommen werden.“

Zudem sind bei der Betriebsabrechnung ‚Straßenreinigung‘ die tatsächlich angefallenen Zahlungen als Ausgaben/Kosten der Rechnungsperiode zu Grunde zu legen.“

Als Basis für die Betriebsabrechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen werden die Zahlen der Haushaltsrechnung herangezogen. Auf Basis dieser Daten wird die Kostenrechnung im Programm IRP erstellt und dort nach Bedarf (Abgrenzung) geändert, so dass in diesem Bereich die optische Übereinstimmung zwischen den Beträgen nach der Haushaltsrechnung und den Anfangsbeträgen der Betriebsabrechnungen verloren geht. Es ist festzuhalten, dass alle die Kostenrechnung betreffenden Vorgänge einschließlich der Korrekturen in der Einnahme wie in der Ausgabe in den Betriebsabrechnungen erfasst werden. Nach Wegfall von IRP ab 2003 soll im Hinblick auf die neue EDV-Lösung entsprechend der Prüfungsbemerkung verfahren werden.

Der Ansatz aller angefallenen Zahlungen als Ausgaben/Kosten erfolgt mit dem Anordnungssoll. Dies soll auch weiterhin so beibehalten werden, da alle Beurteilungen zum Haushalt ebenfalls auf der Basis des Anordnungssolls erfolgen.

zu Textziffer 8 der Prüfungsbemerkungen

„Zur flexiblen und unkomplizierten Mittelbewirtschaftung bzw. haushaltsmäßigen Abwicklung der Schulbudgets sollten aus Sicht des RPA die Deckungskreise künftig wieder eingerichtet werden.“

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen sollen technisch keine Deckungskreise im Schulbudget eingerichtet werden, da sich die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Einnahme- und Ausgabearten im Haushalt bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Summe wiederfinden müssen. Außerdem müssen Abstimmungen auf den Vorschusskonten erfolgen. Die Budgetierung ist grundsätzlich flexibel zu handhaben, aber gewisse Spielregeln sind einzuhalten. Der Verzicht auf optische Deckungskreise erzwingt ein gewisses Maß an Disziplin, welches den Abgleich mit dem Haushalt erleichtert.

zu Textziffer 9 der Prüfungsbemerkungen

„Die Schulbudgetabrechnung und Abstimmung der Bestände auf den Vorschuss- und Girokonten sowie der zu übertragenden Haushaltsausgabereste sind nach den Budgetrichtlinien vom 01.04.2002 zum Jahresschluss des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen. Eine zeitgerechte Abwicklung ist zukünftig sicherzustellen.“

Eine zeitgerechte Abwicklung der Schulbudgetabrechnung und die Abstimmung der Bestände auf den Vorschuss- und Girokonten wird zukünftig erfolgen. Die Bildung der Haushaltsausgabereste kann erst zu Beginn des Folgejahres erfolgen, so dass eine zeitgerechte Abwicklung zum Jahresschluss nicht möglich ist.

zu Textziffer 10 der Prüfungsbemerkungen

„Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass die Schulen ihre Abrechnungen ordnungsgemäß entsprechend den Budgetregelungen vom 01.04.2002 vornehmen. Insbesondere sind die Zahlungsvorgänge auf den Girokonten vollständig in den Büchern bzw. im Registerbericht zu erfassen.“

Die Schulen wurden über die entsprechende Anwendung der Budgetregelungen vom 1.4.2002 informiert. Auf die Einhaltung der Regelungen wurde hingewiesen.

zu Textziffer 11 der Prüfungsbemerkungen

„Der zuständige Geschäfts-/Fachbereich Schulen sollte entsprechend den Budgetrichtlinien die Kassengeschäfte bei den Schulen durch unvermutete Prüfungen überwachen.“

In Absprache mit dem zuständigen Geschäfts- bzw. Fachbereich werden zukünftig unvermutete Prüfungen der Kassengeschäfte bei den Schulen vorgenommen.

zu Textziffer 12 der Prüfungsbemerkungen

„Die von der Gemeinde erlassene Richtlinie für Verbesserungsvorschläge vom 01.07.1997 wurde vom RPA mit Einzelfeststellung vom 05.02.2001 beanstandet. Da der Sachverhalt weiterhin unverändert ist, sollte die Angelegenheit nunmehr abschließend abgearbeitet werden.“

Die Thematik hinsichtlich der Überprüfung der von der Gemeinde Rastede erlassenden Richtlinie für Verbesserungsvorschläge vom 1.7.1997 wurde vom Servicebereich Personal und Innere Dienste bereits aufgenommen. Durch einen Stellenwechsel im zuständigen Bereich Personal und der daraus resultierenden angespannten Arbeitssituation konnte die Überprüfung der Richtlinie bis zum heutigen Tage nicht abgeschlossen werden.

zu Textziffer 13 der Prüfungsbemerkungen

„Im Vorbericht sind u. a. die gemeindlichen Investitionen in die Wohnbauerschließung/ -veräußerung als Planungsmaßnahme aufzunehmen. Nach Ausführung sind die abgeschlossenen Maßnahmen des Vermögenshaushaltes im Einzelnen im Rechenschaftsbericht darzustellen. Die Dokumentation in den Berichten ist notwendig zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gem. §§ 3 Nr. 3, 44 Abs. 4 GemHVO.“

Eine Gegenüberstellung von Planungs- und Ist-Kosten ist im Hinblick auf die gemeindlichen Investitionen im Bereich Wohnbauerschließung/ -veräußerung im Rahmen der Informationspflicht (Darstellung im Vorbericht bzw. Rechenschaftsbericht) ohne Aussagewert. Gerade die entstandenen Infrastrukturkosten lassen sich unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen nicht exakter ermitteln als vorher im Rahmen der Planungsphase, so dass eine Gegenüberstellung der Planungs- und Ist-Kosten insbesondere wegen dem Infrastrukturkostenanteil keine neuen Erkenntnisse darlegt.

zu Textziffer 14 der Prüfungsbemerkungen

„Das RPA schlägt vor, die Berechnungsgrundlagen für die Kaufpreisermittlung der Wohnbaugrundstücke durch (einfache) Gegenüberstellung der Kosten und Erträge erheblich zu vereinfachen, insbesondere indem z. B. die Kostenzuordnung zu einzelnen Erschließungsmaßnahmen (Schmutzwasser, Regenwasser, Kinderspielplatz, usw.) und das Beitragsrecht zunächst nachrangig betrachtet werden.“

Die Kaufpreisermittlung unterliegt verschiedenen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Mittelverwendung. Es sind u. a. die tatsächlichen Kosten, der Infrastrukturzuschlag und auch das Verhältnis der Beitragseinnahmen zu den tatsächlichen Fachausgaben zu belegen. Zudem müssen die Bestandteile der Berechnungsgrundlage für die Kaufpreisermittlung hinsichtlich der Anwendung des Beitragsrechtes den satzungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Daraus entsteht eine größere Komplexität der Berechnung, die sich nur unwesentlich reduzieren lässt.

zu Textziffer 15 der Prüfungsbemerkungen

„Für die Baumaßnahme Sporthalle Hahn-Lehmden sind die Honorarabrechnungen für den Architekten und evtl. den Fachingenieur neu festzusetzen.“

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die kompletten Abrechnungsunterlagen vorliegen, konnte eine Neufestsetzung der Honorarabrechnungen nicht erfolgen. Sobald die Endabrechnung vorliegt, werden die Honorarabrechnungen neu festgesetzt.

Weitere im Prüfbericht aufgenommene Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2002, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und diese Stellungnahme zum Prüfbericht werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt, damit dieser die Jahresrechnung beschließen und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO entscheiden kann.

Rastede, den 24.2.2004

gez. Decker

- **Bürgermeister** -

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2004/160**

freigegeben am 25.05.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Berger, Moritz

Datum: 25.05.2004**Haushalt 2004 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	15.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den in der Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils über 5.000,00 Euro zu.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage 1 sind die seit der letzten Ratsinformation (27.04.2004) bis zum 07.05.2004 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgeführt, welche oberhalb der Zuständigkeitsgrenze des Rates von 5.000,00 EUR liegen.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Haushaltsstellen im Haushaltsjahr (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 EUR.

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 EUR seit der letzten Ratsinformation bis zum 07.05.2004

Budget:	Bezeichnung:	Datum:	Glied.:	Grupp.:	Betrag	Begründung:	überpl. Ausgabe	außerpl. Ausgabe
					über 5.000 €			
2101	Allgemeine Schulangelegenheiten	26.03.2004	2920	676000	6.600,00 EUR	Die Kündigung des Vertrages mit der Stadt Oldenburg wirkt sich erst im Schuljahr 2004/ 2005 aus. Fälschlicherweise wurde jedoch bei der HH-Planung für 2004 der Ansatz für das gesamte Jahr 2004 reduziert, die verfügbaren HH-Mittel reichen somit nicht aus. Durch Einsparungen bei auswärtigen Sonderschulen kann die Mehrausgabe gedeckt werden.	x	
2102	GS Kleibrok	26.02.2004	2102	940000	12.921,94 EUR	Der Brötje-Kessel EB 180, Bj.1990, hat eine Leckage zwischen Vor- und Rücklauf. Eine Reparatur des Stahlkessels ist nicht möglich, daher ist der Einbau eines neuen Brennwertgerätes erforderlich.		x
4101	Allgemeine Sozialverwaltung	22.04.2004	4000	414000	15.600,00 EUR	Verschiebung von Personalkosten. Lt. Mitteilung vom Landkreis dürfen im Budget 4700 "Grundsicherung" keine Personalkosten veranschlagt werden.	x	
5101	Freibad	29.03.2004	5700	940011	21.819,34 EUR	Der hohe Wasserverbrauch für die Becken in den Wintermonaten ist durch defekte Roh- und Reinwasserleitungen verursacht worden. Nach freilegen der Leitungen wurden diverse Leckagen am Übergang zum Schwallwasserbehälter und in den Schweißnähten festgestellt. Von drei Firmen wurden Angebote angefordert. Die erforderlichen Mittel i.H.v. 21.819,34 € können in der baul. Unterhaltung nicht aufgefangen werden.		x

5103	Hallenbad	07.05.2004	5720	940003	18.664,40 EUR	Die Chloranlage im Hallenbad wurde 1997 auf Chlorgranulat umgestellt. Im Zuge der Sanierung Wasseraufbereitung in 2003 wurden die "alten" Regelgeräte in das vorhandene MSR - System versuchsweise integriert. Nach der Einfahrzeit der Filter sind die Wasserwerte in den einzelnen Becken mehrfach vom Gesundheitsamt beanstandet worden. Daraufhin hat der Gb 3 Angebote für auslesbare Regler angefordert. Den anschließenden Auftrag erhielt die Fa. Schmidt (Wildeshausen), welche umgehend den o.g. Regler in die Wasseraufbereitung mit einflechten lassen hat. Diese neuen Regler können sich auf das unterschiedliche Nutzerverhalten einstellen. Eine anschließende Überprüfung des Gesundheitsamtes ergab keinerlei Beanstandungen mehr. Die erforderlichen Mittel können aus der baulichen Unterhaltung nicht aufgefangen werden.				x
6101	Straßen	25.03.2004	6310	950036	8.311,13 EUR	Die Mittel werden für den Anteil der Gemeinde an der Lichtsignalanlage B 211/ K135 gem. Vereinbarung vom 28.11.2002 benötigt (Gewerbegebiet Schafjückenweg). Es wurden Mittel aus einem HH-Rest für die LSA verwendet, diese reichten aber nicht aus. Deshalb wurde bei der Maßnahme "Gewerbegebiet Schafjückenweg" bei der HHst. "Regenwasser" ein weiterer HH-Rest gebildet, damit dieser zur Deckung herangezogen werden kann.				x

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2004/167 A**

freigegeben am

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 22.06.2004**Gründung der "Residenzort Rastede GmbH"****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	06.07.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich an der Residenzort Rastede GmbH mit mindestens 60 %.
2. Die Ausführungen zur Gründung der Gesellschaft einschl . des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Vertrag mit der Fa. Bruns betreffend die Wahrnehmung touristischer Aufgaben wird mit Wirkung zum 31.12.2004 beendet.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen zum vorgesehenen Arbeitsumfang der Gesellschaft zu schaffen bzw. zu initiieren.

Sach- und Rechtslage:

Mit Vorlage 2004/167 wurden in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 14.06.2004 intensiv konkrete Rahmenbedingungen zur Gründung der Residenzort Rastede GmbH erörtert. Dabei war nicht die grundsätzliche Beteiligung in Frage gestellt worden, gleichwohl gab und gibt es eine Reihe von Problemkreisen, die zur weiteren Behandlung der Thematik in dieser Vorlage aktualisiert worden sind.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs ist bereits darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der vertraglichen Situation mit der Tourist-Information der 31.08.2004 einen relativen Fixpunkt für die Entscheidungsfindung darstellen kann. Insofern ist eine endgültig abschließende Entscheidung jedenfalls zum 06.07.2004 nicht zwingend geboten, wäre jedoch gleichwohl wünschenswert.

Zu den auch von der Verwaltung dargestellten Themenkomplexen ergeben sich folgende Empfehlungen bzw. Hinweise:

1. Vertretung der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung

Aus den bisherigen Diskussionen ist der verständliche Wunsch der politischen Gremien entstanden, eine den politischen Gewichtungsverhältnissen entsprechende Vertretung in die Gesellschafterversammlung zu entsenden und auch in direkten Informationszusammenhängen an den strategischen Leitzielen der Gesellschaft beteiligt sein zu können. Diesen Überlegungen folgend schlägt die Verwaltung deshalb vor, als Gesellschaftervertreter der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung sämtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu entsenden.

Diese Regelung hätte aus Sicht der politischen Gremien den Vorteil, dass sämtliche Ausschussmitglieder direkt am Geschehen der Gesellschaft mit beteiligt sind, entsprechende Informationen erhalten und dabei dennoch das Abbildungsverhältnis der politischen Mehrheit gewahrt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Verwaltungsausschusses als Vertreter des Gesellschafters ihre Stimme nur einheitlich auf der Grundlage des Verwaltungsausschussbeschlusses abgeben können und damit ausgeschlossen ist, dass die unterschiedliche Verhaltensweise einzelner Fraktionen Mehrheitsverhältnisse im Rahmen der Gesellschafterversammlung verändern können.

Dieser Vorschlag unterstellt selbstverständlich die Grundannahme, dass ein Geschäftsführer vom Grundsatz her einem unveränderten Kompetenzumfang aus gesellschaftsrechtlichem Verständnis heraus unterworfen ist.

2. Beteiligung weiterer Vereine / sonstiger Dritter

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags, der dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist, beinhaltet die Möglichkeit der weiteren Aufnahme von Vereinen oder sonstigen Dritten. Ob und welche Person(en) hierdurch im Zweifelsfall ausgeschlossen werden soll(en) oder müsste(n), braucht an dieser Stelle nicht geklärt zu werden, da sichergestellt ist, dass die Aufnahme weiterer Gesellschafter der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedarf. Es bliebe dann dem politischen Diskussionsprozess des Mehrheitsgesellschafters vorbehalten, sich dieser Frage im Einzelfall anzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung bleibt die Empfehlung, eine Gesellschaft, die offensichtlich der Gemeinde nahe steht und eng mit ihr verbunden ist, nicht dem Verdacht auszusetzen, sie begünstige die Interessenslage einzelner Personen. Mit den bislang bekannten potentiellen Gesellschaftern sind zum Teil weitere Gespräche geführt worden. Hinsichtlich der Thematik Kunst- und Kulturkreis Rastede (KKR) ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ein abschließendes Votum noch nicht möglich; hierzu wird in der Sitzung ggf. berichtet werden können. Aufgrund der Tatsache, dass, basierend auf den bisher geführten Gesprächen, die Durchführung einzelner Veranstaltungen durch Vereine auch nicht ausgeschlossen ist, hat der Verkehrsverein Rastede (VVR) in seiner Jahreshauptversammlung am 15.06.2004 ebenfalls einer Beteiligung an der Gesellschaft zugestimmt.

3. Gegenstand des Unternehmens

Im Verlauf der bisherigen Beratungen war die Befürchtung aufgetreten, dass eine zu weit gehende Interpretation des Begriffs "Kommunalmarketing" möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf Arbeits- und Beratungsinhalte innerhalb der Gemeinde Rastede haben könnte. Diese Befürchtung wird von der Verwaltung nicht gesehen, weil zum einen die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Geschäftsführers und damit des Unternehmens durch den Mehrheitsgesellschafter Gemeinde bestimmt wird und andererseits allein im Rahmen der personellen Ausstattung eine Beschäftigung mit Kommunalmarketingas-

pekten im extensivsten Sinne schlicht nicht möglich sein wird.

Weitere Steuerungsmechanismen können aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Gesellschafterversammlung direkt geklärt werden.

4. Zeitliche Abfolge

In der bisherigen Diskussion ist deutlich geworden, dass das zeitliche Moment mindestens ausgehend von der vertraglichen Situation gegenüber der Tourist-Information nicht üppig bemessen ist; eine Entscheidung des Rates noch vor der Sommerpause birgt mindestens den Verdacht, sich nicht hinreichend mit der Thematik beschäftigt haben zu können.

Die Verwaltung hat deshalb zwischenzeitlich mit der Tourist-Information, Herrn Dageförde, nochmals ein ausführliches Gespräch geführt, da der touristische Bereich als Schwerpunkt der Interessenslage der Gesellschafter aber auch der finanziellen Aufwendungen die wesentliche Ausgangsüberlegung für den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft darstellt.

In diesem Gespräch hat sich herausgestellt, dass Herr Dageförde aufgrund seiner persönlichen Disposition für das Jahr 2005 einer Veränderung des Zeitpunkts 31.08.2004 nicht zustimmen kann. Im Hinblick auf die weitere Vertragsabwicklung bleibt darüber hinaus ohnehin mindestens für ihn die Option, seinerseits die Kündigung auszusprechen. Gleichwohl wurde Verständigung darüber erzielt, voraussichtlich bis zum 31.03.2005 eine Übergangssituation unter Gestellung von Räumen und Personal zu schaffen und für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2005 eine weitere Übergangsoption für die Gestellung von Personal in den Räumlichkeiten der Gesellschaft zu erhalten. Die vertragliche Absicherung dieser Optionen unterstellt, würde dies bedeuten können, dass eine nahezu einjährige Vorlaufzeit für die Übernahme des touristischen Aufgabenkomplexes zur Verfügung steht. Für alle übrigen Bereiche ergäbe sich dieser einschränkende Zeitfaktor aufgrund der anderweitig geregelten Aufgabenübernahme derzeit nicht.

Unter dieser Prämisse wäre es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert, den Entscheidungsprozess jedenfalls bis zum 31.08.2004 abgeschlossen zu haben, um dann die weiteren Aufgaben zur Vorbereitung der Arbeitsaufnahme der Gesellschaft, insbesondere Akquisition von Personal und Raum, vornehmen zu können. Insoweit ist eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen Beratungszeitpunkte möglich.

5. Finanzieller Rahmen

Ein vorläufiger Entwurf eines Wirtschaftsplans ist dieser Vorlage 2 beigelegt. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass Anlaufverluste, ggf. auch über das Haushaltsjahr 2004 hinaus, entstehen können, wenn und soweit bestimmte touristische Leistungen jedenfalls zeitweise parallel verlaufen würden.

Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Feststellung, dass selbstverständlich die Gemeinde aufgrund der Aufgabenstellung insgesamt die finanzielle Last des Unternehmens zu tragen hat. Die Überlegungen zur Einrichtung dieser Gesellschaft spiegeln sich insofern einmal mehr in der Idee wider, ein - neues - Wir-Gefühl in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu entwickeln und sich in diesem Zusammenhang bestimmte steuergestaltende Elemente zunutze zu machen.

Wichtig ist jedoch der Hinweis, dass diese Gesellschaft nicht in erster Linie die Aufgabe hat, für die Gemeindefinanzen entlastend zu wirken oder gar Aufwendungen in bestimmten Bereichen zu unterlassen; vielmehr ist die Verbindung zwischen Organisations- und

Leistungsträger und die daraus resultierende verbesserte Anbindung an die Wertschöpfungskette für alle an diesem Prozess beteiligten Ziel des Handelns.

Wesentlicher Kostenblock bei der Gesellschaft wird erwartungsgemäß der Bereich der Personalaufwendungen sein. Dabei wird eine Teilaufgabe sicherlich der touristische Aspekt sein, wobei schon jetzt Klarheit darüber herrschen muss, dass allein mit dem persönlichen Umfang eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Erreichbarkeit der Tourist-Information verbunden sein muss. Hier wird es deshalb gelten, durch Prozessmechanismen oder auch die Einbindung der Leistungsträger, insbesondere der Vereine, ein entsprechendes Äquivalent zu schaffen.

Bei der Frage der allein aus gesellschaftsrechtlicher Sicht notwendigen Stellung des Geschäftsführers ergeben sich vom Grundsatz her zwei alternative Denkmodelle. So wäre es einerseits durchaus denkbar, den Geschäftsführer in einem Umfang vergleichbar der Sozialstation zu beschäftigen und das operative Geschäft entsprechenden Fachkräften zu überlassen. Diese Sichtweise wird von der Verwaltung nicht favorisiert, weil sowohl ein Geschäftsführer auf Vollzeitarbeitsgrundlage ebenso wie ein Hauptsachbearbeiter finanzielle Aufwendungen mit sich bringen werden. Der möglicherweise bestehende Gehaltsunterschied in Relation gesetzt zu der notwendigen Akzeptanz einer solchen Person gegenüber den gesellschaftlichen Kreisen, die durch die Gesellschafter repräsentiert werden, wird jedoch insoweit als unerheblich gesehen und könnte noch am ehesten geeignet sein, den Erfolg einer solchen Institution überhaupt in Frage zu stellen. Im Rahmen der gesamten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde insgesamt wurde bei der finanziellen Bemessung ein jeweils gleichwertiger Aufgabenkreis mit mindestens gleichwertigen finanziellen Auswirkungen unterstellt.

Aus Sicht der Verwaltung müsste diese Aufgabe vielmehr einer Person übertragen werden, die im gesellschaftlichen Geschehen der Gemeinde möglichst bislang nicht beteiligt ist und deshalb neutral agieren könnte.

Diese Frage kann, jedenfalls aktuell, auch noch zurückgestellt werden; dies gilt jedoch nicht für die Gestellung eines kommissarischen Geschäftsführers, der mindestens vorübergehend die Geschäfte der Gesellschaft übernimmt und für die Aufgabenübernahme Voraussetzungen schafft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gründungskosten einschl. der Einlage belaufen sich auf rd. 20.000,- €. Eine Veranschlagung im Rahmen des Haushaltshaltes ist bislang nicht erfolgt. Die Deckung erfolgt durch Mittel aus dem Budget 8700 bzw. der Mehreinnahme aus der Gewerbesteuer.

Weitere Kosten im Laufe des Haushaltsjahres 2004 – ggfls. für die Anmietung von Räumlichkeiten oder Personal zu zahlen – können bis zur Höhe von 10.000,- € durch Mittel des Budgets 8700 abgedeckt werden.

Anlagen:

1. Ausführungen zur Gründung einer Gesellschaft für Zwecke des Kommunalmarketings.



**Ausführungen zur
Gründung
einer Gesellschaft
für Zwecke
des Kommunalmarketings**

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen	3
1. Aktueller Stand der Marketingsituation	3
2. Wirtschaftsidee	4
3. Finanzen	6
4. Rechtsform	11
5. Gesellschafter	13
6. Personal	14
7. Unterbringung	15
8. Weiteres Vorgehen	15
<u>Anlagen</u>	15
1. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages	
2. Wirtschaftsplan mit Darstellung der Auswirkungen gegenüber der Gemeinde	
3. Entwurf einer Geschäftsordnung	

0. Vorbemerkungen

Ergänzend zu den Aktivitäten einzelner Vereine oder Institutionen einerseits und der Gemeinde in den Bereichen Tourismus, Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung andererseits wurde 2001 durch die Gemeinde Rastede das Projekt des Kommunalmarketings initiiert. Dieses Projekt hat 2002 in einem Beschluss des Rates über das in diesem Prozess erarbeitete Konzept gemündet. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, unter welchen Bedingungen Kommunalmarketing im Allgemeinen, die mögliche Umsetzung und die weitere Initiierung von Projekten im Besonderen in der Gemeinde Rastede professionell betrieben bzw. umgesetzt werden kann.

1. Aktueller Stand der Marketingsituation

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.02.2003 beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde sich an einer Gesellschaft des Kommunalmarketings beteiligen könne. Hintergrund dieses Beschlusses war zum einen die Frage, in welcher Art und Form das Kommunalmarketing fortgesetzt werden könnte. Hierzu gehört auch die Fortsetzung, Bestandswahrung und letztlich auch die Organisationsentwicklung des zu diesem Zwecke gegründeten Beirates. Extern wurde an die Verwaltung zum anderen die Frage von verschiedenen Vereinen und Institutionen herangetragen, ob und in welcher Weise es möglich sei, eigenständig dort dem Grunde nach auch unter der Überschrift "Kommunalmarketing" verfolgte Zwecke zu professionalisieren, da von den verantwortlich Tätigen immer mehr der Eindruck gewonnen werden musste, dass die insgesamt stattfindende gesellschaftliche Veränderung mit den herkömmlichen und in diesem Falle auch ehrenamtlichen Möglichkeiten nicht mehr bestritten werden kann.

In der sich darauf anschließenden Diskussion hat die Verwaltung, zum Teil mehrfach, mit den genannten Vereinen und Verbänden Kontakt aufgenommen. Hierbei sind zu nennen:

- Handels- und Gewerbeverein (HGV)
- Verkehrsverein (VVR)
- DeHoGa (Rechtsnachfolge)
- Kunst- und Kulturkreis (KKR)

Zwischenzeitlich haben alle Vereine entweder im Rahmen einer Jahreshauptversammlung, einer Mitgliederversammlung oder jedenfalls im Rahmen einer Vorstandsentscheidung die

Bereitschaft zur Beteiligung erklärt.

Auch die zum Teil öffentlich geäußerte kritische Meinung einiger Vorstandsmitglieder in der jüngsten Vergangenheit hat diese Situation nicht grundlegend verändert.

Unabhängig hiervon hat sich die Verwaltung darüber hinaus mit der für Touristikaufgaben betrauten Firma Bruns, im folgenden: Tourist-Information genannt, auseinandergesetzt und vertragliche Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Lösung des derzeitigen Vertragsverhältnisses mit Wirkung zum 01.01.2005 zulassen würden.

Allen potentiell Beteiligten ist in diesen Gesprächen immer wieder deutlich geworden, dass Kommunalmarketing eben sehr viel mehr ist als nur eine Verkaufspflege. Tatsächlich ist Kommunalmarketing eine besondere Form der Gemeindeentwicklungspolitik, die den zugegebenermaßen schwierigen, aber dennoch notwendigen Versuch unternimmt, isolierte Konzepte für Verkehr, Bauentwicklung oder Wirtschaftsförderung, aber auch Maßnahmen zu koordinieren und möglichst einheitlich zu steuern. Wie wichtig diese Koordination ist, muss besonders unter dem Blickwinkel der aktuellen Strukturprobleme des Einzelhandels gesehen werden, die durch aggressive Ansiedlungspolitik einerseits und Geschäftsaufgaben andererseits in den Extremen für eine deutliche Veränderung der Struktur sorgt.

2. Wirtschaftsidee

Die Gemeinde Rastede treibt über den Verlauf eines Jahres hinweg gesehen eine Vielzahl von Aufwendungen im Bereich des Kommunalmarketings, ohne diese Maßnahmen in der vorgenannten Bezeichnung zu führen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Der Betrieb und die Herrichtung von öffentlichen Einrichtungen aller Art, insbesondere des Schlossparks und der Rennbahnanlage,
- die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Rennplatz oder auch in Ortslagen selbst (z. B. Weihnachtsmärkte, Straßenbeleuchtung oder auch Wochenmärkte),
- Wirtschaftsförderung in Form von allgemeiner Wirtschaftsförderung (z. B. Schaffung eines infrastrukturellen Angebotes) oder auch in besonderer Form (z. B. Erarbeitung touristischer Leistungen)

Andererseits erledigen aber auch Vereine eine Reihe von Aufgaben des Kommunalmarketings, wobei natürlich der Gedanke des Vereins aus dortiger Sicht im Vordergrund steht:

- die Durchführung von Veranstaltungen auf der Rennbahnanlage

- die Organisation von innerörtlichen Veranstaltungen, wie z. B. City- oder Weinfest oder verkaufsoffenen Sonntagen
- die (Mit-) Schaffung von touristischen Leistungen, wie z. B. den Ausstellungsbetrieb im Palais
- die Klassifizierung von Fremdenzimmern

Alle auf dieser Ebene vorkommenden Marktteilnehmer müssen dabei feststellen, dass die Vermarktung sowie das ganze damit in Verbindung stehende operative Geschäft schwieriger geworden ist. So verlangt jede Veranstaltung mittlerweile einfach aufgrund der Vielzahl gleichartiger Veranstaltungen in der Umgebung eine besondere Profilerarbeitung und eine besondere konzeptionelle Darstellung. Erfolgreiche Veranstaltungen bedürfen dabei zudem der Bindung an den eigenen Veranstaltungsort, da bereits das einmalige Aussetzen oder auch das Abwandern in andere Kommunen mit einem dauerhaften Verlust verbunden sein konnte. In einer Gesellschaft, in der sämtliche Grundbedürfnisse mehr als befriedigt sind, muss darüber hinaus ein punktgenaues Konzept erarbeitet werden, um Käufer aus der Gemeinde selbst zum Konsum innerhalb der eigenen Gemeinde zu bewegen und möglicherweise darüber hinaus noch fremde Käuferschichten von außen anzuziehen. Die hierzu gewonnenen Erkenntnisse insbesondere auch bezüglich des Umsatzes in der Gemeinde und damit letztendlich der Sicherung von Lebensgrundlagen sind von all diesem Marktteilnehmern unstreitig akzeptiert.

Aus den vorgenannten Anforderungen heraus erwächst auch ein zunehmend intensiver zeitlicher Bedarf für die Umsetzung des damit verbundenen operativen Geschäftes, welches das zeitliche Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeitern nicht zulässt bzw. in der Vergangenheit außerordentlich schwierig gestaltet hat. Auf die in diesem Zusammenhang sichtbar gewordenen Erkenntnisse sei deutlich hingewiesen.

Hinzu kommt eine wirtschaftliche Situation sowohl auf der Seite der Gemeinde als auch auf Seiten der Vereine, die es geradezu unabdingbar notwendig macht, die knappen Finanzmittel effektiv und effizient einzusetzen, um einen wirtschaftlichen Erfolg daraus zu sichern.

Die Idee liegt deshalb nahe, eine Situation zu erzeugen, die für beide Beteiligten (Vereine und Gemeinde) eine Verbesserung der derzeitigen Situation ermöglichen würde. Dass hierbei sogar noch Steigerungseffekte im positiven Sinne einhergehen können, ist z. B. auch daran zu messen, dass die Nebenortslagen Hahn-Lehmden und Wahnbek in die Gesamtüberlegungen bisher nur teilweise eingebunden waren und beispielsweise eine Detailbetrachtung der Gewerbeflächen bislang so gut wie gar nicht stattgefunden hat.

Bei einer derartigen Zusammenarbeit würde darüber hinaus der hohe Wert der Verbindung zwischen Organisationsträgerschaft (Gemeinde / Vereine) und Leistungsträgerschaft (Vermieter, Hoteliers, Kaufmannschaft, Unternehmen und Bürger) entstehen, eine Situation, deren Nichtbestehen gerade im Bereich des Tourismus immer wieder, wenn auch abnehmend, für Reibungsverluste gesorgt hat.

Ausgehend von dieser Idee ist damit auch grundlegend geklärt, welche Einrichtungen in den Bereich einer Zusammenarbeit überführbar wären:

- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Vermarktung von Veranstaltungsorten, insbesondere das Rennplatzgelände
- Durchführung von Veranstaltungen
- grundsätzliche theoretische Überlegungen zur Gemeindeentwicklung

Dabei ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass auch bei Gründung einer solchen Gesellschaft der Fortbestand der einzelnen Vereine, günstigerweise sogar noch deren Stärkung, für alle Beteiligten erstrebenswert ist. Zum einen kann dadurch das Gesellschaftsrecht vergleichsweise einfach gehandhabt werden, indem die Gesellschaft nur aus juristischen Personen besteht, die ihrerseits quasi die "Rekrutierungseinrichtung" darstellen, zum anderen soll und muss es nach wie vor Einrichtungen geben, die die unterschiedlichen Ströme und Bedürfnisse vor allem gedanklich weiterentwickeln und als wichtige Impulsgeber auch auf eine zentrale Organisationseinheit einwirken können. Selbst für den Fall, dass entgegen den bisherigen Überlegungsabsichten die Vereine keine Beteiligung an der vorgesehenen Gesellschaft eingehen möchten, macht es aus Sicht der Gemeinde Sinn, diese Gesellschaft allein zu gründen. Hintergrund ist hierbei in erster Linie die Gestaltung von steuerrechtlichen Möglichkeiten, die es vergleichbar der Bädersituation möglich machen würde, den bereits heute aufgewendeten Anteil für Kommunalmarketingzwecke steuermindernd gelten zu machen. Bei einer angenommenen Größenordnung von mindestens 200.000 € im Jahr erzeugt allein dies einen Betrag von über 10.000 € jährlich. Hierzu wird noch ausführlich unter den Abschnitten 3 - Finanzen, 4 - Rechtsform, und 6 - Personal Stellung genommen.

3. Finanzen

Vorab bleibt zunächst festzustellen, dass es sich bei dieser Gesellschaft und den jedenfalls jetzt verfolgten und dargestellten Aufgaben nie um eine Einrichtung handelt oder handeln kann, die aus sich heraus wirtschaftlich lebensfähig wäre. Bei sämtlichen weiteren Ausführungen wird davon ausgegangen, dass Leistungen aller Gesellschafter direkt oder indirekt

zukünftig nötig werden. Dabei ist wichtig herauszustellen, dass die Gemeinde nach wie vor dafür verantwortlich sein wird, das Defizit der Gesellschaft abzudecken. Diese auf den ersten Blicken nicht wirtschaftlich wirkende Erkenntnis muss dabei allerdings ins Verhältnis gesetzt werden zu der Zuschussleistung, die bis heute aufgewendet wird und auch nie grundsätzlich in Zweifel gezogen worden ist.

Ein Vorteil gegenüber der bisherigen Situation ergibt sich insbesondere für die Gemeinde schon dann, wenn dieser Zuschussbetrag künftig verringert werden kann. Diese Verringerung bezieht sich natürlich auf den aktuell wahrzunehmenden Aufgabenkreis. Sollte dieser Aufgabenkreis, insbesondere das allgemeine Kommunalmarketing stärker berücksichtigt werden, müsste eine vergleichbare Kostensituation der Bewertung der Aufwendungen zu vergleichbaren Preisen einer Dienstleistung des Rathauses heran gezogen werden.

Unterstellt man, dass die Aufgaben des Kommunalmarketings somit von einer Fachkraft wahrgenommen werden würden, dessen Aufgaben und damit Arbeits- und Entgeltumfang zurzeit noch nicht geklärt ist, ließen sich gegenüber der derzeitigen Situation deutliche Verbesserungen des Prozesses bei gleichzeitig geringer werdenden Ausgaben erzielen.

Dieses bleibt für die weiteren Betrachtungen auch wesentliches Element, wenn man davon ausgeht, dass die Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereine insgesamt aus sich heraus gesehen einen vollen Deckungsbeitrag erzielen werden.

Bevor auf die Finanzkonstellation im einzelnen eingegangen wird sollten zunächst die grundsätzlichen Gestaltungsmöglichkeitenformen angesprochen werden.

Folgende Untersuchungen wurden durch die Verwaltung durchgeführt:

- Die oben genannten Vereine und Institutionen und die Gemeinde beteiligen sich und lassen in der zu gründenden Gesellschaft neben den bisherigen gemeindlichen Aktivitäten einschl. Tourismus auch sämtliche Veranstaltungen durchführen.
- Die Vereine und Institutionen bleiben autark und lediglich die Gemeinde fasst ihre bisherigen Zuschuss- und Verwaltungsmarketingaktivitäten (Wirtschaftsförderung / Tourismusförderung / Rennbahn und örtliche Plätze) zusammen und betreibt diese als Gesellschaft.
- Die zwei denkbaren weiteren Alternativen (Durchführung der bisher von Vereinen wahrgenommenen Aktivitäten, aber Ausschluss von touristischen oder Wirtschaftsförderungsleistungen einerseits und ausschließliche Durchführung von Verwaltungsmarke

tingaktivitäten wie Rennplatzgelände und örtliche Plätze andererseits) sind bei der Betrachtung deshalb außen vor geblieben, weil in der zunächst genannten Alternative aus Sicht der Verwaltung kein Sinn besteht, da es nicht primär Aufgabe der Gemeinde sein kann, Vereinsaktivitäten eigenständig zu betreiben und die letztgenannte Alternative auch vollständig ohne Gründung einer Gesellschaft in Form eines sogenannten Betriebs gewerblicher Art (BgA) mit den daraus entstehenden steuerrechtlichen Vorteilen durchgeführt werden könnte.

Je nach Wahl der Alternative ergibt sich ein gesonderter Zuschussbedarf zwischen 145.000 und 171.000 € (netto) jährlich, der durch die Gemeinde getragen werden wird. Dieser Betrag würde sich zzgl. der bereits jetzt praktizierten Vereinsförderung um eine Größenordnung von bis zu rund 213.000 € bewegen können, wobei der bislang gezahlte Zuschuss für touristische Leistungen bereits enthalten wäre.

Im Vergleich hierzu belaufen sich die heutigen Kosten auf mindestens 265.000 € jährlich, was letztlich einen Mehrbetrag von mind. ca. 15.000 € ausmacht. Je nach Aufgabengestaltung könnte die so entstehende Minderausgabe (heutige Kosten ./ künftige Kosten) durchaus verdoppelt werden. Hierbei ist jeweils immer zu berücksichtigen, dass bei einer entsprechenden Aufgabenstellung und einer hierauf basierenden Personalbemessung eine mindestens vergleichbare Personalausstattung auch innerhalb des Rathauses vorgehalten werden müsste, was derzeit nicht der Fall ist.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Bauhofes, der im Rahmen seiner jetzigen Tätigkeiten für eine künftige steuerrechtlich wirksame Unternehmung ebenfalls Vorteile für sich geltend machen könnte.

Letztendlich möglich wird diese Finanzsituation aus folgenden Komponenten:

- Steuerentlastung (Tourist-Information, Rennbahnanlage, Bauhof, sonstige Einrichtungen)
- Personalkostenentlastung (Reduzierung der Kosten im Rathaus durch Abgabe von Aufgaben) bzw. Personalkostenveränderung zugunsten intensiverer Aufgabenwahrnehmung
- Aufgabenverbindung (Vereine/Verbände und Gemeinde)

Festzustellen bleibt, wie ausgeführt, dass das Jahresergebnis der GmbH mit einem erheblichen Verlustbetrag enden wird. Erst durch die Gewährung von Zuschüssen der Gesellschafter und insbesondere der Gemeinde wird letztlich der Bilanzgewinn von -/+ null € erreicht. Aus der Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Aufwendungen für die Gemeinde wird aber deutlich, wie und wo sich der Vorteil der Gemeinde ergibt.

Bezüglich der Gesellschafter ist darauf hinzuweisen, dass nach der Beteiligung über Anlaufverluste und des ersten Geschäftsjahres die Verlustbeteiligung auf max. 500 € herabgesetzt worden ist. Hintergrund hierfür ist, dass einerseits die Bereitschaft besonders kleiner Vereinigungen davon abhängt, dass die Zuzahlung in diese Gesellschaft in einem absehbaren Zeitraum abgeschlossen sein muss. Im übrigen wurde die Aktivitäten der Vereine positiv dahingehend in den Wirtschaftsplan interpretiert, dass Beteiligungen der Vereine und ihrer Mitglieder an Veranstaltungen, soweit sie diese nicht selbst durchführen, zu den gewünschten Deckungsbeiträgen führen sollen und sich deshalb ein grundsätzliches Positivimage bei den Teilnehmern aus Vereinssicht einstellen muss. Hinsichtlich der Verlusthöhe wurden im Wirtschaftsplan nur drei potentielle weitere Gesellschafter benannt, weil der KKR aus steuerrechtlichen Gründen keiner Nachschusspflicht unterworfen werden kann.

Im übrigen ist von den nachfolgend genannten steuerrechtlichen Folgen ausgegangen worden:

- Die zu gründende Gesellschaft ist nicht steuerbegünstigt. Insbesondere die regionale Wirtschaftsförderung ist kein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).
- Bezüglich der Beteiligung der weiteren Vereine/Institutionen ist augenblicklich fraglich, ob die Beteiligung des KKR an der GmbH von dem § 2 der Satzung des KKR gedeckt ist. Außerdem ist der KKR steuerbegünstigt. Es wäre zu prüfen, ob die Verwendung von Mitteln für die nicht steuerbegünstigte GmbH gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Dies ist vorab, da sich der KKR ausdrücklich zu einer Beteiligung an der Gesellschaft entschlossen hat, mit der Finanzverwaltung zu klären.
- Die Gemeinde Rastede mietet den Rennplatz aufgrund eines langfristigen Mietvertrages mit der herzoglichen Verwaltung an. In der geplanten Neustruktur wird sie den Rennplatz langfristig an die GmbH weitervermieten. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Aktivität ein Betrieb gewerblicher Art nicht vorliegt. Zum einen erfolgen wirtschaftliche Aktivitäten von äußerster geringfügiger Intensität (die auch so bleiben müssen). Auch erfolgt kein Anbieten des Rennplatzes am allgemeinen Markt. Dies soll ja gerade ausschließlich der GmbH überlassen werden. Schließlich wird mit der Weitervermietung lediglich ein Umsatz von 7.500 €/ Jahr erzielt. Damit ist davon auszugehen, dass die Weitervermietung für die Gemeinde weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig ist.
- Die Gemeinde unterhält einen Bauhof zur Pflege der Straßen und Grünanlagen der Gemeinde. Der Bauhof unterhält auch den Rennplatz. Diese Leistungen erbringt der Bauhof aber dann zukünftig für die GmbH. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Aktivität ein BgA gegründet wird. Die Pflegeleistung des Bauhofes ist mithin ertrag- und umsatzsteuerpflichtig.

erpflichtig. Solange der Bauhof nicht überwiegend für die GmbH bzw. Dritte tätig ist, ergeben sich daraus auch keine Konsequenzen für die Leistungen des Bauhofes an die Gemeinde Rastede. Hier sind Einzelheiten zu prüfen. Wie oben bereits ausgeführt besteht die Möglichkeit der Gründung des BgA für den Bauhof ohne steuerrechtliche Konsequenzen für die Gemeinde so lange, bis dessen Kontingent in einer Größenordnung von 49 % (günstiger Weise aus Abgrenzungsgründen weniger) erfüllt wäre. Damit würde zwar für den Bauhof der Nachteil entstehen, gegenüber der GmbH Umsatzsteuer auszuweisen und diese abführen zu müssen; gleichzeitig wäre es ihm aber möglich, die intensiven Pflegedienstleistungen, insbesondere die dafür aufgewendeten Sachkosten dem Vorsteuerabzug zu unterwerfen. Aus Sicht einer Ergebnisbetrachtung verbliebe unter Berücksichtigung der derzeitigen Entgeltfestsetzung gegenüber Nutzern des Rennplatzes ein nicht unbeträchtlicher Vorsteuerüberschuss zugunsten des Bauhofes.

- Die GmbH erbringt (fast) ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen und ist daher (nahezu) in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Zurzeit unterliegt der an die Tourist-Information durch die Gemeinde Rastede gezahlte Zuschuss der Umsatzsteuer, da die Tourist-Information vergleichbar z. B. einem Bauunternehmen eine Geschäftsbesorgungsleistung an die Gemeinde Rastede erbringt. Im Hinblick auf die auch in Zukunft erforderliche Bezuschussung, jetzt dann aber gegenüber der GmbH, ergibt sich aus umsatzsteuerlicher Sicht eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage. Der Zuschuss der Gemeinde könnte außerhalb eines Leistungsaustausches und folglich ohne Umsatzsteuer erfolgen. Die Rechtslage ist hier zwar unübersichtlich, aber die Rechtsprechung ist ein Fluss. Zu verweisen ist hierzu auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 26.10.2000. In dem Fall hatten die Gesellschafter einer Fremdenverkehrsgesellschaft diese aus satzungsrechtlicher Grundlage zur Erhaltung und Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes Zuwendungen in begrenzter Höhe zugesagt. Der Bundesfinanzhof hat diese Zuwendungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Zahlungen, durch die letztlich eine aus strukturpolitischen und volkswirtschaftlich oder aber allgemein erwünschte Tätigkeit des Zahlungsempfängers befördert werden sollen, sind kein Entgelt für eine steuerbare Leistung. Dies ist auch durch den Europäischen Gerichtshof in seinen jüngsten Urteilen bestätigt worden.

Die Verwaltung hat vorgesehen, die Gesellschaft mit dem Mindeststammkapital von 25.000 € auszustatten. Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen - vgl. Ziff. 4 - ist vorgesehen, der Gemeinde einen Anteil von mindestens 60 % (möglicherweise 70 % bei Ausfall des potentiellen Gesellschafters KKR) zu übertragen.

4. Rechtsform

Bei der Frage der Rechtsform haben eine Reihe von Überlegungen eine Rolle gespielt. Auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Beschlussvorlage 2003/014 wird insoweit Bezug genommen:

- Die traditionelle Organisationsform insbesondere im Bereich der Fremdenverkehrsförderung wie dem Fremdenverkehrsverein einerseits oder die Interessengemeinschaft andererseits basiert allein auf den Kooperationswillen einzelner Personen. Ziel der beabsichtigten Gesellschaft ist allerdings die Zusammenarbeit aller Beteiligten aufgrund ihrer finanziellen Bindung an den Erfolg oder Misserfolg des Geschäftsbetriebes und deshalb das Stellen der Arbeit auf eine verantwortungsvolle Ebene. Dabei hat sich in einem von Wirtschaftsberatungsunternehmen vorgenommenen Rechtsvergleich gezeigt, dass die GmbHs mit privater Kapitalbeteiligung eindeutig mehr umsatzorientierte Geschäftsfelder wahrnehmen und tendenziell häufiger Potentiale innovativer vermarktungsfähiger Angebotsbereiche erkennen.
- Die Beteiligung und die damit bereits angesprochene Verbindung zwischen Organträger- und Leistungsträgerschaft ist, abgesehen von Vereinen und Aktiengesellschaften, insbesondere unter Berücksichtigung des Kommunalrechts nur in GmbHs möglich, da öffentlich-rechtliche Anstalten oder Eigenbetriebe ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beteiligte zulassen.
- Wesentliches Element ist die bereits mehrfach angesprochene Verzahnung von Organisations- und Leistungsträgerschaft und damit des besseren Zusammenführens aller im Kommunalmarketingbereich beteiligten Aktivitäten.
- Entgegen des bisherigen "Geschehen Lassens" wird das Moment der wirtschaftlichen Erfolgsmessung für Gesellschafter und Mitarbeiter transparenter und einleuchtender.
- Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Gesellschaft können einerseits marktangemessen und andererseits erfolgsorientiert ausgestaltet werden, so dass eine Verbindung insgesamt zum wirtschaftlichen Moment der Gesellschaft gegeben ist.
- Hinzu treten die rechtlichen Voraussetzungen nach dem Kommunalrecht. Bei der geplanten "Residenzort Rastede GmbH" handelt es sich um eine Unternehmung im Sinne der §§ 108 ff NGO. Dabei müssen für die Gründungsvoraussetzungen zunächst die Bedingungen des § 108 Abs.1 NGO erfüllt sein:

- ◆ *Es muss sich um die Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handeln.* Dieses ist erfüllt, da Kommunalmarketing im Sinne einer Gemeindeentwicklungspolitik ausschließlich auf das Gebiet und die Bevölkerung der Gemeinde Rastede begrenzt ist.
- ◆ *Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen.* Die "Residenzort Rastede GmbH" dient dem Zweck, als integrierte Gemeindeentwicklungspolitik sowohl auf die Verbesserung der Standortqualität, auf die Erhöhung der Lebensqualität, die Attraktivitätssteigerung insbesondere der innerörtlichen Lagen als auch auf die Effektivierung von Verwaltung und Politik hinzuwirken. Diese entwicklungspolitische Aufgabe ist öffentlicher Zweck.
- ◆ *Die Einrichtung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.* Die Bereitstellung der für die Gründung erforderlichen Mittel ist aus dem laufenden Haushalt der Gemeinde heraus bestreitbar, ohne dass hierfür weitere wesentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssten. Bei Erreichung des grundsätzlichen Geschäftszweckes der Gesellschaft ist darüber hinaus die zukünftige nachhaltige Entlastung des Haushaltes gewährleistet.
- ◆ *Der Zweck darf nicht besser und wirtschaftlicher durch andere erfüllt werden oder erfüllt werden können.* Selbst die günstigst anzunehmende Variante des Wirtschaftsplanes macht unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung deutlich, dass es jedenfalls bei diesem Geschäftszweck zu keiner Zeit möglich sein wird, einen wirtschaftlichen Erfolg ohne die wesentliche Beteiligung der Gemeinde erzielen zu können. Die dem Kommunalmarketing zugrunde liegenden Gedanken und Aufgabenstellungen spiegeln im Ergebnis Aufwendungen wider, die durch keinen anderen wirtschaftlich erledigt werden können. Dies gilt im besonderen Maße für die keiner Refinanzierung unterworfenen Unterhaltung von infrastrukturellen Einrichtungen. Es gelten die Bedingungen des § 109 NGO.
- Auch für den Fall, dass keine weiteren Gesellschafter aufgenommen werden, sollte unter der Voraussetzung, dass Wirtschaftsförderungs- und touristische Aufgaben erhalten bleiben, eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH gegründet werden. Hintergrund hierfür sind die bereits beschriebenen Steuervorteile und die Tatsache, dass Arbeitsrechtsverhältnisse unter Einsetzung von Erfolgskomponenten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tarifverträge (noch) nicht begründet werden können. Hinzu kommt, dass die Erfahrungen nicht nur anderer Kommunen, sondern insbesondere der Gemeinde aus den Anfängen des Fremdenverkehrsbüros 1990 bis 1995 gezeigt haben, dass die Struk

turform des öffentlichen Bereiches in aller Regel eine ineffiziente Arbeitsweise begünstigt. Diese Auffassung ist in den anderen Kommunen überwiegend zur Kenntnis genommen worden. Bei den zu Beginn des Jahres 2003 befragten Kommunen hat sich sehr deutlich gezeigt, dass aus Gründen der Effizienz, der rechtlichen Ausgestaltung, der wirtschaftlichen Handlungsweise und auch der einfachen Steuerung wegen eine Vielzahl von Einrichtungen dieser Art gegründet worden sind, die jedenfalls aus Sicht der Gemeinde zu einem insgesamt besseren Geschäftsergebnis geführt haben. Auf die den politischen Gremien in diesem Zusammenhang bereits vorgelegten Vergleiche - vgl. Vorlagen-Nr. 2003/014 - wird verwiesen. All diesen Gesellschaften ist im übrigen gemein, dass sie ein wirtschaftlich negatives Ergebnis produzieren, welches in mehr oder weniger großem Umfang durch die jeweilige Kommune aufgefangen wird. Je nach Ausgestaltung des einzelnen Geschäftszweckes ist es lediglich im Einzelfall günstiger, Gesellschaften bzw. Gesellschaftsteile in einen Überschussbereich zu bringen.

5. Gesellschafter

Wie mehrfach ausgeführt, sollten nicht nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Handhabbarkeit, sondern auch der (nicht gewollten) Möglichkeit des Einflusses Einzelner lediglich juristischen Personen einen Zugang zur Residenzort Rastede GmbH gewährt werden.

- Bezüglich des KKR, abgesehen von dessen steuerrechtlicher Thematik, ist eine Beteiligung ebenso unproblematisch wie beim Verkehrsverein und der DeHoGa.
- Beim HGV bleibt sowohl aus Sicht des Vereins als auch aus Sicht der Gemeinde die Entwicklung bezüglich der Akzeptanz dieser Einrichtung abzuwarten. Zum einem muss zum jetzigen Zeitpunkt konstatiert werden, dass längst nicht alle Einzelhandelsbetriebe innerhalb von Rastede, geschweige denn der Nebenorte dieser Vereinigung angehören, sondern dass sogar im ureigensten Wirkungskreis, namentlich der Oldenburger Straße, erhebliche Austritte aus diesem Verein in der Vergangenheit zu verzeichnen gewesen sind. Darüber hinaus ist der HGV kein geeignetes Medium gewesen, um die vielfältigen Interessenlagen der einzelnen Gewerbegebiete an der Peripherie der Ortslagen in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Die zu gründende Gesellschaft wird darauf hinzuwirken haben, dass sich der Fokus in Bezug auf wirtschaftliche Unternehmen in der ganzen Gemeinde ausdehnen wird.

6. Personal

Der geschäftliche Erfolg der zu gründenden Gesellschaft wird letztendlich in besonderer Art und Weise durch die Person des Geschäftsführers manifestiert werden. (Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.) Durch die Zusammenfassung von sehr vielen Aufgaben wird es deshalb ein besonderes Problem sein, eine geeignete Person für diese Aufgabe zu finden. Die Erfahrung anderer Kommunen zeigen hier, dass ein einheitliches Qualifikationsprofil durchaus nicht besteht. Zwar werden von den ersten Hochschulen sogenannte Stadtmarketingstudiengänge angeboten. Dieses ist jedoch kein Garant für eine erfolgreiche Tätigkeit. Hinzu kommt, dass in der vorgesehenen Gesellschaft touristische und auch Verwaltungsmarketingaktivitäten gefordert sind, die möglicherweise auch jeden Quereinsteiger zur Aufgabenwahrnehmung befähigen. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist zunächst eine vergleichsweise hohe Jahresentgeltsumme eingesetzt worden, die selbstverständlich mit Erfolgsbestandteilen versehen ist. Je nach letztendlicher Ausgestaltung des Geschäftszweckes sollte dann die Auswahl des Geschäftsführerprofils und der Person selbst erfolgen. Die Verwaltung hat zum derzeitigen Zeitpunkt absichtlich keine konkreten Vorstellungen entwickelt, um der Vertrauensbildung auch gegenüber den übrigen Mitgesellschaftern nicht entgegen zu wirken.

Für die übrigen Mitarbeiter, soweit es denn aufgrund des Geschäftszweckes welche geben wird, stellen sich diese hohen Anforderungen naturgemäß nicht. Vielmehr kann sich daraus die Möglichkeit ergeben, vorhandene Kräfte mit Erfahrungen, jedenfalls vorübergehend, in der Gesellschaft einzusetzen, allein, um einen laufenden Geschäftsbetrieb zu erzeugen bzw. aufrecht zu erhalten.

Dies gilt beispielsweise auch für die Leistungen, die derzeit für Kommunalmarketingzwecke innerhalb des Rathauses erbracht werden. Neben der Stabsstelle gilt dies vor allem für den Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste: Fachbereich Schule, Sport, Kultur und Jugend, und für den Geschäftsbereich 3 - Bauwesen, wo Arbeiten und damit Arbeitsanteile einzelner Mitarbeiter zusammengefasst und in die Gesellschaft überführt werden müssen. Welche Egalisierung sich daraus ergeben kann, und insbesondere, welche nachhaltigen Einsparpotentiale auf Seiten der Gemeinde damit verbunden sein können, kann zum derzeitigen Zeitpunkt auch wegen der genauen Kenntnis des Geschäftszweckes nicht detailliert ermittelt werden. Man müsste allerdings davon ausgehen, dass bei einer Vollzeitbesetzung, gleichgültig, ob durch die Funktion des Geschäftsführers oder eines Hauptsachbearbeiters, von dort die Aktivitäten aufgrund des Qualifikationsprofils jedenfalls nicht schlechter durchgeführt werden könnten, als dies im Rathaus bei vergleichbarer Aufgabenstellung der Fall wäre. Das bedeutet, dass die bewertete Leistung des Geschäftsführers mindestens der des Rathauses gleichzusetzen wäre. Dies gilt anteilig auch für eine Bürofachkraft.

7. Unterbringung

Die Frage der Unterbringung kann in Bezug auf den noch abschließend festgestellten Geschäftszweck nicht ermittelt werden. So ist eine Vielzahl von Varianten denkbar, die das Bahnhofsgebäude sein könnte oder aber das bereits vom Verkehrsverein avisierte Gebäude an der Ecke Kögel-Willms-Straße oder aber noch eine Anmietung in sonst bestehende Geschäftsräume muss sich erst zeigen. Dies wird voraussichtlich frühestens im Spätherbst des Jahres der Fall sein.

8. Weiteres Vorgehen

Soweit eine Grundsatzentscheidung der politischen Gremien im Hinblick auf die Gesellschaft getroffen worden ist, werden dann die potentiellen Gesellschafter aufgefordert werden, sich zur Beteiligung an der Gesellschaft zu erklären. Auf dieser Grundlage wird dann der Ratsbeschluss am 06.07.2004 vorbereitet werden. Darauf aufbauend werden dann die weiteren Aktivitäten vorbereitet werden.

Anlagen

1. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages
2. Wirtschaftsplan mit Darstellung der Auswirkungen gegenüber der Gemeinde
3. Entwurf einer Geschäftsordnung

Gesellschaftsvertrag
der
Residenzort Rastede GmbH

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Residenzort Rastede GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rastede.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, der Betrieb und die Förderung des Standortes zu Zwecken des Tourismus, des Kommunalmarketings sowie des Einzelhandels und Gewerbes, von Teilen des Verwaltungsmarketings sowie die Entwicklung und Vermarktung touristischer Dienstleistungen und Produkte in der Gemeinde Rastede.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten und sich an diesen beteiligen.

**§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:

a) die Gemeinde Rastede eine Stammeinlage in Höhe von	17.500 €
b) der Handels- und Gewerbeverein Rastede e. V. (HGV) eine Stammeinlage in Höhe von	2.500 €
c) der Verkehrsverein Rastede e. V. (VVR) eine Stammeinlage in Höhe von	2.500 €
d) die DeHoGa Rastede / Wiefelstede (DeHoGa) eine Stammeinlage in Höhe von	2.500 €
	<u>2.500 €</u>
	<u><u>25.000 €</u></u>

- (3) Die Stammeinlagen sind mit Ausnahme der Stammeinlage der Gemeinde Rastede in voller Höhe in bar zu leisten. Sie sind in voller Höhe sofort fällig. Die von der Gemeinde Rastede übernommene Stammeinlage ist in Höhe von _____ € durch Geld sowie in Höhe von _____ € durch die Einbringung der im Eigentum der Gemeinde Rastede stehenden [Büroausstattung....] zu erbringen. Der Wert der [Büroausstattung....] wird auf€ festgesetzt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einen die Stammeinlage übersteigenden Wert der Sacheinlagen an die Gemeinde Rastede zu vergüten.

**§ 4
Beginn, Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem nächstfolgenden 31. Dezember.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die vollständige oder teilweise Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
- (2) Der Abtretung eines Geschäftsanteils sind sonstige Belastungen des Geschäftsanteils oder Verfügungen über den Anteil gleichgestellt.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie/ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Zur Unterstützung des Geschäftsführers wird ein Beirat „Kommunalmarketing“ gebildet, mit dem der Geschäftsführer vertrauensvoll zusammen arbeiten soll. Der Geschäftsführer ist nicht an die Beschlüsse des Beirats gebunden.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und regelmäßig Geschäftsberichte zu erstatten. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen durch die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese beinhaltet insbesondere einen Katalog über zustimmungspflichtige Maßnahmen.

§ 8
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rastede und je einem Vorstandsmitglied der weiteren Gesellschafter. Das vom entsprechenden Gesellschafter bestimmte Vorstandsmitglied kann sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Vertreter der Gesellschafter gewählt. Die Gesellschafterversammlung kann zur Wahrung ihrer Aufgaben aus ihrem Kreis einzelne oder mehrere Personen beauftragen, ihre Rechte gegenüber dem Geschäftsführer wahrzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, dass er persönlich betroffen ist. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht. Auf gesonderten Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch der Sprecher des Beirates „Kommunalmarketing“ oder ein von ihm beauftragter Vertreter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Nimmt der Sprecher des Beirates bzw. sein Vertreter bereits als Vertreter eines Gesellschafters an der Gesell

schafterversammlung teil, bedarf es keines gesonderten Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

- (4) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters unbefristet fort.
- (5) Sofern ein Gesellschafter den von der Gesellschaft verfolgten Zweck in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verfolgt, verzichtet die Gesellschaft auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Gesellschafter. Diese Tätigkeit unterliegt keinem Wettbewerbsverbot und stellt insbesondere keinen wichtigen Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. d) dar.
- (6) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Vergütung. Die Gesellschafterversammlung kann einen Auslagenersatz (Sitzungsgeld) beschließen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) den Wirtschaftsplan und den Stellenplan,
 - b) die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung eines Überschusses oder die Abdeckung eines Verlustes,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und eines etwaigen Prokuristen sowie Begründung, Änderung und Kündigung der entsprechenden Anstellungsverträge,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - g) sonstige Maßnahmen, die durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, eine etwaige Geschäftsordnung oder Satzung der Zustimmung bedürfen; desgleichen für Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes im Sinne des § 164 HGB hinausgehen,
 - h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) Geschäfte, bei denen sich die Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
 - j) Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Gesellschafter und Geschäftsführer können Beschlüsse nur innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Gesellschafterversammlung durch Klage anfechten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführung.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Geschäftsführer beruft die Gesellschafterversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr unter Angabe der zur Beschlussfassung anstehenden Punkte ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; den Vertretern der Gesellschafter muss die Tagesordnung spätestens am achten Tage vor Durchführung der Sitzung vorliegen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Ladung der Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung erfolgt an eine dem Geschäftsführer von jedem Gesellschafter zu benennende Person unter Angabe ihrer postalischen Adresse. Solange diese Angaben nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer geändert werden, gilt die Zusendung der Ladung an die vom entsprechenden Gesellschafter benannte Person und Adresse als ordnungsgemäß.

- (3) Jeder Gesellschafter kann die Anberaumung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Regelungen zur Ladungsfrist in Abs. (1) gelten entsprechend.
- (4) In Eilfällen ist die Abkürzung der Ladungsfrist möglich, jedoch muss die Einladung mit Begründung des Eilfalles allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung spätestens am Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 11

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (3) Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht, das ihm aus einem oder mehreren Geschäftsanteilen zusteht, nur einheitlich ausüben und nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz abweichende Mehrheitsverhältnisse vorschreiben.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der vorhandenen Stimmen vertreten ist.
- (6) Die von der Gemeinde Rastede entsandten Vertreter in der Gesellschafterversammlung können gemäß § 111 NGO in ihrem Abstimmungsverhalten an Beschlüsse des Rates oder des Verwaltungsausschusses gebunden werden. Die Vertreter der übrigen Gesellschafter können an Vorstandsbeschlüsse ihrer Vereine gebunden werden.
- (7) Über die Beschlussfassungen wird eine Niederschrift gefertigt und vom Protokollführer, dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterschrieben.

§ 12

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Geschäftsführers und zur Erfüllung des Leitbildes soll der Beirat „Kommunalmarketing“ beteiligt werden.
- (2) Der Geschäftsführer übernimmt die Organisation und Verwaltung des Beirates ohne Stimmrecht. Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Beirates „Kommunalmarketing“ wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (3) Der Beirat „Kommunalmarketing“ ist vom Geschäftsführer bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr mit einer Ladungsfrist von einer Woche im Einvernehmen mit dem Sprecher / Vorsitzenden des Beirates einzuberufen.
- (4) Soweit eine Angelegenheit im Rahmen der Sitzung des Beirates „Kommunalmarketing“ behandelt wurde, ist das Gesprächsergebnis durch einen Vertreter des Beirates, hilfsweise durch den Geschäftsführer in der nächsten Gesellschafterversammlung vorzutragen.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lageberichte sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

ist eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz anzustreben. Nachträgliche Berichtigungen sind innerhalb eines Monats vorzunehmen.

- (2) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 316 ff. HGB und § 124 NGO durchzuführen. Die Gesellschafter üben die sich aus § 53 HGrG ergebenden Rechte aus.
- (3) Den Prüfungseinrichtungen der Gemeinde Rastede bzw. den Aufsichtsbehörden werden gemäß § 124 NGO die Prüfungs- und Einsichtsrechte nach den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

§ 14

Aufnahme neuer Gesellschafter

Für den Fall, dass die Gesellschaft die Aufnahme weiterer Gesellschafter etwa im Wege der Kapitalerhöhung beschließt, dürfen die Mitgesellschafter, namentlich die Gemeinde Rastede, zur quotalen Erhaltung ihres Geschäftsanteils diesen entsprechend aufstocken. Hiervon abweichende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Austritt aus der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann frühestens ein Jahr nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit Zustellungsnachweis der Geschäftsführung einzureichen. Diese hat unverzüglich die übrigen Gesellschafter zu informieren. Die Austrittserklärung gilt als Zustimmung zur Einziehung gemäß § 15. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, den Geschäftsanteil des Austretenden gemäß § 15 auf den in der Austrittserklärung benannten Austrittstermin einzuziehen.

§ 16

Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht,
 - a) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder gegen ihn rechtskräftig die Haft zur Erzwingung der Abgabe angeordnet wurde,
 - b) wenn ein Gläubiger die Pfändung oder sonst wie die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen vermögensrechtlichen Anspruch daraus betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wurde,
 - c) wenn er Auflösungsklage erhoben hat,
 - d) wenn er seine Pflichten (z. B. § 8 Abs. 5) nachhaltig verletzt und den durch eine solche Vertragsverletzung hervorgerufenen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft oder einen Mitgesellschafter nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt hat,
 - e) wenn er einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei gesellschaftsschädigendem Verhalten,
 - f) wenn ein Gesellschafter für mehr als drei Monate handlungsunfähig ist, insbesondere wenn kein zur Vertretung berechtigtes (gewähltes oder bestimmtes) Organ besteht (z. B. Notvorstand), das die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung rechtlich wirksam wahrnehmen kann.

Die Einziehung wird wirksam mit Fassung des Einziehungsbeschlusses und Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst oder an andere Personen, bei denen es sich auch um Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im Übrigen abgetreten wird. Im Falle der Abtretung haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Abfindung durch die Erwerber wie ein selbstschuldnerischer Bürge; § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt. Die Abtretung wird mit Fassung des notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlusses wirksam, unabhängig von der Zahlung der Abfindung.
- (3) Der Gesellschafterbeschluss bedarf im Falle des Abs. (1) Buchst. e) und im Falle des Abs. (3), wenn die Abtretung nicht an die Gesellschaft selbst oder nicht an die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten erfolgt, einer Mehrheit von 75 %, in den anderen Fällen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschafterbeschluss kann im Fall des Abs. (1) Buchst. e) nur gefasst werden, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Einziehungsgrundes eine Gesellschafterversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde.
- (4) Dem betroffenen Gesellschafter steht bei Fassung des Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschlusses kein Stimmrecht zu, er ist jedoch anzuhören.

§ 17 Abfindung

- (1) In den Fällen des Austritts aus der Gesellschaft gemäß § 14, der Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß § 15 oder der statt dessen beschlossenen Übertragung gemäß § 15 Abs. (2) steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Abfindung besteht in dem nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile berechneten Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am buchmäßigen Reinvermögen der Gesellschaft (Stammkapital zzgl. Rücklagen und Gewinnvortrag abzgl. Verlustvortrag), wie es in der Bilanz auf den Schluss des letzten vor der Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres ausgewiesen ist; jedoch höchstens im Gegenwert der vom betreffenden Gesellschafter geleisteten Stammeinlage. Zwischenzeitliche Ausschüttungen an den ausscheidenden Gesellschafter, die aus der nach Satz 2 erfassten Rücklage oder aus dem Gewinnvortrag erfolgt sind, werden abgezogen.
- (2) Die Wertermittlung ist vom steuerlichen Berater der Gesellschaft vorzunehmen. Im Streitfalle erfolgt sie durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Schiedsgutachter. Seine Kosten tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der maßgeblichen Bilanzen der Gesellschaft, insbesondere aufgrund steuerlicher Außenprüfungen, bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.
- (4) Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, den ausscheidenden Gesellschafter von einer Inanspruchnahme aus etwaigen persönlich gewährten Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft freizuhalten.

§ 18 Auflösung, Liquidation

- (1) Frühestens nach drei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister können die Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss die Gesellschaft auflösen.

- (2) Die Liquidation erfolgt gemäß gesetzlicher Vorschriften. Ein Liquidationsüberschuss entfällt auf die Gemeinde Rastede.

**§ 19
GmbH-Gesetz, NGO**

- (1) Soweit durch diesen Vertrag keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gilt das GmbH-Gesetz. Bestimmungen der NGO, die für die Gemeinde Rastede gelten, sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander oder der Gesellschafter mit der Gesellschaft sind schriftlich abzuschließen, soweit abweichende Formvorschriften nicht bestehen.

**§ 20
Betriebsmittelzuschuss**

- (1) Für den Fall, dass ein Wirtschaftsplan ein negatives Jahresergebnis der Gesellschaft ausweist, leistet jeder Gesellschafter einen Betriebsmittelzuschuss im Verhältnis seiner Beteiligung an der Gesellschaft.
- (2) Der Zuschuss der Gemeinde Rastede beträgt höchstens 250.000 € p.a..
- (3) Jeder weitere Gesellschafter leistet einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 € p.a..
- (4) Die Zuschussbeträge sind auf Anforderung der Geschäftsführung, spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschaft zu leisten.

**§ 21
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um die ersetzende oder lückenausfüllende Regelung formgerecht in den Gesellschaftsvertrag einzufügen.
- (2) Soweit bei der Benennung von Funktionen zur Verkürzung des Textes die männliche Form gewählt worden ist, gilt automatisch auch die weibliche Form.
- (3) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (4) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Abgaben bis 2.500 €. Die Gemeinde Rastede leistet einen entsprechenden Vorschuss.
- (5) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

Residenzort Rastede GmbH

Gemeinde
mit GmbH

Gemeinde
ohne GmbH

Wirtschaftsplan

Alle Wertansätze sind ohne Mehrwertsteuer

	regel- mäßig	unregel- mäßig	Tage Stunden	T S	Miete Pacht	EURO	2005 EURO		
Einnahmen									
Vermietung von Plätzen									
Rastede									
Rennplatz									
Ellernfest	x		3,00	T x	800,00	2.400,00			
Ellernfest Gewerbeschau		x	3,00	T x	800,00	2.400,00			
Grasbahnrennen	x		3,00	T x	800,00	2.400,00			
Landesturnier	x		5,00	T x	800,00	4.000,00			
Musikzugtreffen	x		3,00	T x	800,00	2.400,00			
Stutenschau	x		2,00	T x	800,00	1.600,00			
Ammerländer Renntag	x		3,00	T x	800,00	2.400,00			
Herbstrenntag	x		2,00	T x	800,00	1.600,00			
Modellflugtag	x		1,00	T x	800,00	800,00			
Hovartschau	x		1,00	T x	800,00	800,00			
Spektakulum	x		4,00	T x	800,00	3.200,00	24.000,00	0,00	24.000,00
Veranstaltungen der GmbH									
Rastede									
Rastede									
Weihnachtsmarkt						13.500,00			
						0,00			
Wahnbek									
						0,00			
						0,00			
Hahn-Lehmden									
						0,00			
						0,00			

Zuschüsse					
	Gemeinde Tourismus	100.000,00		100.000,00	0,00
	KKR - Alt. -	0,00			
	VVR	500,00			
	DeHoGa	500,00			
	HGV	500,00	101.500,00		
Einnahmen -gesamt-		Übertrag:	153.100,00	107.500,00	53.232,00
Ausgaben					
Personalkosten					
	Geschäftsführer	50.000,00		5.000,00	50.000,00
	Hauptsachbearbeiter Tourismus	30.000,00		1.500,00	30.000,00
	Bürokräft	20.000,00		10.000,00	20.000,00
	Aushilfen	3.000,00		0,00	3.000,00
		0,00	103.000,00		
Vermietung von Plätzen					
	Rennplatz, Miete Gemeinde	7.500,00		24.000,00	24.000,00
	Rennplatz, Unterhaltung	55.000,00		0,00	63.800,00
	Rennplatz, Abgaben	2.000,00		0,00	2.100,00
		0,00			
		0,00	64.500,00		
Veranstaltungen der GmbH					
	Weihnachtsmarkt	8.500,00			
		0,00	8.500,00		
Tourismus, Wirtschaftsförderung, Marketing					
	Prospekte	6.720,00			7.795,20
	Eurosoft	7.140,00			8.282,40
	Werbemittel	840,00			974,40
	Vorverkauf	1.260,00			1.461,60
	Reisepauschalen	5.000,00			5.800,00

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der
Residenzort Rastede GmbH

§ 1

Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.

Die Aufgaben des Geschäftsführers umfassen alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers vertritt der stellvertretende Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein Prokurist die Gesellschaft. Näheres regelt die vom Geschäftsführer zu erlassende Unterschriftenordnung.

§ 2

Der Geschäftsführer darf Geschäfte und Maßnahmen, die entsprechend § 7 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrages über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.

In Eilfällen, in denen eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig zu erlangen ist, ist diese unverzüglich nach Durchführung der Eilmaßnahme über diese und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu unterrichten. Soweit möglich sollte eine zustimmungspflichtige Eilmaßnahme vorab zumindest mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abgestimmt werden.

§ 3

Der Geschäftsführer hat zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen rechtzeitig vorab die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

- a) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung anderer Sicherheiten sowie das Eingehen anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €
- b) Aufnahme und Gewährung von Krediten (abgesehen von Wechsel- und Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten) ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €
- c) Anschaffungen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €
- d) Geschäfte betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte hieran sowie Neubauten und Sanierungsmaßnahmen ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €
- e) Eingehung von Verpflichtungen aus Finanzwechseln sowie Hergabe von eigenen Wechselakzepten, soweit dieselben nicht durch Bezüge von Waren oder Ge

genständen des Anlagevermögens oder durch empfangene Werk- oder Dienstleistungen gedeckt sind, ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €

f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Vornahme von Schenkungen ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €

g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen ab Überschreiten der Wertgrenze von: _____ €

je Jahr und / oder einer Vertragslaufzeit von: _____ Jahren

Soweit die vorgenannten und die von § 7 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrages erfassten Maßnahmen in einem von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedarf die Geschäftsführung auch bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung festgelegten Wert- oder Zeitgrenzen keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Über die vorstehenden Verpflichtungen hinaus hat der Geschäftsführer eng mit dem Beirat „Kommunalmarketing“ zusammenzuarbeiten. Er hat diesem die Überwachung der Führung der laufenden Geschäfte soweit als möglich zu erleichtern.

§ 5

Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

§ 6

Die Anstellung aller Arbeitnehmer, erfolgt durch den Geschäftsführer, wenn die Anstellung nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.

§ 7

Diese Geschäftsordnung hat die Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung vom _____ beschlossen.

Rastede, den _____

()